Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1-12/1936
cpb.
7
105
CU
HQ
799
.G3
A2
v. 30
n. 1

Das Junge Deutschland

Heft 1 / Jahrg. 30 / Berlin 1936 / Einzelp
Januar-Ausgabe

Digitized by Google

HQ
799
.G3
A2

Inhalt

Seite

A. M.

Das Jahr der sozialpolitischen Leistung 1

Dr. F. SITZLER, Ministerialdirektor i. R.

Der Schutz der arbeitenden Jugend im Ausland . . 7

E. M.

Die soziale Arbeit der Scoutbewegung 18

Arbeitende Jugend im Ausland

Berufsausbildung und Arbeitsschutz 1935 26

Die soziale Lage der volksdeutschen Jugend im südosteuropäischen Raum 28

Deutsche Jugendnot in Ost-Oberschlesien 30

Auslanddeutsches Studium im Reich 31

Der Jugendliche am Arbeitsplatz

Start der 40000 Wettkampfleiter 32

Untertariflohn für ausgelernte Lehrlinge? 33

Sturmlauf gegen den Lehr„vertrag"! 36

Die Ordnung des Lehrlingswesens im Buchdruckgewerbe . . . 38

Lehrlings- oder Kameradschaftsheim? 40

Amtliche Bekanntmachungen 42

Bücherspiegel 45

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Mitteilungsblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Herausgegeben vom Sozialen Amt der Reichsjugendführung

Heft 1 | Berlin, 10. Januar 1936 | 30. Jahrgang

Das Jahr der sozialpolitischen Leistung

Blick nach draußen — Die Aufgaben 1936

Die Jahreswende ist von jeher Anlaß für Rückschau und Ausblick. Solche Sitte ist gut und bewährt; sie kann um so fruchtbarer sein, je stärker eine vergleichende Betrachtung zu Wort kommt, je umfassender das Blickfeld ist, das die eigene Arbeit und Entwicklung in sich aufnimmt. Gegen eine vermeintliche „splendid isolation" unseres politischen und wirtschaftlichen Lebens ist wiederholt und mit Recht Einwand erhoben worden. Nicht anders stehen wir zu einer Auffassung, die unsere sozialen Tatsachen, Beziehungen und Tendenzen in den luftleeren Raum hineinprojizieren will. Bedeuten Beobachtung, Würdigung und Vergleich bereits Abhängigkeit? Beeinträchtigt die Feststellung von Erfolgen oder Mißerfolgen anderer Staaten die Selbständigkeit des eigenen? Tut nicht gerade eine Jugend gut, ihre Kraft zu messen an der Kraft einer anderen, Idee und Arbeit draußen in Vergleich zu setzen mit dem eigenen Wollen?

Rückschau und Ausblick sollen sich erhärten an Erscheinungen jenseits der Grenzen. Auch dort lebt eine Jugend, schafft Organisationen, treibt körperliche Ertüchtigung, auch dort wird soziale Arbeit geleistet. Jenseits der Grenzen gliedert sich auch die Welt in Staaten, die nicht geringeres Interesse an sozialpolitischen Problemen haben als wir, die nicht weniger aktiv tätig sind in sozialen Gestaltungen, die auch im gleichen Maße Jugendfragen des Soziallebens kennen und behandeln. Staat und Jugend in der Sozialarbeit — hier wie dort. Der Versuch ist reizvoll, den deutschen Bestrebungen beider Seiten, die an dieser Stelle sehr eingehend behandelt worden sind, die Parallelerscheinungen des Auslandes, beispielhaft und repräsentativ gewählt, gegenüberzustellen. Der Arbeitsschutz Jugendlicher im Auslande, Berufsausbildungs- und Arbeitsschutzmaßnahmen des Auslandes im Jahre 1935 werden betrachtet im Zusammenhang mit der sozialen Arbeit der weltverbreiteten Scoutbewegung.

Staat und Jugend in der Sozialarbeit — im Auslande und bei uns. Man wird feststellen: Vielfach stehen wir noch am Anfang, neben durchschlagenden Erfolgen weist unsere Sozialarbeit auch bescheidene Ansätze auf; aber eines

Digitized by Google

haben wir, das einmalig ist in diesem Bereich — das ist die gleiche Willensrichtung auf beiden Seiten, die gleiche Einsatzfront von Jugend und Staat, dieselbe Ebene des politischen Wirkens.

*

„Deutschland ist das Land der Jugendbewegung. Jugendbewegung und Selbstführung der Jugend sind untrennbar"*). Diesem Satz fügt Baldur von Schirach an einer anderen Stelle hinzu: „Es ist vielleicht gerade die soziale Arbeit der HJ, die sie so ganz abhebt von dem, was wir vor ihrem Entstehen Jugendbewegung nannten. Die HJ flüchtet nicht aus der harten Gegenwart, sondern steht mitten in ihr. Sie dient der Zukunft, indem sie die Aufgaben löst, die ihr vom Leben der Gegenwart gestellt werden. Sie weiß, daß ihr Weg in die Ewigkeit nur durch das Tor der Leistung geht." Damit ist zwei Grundgedanken Ausdruck gegeben worden, die von Bedeutung sind, wenn die besondere Berufung der Staatsjugend zur Sozialarbeit erläutert werden soll: Auch die nationalsozialistische Jugend ist Jugendbewegung, sie wurde nicht geschaffen durch ein Staatsdekret; aber sie ist nicht Bewegung um ihrer selbst willen, nicht Gemeinschaft aus Auflehnung und Abwehr, sondern Gemeinschaft aus dem Willen zur Tat, zum praktischen Anpacken und zur politischen Aufbauarbeit.

Dem Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände gehörten während seiner Glanzzeit mehr als 70 Verbände und Verbändchen an, eine gleiche Anzahl von „Bundesideen" suchten ihre Rechtfertigung. Was aber blieb von diesem Gaukelspiel, das sich auf dem Hintergrunde einer zumeist unbegründeten Zersplitterung und Eigenbrötelei abspielte? Blieben die Theorien und Diskussionen, blieb etwa die Gedankenfülle, in der man mit höchster Geistesschärfe zu blenden suchte? Erhalten blieb allein der tüchtige Kerl und seine Tat; ewig wird der Durchbruch des natürlichen Lebens in der Jugendbewegung sein. Das ist ihr Erbe, das Wandern und die „Fahrt", die Eroberung der Heimat, Naturempfinden, Volkstum, Brauch und Sitte, Volkslied und Volkstanz, körperliche Ertüchtigung auf der ganzen Linie. Nicht der Gedanke blieb, sondern die Tat.

Von allem hat die Hitlerjugend nichts verloren, aber sie hat den Gewinn der Jugendbewegung von einst eingebettet in den praktischen Aufbau von heute. Auf der Grundlage der Selbstführung, die nicht als Geschenk, sondern als Aufgabe gesehen wird, ist sie eingerückt in die erste Reihe, ja, an die Spitze der Erziehungsfaktoren; erstmalig wurde ein einheitliches Erziehungsziel angesteuert — rassische Sauberkeit, allseitige Leistungsfähigkeit, Dienstbereitschaft gegenüber Volk und Staat — erstmalig wurde auch der Erziehungswille einheitlich auf die Leistung für die Gemeinschaft und damit auf den konkreten Begriff der „Ertüchtigung" ausgerichtet. Ertüchtigung kennt verschiedene Wege und Möglichkeiten, sie kann allgemein körperlich durchgeführt

*) „Die Hitlerjugend, Idee und Gestalt".

Digitized by Google

Gen.Lib.
Ex hangar
U. of Calif
3-20-50
v.30, no.1-3, 4-6, 8-9

oder ausschließlich militärisch begriffen werden, sie kann weltanschaulich-kultureller oder beruflich-wirtschaftlicher Art sein, sie kann endlich einen allgemein gesellschaftlichen Charakter tragen. Festzuhalten aber ist dies: Alle Arten und Schattierungen der Ertüchtigung liegen auf derselben politischen und strategischen Ebene, umreißen gemeinsam den Begriff der „totalen Mobilmachung" einer Jugend zur Leistung!

Hier wird deutlich, warum auch die Stellung der sozialen Arbeit von politischem Rang ist, warum soziale Jugendarbeit als Ertüchtigungsarbeit erkannt sein will. Sie speist sich nicht aus den Beweggründen menschlich-individueller Liebestätigkeit, nicht aus einer souveränen Kulturbetrachtung, insofern bemerkt wird, soziale Mißstände seien einer Kulturnation wie der deutschen unwürdig, sondern sie gründet sich eindeutig auf Staatsnotwendigkeiten, auf Erfordernisse der Bewahrung, Ordnung und Entfaltung der Volkskraft. Das gilt für die Sozialpolitik ebenso wie für die soziale Arbeit. Sozialpolitik hat ihren Anfang im Jugendschutz. Als es erforderlich schien, auf die körperliche Konstitution der jüngsten preußischen Rekruten Obacht zu geben, veranlaßte Friedrich Wilhelm III. die bekannten Maßnahmen gegen die übermäßige Kinderarbeit in den Fabriken. Der Jugendschutz wurde als Staatsnotwendigkeit erkannt und damit die Sozialpolitik für Deutschland begründet. Gesetze zum Schutze des wirtschaftlich Schwächeren lagen auf der Ebene der allgemeinen Wehrhaftmachung. Preußisch-deutsche Sozialpolitik blieb seit jener Zeit mit dem Vorwurf behaftet, daß nicht die Grundsätze der Humanität oder des allgemeinen Wohlwollens ihr Wesen bestimme, sondern allein die kühle Zweckmäßigkeit der Staatsräson. Der Vorwurf war höchste Anerkennung. Man könnte ihn auch gegen die soziale Jugendarbeit erheben. Niemand wird dann aber der Staatsjugend die Berufung streitig machen, Staatsnotwendigkeiten zu erkennen und durchzusetzen.

*

Aus dem Grundsätzlichen folgt die Umkehr der Sozialarbeit in der Praxis. Der Rückblick in das vergangene Jahr bestätigt, daß der neue Weg richtig beschritten wurde, überwiegend gewiß aus gesundem, sicherem Instinkt. An die Stelle der Einzelfürsorge trat die Gesamtertüchtigung. Es ist eine neue Blickweise: nicht Krankheitssymptome, sondern Leistungsmöglichkeiten werden gesehen. Jener Jugendbewegung der Vergangenheit, die viel nach ihrer Stellung in der sozialen Arbeit gefragt hat und auch in gewissem Umfange in dieser Arbeit tätig gewesen ist, stellte sich die Jugend offensichtlich dar als eine Reihe von Menschen, die mehr oder minder stark unter sozialer Beeinträchtigung leiden. Die Träger der Sozialarbeit heute kennen nur die Abstufung und Wertung nach der Leistungsfähigkeit. Hinter allen Maßnahmen steht als Wille und Antrieb: Gesunderhaltung der Gesunden, Leistungssteigerung der Leistungsfähigen! Das ergibt eine neue Reihenfolge der Einsatzgebiete, indem die Jugendertüchtigung ihren

Digitized by Google

Rang vor dem Jugendschutz und der Jugendhilfe hat, und zwar in der Weise, daß auch Jugendschutz und Jugendhilfe als besondere Erscheinungsformen der Jugendertüchtigung auftreten. Die Grenze des Einsatzes aber liegt dort, wo trotz aller Bemühungen keine Leistungswerte für die Gemeinschaft zu erwarten wären. Es ist hier nicht der Raum, diese als richtig erkannte Entwicklung zusätzlich aus allen Einzelmaßnahmen der sozialen Arbeit abzuleiten. Nur einige typische Arbeitsgebiete seien herausgegriffen.

Ein Rückblick auf den Weg, der bis zu dem heutigen Standort der sozialen Jugendarbeit geführt hat, wird auch verzeichnen müssen, daß die Träger dieser Arbeit in wachsendem Maße zu Trägern der Erziehung geworden sind. Vielfach liegt die Ursache darin, daß die Hitlerjugend gerade auf den Gebieten ihrer sozialen Arbeit über den eigenen Rahmen hinaus- und in die Gestaltung des gesamtdeutschen Jugendlebens eingreift. Zu erinnern ist etwa an die im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront und gemeinschaftlich mit ihr geleistete berufserzieherische Tätigkeit. Aber auch in ihrem ureigenen Felde ist diese Entwicklung deutlich. Als Beispiel sei die neue Stellung des HJ-Arztes betrachtet. Gesundheitsführung stand am Anfang der von der nationalsozialistischen Jugend geleisteten Sozialarbeit. „Nach unserer Auffassung ist jede politische und besondere sachliche Arbeit dann zur Bedeutungslosigkeit verurteilt, wenn es nicht gelingt, das deutsche Volk in seiner Lebenssubstanz zu erhalten. Aus den Fragen der Rassenpflege und Gesundheitsführung und dem Verhältnis eines Volkes zu seinem Raum ergeben sich letzten Endes die schicksalhaften Probleme der Politik. Die Gesundheitsführung in der Jugendbewegung aber wendet sich nicht an die Kranken und Schwachen, sondern zunächst an die Gesunden, die in Wirklichkeit Träger des Kampfes der Nation sind." (Artur Axmann, 1933.) Heute, nach kaum drei Jahren, hat der Arzt — auf besondere Initiative des Reichsjugendführers — den Platz einzunehmen, der ihm nach seiner hohen Verantwortung zukommt. Heute überprüft er die Dienstpläne, heute soll er neben dem Formationsführer stehen, mit der Möglichkeit und der Pflicht, als entscheidende Instanz dort einzugreifen und vorzubeugen, wo einer gesundheitlichen Gefährdung Jugendlicher zu begegnen ist.

Die Hitlerjugend sitzt nicht im Glashause, sie führt kein Eigendasein ohne Verbindung zur Umwelt. Ist die Gesundheitsführung dem Amt für Volksgesundheit der NSDAP eingeordnet, so findet die Jugenderholungspflege ihren Rahmen in der NS-Volkswohlfahrt. Aber Kräfte der Jugend sind es, die hier wie dort arbeiten; Gedanken, politische Zielsetzungen der Jugend sollen verwirklicht werden. Wo die Realisierung nicht unverzüglich folgen kann, sind die Hindernisse technisch-materieller Art. Das gilt im ganzen Ausmaß der horizontalen Jugendarbeit, die in den vertikalen Gliederungen — DAF, NSV, Reichsnährstand — von Vertretern der Staatsjugend geleitet wird und wiederum nichts anderes darstellt als die Schaffung von Leistungsvoraussetzungen für die junge Generation.

Digitized by Google

Symbol der Staatsjugend ist der Reichsberufswettkampf. Wieder rüsten eine Million Jungarbeiter und Jungarbeiterinnen, an sich bereits eine Auslese, zum Leistungswettbewerb. Ueber die Aufgabe, Organisation und Erfahrungen ist viel berichtet worden, ebenso wurden die wirtschaftliche und politische, nicht zuletzt die für die gesamte Nachwuchserziehung grundlegende psychologische Bedeutung in diesen Blättern gewürdigt. Der Wettkampf verkörpert — durch Einschaltung sportlicher und weltanschaulicher Prüfungen in die berufliche Aufgabenstellung — am reinsten das Werk der allseitigen Leistungsertüchtigung der neuen Jugend, das unter eigener Führung wahrhaft schöpferisch angepackt wurde. Es fehlt nicht an Wünschen und Bestrebungen, den Berufswettkampf in einem anderen Rahmen, mit anderer Führung und anderer Personenwahl zusätzlich zu betreiben. Mögen diese Versuche zum Erfolg oder Mißerfolg führen — der Reichsberufswettkampf wird das Symbol einer Jugend bleiben, die sich aus eigenem Gedanken und freiem Willen durch die Tat zur Leistung für den Staat bekennt. Der Rückblick muß an dieser Stelle die Erhaltung des Grundsatzes der Freiwilligkeit verzeichnen, des Grundsatzes des Gesunden schlechthin. Ein Zwang zum Wettkampf wird niemals die Schärfe der Auslese und Höhe der Leistung erreichen, die vom freien Willen getragen ist. Ein Zwang würde die Erziehungsmacht, die diesem Werk der Jugend innewohnt, vernichten. Vermerkt sei auch als Gewinn dieser Jahreswende die Teilnahme der Studierenden aller Hoch- und Fachschulen am Leistungskampf, ein schönes Stück voran auf dem Weg der „totalen Mobilmachung".

Auf die Mitarbeit der Jugend in der Berufsberatung, den Einsatz werteschaffender und siedlungsfähiger Kräfte auf dem Lande — Landdienst, Landhilfe —, auf die Führung der weiblichen Jugend zu höherer, artgemäßer Leistungsfähigkeit — Umschulung, Hauswirtschaftliches Jahr — sei hier nicht näher eingegangen. Die Erkenntnis wäre die gleiche: Am Anfang war die Tat. Ungeachtet aller Schwierigkeiten und Hemmnisse, die der Jugendarbeit entgegenstanden und amtlicherseits hätten beseitigt werden können, wurde zunächst etwas geleistet. Aus dem Willen wurde Wirklichkeit, aus Begeisterung praktischer Einsatz.

*

Billiger wäre gewiß eine Folge von Entschließungen, sozialpolitischen Wünschen und Schutzprogrammen gewesen. Schwerer war es, in der Leistung die Grundlage der Forderung zu schaffen. Die Jugendbewegung der Vergangenheit wählte den ersten Weg. Ihr wäre nicht gelungen — was heute, im Beginn des dritten Reichsberufswettkampfes, als selbstverständlich erscheinen muß —, den Staat und alle einschlägigen Dienststellen und Organisationen durch die eigene Leistung und Initiative wiederum zu sozialpolitischen Leistungen für sich selbst, für ihre Arbeit und Entwicklung zu veranlassen und zu verpflichten. Jede sozialpolitische Besserung ist nicht Geschenk an den einzelnen, sondern Voraussetzung zu weiterem Einsatz,

Digitized by Google

Grundlage noch höherer Leistung der Gesamtheit. Wie sich die Jugend von Jahr zu Jahr zur Leistung für den Staat erzieht, so erkennt auch der Staat folgerichtig im Arbeitsleben der Jugend seinen Hoheitsbereich, dem er die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt — um seiner eigenen Zukunft willen — zuzuwenden hat.

Ueber die Erfolge der nationalsozialistischen Arbeitsgestaltung ist kein Wort zu verlieren. Jenseits unserer Grenzen steht die arbeitslose Jugend, ein Heer von sieben Millionen! Aber nicht nur Arbeit an sich wurde in Deutschland geschaffen, auch eine neue Gesinnung will in den Betrieben wachsen. Eine Freizeit wurde erzielt, die dank des Wirkens der Treuhänder der Arbeit, besonders im Anfang, den biologischen Erfordernissen Rechnung trug und vielfach eine Freizeitgestaltung größeren Stils ermöglichte. Die beruflichen Ertüchtigungsmaßnahmen der Jugend wurden allseitig unterstützt, das Ausbildungs- und Prüfungswesen konnte in vielen Bereichen neugestaltet werden — erinnert sei an die Bemühungen des Einzelhandels —, neue Lehrlingsordnungen des Handwerks sind entstanden und neue Lehrverträge geschaffen worden, die dem Sinn dieser Verpflichtungsurkunde nahekommen. Vergessen sei keineswegs die rührige Arbeit der Ehrengerichte, die ihre zahlreichen Verfahren, betreffend Lehrlingsmißhandlung oder Schutz der Ehre Jugendlicher, nicht selten mit der Entziehung der Lehrbefugnis oder der Aberkennung der Betriebsführereigenschaft beendeten.

Und doch — die entscheidenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendarbeit hat sich der Staat für das Jahr 1936 vorbehalten. Bearbeitet werden zur Zeit ein Gesetz über die Berufserziehung, ein solches über die Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen, ferner ein Gesetz über die Reform des Berufsschulwesens. Erwartet werden muß in gleichem Zusammenhange die Umgestaltung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Jugendertüchtigung und Jugendschutz durchdringen einander. Schutz des Gesetzgebers ist überall dort erforderlich und zu erwarten, wo die Ertüchtigung der Jugend zur Leistung für die Gemeinschaft gefährdet erscheint, wo also entweder ein Ausbildungs- oder ein Erziehungsnotstand zu befürchten ist. Daß die bestehenden Vorschriften über den Arbeitsschutz Jugendlicher und die Maßnahmen der Jugendwohlfahrt absolut unzureichend sind, wird heute nicht mehr bestritten. Zeitlich näher als die Umgestaltung des RJWG liegt unzweifelhaft die Reform des Arbeitszeitschutzes der Kinder und Jugendlichen. Ein wirklich nationalsozialistisches Gesetzeswerk wird auf diesem Gebiet von wahrhaft historischer Bedeutung sein. Die Grundlagen der heutigen Arbeitszeitordnung stammen aus einer fast hundertjährigen, wechselvollen Entwicklung, für ihr Entstehen waren Gründe der verschiedensten Art maßgebend; die Staatsnotwendigkeiten standen dabei nicht immer in der ersten Reihe. Um so mehr wird sich das neue Gesetz von der Arbeitszeitordnung abheben müssen. In den Jahren vor der Machtüber-

Digitized by Google

nahme wurden wiederholt Versuche unternommen, ein solches Gesetz fertigzustellen. Das Jahr 1936 wird, wie von maßgeblicher Seite versichert wurde, das Versäumnis von Jahrzehnten nachholen und mit der Reform des Arbeitszeitschutzes und der Neuordnung der Berufsausbildung, weil es nicht anders sein kann, ausschließlich im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung die neuen Grundlagen der Leistung schaffen.

Auf Notwendigkeit und Gehalt der Gesetze wurde wiederholt eingegangen. Im Zusammenhang aber sei darauf hingewiesen, daß das neue Jahr wesentlich im Zeichen der allgemeinen Berufung und Einführung der Betriebsjugendwalter stehen wird. Damit werden die beachtlichen Ansätze, die schon bestehen, im ganzen Reich ihren Ausbau erfahren. Wiederum dasselbe Bild: Während sich der Staat bemüht, das Vorfeld der Arbeitsleistung seiner Jugend zu säubern, und damit alle unteren Dienststellen — Treuhänder, Kammern und Verbände — zur Tätigkeit im gleichen Sinne veranlassen wird, geht die Jugend nunmehr daran, im Rahmen des Einzelbetriebes dem Gemeinschaftsleben zu dienen, den Willen zur Wertarbeit zu pflegen und die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen zu beobachten.

*

Staat und Jugend begegnen sich im gleichen politischen Wirken. Wir wenden den Blick wieder nach draußen: Staaten erlassen Gesetze, Jugend leistet soziale Arbeit. Wo ist der Schnittpunkt ihrer Bestrebungen, wo die Ebene ihrer Begegnung? Die Scoutbewegung ist „überpolitisch", sie will „Verständigung", erschöpft sich in „individueller Hilfeleistung", sie proklamiert die „tägliche gute Tat". Wo ist die beherrschende Idee, wo die Leistung für die Gemeinschaft, die Durchsetzung von Staatsnotwendigkeiten? Und die Staaten selbst? Suchen sie die Anteilnahme der Jugend an ihrem Gesetzeswerk? Können sie fußen auf eine Jugend, die sich selbst aufruft zur Leistung? Wo ist in der Welt das gegenseitige Bekenntnis von Jugend und Staat und wo die Einheit am Werk? A. M.

Dr. F. SITZLER, Ministerialdirektor i. R.

Der Schutz der arbeitenden Jugend im Ausland

Wozu Rechtsvergleichung?

Die schöpferischen Kräfte der deutschen Rechtsgestaltung liegen in Deutschland selbst. Nur aus eigenem Empfinden und Wollen kann das Recht erwachsen, das unseren nationalen Bedürfnissen und unserem sozialen Gewissen Genüge tut. Das gilt vom Arbeitsrecht nicht weniger als etwa vom Verfassungsrecht oder vom Strafrecht. Alle Rechtsgebiete sind Zweige des gleichen Baumes, dessen Wurzeln tief in den Urgrund unseres Volkstums reichen und dem man nicht Triebe fremden Bodens aufpfropfen kann, ohne ihn an Lebenskraft, Fruchtbarkeit und Schönheit zu schädigen. Gegen diese Erkenntnis hat sich das deutsche Volk einmal versündigt, als es eine vielversprechende deutsche Rechtsentwicklung

Digitized by Google

dem glänzenden, aber artfremden Geiste des römischen Rechtes opferte und damit die Quellen einer nationalen Rechtsgestaltung auf Jahrhunderte verschüttete. Wir werden niemals wieder in diesen Fehler zurückfallen; auch nicht im kleinen.

Hat also die Betrachtung fremden Rechtes keine Bedeutung für uns? Sicherlich nicht die, es uns zu ersparen, in eigenem heißen Bemühen das deutsche Recht zu gestalten, uns selbst darüber klar zu werden, was wir unserer Jugend und damit unserer Zukunft schuldig sind und wieviel von dieser Schuld wir trotz beschränkter Wirtschaftskraft heute einlösen können. Aber bei dieser ernsten Selbstprüfung kann es doch recht nützlich sein, den Blick auch einmal über die Grenze hinausschweifen zu lassen und nachzuforschen, was sich auf dem internationalen Plane abspielt und wie andere Völker die Probleme des Jugendschutzes regeln. Finden wir Uebereinstimmungen mit unseren Forderungen, so wird uns das im Bewußtsein ihrer Richtigkeit und Durchführbarkeit bestärken. Zeigen sich Abweichungen, so brauchen wir deshalb nicht gleich unsere Ansicht für falsch zu halten. Wir werden sie dann aber besonders genau nachprüfen und uns Rechenschaft geben, ob das unterschiedliche Vorgehen auch wirklich in unserer völkischen Eigenart oder besonderen Lage begründet ist. Diese Prüfung kann zu dem Ergebnis führen, daß wir die Erfüllung von Forderungen, so berechtigt sie sein mögen, auf bessere Zeiten aufschieben. Aber auch umgekehrt, daß wir Lasten, die wir bisher als untragbar ablehnten, ebenso auf uns nehmen, wie andere das getan haben. Die Betrachtung fremden Rechts schärft also den Blick für die Besonderheiten und Möglichkeiten des eigenen und läßt den allgemeinen Zug der Entwicklung erkennen, dem kein Volk sich auf die Dauer entziehen kann.

Entwicklungstendenz

Diese Entwicklung zeigt unverkennbar eine ansteigende Kurve. Das Verständnis für die Bedeutung einer gesunden, staatsbejahenden Jugend ist in der ganzen Welt im Vormarsch. Und die Wirtschaftskrise, die zur Freimachung von Arbeitsplätzen für erwachsene Arbeitslose zwingt, erleichtert die Zurückziehung der Jugendlichen aus dem Erwerbsleben. So sehen wir nicht nur ein Uebergreifen des Jugendschutzes auf Länder, die sich bisher ablehnend verhielten, sondern auch erfreuliche inhaltliche Verbesserungen auf allen Gebieten. Zulassungsalter und Schutzgrenze steigen, die gefährlichen Beschäftigungsarten werden immer schärfer ausgeschieden, die Arbeitsdauer herabgesetzt, die Nacht- und Sonntagsarbeit eingeschränkt und die Freizeit erhöht. Und Hand in Hand mit der Zurückdrängung der Arbeitsgefahren gehen auch Maßnahmen der Ertüchtigung und staatspolitischen Erziehung, ohne die, wie man einzusehen beginnt, der Jugendschutz Stückwerk bleiben müßte.

Das mag ängstliche Gemüter beruhigen, die trotz hundertjähriger guter Erfahrung bei jeder geplanten Verbesserung immer wieder mit den gleichen Einwänden bei der Hand sind. Ein in vernünftigen Grenzen gehaltener Jugendschutz wird die Konkurrenzfähigkeit einer Wirtschaft niemals nennenswert beeinträchtigen. Schon deshalb nicht, weil die Jugendlichen stets nur einen geringen Bruchteil jeder Belegschaft ausmachen. Und wenn der Bestand eines Industrie-

Digitized by Google

zweiges wirklich von der Ausbeutung der Jugendkraft abhängen sollte, so wird uns die Wahl zwischen seinem Untergang und der Verkümmerung der Jugend nicht schwer fallen. Die Wirtschaft ist um des Menschen willen da und nicht der Mensch für die Wirtschaft.

Quellen

Zwei Maßstäbe gibt es, die wir bei der Beurteilung des Standes unserer sozialen Gesetzgebung zum Vergleich heranziehen können: einmal die Grundsätze, welche die Internationale Arbeitsorganisation in ihren Uebereinkommen und Empfehlungen aufgestellt hat, und zweitens die gesetzliche Regelung seitens anderer Länder, soweit diese nach ihren kulturellen, wirtschaftlichen und klimatischen Verhältnissen mit Deutschland verglichen werden können.

Die Internationale Arbeitsorganisation hat dem Schutze der Kinder und Jugendlichen von Anfang an ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Nicht weniger als fünf Uebereinkommen aus den Jahren 1919, 1920, 1921 und 1932 regeln das Zulassungsalter (zum Teil auch Art und Umfang der zulässigen Kinderarbeit), und zwar getrennt für gewerbliche Arbeit, Seeschiffahrt, Landwirtschaft, Kohlenzieher und Heizer auf Seeschiffen und nichtgewerbliche Arbeit. Ein Uebereinkommen von 1919 behandelt die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen und eines, von 1921, ihre ärztliche Untersuchung in der Seeschiffahrt. Ein allgemeines Uebereinkommen über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, von 1921, enthält besondere Schutzvorschriften für Jugendliche. Außerdem beschäftigen sich drei Empfehlungen aus den Jahren 1919, 1921 und 1932 mit dem Jugendschutz, und zwar mit der Bleivergiftung, der Nachtarbeit in der Landwirtschaft und der Beschäftigung mit nichtgewerblicher Arbeit. Alle Uebereinkommen (mit Ausnahme des erst 1932 beschlossenen über nichtgewerbliche Arbeit) weisen eine besonders hohe Zahl von Ratifikationen auf, so daß sie also aus unverbindlichen Entwürfen in weitem Umfange zwischenstaatliches Vertragsrecht geworden sind.

Bei der Abfassung internationaler Uebereinkommen dient im allgemeinen die Gesetzgebung der sozialpolitisch fortgeschrittenen Industriestaaten als Vorbild. Man kann daher nicht erwarten, daß diese Staaten ihrerseits aus den Uebereinkommen starke Anregungen für die Ausgestaltung ihrer Gesetzgebung empfangen. Auch für sie ist die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation aber von Bedeutung, und zwar dadurch, daß sie sich bemüht, die sozial zurückgebliebenen Länder auf die von den führenden erreichte Linie nachzuziehen, und damit zum Ausgleich der wirtschaftlichen Konkurrenzbedingungen auf dem Weltmarkte beiträgt.

Die Gesetzgebung der größeren Industriestaaten hat sich ebenso wie die deutsche zuerst mit der Regelung der Fabrikarbeit befaßt, wo die schlimmsten Mißbräuche nach Abhilfe schrien. Nur zögernd hat sich der Jugendschutz über Industrie und Gewerbe hinaus auf die übrigen Erwerbszweige ausgedehnt. Noch heute bestehen fast überall Lücken und Unstimmigkeiten, die auf die Entwicklungsgeschichte zurückgehen und sich nur durch einheitliche Neuordnung der gesamten Materie beseitigen ließen. Eine reichhaltige Zusammen-

Digitized by Google

stellung der ausländischen Gesetzgebung über die Arbeit der Kinder und Jugendlichen enthält eine vor kurzem erschienene Studie des Internationalen Arbeitsamts*), die leider nicht ins Deutsche übersetzt ist. Ihr ist ein Teil der nachstehenden Angaben entnommen.

Eine vergleichende Betrachtung des Jugendschutzes stößt insofern auf Schwierigkeiten, als die Zusammenfassung und Abgrenzung der einzelnen mehr oder minder geschützten Beschäftigungsarten in den verschiedenen Rechtssystemen ganz ungleichmäßig erfolgt ist. Das gilt besonders für den auf dem Gebiete des Jugendschutzes so wichtigen Begriff der gewerblichen Arbeit. Nach der deutschen Gewerbeordnung gilt der verstärkte Schutz für Betriebe, die in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigen, sowie — ohne Rücksicht auf die Belegschaftsstärke — für Betriebe mit Motorbetrieb, Werkstätten der Wäsche- und Kleiderkonfektion und bestimmte (in § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung) besonders angeführte Gewerbezweige. Dagegen verstehen die internationalen Uebereinkommen unter gewerblicher Arbeit hauptsächlich die Beschäftigung in Bergwerken und Steinbrüchen, in der verarbeitenden Industrie, im Schiffbau, in der Erzerzeugung und Uebertragung motorischer Kraft, im Baugewerbe und im Transportgewerbe. Wieder andere Abgrenzungen finden sich in der ausländischen Gesetzgebung. Dieser Verschiedenheiten muß man sich bewußt bleiben, wenn in der folgenden Darstellung einfach von gewerblicher Arbeit gesprochen wird.

Zulassungsalter

Die wichtigste Voraussetzung für die Zulassung zur Arbeit bildet die Erreichung eines bestimmten Lebensalters, das regelmäßig auch gleichzeitig für die Beendigung der Schulpflicht maßgebend ist. Ursprünglich hielt man Schule und Arbeit durchaus nicht für unvereinbar. England kannte noch bis zum Jahre 1920 die sogenannte Halbtagsarbeit, bei der Schule und Betrieb sich in Vor- und Nachmittag teilten. Heute machen fast alle Kulturstaaten die Zulassung zu gewerblicher Arbeit von der Beendigung der Schulpflicht abhängig und schränken nichtgewerbliche Arbeit, soweit sie vorher zulässig ist, derart ein, daß der Unterricht nach Möglichkeit nicht leidet.

Die entscheidende Altersgrenze zeichnet sich immer deutlicher bei der Vollendung des 14. Lebensjahres ab. Das ist die Altersstufe, die auch Deutschland im allgemeinen für gewerbliche Arbeit verlangt. Die Gewerbeordnung läßt die Arbeit der Dreizehnjährigen bekanntlich nur zu, wenn sie der Schulpflicht genügt haben, was nur ausnahmsweise vor Vollendung des 14. Lebensjahres der Fall ist.

Die Uebereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ziehen die Grenze gleichfalls grundsätzlich bei 14 Jahren. Die frühere Beendigung der Schulpflicht bildet keinen Grund für die Herabsetzung des Zulassungsalters**). Beschäftigung in Familienbetrieben und Ausbildungsarbeit

*) Vgl. Bücherspiegel dieser Ausgabe „Das Arbeitsrecht der Kinder und Jugendlichen im Ausland".

**) Wohl aber die längere Dauer der Schulpflicht (in dem Uebereinkommen über nicht gewerbliche Kinderarbeit von 1932) einen Grund für die entsprechende Erhöhung des Zulassungsalters.

Digitized by Google

unter staatlicher Aufsicht fallen nicht unter das Beschäftigungsverbot. Die wichtigste Ausnahme besteht aber darin, daß Zwölfjährige neben dem Schulbesuch zwei Stunden täglich mit leichten nichtgewerblichen Arbeiten beschäftigt werden dürfen, soweit darunter weder ihre Gesundheit und normale Entwicklung noch der Unterricht leidet. Ein höheres Zulassungsalter kennt das internationale Arbeitsrecht für die Beschäftigung als Kohlenzieher und Heizer auf Seeschiffen (Uebereinkommen von 1921) und für Arbeiten, welche die Gefahr einer Bleivergiftung bedingen (Art. 3 des Uebereinkommens von 1921). In beiden Fällen wird Vollendung des 18. Lebensjahres verlangt.

Die größeren Industriestaaten legen das Zulassungsalter für gewerbliche Arbeit meist, dem internationalen Vorbild entsprechend, grundsätzlich auf 14 Jahre fest (so Großbritannien, Italien, Belgien, Oesterreich, Niederlande, Tschechoslowakei, Schweiz und Japan). Nur Frankreich zieht die Grenze beim 13. und im Falle früherer Beendigung der Schulpflicht schon beim 12. Lebensjahre*). Indien hat entsprechend der schnellen Entwicklung seiner Bevölkerung allgemein das 12. Lebensjahr festgesetzt. Ein höheres Zulassungsalter kennen Polen mit 15, die Sowjetunion mit 16 und einzelne Gliedstaaten von Kanada und den Vereinigten Staaten mit 15 oder 16 Jahren. In dem zuletzt genannten Lande schlossen bisher die von den Unternehmern auf Grund der Niragesetzgebung vereinbarten, für den genannten Berufszweig maßgebenden Wettbewerbsordnungen, die nun allerdings vom Obersten Gerichtshof für verfassungswidrig erklärt worden sind, eine gewerbliche Arbeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres so gut wie völlig aus. Uebrigens haben fast alle Gliedstaaten der Vereinigten Staaten die Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahre, zum Teil sogar noch darüber hinaus, ausgedehnt; allerdings meist mit der Möglichkeit der Entlassung nach dem 14. Lebensjahre, falls das Ziel des Unterrichts erreicht ist. Auch der internationale Kinderschutzkongreß, der im Juli d. J. in Brüssel tagte, hat die Erhöhung des schulpflichtigen Alters (unter Berücksichtigung persönlicher Fähigkeiten) gefordert.

Für Untertagearbeit im Bergbau und für sonstige ungesunde und gefährliche Arbeit gilt in fast allen Ländern ein höheres Zulassungsalter. Die Bestimmung dieser Arbeiten erfolgt bald unmittelbar im Gesetz, bald auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im Verwaltungswege. Zu den gefährlichen Arbeiten gehören auch solche, die eine sittliche Gefährdung der Jugendlichen befürchten lassen, wie etwa die Herstellung sittlich nicht einwandfreier Druckschriften. Mitunter enthalten die Verzeichnisse auch besonders verantwortliche Arbeiten, deren Ausführung durch junge unerfahrene Kräfte weniger diese selbst als ihre Mitarbeiter oder die Allgemeinheit gefährden würde (z. B. die Tätigkeit als Chauffeur oder Kinooperateur). Das Zulassungsalter für diese Arbeiten schwankt zwischen 16 und 21 Jahren. Häufig ist es im gleichen Lande für einzelne Arbeiten verschieden.

*) Die Ausdehnung der Schulpflicht ist aber seit längerer Zeit in Aussicht genommen.

Digitized by Google

Die nichtgewerbliche Jugendarbeit (zu der meist auch die Beschäftigung im Handel rechnet) ist in den verschiedenen Ländern recht ungleichmäßig geregelt. Das Zulassungsalter liegt häufig unter 14 Jahren; in Großbritannien, Tschechoslowakei, Ungarn und Portugal z. B. bei 12 Jahren. In anderen Staaten besteht kein Unterschied gegenüber der gewerblichen Arbeit (z. B. Frankreich, Italien, Belgien, Polen, Niederlande und Rumänien). Für Kinoaufnahmen, Theateraufführungen und sonstige öffentliche Darbietungen und für Beschäftigung im Wandergewerbe bestehen regelmäßig eingehende Vorschriften, die der besonderen Gefährdung der Jugendlichen auf diesen Gebieten Rechnung tragen, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden kann.

Die meist im Freien stattfindende landwirtschaftliche Arbeit ist für den jugendlichen Organismus zumeist nicht so gefährlich wie die Fabrikarbeit. Sie stellt gleichzeitig eine Art Berufsausbildung dar, die schon deshalb nicht ausgeschlossen werden kann, weil viele Landwirte auf die Mitarbeit ihrer Kinder angewiesen sind. Daraus erklärt sich die unterschiedliche Behandlung gegenüber sonstiger Arbeit. Das internationale Uebereinkommen von 1921 setzt kein bestimmtes Zulassungsalter fest, sondern sucht nur eine Schädigung des Schulunterrichts zu verhüten. Zu diesem Zwecke schreibt es vor, daß der Unterricht jährlich mindestens 8 Monate betragen muß und daß Kinder unter 14 Jahren nur außerhalb der Schulstunden und nur in einer den Unterricht nicht beeinträchtigenden Weise beschäftigt werden dürfen*). Auch die meisten nationalen Gesetze begnügen sich damit, die Schulpflicht zu regeln und ihre Erfüllung zu sichern. Im allgemeinen reicht diese bis zum 14. Lebensjahre. Ihr Wert wird aber gerade auf dem Lande oft durch das Fehlen erreichbarer Schulen stark beeinträchtigt. Nur wenige Staaten kennen eine gesetzliche Altersgrenze für landwirtschaftliche Kinderarbeit; sei es allgemein, sei es für bestimmte Arbeiten. Beispielsweise haben Oesterreich und die Tschechoslowakei für leichte landwirtschaftliche Arbeit 10 Jahre, Ungarn für die Beschäftigung als landwirtschaftlicher Dienstbote 12 Jahre, Belgien für Arbeit in Molkereien und Käsereien und Italien für solche in Reiskulturen 14 Jahre als Mindestalter vorgeschrieben.

Die obere Altersgrenze des Jugendschutzes ist in den einzelnen Ländern und in diesen häufig wieder für die einzelnen Gebiete des Jugendschutzes verschieden festgelegt. Sie zeigt aber immer deutlicher die Neigung, sich auf 18 Jahre einzustellen, eine Grenze, die auch die internationalen Uebereinkommen vorsehen. In den Abschnitten über Dauer der Arbeitszeit, Nachtarbeit, Sonntagsruhe und Urlaub werden die näheren Einzelheiten angegeben.

Aerztliche Untersuchung

Durch richtige Wahl des Zulassungsalters kann man die heranwachsende Jugend vor gesundheitlichen Schädigungen bewahren. Aber doch nur insoweit,

*) Vgl. Adalbert Schindlmayr „Arbeitsschutz und Kinderlandarbeit" in „Das Junge Deutschland", Oktober 1935, S. 460 ff.

Digitized by Google

als es sich um gesunde Kinder handelt, während bei schwächlichen und in der Entwicklung zurückgebliebenen auch eine sonst durchaus erträgliche Betätigung sich ungünstig auswirken kann. Will man auch sie schützen, so bleibt nur der Weg der ärztlichen Untersuchung. Sie findet sich schon im englischen Fabrikgesetz von 1833, hat dort allerdings mehr die Aufgabe, die wegen des damals noch fehlenden Personenstandsregisters zweifelhaften Altersangaben nachzuprüfen.

Inzwischen hat sich das ärztliche Gesundheitszeugnis in einer ganzen Reihe von Ländern durchgesetzt. Polen, Belgien, Spanien, Ungarn, Dänemark und Bulgarien lassen Jugendliche bis zu 18 Jahren zu gewerblicher Arbeit oder Fabrikarbeit nur nach ärztlicher Untersuchung zu. Das gleiche verlangen Frankreich bis zum 13., Norwegen bis zum 14., Italien für Knaben bis zum 15. und für Mädchen bis zum 21., Großbritannien bis zum 16., Portugal für Knaben bis zum 16. und für Mädchen bis zum 18., Rumänien bis zum 17. und 25 Gliedstaaten der Vereinigten Staaten bis zum 16., 17. oder 18. Lebensjahr. Andere Länder schreiben ärztliche Untersuchung nur bei besonders gesundheitsschädlichen Beschäftigungsarten vor.

Die Untersuchung erfolgt durch einen teils frei gewählten, teils behördlich bestimmten Arzt. Letzterer hat mitunter das Recht, die dem Jugendlichen zugedachte Arbeit zu besichtigen. Häufig kann der Gewerbeinspektor Nachuntersuchung verlangen. In Portugal müssen Unternehmer, die Jugendliche beschäftigen, einen Arzt zur dauernden Beaufsichtigung ihres Betriebes bestellen.

Das internationale Arbeitsrecht kennt die ärztliche Untersuchung nur in Einzelfällen. Eine Empfehlung von 1919 schlägt die periodische Untersuchung von Jugendlichen vor, die der Gefahr der Bleierkrankung ausgesetzt sind. Ein (auch von Deutschland ratifiziertes) Uebereinkommen von 1921 macht die Zulassung von noch nicht Achtzehnjährigen zur Beschäftigung auf See von der Beibringung eines Gesundheitszeugnisses abhängig. Und eine Empfehlung von 1932 wünscht eine ärztliche Untersuchung vor der Beschäftigung zwölf- bis vierzehnjähriger Kinder mit nichtgewerblicher Arbeit.

Arbeitszeit

Für gewerbliche Arbeit gibt es im allgemeinen eine Abstufung der Arbeitsdauer nach dem Lebensalter nicht. Kinder bis zu 14 Jahren sind von dieser Arbeit, wie oben gezeigt, fast durchweg ausgeschlossen. Und für Jugendliche über 14 Jahre gilt, nachdem die früheren Schutzvorschriften durch die allgemeine Herabsetzung der Arbeitsdauer überholt sind, regelmäßig die gleiche tägliche und wöchentliche Arbeitszeit wie für die Erwachsenen, mit denen sie ja auch eng zusammenarbeiten. Weder das deutsche Arbeitsrecht*) noch die internationalen Uebereinkommen enthalten besondere Beschränkungen der Arbeitszeit für Jugendliche. Auch die Gesetzgebung der ausländischen Staaten sieht solche nur ganz ausnahmsweise vor. Beispielsweise haben Oesterreich und einige Glied-

*) Die Vorschrift der Gewerbeordnung, nach der bereits schulentlassene Dreizehnjährige nur bis zu 6 Stunden täglich arbeiten dürfen, kann wegen ihres beschränkten Anwendungsgebietes hier unberücksichtigt bleiben.

Digitized by Google

staaten der Vereinigten Staaten die Wochenarbeitszeit der noch nicht Achtzehnjährigen auf 44 Stunden festgesetzt. Dagegen haben zahlreiche Staaten die Möglichkeit zur Leistung von Ueberstunden für Jugendliche eingeschränkt. Ein völliges Verbot der Ueberstunden bis zum 16. bzw. 18. Lebensjahre besteht in Italien, Oesterreich, Jugoslawien, Norwegen, Portugal, Rumänien, Mexiko und den Vereinigten Staaten.

Nichtgewerbliche Arbeit ist den noch Schulpflichtigen gewöhnlich in gewissem Umfange gestattet. Das bedingt natürlich eine Begrenzung der Beschäftigungsdauer. Auch das internationale Uebereinkommen von 1932 konnte die noch Schulpflichtigen nicht völlig von der Arbeit ausschließen, sondern gestattete ihnen vom 12. Lebensjahre ab bis zu zwei Stunden leichter Arbeit täglich; allerdings mit der Einschränkung, daß Unterricht und Arbeit zusammen 7 Stunden nicht überschreiten dürfen. Als Beispiele leichter Arbeit nennt eine gleichzeitig ergangene Empfehlung Botengänge, Zeitungsaustragen, kleine Dienstleistungen auf Sport- und Spielplätzen und Sammeln und Verkauf von Blumen und Früchten. In den nationalen Gesetzen beträgt die zulässige Arbeitsdauer der noch Schulpflichtigen 3 Stunden, wie in Deutschland und Oesterreich, zum Teil auch nur 2 Stunden, wie in Großbritannien und der Tschechoslowakei. Während der Schulferien ist die Arbeitsdauer manchmal verlängert. Für Beschäftigung im Handel finden sich mitunter Arbeitszeitbeschränkungen bis zum 16. und 18. Lebensjahre, und zwar auf 6 bis 8 Stunden täglich. Die Beschäftigung in der Landwirtschaft ist zwar in manchen Ländern von den allgemeinen Arbeitszeitbeschränkungen für Jugendliche nicht ausdrücklich ausgenommen; trotzdem ist es zweifelhaft und kaum festzustellen, inwieweit diese Beschränkungen tatsächlich auf sie Anwendung finden. Wünschenswert wären Schutzvorschriften auch in der Landwirtschaft; denn Mißbräuche scheinen gar nicht so selten zu sein. Erst vor kurzem hat z. B. in Sowjetrußland der Zentralausschuß der kommunistischen Jugend darüber geklagt, daß in einer großen Zahl sozialisierter Landwirtschaftsbetriebe die Kinder viel zu lange und sogar nachts in einer ihre Kräfte weit übersteigenden Weise beschäftigt würden*).

Bei längerer Arbeitszeit sind für Jugendliche fast überall Pausen vorgeschrieben. Ihre Regelung im einzelnen ist recht verschieden. Bei achtstündiger Arbeitszeit betragen die Pausen aber selten unter einer Stunde, also erheblich mehr als in der deutschen Gesetzgebung, die wohl dem Wunsch nach Abkürzung der Schichtzeit zu sehr entgegenkommt.

Nachtarbeit

Auch hinsichtlich der Nachtarbeit besteht ein scharfer Unterschied zwischen gewerblicher und nichtgewerblicher Arbeit. Mit der ersteren beschäftigt sich ein internationales Uebereinkommen von 1919. Es verbietet die Nachtarbeit bis zu 18 Jahren. Als Nacht gilt ein Zeitraum von 11 Stunden, der die Zeit von

*) Konsomolskaja Prawda, 17. 7. 35.

Digitized by Google

10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens umfassen muß. Für den Kohlenbergbau gilt das Verbot nicht; den jugendlichen Bergleuten muß aber zwischen den Arbeitsschichten eine Ruhezeit von regelmäßig 15 und niemals weniger als 13 Stunden gewährt werden. Außerdem sind Ausnahmen für Familienbetriebe und für die Beschäftigung 16jähriger mit ununterbrochenen Arbeiten vorgesehen. Dieses Uebereinkommen ist von fast allen Industriestaaten ratifiziert worden. Deutschland hat es nicht ratifiziert; hauptsächlich weil man befürchtete, daß der Verzicht auf die Nachtarbeit der 14- bis 16jährigen in der Glasindustrie die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses unmöglich machen würde. Zur Zeit beträgt die Altersgrenze in Deutschland 16 Jahre. Bei den übrigen Staaten, die nicht ratifiziert haben, schwankt sie zwischen 14 und 21 Jahren. Gewöhnlich ist sie derart abgestuft, daß bis zu einem bestimmten Alter das Verbot streng durchgeführt wird, darüber hinaus aber Ausnahmen zulässig sind. Mitunter unterliegen Mädchen einem weitergehenden Schutz als junge Männer. Die vorgeschriebene Ruhezeit beträgt zwischen 6 und 14, meist aber 11 Stunden, wie in Deutschland. Gewöhnlich umfaßt sie die Zeit von 6 oder 7 Uhr abends und 5 oder 6 Uhr morgens.

Für die nichtgewerbliche Arbeit verbietet das internationale Uebereinkommen von 1932 die Arbeit der 12- bis 14jährigen zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens. Dieses Uebereinkommen haben von wichtigeren Staaten bisher nur Spanien und Belgien ratifiziert. Die Gesetzgebung der übrigen Staaten weist eine bunte Vielgestaltigkeit auf. Die Dauer der Nachtruhe beträgt 9 bis 12 Stunden.

Für landwirtschaftliche Arbeit besteht eine internationale Empfehlung vom Jahre 1921, die für noch nicht 14jährige eine mindestens zehnstündige und für 14- bis 16jährige eine mindestens neunstündige Ruhezeit vorschlägt. Eine entsprechende Regelung besitzen bisher nur Oesterreich, die Tschechoslowakei und Litauen.

Für die Seeschiffahrt besitzen Frankreich und Belgien eine Vorschrift, die junge Seeleute unter 16 Jahren von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens vom Wachdienst ausschließt.

Sonntagsruhe

Nachdem fast alle Kulturstaaten den wöchentlichen Ruhetag allgemein vorgeschrieben haben, kann es sich für Kinder und Jugendliche nur darum handeln, diese Vorschriften zu verschärfen, namentlich die für Erwachsene zulässigen Ausnahmen auszuschließen. Das ist in zahlreichen Ländern auch geschehen; allerdings meist unter Beschränkung auf gewerbliche Arbeit. Leichte nichtgewerbliche Arbeit (wie etwa Zeitungsaustragen) ist oft in begrenztem Umfange zulässig. Ebenso die Beschäftigung bei öffentlichen Darbietungen, soweit diese für Jugendliche überhaupt zulässig ist.

Die Altersgrenze für die verstärkte Sonntagsruhe der Jugendlichen (in Deutschland 16 Jahre) liegt in der Tschechoslowakei bei 14, in Portugal und Belgien bei 16 (für Mädchen bei 18 bzw. 21), in Großbritannien, Frankreich, Spanien, der Schweiz, den Niederlanden, Dänemark und der Sowjetunion bei

Digitized by Google

Zerrissenheit der parlamentarischen Verhältnisse. Die damaligen Vorarbeiten auf dem Gebiete des Jugendschutzes haben aber noch heute ihren Wert und sind gerade in letzter Zeit wiederholt anerkannt worden*), wenn auch der Geist der neuen Zeit natürlich eine gründliche Ueberprüfung und mancherlei Ergänzungen bedingt. Manche damals noch bestehende Schwierigkeiten, z. B. auf dem Gebiete der Arbeitsaufsicht, sind inzwischen durch das tatkräftige Zufassen der nationalsozialistischen Regierung aus dem Wege geräumt. Jedenfalls ist die Frage des Jugendschutzes zur Entscheidung reif und ihre baldige gesetzgeberische Lösung würde sicher dazu beitragen, die Heranbildung einer gesunden, arbeitsfreudigen und staatsbejahenden Jugend, die von der Jugendbewegung heute selbst getragen wird, weitgehend zu unterstützen.

E. M.

Die soziale Arbeit der Scoutbewegung

England ist ein liberaler, kein totaler Staat. Der Staat hat deshalb auch keine Staatsjugend schaffen können, sondern beschränkt sich darauf, bestehende Verbände zu unterstützen. An solchen Organisationen gibt es die Church Lads Brigades, die Young Men Christian Association, den Toc-H-Verband, vor allem aber die Scouts. Durch eine „Royal Charter" von 1912 ist den Baden-Powell Boy Scouts, wie sie offiziell heißen, der Korporationscharakter verliehen worden.

Die Scoutbewegung ist also eine private Gründung. Sie wurde ins Leben gerufen von Robert Baden-Powell, dem jetzigen Lord of Gilwell (seit 1929). Er hat als Kolonialoffizier eine besondere Form der Gewöhnung der Soldaten an die Natur gefunden (vgl. seine „Aids to Scouting", 1899), die er später in eine Jungenerziehung umwandelte. Der etwas legendenhafte Ausgangspunkt der Scoutbewegung ist die Belagerung der Stadt Mafeking im Burenkrieg. In dieser Lage der „totalen Mobilmachung" fand Baden-Powell, daß die zum Etappendienst herangezogenen Jungen hierzu gut geeignet waren und auch Freude daran hatten. Nach verschiedenen Ausarbeitungen startete Baden-Powell ein Versuchslager auf der Brownsea-Insel an der englischen Südküste (1907). Da es erfolgreich war, bereitete sich der Scoutgedanke in England rasch aus, erregte das Interesse Eduards VII. und wurde zu einer Volksbewegung.

Trotz der Tatsache, daß der Gründer dieser Bewegung aktiver General war, ist sie doch keineswegs militärisch. Die Formel heißt: „non-military but non anti-military". Wer die englischen Verhältnisse kennt, weiß, welche erbitterten Kämpfe oft zwischen den Scoutgruppen und den rein militärischen Officer Training Corps (O. T. C.) ausgefochten werden. An der zahlenmäßigen Ueberlegenheit der einen über die anderen Gruppen an den öffentlichen Schulen und

*) Vgl. z. B. den neuen Kommentar zur Arbeitszeitordnung von Erdmann und Meißinger, S. 53.

Digitized by Google

auch Universitäten kann man die militärfreundliche oder militärfeindliche Einstellung der Lehrer- und Dozentenschaft ablesen. Der Wunsch, nur nicht in den Verdacht der Militärspielerei zu kommen, hat dabei zu manchen Uebertreibungen geführt. Noch 1932 wurde uns bei einem Führerschulungslager in Gilwell bei London allen Ernstes eingehämmert, wir hätten bei den einfachsten Ordnungsübungen andere Ausdrücke zu gebrauchen, als das Heer sie verwendet. Und in der ersten Ansprache, die ich von Baden-Powell hörte, sprach er über den nichtmilitärischen Geist der Scouts (ohne aber einem lahmen Pazifismus das Wort zu reden), er, der damals 76jährige Offizier! In dieser Haltung, an deren Ehrlichkeit zu zweifeln kein Anlaß besteht, unterscheiden sich die Scouts von vielen anderen Staatsjugenden, vor allem von der unter der Aufsicht der Miliz stehenden italienischen Balilla, die bewußt und gewollt die Jungen zum militärischen Leben erziehen will (vgl. Art. 3 Abs. II des grundlegenden Gesetzes vom 3. April 1926 — nr. 2247 —: „L'istituzione degli Avanguardisti curerà in ispecie l'addestramento e la preparazione dei giovani alle vita militare").

Die Scouts sind ferner „unpolitisch", d. h. auf die Ausprägung eines bestimmten politischen Wollens wird bewußt verzichtet. Es herrscht eine überparteiliche Neutralität, die freilich noch viel weiter geht als in der früheren bündischen Jugend Deutschlands, denn man verzichtet auch auf einen planmäßigen volkspolitischen Einsatz. So bestimmt rule 74 ausdrücklich: „The Boy Scouts Association is not connected with any political body. Scouts and Officers in uniform are not allowed to take part in meetings or demonstrations of a political nature." Die Angst, daß das Verhalten von Scouts in Uniform anläßlich von Streiks usw. als eine politische Stellungnahme ausgedeutet werden könnte, hat Veranlassung gegeben, daß in rule 84 genaue Verhaltungsmaßregeln für diesen Fall gegeben werden.

Diese Ueberbrückung der parteipolitischen Gegensätze durch die junge Generation hat dazu geführt, daß vor allem die maßgebenden Regierungsstellen den großen Wert dieser Bewegung erkannten und sich hinter sie stellten, vor allem da die erzieherischen Ideale Baden-Powells mit dem Gentleman-Ideal übereinstimmten. Kein Wunder also, daß der König selbst das Patronat übernommen hat und der Bruder des Königs, der Herzog von Connaught, Präsident des englischen Verbandes ist. Der Kronprinz (Prince of Wales) führt die Scouts von Wales, Admiral Beatty — unser Gegner vom Skagerrak — war Chef der Seescouts. Die Kolonialgouverneure leiten die Gruppen in Uebersee. Erstaunlich ist, daß auch die hohe Geistlichkeit, voran der Primate von Canterbury und der (kath.) Kardinal von Westminster, diese Scoutjugend durch Wort und Tat unterstützen, obwohl doch auch rein kirchliche Jugendorganisationen vorhanden sind.

Trotz der überpolitischen Einstellung der Scouts läßt sich nicht leugnen, daß die Scoutbewegung eine stark politische Seite nach außen hin hat. Dibelius, der einer unserer besten Englandkenner war, bemerkte in seinem Buch „England" (2. Aufl., Bd. I, S. 113), daß durch die Scouts „den empfänglichen Gemütern der ganzen Jugend England als das Land männlicher Tüchtigkeit und ethischer

Digitized by Google

18 Jahren. Japan gewährt seinen Jugendlichen bis zu 16 Jahren monatlich zwei völlig freie Tage.

Ein internationales Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit für Jugendliche findet sich nur in dem Uebereinkommen über nichtgewerbliche Kinderarbeit von 1932, und zwar für die mit leichten Arbeiten beschäftigten 12- bis 14jährigen.

Der für die körperliche Ertüchtigung und staatspolitische Erziehung der Jugend so wichtige Sonnabendfrühschluß hat sich bisher nur in bescheidenem Umfange durchzusetzen vermocht. Eine wirklich umfassende Regelung besitzt nur Italien und auch dieses erst seit kurzer Zeit. Sie gilt aber nicht nur für Jugendliche, sondern allgemein. Nach einer Verordnung vom Mai 1935 endet die Arbeitswoche dort in allen öffentlichen und privaten Betrieben grundsätzlich Sonnabend nachmittag 1 Uhr. Die notwendigen Ausnahmen werden hauptsächlich tarifvertraglich vereinbart (mit behördlicher Bestätigung). Sie betreffen z. B. ununterbrochene Arbeiten, Arbeiten, die ihrer Art nach oder aus technischen Gründen oder Gründen des Gemeinwohls keinen Aufschub dulden, Beschäftigung in der Schiffahrt, im Eisenbahnwesen, in Schauspielunternehmungen und im Vierschichtsystem. Für Personen unter 21 Jahren sind diese Ausnahmen nicht zulässig. Der freie Sonnabendnachmittag dient militärischen Uebungen sowie politischer, beruflicher oder sportlicher Betätigung. Die Arbeitnehmer haben sich den verschiedenen zu diesen Zwecken bestehenden faschistischen Organisationen zur Verfügung zu stellen. Knaben zwischen 6 und 18 Jahren gehören allgemein zu den „Balillas", 18- bis 20jährige zur faschistischen Jugend. Der Sonntag gilt im allgemeinen ausschließlich Bildungs-, Sport- und Erholungszwecken. Im übrigen findet sich der Sonnabendfrühschluß nur in Südafrika (bis 16 Jahre) und in Großbritannien, Oesterreich und den Niederlanden (bis 18 Jahre). Auch hier ist der Arbeitsschluß gewöhnlich auf 1 Uhr festgesetzt. In Großbritannien ist er für die einzelnen Gewerbezweige verschieden.

Urlaub

Auch über den Urlaub der Jugendlichen läßt sich nicht allzuviel Erfreuliches berichten. Selbst diejenigen Staaten, die eine gesetzliche Urlaubsregelung besitzen, tragen nur selten dem besonderen Erholungsbedürfnis des unerwachsenen Organismus durch Zubilligung längeren Urlaubs Rechnung, wie dies in Deutschland die Tarifordnungen der Treuhänder neuerdings häufig tun. Immerhin gibt es Ausnahmen. In Oesterreich erhalten Jugendliche bis zu 16 und in Polen bis zu 18 Jahren nach einjähriger Beschäftigung zwei Wochen Urlaub. Einen besonderen Urlaub für Lehrlinge kennen die Schweiz, Luxemburg und die Tschechoslowakei mit 6, 7 und 8 Tagen, der Schweizer Kanton Basel-Stadt sogar mit 12 Tagen.

International gibt es bisher weder eine allgemeine Urlaubsregelung noch eine besondere für Jugendliche. Die letzte Arbeitskonferenz hat sich aber mit der Frage des bezahlten Urlaubs befaßt und ein allgemeines Uebereinkommen in Aussicht genommen.

Digitized by Google

Ueberwachung

Nachdem die ersten Jugendschutzgesetze an mangelhafter Ueberwachung gescheitert waren, hat man den Wert einer strengen Arbeitsaufsicht überall erkannt. Ihre Durchführung ist regelmäßig Sache der allgemeinen Arbeitsaufsicht, die auf diesem Sondergebiet von den Schul- und Polizeibehörden und sonstigen mit der Jugendfürsorge befaßten Stellen unterstützt wird. In manchen Ländern gibt es auch einen besonderen Aufsichtsdienst für Jugendliche, der dem Arbeits-, Hygiene- oder Innenministerium unterstellt ist.

Zwei Kontrollmaßnahmen haben sich als besonders wirksam erwiesen: das vom Arbeitgeber geführte Register aller von ihm beschäftigten Jugendlichen, das drei internationale Uebereinkommen vorsehen und das fast alle Industriestaaten für Beschäftigung in Gewerbe und Handel vorgeschrieben haben, und dann das Arbeitsbuch oder die Arbeitskarte, die in der verschiedensten Ausgestaltung gleichfalls in der ganzen Welt verbreitet sind. Dieser Ausweis wird gewöhnlich von der Arbeitsaufsicht, manchmal auch von der Polizei ausgestellt. Er bildet eine notwendige Voraussetzung für die Aufnahme der Arbeit und wird regelmäßig vom Arbeitgeber aufbewahrt. Bei Beendigung der Beschäftigung gibt ihn dieser der Ausstellungsbehörde zurück, die ihn einem neuen Arbeitgeber erst nach Prüfung der Zulässigkeit der Beschäftigung aushändigt.

Besonders schwierig ist die Ueberwachung in der Hauswirtschaft und im Wandergewerbe. Für den Straßenhandel hat sich in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten der Zwang zur Mitführung des Arbeitsausweises und zum Tragen eines deutlich sichtbaren Abzeichens als nützlich erwiesen.

Ergebnis

Will man nach dieser Uebersicht, die sich natürlich auf die großen Grundlinien beschränken mußte, ein Schlußergebnis ziehen, so kann man ruhig feststellen, daß das deutsche Arbeitsrecht nicht schlecht abschneidet und den Vergleich mit denjenigen anderer großer Industriestaaten durchaus aushält. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die vom Reichsarbeitsminister beabsichtigte vordringliche Neuregelung des Jugend- und Frauenschutzes, auf die an dieser Stelle wiederholt hingewiesen worden ist, überflüssig wäre. Was an Verbesserungen in erster Linie wünschenswert erscheint, ist die allgemeine Erhöhung des Zulassungsalters auf 14 Jahre und die Erstreckung des Schutzes auf jede Arbeit bis zu 18 Jahren. Auch der Urlaub der Jugendlichen sollte bald gesetzlich geregelt werden. Die mancherlei Wünsche, die darüber hinaus zu erheben sind, betreffen mehr Lücken und Schönheitsfehler, wie sie bei einer nach und nach im Wege der Novellengesetzgebung aufgebauten Regelung niemals zu vermeiden sein werden. Diese Wünsche könnten nur durch einheitliche Neuregelung des gesamten Arbeitsschutzes der Jugendlichen völlig erfüllt werden. Der Versuch einer solchen Neuregelung ist bekanntlich vor einigen Jahren mit dem Entwurf eines allgemeinen Arbeitsschutzgesetzes gemacht worden und scheiterte weniger an unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten über die sachliche Gestaltung als an der unglücklichen

Digitized by Google

Zerrissenheit der parlamentarischen Verhältnisse. Die damaligen Vorarbeiten auf dem Gebiete des Jugendschutzes haben aber noch heute ihren Wert und sind gerade in letzter Zeit wiederholt anerkannt worden*), wenn auch der Geist der neuen Zeit natürlich eine gründliche Ueberprüfung und mancherlei Ergänzungen bedingt. Manche damals noch bestehende Schwierigkeiten, z. B. auf dem Gebiete der Arbeitsaufsicht, sind inzwischen durch das tatkräftige Zufassen der nationalsozialistischen Regierung aus dem Wege geräumt. Jedenfalls ist die Frage des Jugendschutzes zur Entscheidung reif und ihre baldige gesetzgeberische Lösung würde sicher dazu beitragen, die Heranbildung einer gesunden, arbeitsfreudigen und staatsbejahenden Jugend, die von der Jugendbewegung heute selbst getragen wird, weitgehend zu unterstützen.

E. M.

Die soziale Arbeit der Scoutbewegung

England ist ein liberaler, kein totaler Staat. Der Staat hat deshalb auch keine Staatsjugend schaffen können, sondern beschränkt sich darauf, bestehende Verbände zu unterstützen. An solchen Organisationen gibt es die Church Lads Brigades, die Young Men Christian Association, den Toc-H-Verband, vor allem aber die Scouts. Durch eine „Royal Charter" von 1912 ist den Baden-Powell Boy Scouts, wie sie offiziell heißen, der Korporationscharakter verliehen worden.

Die Scoutbewegung ist also eine private Gründung. Sie wurde ins Leben gerufen von Robert Baden-Powell, dem jetzigen Lord of Gilwell (seit 1929). Er hat als Kolonialoffizier eine besondere Form der Gewöhnung der Soldaten an die Natur gefunden (vgl. seine „Aids to Scouting", 1899), die er später in eine Jungenerziehung umwandelte. Der etwas legendenhafte Ausgangspunkt der Scoutbewegung ist die Belagerung der Stadt Mafeking im Burenkrieg. In dieser Lage der „totalen Mobilmachung" fand Baden-Powell, daß die zum Etappendienst herangezogenen Jungen hierzu gut geeignet waren und auch Freude daran hatten. Nach verschiedenen Ausarbeitungen startete Baden-Powell ein Versuchslager auf der Brownsea-Insel an der englischen Südküste (1907). Da es erfolgreich war, bereitete sich der Scoutgedanke in England rasch aus, erregte das Interesse Eduards VII. und wurde zu einer Volksbewegung.

Trotz der Tatsache, daß der Gründer dieser Bewegung aktiver General war, ist sie doch keineswegs militärisch. Die Formel heißt: „non-military but non anti-military". Wer die englischen Verhältnisse kennt, weiß, welche erbitterten Kämpfe oft zwischen den Scoutgruppen und den rein militärischen Officer Training Corps (O. T. C.) ausgefochten werden. An der zahlenmäßigen Ueberlegenheit der einen über die anderen Gruppen an den öffentlichen Schulen und

*) Vgl. z. B. den neuen Kommentar zur Arbeitszeitordnung von Erdmann und Meißinger, S. 53.

Digitized by Google

auch Universitäten kann man die militärfreundliche oder militärfeindliche Einstellung der Lehrer- und Dozentenschaft ablesen. Der Wunsch, nur nicht in den Verdacht der Militärspielerei zu kommen, hat dabei zu manchen Uebertreibungen geführt. Noch 1932 wurde uns bei einem Führerschulungslager in Gilwell bei London allen Ernstes eingehämmert, wir hätten bei den einfachsten Ordnungsübungen andere Ausdrücke zu gebrauchen, als das Heer sie verwendet. Und in der ersten Ansprache, die ich von Baden-Powell hörte, sprach er über den nichtmilitärischen Geist der Scouts (ohne aber einem lahmen Pazifismus das Wort zu reden), er, der damals 76jährige Offizier! In dieser Haltung, an deren Ehrlichkeit zu zweifeln kein Anlaß besteht, unterscheiden sich die Scouts von vielen anderen Staatsjugenden, vor allem von der unter der Aufsicht der Miliz stehenden italienischen Balilla, die bewußt und gewollt die Jungen zum militärischen Leben erziehen will (vgl. Art. 3 Abs. II des grundlegenden Gesetzes vom 3. April 1926 — nr. 2247 —: „L'istituzione degli Avanguardisti curerà in ispecie l'addestramento e la preparazione dei giovani alle vita militare").

Die Scouts sind ferner „unpolitisch", d. h. auf die Ausprägung eines bestimmten politischen Wollens wird bewußt verzichtet. Es herrscht eine überparteiliche Neutralität, die freilich noch viel weiter geht als in der früheren bündischen Jugend Deutschlands, denn man verzichtet auch auf einen planmäßigen volkspolitischen Einsatz. So bestimmt rule 74 ausdrücklich: „The Boy Scouts Association is not connected with any political body. Scouts and Officers in uniform are not allowed to take part in meetings or demonstrations of a political nature." Die Angst, daß das Verhalten von Scouts in Uniform anläßlich von Streiks usw. als eine politische Stellungnahme ausgedeutet werden könnte, hat Veranlassung gegeben, daß in rule 84 genaue Verhaltungsmaßregeln für diesen Fall gegeben werden.

Diese Ueberbrückung der parteipolitischen Gegensätze durch die junge Generation hat dazu geführt, daß vor allem die maßgebenden Regierungsstellen den großen Wert dieser Bewegung erkannten und sich hinter sie stellten, vor allem da die erzieherischen Ideale Baden-Powells mit dem Gentleman-Ideal übereinstimmten. Kein Wunder also, daß der König selbst das Patronat übernommen hat und der Bruder des Königs, der Herzog von Connaught, Präsident des englischen Verbandes ist. Der Kronprinz (Prince of Wales) führt die Scouts von Wales, Admiral Beatty — unser Gegner vom Skagerrak — war Chef der Seescouts. Die Kolonialgouverneure leiten die Gruppen in Uebersee. Erstaunlich ist, daß auch die hohe Geistlichkeit, voran der Primate von Canterbury und der (kath.) Kardinal von Westminster, diese Scoutjugend durch Wort und Tat unterstützen, obwohl doch auch rein kirchliche Jugendorganisationen vorhanden sind.

Trotz der überpolitischen Einstellung der Scouts läßt sich nicht leugnen, daß die Scoutbewegung eine stark politische Seite nach außen hin hat. Dibelius, der einer unserer besten Englandkenner war, bemerkte in seinem Buch „England" (2. Auf., Bd. I, S. 113), daß durch die Scouts „den empfänglichen Gemütern der ganzen Jugend England als das Land männlicher Tüchtigkeit und ethischer

Digitized by Google

Vollkommenheit hingestellt werde". Dies ist insofern richtig, als nicht nur das Scoutgesetz bei allen Nationen das gleiche ist, sondern auch weil Baden-Powells „Lehrbuch" („Scouting for Boys") als Bibel der Scouterziehung aller Länder gilt. Wenn man bedenkt, wieviel Hunderttausende von Jungen außerhalb Englands in derselben Uniform einhergehen und denselben Idealen nachhängen, so wird man die Einflußnahme des englischen Vorbilds nicht unterschätzen. Hinzu kommt noch, daß Baden-Powell „Welt-Chef" ist, freilich ohne damit die Berechtigung zu haben, in den Organisationen der nationalen Scoutverbände nach eigenem Gutdünken zu schalten und zu walten. Ein „Internationales Büro" (I. B.) unter Leitung von Mr. Hubert Martin ist gebildet worden, um den Kontakt mit den einzelstaatlichen Verbänden nicht zu verlieren. Daneben steht ein aus Vertretern der „Scoutgroßmächte" gebildetes Committee, in dem England als einziges Land mit mehr als einem Mitglied vertreten zu sein pflegt. Ungefähr alle vier Jahre wird ein großes Welttreffen veranstaltet, „Jamboree" genannt (1920 London, 1924 Kopenhagen, 1929 Birkenhead bei Liverpool, 1933 Gödöllö bei Budapest). Daneben gibt es Nationallager, die gewöhnlich jedes Jahr stattfinden und zu denen kleinere Kontingente der europäischen Scoutjugend jeweils eingeladen werden. Gerade diese Nationallager bieten manchmal glänzend ausgenutzte Möglichkeiten einer nationalen Propaganda. Gerade diese Nationallager sind ein Beweis dafür, daß auch eine betont internationale Zusammenfassung von Jugendgruppen nicht diejenigen Merkmale ablegen kann, die den besonderen Charakter der Einzelmitglieder ausmachen, daß also auch sie an diese Merkmale gebunden sind und sich gezwungen sehen, ihren Rahmen auf die Beibehaltung besonderer Kennzeichen nationaler Eigenart abzustimmen. Die Möglichkeiten eigenvölkischer Propaganda im Rahmen des großen Scout-Verbandes werden zugestanden, jedoch in der Ueberzeugung, daß sie die Lebensfähigkeit des Gesamtgebildes in keiner Weise beeinträchtigen. Die Verbreitung der Scout-Bewegung und die Stärke der verschiedenen internationalen Gruppen, die wir nachstehend noch behandeln, bestätigt diese Auffassung.

Wir sehen also: Dem Scoutgedanken wohnt trotz aller Ablehnung parteipolitischer Gebundenheit doch ein starker politischer Gehalt inne, der je nach der Haltung und der Geschlossenheit der einzelnen Völker mehr oder weniger stark zum Ausdruck kommt. Der Grundzug zum mindesten der englischen Scoutjugend ist Verständigung und Versöhnung.

Dieser Geist der Versöhnung und des gegenseitigen Verstehens beherrscht aber nicht nur die politische, sondern auch die soziale Haltung der Scouts. Doch darf man sich unter der sozialen Arbeit der englischen Jugendorganisationen keineswegs Taten vorstellen, die revolutionären Charakter haben oder der Einsicht in die Unhaltbarkeit bestehender sozialer Schichtungen entsprechen. Im Gegenteil, die soziale Arbeit dient nur dazu, die zutage getretenen Schroffheiten und Unebenheiten des gegenwärtigen Systems zu mildern, nicht aber eine neue soziale

Digitized by Google

Ordnung herbeizuführen. Zwar hat es nach dem Weltkrieg auch in England an Versuchen dieser Art nicht gefehlt — es sei nur an die bis ins einzelne gehenden Vorschläge John Hargraves („Weißer Fuchs"), des früheren Adjutanten Baden-Powells, erinnert —, aber diese Vorstöße haben keine neue soziale Gesinnung zu wecken vermocht. Ueberhaupt: das Wort Sozialismus ist bei den Auseinandersetzungen innerhalb der Scoutjugend verpönt. In einigen Kreisen hat die Bezeichnung Sozialist immer noch einen ähnlichen Klang wie während des Krieges bei uns. Allerdings macht Baden-Powell selbst darin eine rühmliche Ausnahme. In seinem „Rovering to success" zeigt er ein beachtliches Maß von Einsicht in die neue Zeit: „Die Arbeiterpartei, weit davon entfernt, nur eine politische Partei zu sein, hat sich in Großbritannien langsam und stetig erhoben auf Grund ihrer Verdienste, als eine nationale Institution, dank der Arbeit ernster und weitsichtiger Männer. Ihre Mitglieder waren durch einige Schakale von Extremisten sehr gehemmt worden, die heulend um sie herumliefen und sie zu gewaltsameren Methoden zu verleiten suchten. Aber sie waren Briten, und das ist das, was diese Schakale, die meist aus anderen Ländern stammten, nicht begreifen." Doch trotz allem hat die soziale Betätigung in England mehr den Anstrich einer individuellen Hilfeleistung. Die soziale Tat entspringt nicht einem neuen Ordnungsbewußtsein der einzelnen Klassen oder dem Versuch, diese von Grund auf zu vernichten, sondern dem Wunsch nach einem reibungslosen Verkehr von Mensch zu Mensch. Die tägliche gute Tat, die der Scout verbringen soll und an die ihn der Knoten im Halstuch erinnert, ist ein Beweis für die teilweise recht platte Auffassung vom Sozialismus.

Innerhalb der Jugendgemeinschaften wirkt sich die soziale Arbeit vor allem in der Errichtung besonderer Abteilungen für Körperbehinderte aus. Diesen Stiefkindern der Natur sollen die gesunden Kameraden das Los so angenehm wie möglich erscheinen lassen. Besonders ausgebildete Scoutführer versuchen, durch regelrechten Jungenbetrieb auch für Blinde, ja selbst für Epileptiker, die Kranken der langsamen Gesundung und größtmöglichsten Einordnung in die Umwelt entgegenzuführen. In den Zeitschriften werden ständig Neuerungen vorgeschlagen, das Headquarter hat ein eigenes Handbuch des Scouting für Körperbehinderte herausgegeben. Die geschlossenen Heime verfügen meist über eigene Scoutgruppen. Schon 1933 kümmerten sich 144 Trupps um diese kranken Kameraden. Drei eigene Zeitschriften und Zeitungen werden für diese Scouts herausgegeben, darunter eine in Blindenschrift.

Eine andere, vor allem von den Aelterengruppen (Rover, über 18jährige) gepflegte Form sozial-karitativen Hilfsdienstes ist die Bildung von Gruppen, deren Angehörige sich jeweils bestimmten Krankenhäusern zur Bluttransfusion zur Verfügung stellen. In einigen Städten ist es gelungen, jedem Krankenhaus eine solche Gruppe von Blutspendern für Unfallverletzte usw. anzugliedern. Diese jungen Menschen bemühen sich außerdem um die jüngeren Insassen der Krankenhäuser, versuchen ihnen durch Konzerte, Vorträge den Aufenthalt so leicht wie

Digitized by Google

möglich zu machen. In einigen Anstalten gibt es feste Scouttrupps, in die die Kranken von den Heimatstandorten jeweils überwiesen werden.

Für die verwahrlosten Jungen — „neglected boys" — werden besondere Trupps ausgesucht in den größeren Städten, die unter der Führung eigens in dieser Hinsicht ausgebildeter Führer stehen. Je 4 bis 6 der gefährdeten Jungen werden jährlich in diese Abteilungen aufgenommen, wo sie sich schnell an den neuen Stil gewöhnen und teilweise selbst zu Führern solcher Trupps werden. Die nötige Ausrüstung usw. bezahlen reichere Scoutgruppen oder die Fürsorgepflichtigen. Bei älteren Jungen, die dem geordneten Leben, etwa nach der ersten Vorstrafe, wieder zugeführt werden sollen oder bei Gruppen, deren Angehörige gegen schlechte Einflüsse nicht völlig immun sind, wird ein etwas umständlicheres Verfahren eingeschlagen: Ein Teil der Gefährdeten wird in einen Klub zusammengefaßt, der unter der Leitung eines Scouters steht. In diesem Klub nun werden die ersten Versuche der „Resozialisierung" gemacht. Erst wenn diese gelingen, werden die Jungen dann in die gewöhnlichen Trupps überführt. Besondere Mühe geben sich die Rover in manchen Städten um die aus der Strafhaft Entlassenen. Es werden nach Art der Gefängnisvereine Jungengemeinschaften von Aelteren gebildet, in deren Kreis der straffällig gewordene junge Mensch wieder etwas Halt finden soll, vor allem auch materielle Unterstützung.

In der wirtschaftlichen Krisenzeit galt die besondere Sorge den Arbeitslosen. Die Scouts legten in Hedingham ein eigenes Lager an, allerdings mit einer nur kleinen Belegzahl, aber um so intensiverem Training. Die Lagerinsassen bekamen Kleider gestellt, außerdem ein kleines Taschengeld. Jeder dieser Schulungskurse betrug drei Monate. Fast alle Teilnehmer haben dann sofort Arbeit gefunden, da auch eine berufliche Schulung das Können weiter vertiefte. Neben diesem Lager im Nordosten Englands sind noch einige andere, vornehmlich kleinere Lager eingerichtet worden, außerdem haben die Rovergemeinschaften fast jeder Stadt besondere Maßnahmen zur Behebung der dringendsten Not ihrer arbeitslosen Kameraden getroffen, sei es auch nur in der Form, daß Nahrung oder Unterkunft gestellt wurden.

Besonders bemerkenswerte Ansätze nun wirklicher Gemeinschaftsarbeit auf sozialem Gebiet stellen die in einigen Großstädten, so vor allem im Osten Londons ins Leben gerufene „Wohnheime" dar. Dieser „settlements"-Gedanke ist zwar weniger von den Scouts als von bestimmten Studentengruppen, vornehmlich von Cambridge und Oxford, ausgegangen. Doch haben die Scouts sich diesem Werk sofort zur Verfügung gestellt. Das bekannteste dieser settlements ist die Toynbee-Hall in London, die mit einer Art Volkshochschule verbunden ist. Mittags sind regelmäßige Speisungen für Bedürftige, abends wird eine Art Abendgymnasium abgehalten, außerdem werden Volkstanzkreise und Volkssingekreise gebildet, die sich eines guten Zuspruchs erfreuen. Räume für größere Festlichkeiten stehen zur Verfügung, daneben gewöhnliche Aufenthaltsräume. Eine Scoutgruppe sucht den Kontakt mit der gefährdeten Jugend dieser Stadtteile herzustellen. Die Insassen dieses „Wohnheims" sind Studenten, die während der Ferien in London wissenschaftlich arbeiten und sich verpflichten, an den Abendkursen als Lehrer

Digitized by Google

teilzunehmen oder sich sonst an der Verwaltung zu beteiligen, oder auch Werktätige, die ihren freien Abend diesem Werk opfern. Neben dieser Toynbee-Hall gibt es in London noch das Roland-Haus, ein noch mehr den deutschen Wohnheimen ähnelnde Heimstätte für Studenten und Werktätige, die eine ganz geschlossene Gemeinschaft bilden und sich vor allem als Rover betätigen. Den Namen trägt dieses Haus nach dem im Krieg gefallenen Scoutführer, dem auch eine geschmackvolle Kapelle gewidmet ist. Dieses Haus bildet den Stützpunkt der sozialen Arbeit der Scouts, die aber gegenüber derjenigen der Toynbee-Hall mehr jugendfürsorgerischen Charakter hat. Es ist anzunehmen, daß nach den dort gesammelten Erfahrungen auch andere Städte zum Bau ähnlicher Wohnheime übergehen werden und daß damit die Sozialarbeit der Scouts immer mehr den Charakter der individualistischen Hilfeleistung verliert.

Der Großteil der in der Scoutorganisation zusammengeschlossenen Jugend Englands vermag aber den grundlegenden Gedanken an die soziale Verantwortlichkeit der jungen Generation noch nicht zu erfassen, weil diese Jungen aus den saturierten Schichten des Bürgertums kommen, die trotz aller wirtschaftlichen Notlage, die auch dort eingezogen ist, eine vollkommene Umwandlung der sozialen Ordnung nicht erstreben. Hinzu kommt noch die peinliche Zurückhaltung der Scouts in politischen Dingen; denn eine scharfe Stellungnahme etwa zugunsten der werktätigen Jugend in bezug auf eine Neugestaltung des Jugendarbeits- und des Jugendstrafrechtes würde als parteipolitische Stellungnahme gedeutet und entsprechend abgelehnt werden.

Wir sehen hier den großen Unterschied, der gerade zwischen dem englischen Scouting mit seinen klug ausgebauten Erziehungschancen und dem im Innersten revolutionären Wollen der nationalsozialistischen Jugend besteht. Der öffentliche Einsatz etwa des Jungvolks und der HJ bei den Winterhilfssammlungen und das Prinzip der „täglichen guten Tat" zeigen deutlich die Verschiedenheit des sozialen Denkens. Ein sozialer Einsatz großen Stils ist für die Scouts eine Unmöglichkeit, der liberale Charakter des Staates steht dem entgegen. Die Scouts sind nur ein Verband von vielen und rekrutieren sich vor allem nicht aus den Schichten, die führend im sozialen Denken sein können. Ihnen hat der Staat zwar Autonomie gewährt, aber keine Verantwortung für die Gestaltung etwa der sozialen Gesetzgebung, soweit sie die Jugend betrifft, übertragen. Die weltanschaulichen Grundlagen der maßgebenden Scoutführer sind trotz aller Vorurteilslosigkeit die der individualistischen Gesellschaft. Träger einer wahrhaft neuen sozialen Gesinnung zu sein, ist ihnen nicht gegeben. Das für uns matte und unpassende Vorbild des „braven Staatsbürgers" — good citizen — und das allzu bürgerliche Gentlemanideal sind in England maßgebend, sie bestimmen weithin die soziale und politische Haltung der Scoutjugend.

Doch wäre es falsch, anzunehmen, daß dieser Geist nur für England vorherrschend sei. Mit geringen Aenderungen ist der allgemeine Rahmen der

Digitized by Google

Jugenderziehung nach diesen Normen für jedes Volk anwendbar, das eine ähnlich individualistische Gesellschafts- und eine ähnlich liberale Staatsordnung besitzt. Deshalb war es möglich, den Scoutgedanken zu „exportieren". In nahezu allen Staaten finden sich heute mehr oder weniger zahlreiche Jugendverbände, die nach dem Baden-Powellschen System arbeiten. Nur die Staaten, in denen eine politische und soziale Ordnung sich durchgesetzt hat, wie eben in Deutschland, Rußland, Türkei, Italien, haben sich von dem angelsächsischen Vorbild gänzlich gelöst und haben eigene Formen der Jugendgestaltung geschaffen. Diese neuen Staatsjugenden sind erst in den Anfängen ihres Aufbaues; als erste sind die russischen Organisationen der Komsomolzen und Pioniere entstanden. Dabei darf nicht vergessen werden, daß das Scouting sich vorerst in den anderen Ländern stetig weiter entwickelt und noch keineswegs auf dem Höhepunkt angelangt zu sein scheint, wie sich aus folgenden Zahlen ergibt:

1924	1 344 360	Scouts
1926	1 662 707	
1928	1 772 112	
1929	1 871 316	
1931	2 039 349	
1935	2 447 088	

Noch bemerkenswerter ist die Zusammenstellung nach den einzelnen Ländern; man muß dabei freilich diese Statistik genauer lesen. Man wird dabei z. B. die erstaunliche Feststellung machen, daß die Vereinigten Staaten eine größere Zahl von Scouts haben als das ganze britische Empire. Oder daß Polen das drittstärkste Land geworden ist. Die verhältnismäßig hohe Quote für Siam zeigt den starken englischen Einfluß. Lassen wir nun die Zahlen sprechen:

	1929	1931	1935
Aegypten	3 000	2 128	7 843
Afghanistan	—	—	352
Argentinien	5 290	5 290	5 290
Armenische Scouts in Frankreich	171	441	847
Belgien	4 360	6 573	12 710
Brasilien	3 460	3 460	4 208
Bulgarien	3 055	1 800	1 999
Chile	10 205	10 569	7 440
Dänemark	9 864	10 570	12 185
Dominika	—	414	1 773
Equador	—	—	450
Estland	1 856	1 920	2 294
Finnland	3 200	5 653	8 281
Frankreich	38 663	45 585	72 728
Griechenland	6 300	6 000	4 505
Großbritannien	654 130	756 883	905 172

Digitized by Google

	1929	1931	1935
Guatemala	—	125	150
Haiti	—	—	450
Holland	7 235	8 000	18 582
Irak	7 852	7 874	11 930
Island	424	424	590
Japan	49 611	49 667	39 841
Jugoslawien	2 834	3 003	5 046
Kolumbien	—	—	420
Kuba	—	—	1 148
Lettland	4 742	4 693	5 046
Liberia	359	359	—
Lichtenstein	—	—	88
Litauen	2 325	4 693	8 855
Luxemburg	1 115	1 607	2 473
Mexiko	—	—	406
Norwegen	11 805	13 027	14 017
Oesterreich	4 189	5 498	10 164
Panama	600	603	56
Persien	5 000	5 000	150
Peru	—	—	4 990
Polen	30 292	40 386	102 534
Portugal	998	998	4 656
Rumänien	8 844	8 844	9 000
Russische Scouts in Frankreich	804	822	1 118
Schweiz	7 705	8 918	15 150
Schweden	10 120	14 194	18 718
Siam	39 952	60 999	78 757
Spanien	5 994	8 385	11 871
Syrien	267	343	653
Tschechoslowakei	26 984	22 683	24 315
Ungarn	28 789	30 402	35 374
Vereinigte Staaten	816 958	871 406	973 589

Diese Zeilen zeigen, welche ungeheure Macht heute noch dem Scoutgedanken innewohnt. Für die Zukunft ist mit einem weiteren Ansteigen dieser Ziffern in manchen Ländern zu rechnen. Einige Staaten freilich, die mehr und mehr auf eigenvölkisches Denken zurückgreifen, werden ein allzu enges Anlehnen an das englische Vorbild vermeiden und sich innerlich immer mehr davon entfernen. Bemerkenswert in diesem Loslösungsprozeß ist auch die Tatsache, daß andere Jugendverbände in den einzelnen Staaten die Oberhand gewinnen, so etwa in Jugoslawien die Sokols. Auch Rumänien steht vor einer Neuordnung der Jugendorganisationen. In Japan fängt man an, auch die äußeren Formen, die bisher ziemlich ohne Abwandlungen vom englischen Vorbild übernommen wurden,

Digitized by Google

umzugestalten. Immerhin besteht zur Zeit ein einheitlicher Block der Scoutverbände, der zwar zahlenmäßig kleiner ist als der der Staatsjugend der totalen Staaten, aber in mancher Hinsicht, so etwa in der Ausnutzung propagandistischer Mittel und in der Leichtigkeit des gegenseitigen Verkehrs den neuen Jugendordnungen, überlegen ist. Es bedarf aber keiner großen prophetischen Gabe, um zu erkennen, daß, je mehr sich die Völker auf sich selbst besinnen und je mehr sie sich vom Geist des Liberalismus und des Individualismus abkehren und zur Lebensform des eigenständigen Volkes hinwenden, sie desto schärfer eine eigene Form jugendlicher Gestaltung ausprägen werden.

Arbeitende Jugend im Ausland

Berufsausbildung und Arbeitsschutz

Rückblick auf das Jahr 1935

Während in Deutschland die Grundlagen für ein umfassendes Arbeitsschutzrecht der Jugend gelegt werden und die Berufsausbildung sowohl gesetzlich wie auch auf mannigfaltige andere Art planmäßig gefördert wird, sind auch im Auslande im Verlauf des letzten Jahres neue Gesetze und Verordnungen auf diesem Gebiete erlassen worden. Zusammenfassend läßt sich über die Entwicklung im Auslande etwa folgendes feststellen:

In Großbritannien trat am 30. Dezember 1934 ein neues Gesetz über die Beschäftigung von Jugendlichen in Verkaufsstellen in Kraft. Es wurde die wöchentliche Höchstarbeitszeit für Personen im Alter von 14—18 Jahren auf 52 Stunden herabgesetzt (bisher 74 Stunden). Jugendliche, die älter als 16 Jahre sind, können innerhalb der vom Gesetz festgelegten Grenzen zu Ueberstunden herangezogen werden. Jugendliche unter 18 Jahren müssen eine Nachtruhe von 11 aufeinanderfolgenden Stunden erhalten, die den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr umfaßt. Bisher bestand in der englischen Gesetzgebung insofern eine Lücke, als zahlreiche Jugendliche, die von der Schule entlassen waren und keine Arbeit finden konnten, auch von der Arbeitslosenversicherung nicht betreut wurden. Nunmehr ist auch das Zulassungsalter zur Arbeitslosenversicherung auf das Schulentlassungsalter festgesetzt worden. Solche Jugendlichen, die Unterstützung beziehen, müssen an obligatorischen Ausbildungskursen teilnehmen. Sie können auch zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn sie noch nicht 18 Jahre alt sind und keine Unterstützungsleistungen beziehen. Von dem Gesetz sind die in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten beschäftigten Jugendlichen nicht erfaßt.

Im Freistaat Irland soll im Laufe des Jahres 1936 an die Stelle der bisher üblichen Berufsprüfungen eine andere Prüfungsordnung treten, und zwar ist ein Sachverständigenausschuß vorgesehen, der vom Ministerium ernannt wird. Seit 1913 erfolgen nämlich die Prüfungen nach Abschluß der Berufsausbildung in mehr akademischer als praktischer Form und berücksichtigen nicht die Bedürfnisse der verschiedenen Berufe. Die Tätigkeit der Ausschüsse für Berufsberatung soll den praktischen Anforderungen, die an die jungen Leute zu stellen sind, besser angepaßt werden.

Im Baugewerbe und in den technischen Berufen soll wie folgt verfahren werden: Die praktischen Kenntnisse werden durch ein Grundexamen ausgewiesen, während die theoretische Prüfung am Ende der Lehrzeit die allgemein erworbenen Kenntnisse feststellen soll. Im Handelsgewerbe

Digitized by Google

werden ebenfalls zwei Prüfungen verlangt. Dasselbe gilt für die Hauswirtschaft. Hier sollen die Prüfungen unmittelbaren Nutzen für solche jungen Leute haben, die in Hotels, Restaurants und ähnlichen Betrieben eine Anstellung suchen.

In den Vereinigten Staaten hat sich im Zuge der Rooseveltschen Aufbaupolitik hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen ein eigenartiger Zustand entwickelt. Zunächst haben die Wettbewerbsordnungen die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren fast in allen Berufen beseitigt. Dann wurden die Wettbewerbsordnungen vom Obersten Gerichtshof für verfassungswidrig erklärt, so daß die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren wieder zulässig wurde. Der „Landesausschuß für den Arbeitsschutz der Jugendlichen" schätzt, daß etwa 100 000 Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren nicht mehr beschäftigt werden und daß etwa 50 000 Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren aus gefährlichen Berufen ausscheiden mußten. Jetzt sind die Bemühungen darauf gerichtet, die wieder erlaubte Wiedereinstellung von Jugendlichen zu verhindern. In 24 von den 48 Staaten werden entsprechende gesetzliche Regelungen an die Stelle der Wettbewerbsordnungen treten. So ist z. B. in New York die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren verboten, da man das schulpflichtige Alter bis auf 16 Jahre erhöht hat und eine Beschäftigung von Jugendlichen während der Schulzeit nicht gestattet ist. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmebestimmungen für Jugendliche im Alter von 14—15 Jahren. Mit welchen Schwierigkeiten offenbar diese arbeitsrechtliche Bestimmung zu rechnen hat, läßt sich daraus am besten erkennen, daß das Gesetz erst am 1. September 1936 in Kraft treten soll.

In Belgien ist man im vergangenen Jahre insbesondere bestrebt gewesen, das Lehrlingswesen und die Berufsausbildung der Mädchen neu zu ordnen. Die Mädchen sollen vor ihrem Eintritt in alle Gewerbe und Handelsberufe ausgebildet werden, wobei auch die allgemeine und hauswirtschaftliche Ausbildung nicht zu kurz kommen soll. Die Lehrlingsausbildung will man dadurch planmäßiger gestalten, daß das Zulassungsalter zur Beschäftigung erhöht wird.

In Oesterreich ist im vorigen Jahr durch bundesgesetzliche Regelung die gesamte Kinderarbeit einer völligen Neuordnung unterzogen worden. Die Beobachtung des „Gesetzes zur Regelung der Arbeit von Kindern in der Land- und Forstwirtschaft" und des „Gesetzes zur Regelung der Arbeit von Kindern und Jugendlichen mit Ausnahme der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft" vom 13. Juli 1935 ist in diesem Zusammenhang besonders bedeutungsvoll, da das deutsche Gesetz über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben von 1903 (Kinderschutzgesetz) seit langem als reformbedürftig erkannt ist und seine wesentliche Neugestaltung fraglos durch das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Arbeitszeit der Kinder und Jugendlichen erfahren wird.

In Italien ist durch ein Gesetz, das schon aus dem Frühjahr des Jahres 1934 stammt, die Beschäftigung von Jugendlichen unter 14 Jahren grundsätzlich verboten worden, mit der allerdings sehr wichtigen Einschränkung, daß der Korporationsminister nach Anhörung der Berufsverbände eine Beschäftigung von 12 Jahren ab unter bestimmten Voraussetzungen gestatten kann. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen bei öffentlichen Schaustellungen und Filmaufnahmen nicht beschäftigt werden. Das Gesetz gilt nicht für solche Jugendlichen, die in häuslichen Diensten, bei Heimarbeit, bei Verwandten, in der Landwirtschaft oder an Bord von Schiffen beschäftigt werden.

In Schweden ist eine Erhebung des Sozialamtes auf Veranlassung der Regierung vorgenommen worden. Es ist beabsichtigt, das Arbeitsschutzgesetz so abzuändern, daß Jugendliche unter 16 Jahren in der eigentlichen Industrie sowie im Bau- und Verkehrsgewerbe zwischen 19 und 6 Uhr nicht mehr beschäftigt werden dürfen. Das Amt hat festgestellt, daß zwar die Zahl der jugend-

Digitized by Google

lichen Arbeiter in der Zeit von 1931 bis 1935 um rund 6300 bis auf 34 600 zurückgegangen ist, daß sich aber trotzdem die Zahl der bei Schichtarbeit beschäftigten Jugendlichen auf 3840 erhöht hat, wobei sich diese Zahl in der Textilindustrie gegenüber 1931 sogar verzehnfachte. Das Sozialamt hält ein Verbot der Schichtarbeit für Jugendliche bis zu 15 Jahren für dringend erforderlich, dagegen nicht für Jugendliche, die älter als 16 Jahre sind.

Seit September 1935 sind in Ungarn die Berufsausbildungsinstitute dem Unterrichtsministerium unterstellt worden. Bisher unterstanden sie dem Gewerbeministerium. Bei der Aufstellung der Lehrpläne und der Ausbildung der Lehrkräfte setzten sich beide Ministerien miteinander ins Benehmen. Das Gewerbeministerium erhält außerdem ein Aufsichtsrecht über die Berufsausbildungsanstalten.

In Portugal besteht eine allgemeine Ermächtigung des Ministers für die Korporationen im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes, besondere Bestimmungen über die Arbeitszeit von Frauen und Jugendlichen festzusetzen. Die erste Verordnung, die nunmehr ergangen ist, bezieht sich auf die Jugendlichen, die in der Hutindustrie beschäftigt werden. Diese Industrie kämpft mit großen Schwierigkeiten, so daß man statt älterer erwachsener Arbeiter Frauen und Kinder eingestellt hat. Ferner sind die Löhne stark gesenkt worden. Auch um andere Arbeitsbedingungen ist es schlecht bestellt. Nunmehr ist verboten worden, Jugendliche unter 18 Jahren als Walker und Zustutzer zu beschäftigen.

Wenn sich die Arbeitsverhältnisse in China auch von denen in den westlichen Ländern außerordentlich stark unterscheiden, so ist doch sehr interessant, zu beobachten, wie hier in Verbindung mit der Entwicklung moderner Industrien auch ähnliche arbeitsrechtliche Fragen auftauchen. Auch die Berufsausbildung wird als außerordentlich wichtig angesehen. Es besteht sogar eine Konferenz aller Verbände, die sich in China mit Berufsausbildung befassen, die auf ihrer 13. Tagung eine ganze Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Berufsausbildung in China gemacht hat. Neben der rein beruflichen Ausbildung in der Industrie, Landwirtschaft und im Hausgewerbe soll die Berufsausbildung sich auch besonders darauf richten, das Vaterlandsgefühl, den Geist und Charakter zu bilden. Nach den vorliegenden, allerdings sehr lückenhaften Berichten ergibt sich, daß die Lehrzeit in den Fabriken Chinas im allgemeinen 3 bis 4 Jahre beträgt.

Ueberblickt man die im Auslande getroffenen Maßnahmen, so fällt grundsätzlich auf, daß diese ohne die Mitwirkung der Jugend der betreffenden Länder selbst getroffen worden sind, weil in diesen Ländern der Wille der Jugend in umfassenden Verbänden keinen Ausdruck gefunden hat.

Dr. Clauſſen.

•

Die soziale Lage der volksdeutschen Jugend im südosteuropäischen Raum

Eine Betrachtung der heutigen Lage der heranwachsenden volksdeutschen Jugend im südosteuropäischen Raum muß von der Lage der dort bodenständigen Siedlungsdeutschen ausgehen. Diese ist nach Geschichte, Entwicklung und heutigem Zustand so vielgestaltig, daß es hier unmöglich ist, auf Einzelheiten einzugehen. In zunehmendem Maße nehmen die neuen staatlichen Verhältnisse, die der Ausgang des Weltkrieges geschaffen hat, auf bisher zusammenhängende Siedlungsgebiete Einfluß, hemmen in Südrußland bis zur Vernichtung jedes deutsche Leben, fördern andererseits durch Schaffung einer neuen Lage den geistigen Zusammenschluß von bisher getrennten Siedlungsgebieten, wie in Jugoslawien und besonders in Rumänien. Das spärliche Deutschtum Bulgariens und der Türkei hat jetzt günstigere Bedingungen als früher.

Der gegenwärtige Gesamtzustand der über 1½ Millionen Deutschen im Südosten Europas ist nicht günstig, doch auch

Digitized by Google

nicht hoffnungslos. Hier gab es niemals Zeiten ohne schweren Kampf. Die natürliche Bevölkerungszunahme durch Geburtenüberschuß ist trotz günstiger Sterblichkeitsziffer bei den Deutschen bedeutend geringer als die der Ukrainer, Rumänen und Serben. Der Wanderungsverlust nach Uebersee hat erst in der letzten Zeit aufgehört. Die Selbstmordziffer ist hoch. Das deutsche Schul- und Erziehungswesen wird zunehmend eingeengt. Alle Berufsstände sind in schwerstem Kampf um den Lebensraum. In dem Bewußtsein, daß der Verlust jeder Schule, jedes Grundstückes und Arbeitsplatzes an Volksfremde ein solcher des Gesamtdeutschtums ist, wird mit Zähigkeit und Erbitterung gerungen. Trotzdem sind es bisher Rückzugsgefechte auf allen Linien in Landwirtschaft, in Gewerbe, Handel und Industrie. Die planmäßige Verdrängung der Deutschen aus der Verwaltung der Dörfer, Städte und aus allen Behörden und der zunehmende Einsatz der gesamten öffentlichen Geld- und Machtmittel für die Förderung der Staatsvölker sind vorläufig nur allzu wirksame Maßnahmen in der Fortsetzung des Weltkrieges gegen das deutsche Volk. Besonders stark werden hier die alten Siedlungsgebiete mit stark entwickeltem Eigenleben und vielfältigem berufsständischen Aufbau (Siebenbürger Sachsen, Donauschwaben) getroffen. Zu all diesem lebt und erlebt die deutsche Bevölkerung die gesamten politischen und wirtschaftlichen Wege der südosteuropäischen Staaten in Schicksalsgemeinschaft mit den Staatsvölkern.

Dieses Gesamtleben der Deutschen im Südosten ist der große Rahmen, in den ihre heranwachsende Jugend gestellt ist. Sie wächst aus zum Teil wertvollsten Erbstämmen, zu 80 v. H. als Bauernjugend in Elternhäusern heran, die als Schutz und Stütze des jungen Lebens den Einflüssen der Landschaft, der Mitbewohner und deren oft feindlichen Maßnahmen und Einrichtungen gegenüberstehen. Der *Kampf um Blut und Boden* wirkt schon in der Volksschule durch Sprach- und Prüfungszwang, später durch Schwierigkeiten bei der Berufswahl auf sie ein. Am geringsten ist der Zwang bei der berufstätigen Bauernjugend, die nach altem Brauch in die Arbeit des elterlichen Hofes hineinwächst und dort Arbeitsplatz und Lebensstelle findet. Leider sind die überwiegenden bäuerlichen Kleinbesitze ungenügend aufnahmefähig. Stärker ist der Druck auf die Jugend in Gewerbe und Handel, die besonders bei den heutigen schwierigen Wirtschaftsverhältnissen nur schwer Arbeitsplatz und Fortkommen findet. Am meisten erschwert ist die Erwerbung der staatlichen Berechtigung zur freien Berufsausübung für die Berufe, die Mittelschulreifezeugnis und Hochschule benötigen. Sie wird in einzelnen Berufen fast unmöglich gemacht. Die Versperrung des Weges zu einer natürlichen Entwicklung zeigt sich in dem verbitterten Ausspruch: „Ziehen wir darum unsere Kinder groß, daß die Buben nach Amerika auswandern und die Mädel sich an Fremdvölkische verheiraten?"

Die Lebens- und Berufsbedingungen der berufstätigen Jugend sind im allgemeinen sofort ungünstig, sobald die Betreuung durch die Familie nicht mehr möglich ist. Gesundheitlich, erzieherisch und wirtschaftlich ist der staatliche, behördliche Schutz praktisch unwirksam. Auch die Betreuung durch die Berufsverbände fehlt. Die Zünfte und Innungen, die durch Jahrhunderte für ihren Nachwuchs sorgten und ihn auf Wanderschaft schickten (Siebenbürgen), sind bis auf geringe Reste verschwunden. Die Aufnahme des Lehrlings in die Familie des deutschen Meisters ist hier nur noch bei wenigen Gewerben vorhanden. Die deutschen Lehrlingsheime in den Städten sind ein unzulänglicher Ersatz. Gewerbe und Industrie hat die Unterbringung durch ein geringfügiges Kostgeld abgelöst. Urlaub wird nur ausnahmsweise gewährt. In den Berufsschulen der deutschen Städte und Marktflecken ließ sich der Nachmittagsunterricht noch immer nicht durchsetzen. Erst abends von 6—9 Uhr kann er stattfinden, vor übermüdeten Jungen. Daß dadurch Unterrichtserfolg und Leistung leidet, ist erklärlich. Der Mangel an Freizeit

Digitized by Google

führt auch zu andern gesundheitlichen Schäden. Die Berufsverbände führen diesen Raubbau, ebenso wie die an vielen Orten übliche „Lehrlingszüchterei", auf den schweren Konkurrenzkampf mit den staatlich geförderten Andersvölkischen zurück, weiterhin auf eine mangelhafte deutsche Abnehmerorganisation. Dies ist zum Teil richtig, zum Teil ist liberale Haltung die Grundursache.

Schwierig ist die Lage der jungen Gewerbe- und Kaufmannsgehilfen, die nach der Lehrzeit auf die Straße müssen, wenn es ihnen nicht durch Familienbeziehung oder Zufall gelingt, eine Arbeitsstelle mit schlechtem Lohn zu erhalten. Ihnen schließt sich die Summe der Zahl derjenigen an, die infolge der absichtlich starken Erschwerung der Mittelschulabschlußprüfung (Baklalaureat) oder der Hochschulprüfung einen Berufswechsel vornehmen müssen. Ganz besonders schwierig und ernst ist die Lage der Jungarbeiterschaft in Stadt und Land. Die staatliche Stellungsvermittlung arbeitet für das Staatsvolk. Staatsbetriebe, noch mehr aber Beamtenlaufbahn und Armee, sind den Deutschen so gut wie verschlossen.

Die Lage der volksdeutschen Jugend ist ernst, aber nicht verzweifelt, denn stets lebte der Wille zu deutschem Leben in all den kampfgewohnten Siedlungen. Er regt sich heute um so mehr, je besser das Gesamtdeutschtum der Welt sich auf seine Art besinnt und durch sein Beispiel seinen Söhnen im Südosten den Weg zum Aufstieg zeigt.

Der Ausweg liegt im Worte „Einer für alle und alle für einen" und „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", in der Hingabe an die Schaffung der wahren Gemeinschaft aller Deutschen im Gau, im Siedlungsgebiet, in der Welt und in beispielgebender Treue und Pflichterfüllung — kurz: im Nationalsozialismus.

Deutsche Jugendnot in Ost-Oberschlesien

Ein Blick in die Mitgliederlisten der deutschen Organisationen gibt ein erschreckendes Bild über die soziale Not der deutschen Jugend im ostoberschlesischen Industriegebiet. Wir wählen als Beispiel die Hauptorganisation des Deutschtums, den Deutschen Volksbund für Polnisch-Oberschlesien, dessen Jahresberichte die Lage der Jugend grell beleuchten:

Nach dem Stande vom 1. Juni 1934 ergibt die Uebersicht über die arbeitslosen Mitglieder des Deutschen Volksbundes 12 652 erwerbslose Angestellte und Arbeiter bei rund 32 000 Mitgliedern. Seit dem 1. Juni 1934 wurden die Entlassungen jedoch in verstärktem Maße fortgesetzt, so daß faktisch heute eine viel größere Zahl von Arbeitslosen besteht. Sehr aufschlußreich ist das Bild, das sich ergibt, wenn man die Arbeitslosen ihrem Alter nach einteilt. Die größte Bezirksvereinigung des Volksbundes, die die Stadt Kattowitz und die umliegenden Ortschaften umfaßt, zählt nach dem Frühjahrsstande 1935 nur 59 männliche jugendliche Mitglieder im Alter von 18 bis 25 Jahren, die noch eine Arbeit haben, dagegen 1376 Mitglieder derselben Altersklasse, die erwerbslos sind. Von den männlichen Mitgliedern im Alter von 25—30 Jahren haben 81 eine Beschäftigung, während 920 zur Arbeitslosigkeit verurteilt sind.

In diesen Zahlen ist die schulentlassene Jugend im Alter bis zu 18 Jahren nicht einbegriffen, weil die Mitgliedschaft beim Volksbund erst vom 18. Lebensjahr ab erworben werden kann. Gerade aber diese jungen Menschen durchleben eine Tragödie, die ihnen vielleicht noch nicht zum Bewußtsein kommt, für das Deutschtum aber die schlimmsten Folgen haben wird. Ein Lehrling, der sich um eine Stelle in der Großindustrie bewirbt und das Abgangszeugnis einer deutschen Schule vorlegt, ist ohne weiteres dazu verdammt, abgewiesen zu werden. Das Hauptarbeitsfeld also, die Großindustrie, bleibt der deutschen schulentlassenen Jugend versperrt. Aber auch im Handwerkerstand und im kaufmännischen Gewerbe besteht kaum eine Unterkunftsmöglichkeit. Einerseits durchleben der deutsche Handwerker und Kaufmann eine fortgesetzt schwere Krise, die sie dazu zwingt, ihre Arbeitskräfte auf ein Minimum zu beschränken; ungezählte Werkstätten deutscher Arbeit sind trotzdem schon

Digitized by Google

der allgemeinen Krise und vor allem der Steuerschraube, die besonders dem deutschen Gewerbe angesetzt wird, zum Opfer gefallen. Und die Handwerker und Kaufleute, die noch existieren können, haben zu befürchten, daß die Steuereinschätzung entsprechend ausfällt oder die Konzession in Gefahr gerät, wenn sie deutsche Lehrlinge einstellen.

So stehen der deutsche Junge und das deutsche Mädchen, wenn sie die Schule verlassen haben, vor dem Nichts, ebenso wie ihre Väter, die ja auch zum größten Teil ihren Erwerb verloren haben. Nach Zahlen, die nach dem Schulschluß im Jahre 1934 errechnet wurden, sind von ungefähr 8000 Jugendlichen, die in den letzten Jahren die Schule verlassen hatten, nur rund 1000 in der Lage gewesen, eine Beschäftigung zu erhalten. Wie es um die geistige Fortbildung des Nachwuchses steht, mag die Zahl der Abiturienten beweisen, denen nach der Reifeprüfung ein Universitätsstudium möglich war. In den Jahren 1928 bis 1934 konnten von insgesamt 700 Abiturienten nur etwa 350 auf die Hochschule übergehen. Die Entlassung der Väter verhinderte eine Fortsetzung der Ausbildung der anderen, so daß auch diese 350 zu den Arbeitslosen gezählt werden müssen, da mit Bestimmtheit nur wenige einen Erwerb gefunden haben.

Das Schicksal der ungezählten arbeitslosen schulentlassenen Kameraden steht drohend vor den Augen der Schuljugend und ihrer Eltern; die von Jahr zu Jahr größer werdenden Zahlen der Arbeitslosigkeit sind die Ursache für das Zurückgehen der Anmeldungen in deutschen Schulen. Das ist die furchtbare Folge des sozialen Elends der jungen Deutschen in Ost-Oberschlesien. Anzeichen für ein sterbendes Deutschtum? R. G.

Auslanddeutsches Studium im Reich*)

Mit dem Rückgang des Inländerstudiums hat seit einigen Semestern auch ein starker Rückgang des Ausländerstudiums im Reich eingesetzt. Zunächst war dieser durch das Fernbleiben ausländischer Juden bedingt, neuerdings ist er aber daneben auch auf den Rückgang auslanddeutschen Studiums an den Hochschulen des Reiches zurückzuführen. Es ist viel zu wenig bekannt, daß durchschnittlich 37 Prozent der Auslandstudenten Auslanddeutsche sind (im W.-S. 34/35 von 4464 : 1661). Der Grund ihres Ausbleibens ist nun darin zu suchen, daß gerade seit ungefähr einem Jahr in manchen Heimatländern größere Schwierigkeiten und Schikanen der Heimatbehörden gegen ein Studium im Reich einsetzten (z. B. in Rumänien, von woher die Siebenbürger Sachsen u. a. deutsche Gruppen in starkem Maße ihre Studenten ins Reich schickten). Hinzu kommt, daß in manchen Gegenden die finanziellen Verhältnisse, Währungsschwierigkeiten und ähnliches ein reichsdeutsches Studium nicht mehr erlauben (wie in Danzig).

Stand noch im S.-S. 34 die Universität Königsberg mit 193 auslanddeutschen Hochschülern an der Spitze der deutschen Universitäten, so ging ihre Zahl im S.-S. 35 auf 158 zurück, namentlich durch den Ausfall der Danziger. Mengenmäßig nimmt nunmehr Berlin mit 168 den ersten Platz ein, gefolgt von München mit 142. Der Verhältniszahl nach (zur Gesamtzahl der Ausländer) hat Königsberg mit 82 Prozent (S.-S. 34 87 Prozent) seinen ersten Platz dagegen noch behauptet. Die Großstädte Berlin und München weisen dagegen sehr niedrige Verhältniszahlen auf, nur noch unterboten von Frankfurt und Hamburg (9 Prozent — viele Ausländer!). Einen hohen Hundertsatz Auslanddeutscher weisen außer Königsberg auch noch die Universitäten Breslau, Münster und Tübingen auf, wobei die „Burschen" (auslanddeutsche Kameradschaftshäuser) eine Rolle spielen.

Bei der Betrachtung der Herkunftsländer treten von 10 osteuropäischen Staaten mit größeren deutschen Gruppen fünf besonders hervor. Und zwar war Danzig noch mit 372, Oesterreich mit 261, Polen mit 251, Rumänien mit 222 und schließlich die Tschechoslowakei mit 134 an der Gesamtzahl von 1661 vertreten (W.-S. 34). Die Schweizer und Luxemburger nehmen eine Sonderstellung ein

*) Nach der Deutschen Hochschulstatistik W.-S. 34/35.

Digitized by Google

und sind im Rahmen dieses Aufsatzes nicht berücksichtigt worden. Einige Universitäten treten als von einzelnen Ländern besonders bevorzugt in Erscheinung. Königsberg ist selbstverständlich in erster Linie das Sammelbecken für die Deutschen des Nordostens. Nur bei den Deutschen aus Polen tritt je nach der näheren örtlichen Lage eine Spaltung nach NO, Königsberg, und SO, Breslau, ein, wobei Breslau stärkere Anziehungskraft hat. München wird von Oesterreichern und Schweizern in erster Linie bevorzugt, Leipzig von den Deutschen Rumäniens und Freiburg von den aus Jugoslawien kommenden. Kiel hat selbstverständlich den Vorrang für die Nordschleswiger.

Der religiösen Zugehörigkeit nach sind die auslanddeutschen Studenten zu 63 Prozent Protestanten und 34 Prozent Katholiken. In der sozialen Schichtung treten charakteristische Abweichungen von der sozialen Struktur der reichsdeutschen Studenten auf. Söhne von Beamten treten zurück, dagegen zeigen Landwirtssöhne sowie Handel- und Gewerbetreibende eine größere Beteiligung (nach „Deutsche Hochschulstatistik S.-S. 34“).

Dr. R. Berger.

Der Jugendliche am Arbeitsplatz

Start der 40000 Wettkampfleiter

Nachstehend umreißt der Organisationsleiter des 3. Reichsberufswettkampfes der deutschen Jugend in großen Zügen den Stand der Vorbereitungsarbeiten, die in einem Vierteljahr planvoller Tätigkeit vom Jugendamt der DAF geleistet wurden.

Zum dritten Mal tritt die gesamte werktätige Jugend Deutschlands zum Leistungswettstreit an. Für 1 Million Teilnehmer — auf über 500 Berufe verteilt — müssen Aufgaben zusammengestellt werden. Diese Beteiligungsziffer stellt nur einen Teil der urbeitenden Jugend dar. Die Teilnehmer am Reichsberufswettkampf können damit als eine gewisse Auslese gewertet werden. Der Grundsatz der Freiwilligkeit in der Teilnahme, die bekanntlich auf keinen organisatorischen Zwangsmaßnahmen beruhen kann und nicht beruhen soll, bedingt von Anbeginn für diese Großaktion der deutschen Jugend völlige Klarheit und Zielstrebigkeit.

Der erste Arbeitsabschnitt des dritten Reichsberufswettkampfes kann in einigen Wochen abgeschlossen werden. Mit dem 1. Oktober 1935 begannen in Berlin bereits die Vorarbeiten zum RBWK 1936. Zunächst stand die Gründung der Reichsberufswettkampfleitungen im Vordergrund. Diese hatten die Aufgabe, die Vorbereitungen für die Aufgabenstellung zu treffen. Wöchentliche Arbeitsbesprechungen der Jugendwalter der Reichsbetriebsgemeinschaften unter Vorsitz des Leiters des Jugendamtes, Obergebietsführer Axmann, dienten als Grundlage der gesamten Arbeit. In diesen Besprechungen wurden im besonderen die gemeinsamen Richtlinien für alle Wettkampfgruppen durchgearbeitet und die Organisationsformen des Wettkampfes festgelegt.

Im Anschluß hieran setzte die Unterrichtung der Oeffentlichkeit ein. Sie sollte erfahren, nach welchen Gesichtspunkten der Reichsberufswettkampf 1936 zur Durchführung gelangt. Das geschah in Berlin durch die Zusammenfassung des Reichsausschusses. In ähnlicher Weise wurden in den Gauen, Kreisen und Orten die Ausschüsse gebildet und entsprechend unterrichtet. Für die unmittelbare Mitarbeit an der Gestaltung des Reichsberufswettkampfes wurden aus diesen Ausschüssen besondere Arbeitsausschüsse gebildet. Das erfolgte an allen Befehlsstellen für den Reichsberufswettkampf. Diese Arbeitsausschüsse treten von Zeit zu Zeit zusammen. Aehnlich wie bei den Wettkampfleitungen kann die Arbeit der Arbeitsausschüsse nicht zeitlich begrenzt sein. Das um so weniger,

Digitized by Google

als auch der Reichsberufswettkampf in seiner Vollwertigkeit als Jahresaufgabe anzusehen ist.

Die bisher angedeuteten Arbeitsvorgänge wurden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Dezember erledigt. Mit dem 1. Dezember begann im gesamten Reich die unmittelbare Werbearbeit für den Reichsberufswettkampf. Durch weitgehende Unterstützung und Verständnis aller Stellen, vornehmlich aber durch Förderung von seiten des Preuß. Ministers für Wissenschaft und Unterricht, konnte an manchen Orten schon ein wesentlicher Teil des festgesetzten Kontingentes erreicht werden. Die erste Hälfte des Monats Januar steht den am Wettkampf interessierten Jungarbeitern und Jungarbeiterinnen noch zur Anmeldung offen. Sie haben die Möglichkeit, direkt in den Betrieben die Anmeldung abzugeben.

Mit 28 verschiedenen Flugblättern wird in diesem Jahr die Werbearbeit betrieben. Durch eine gediegen gestaltete Fotomontage versuchen die verschiedenen Reichsbetriebsgemeinschaften mit ihren jeweiligen Säulenberufen, durch das Bild zu werben.

In der Zeit der Werbearbeit im Lande hat die Zentrale für den Reichsberufswettkampf vollauf zu tun, für den Druck und Versand der Aufgaben, der Bewertungsrichtlinien und der Lösungen die Vorbereitungen zu treffen. Der in jedem Ort berufene Gesamtwettleiter hat inzwischen schon seine Anforderung nach Berlin gegeben. Bereits am 10. Januar wird mit dem Verpacken der Aufgabensendungen begonnen. Ab 15. Januar gehen die Sendungen ins Land. Vor dem Wettkampf sollen die Wettkampfleitungen dann noch einmal zusammentreten, um an Hand der Aufgaben für den Wettkampf alle Vorbereitungen zu treffen. Weiterhin wird kurz vor dem Berufswettkampf eine eingehende Schulung aller Wettkampfleiter und -leiterinnen von den Gaujugendwaltungen durchgeführt. Nach diesen Vorbereitungen sollen dann in der Zeit vom 2. bis 15. Februar die Ortswettkämpfe stattfinden.

Etwa 40 000 Wettkampfleiter und -leiterinnen sind für die Durchführung des Wettkampfes eingesetzt.

Sie haben den gemeinsamen Willen, mit ihrer uneigennützigen Einsatzbereitschaft bei dieser Großaktion gleichzeitig Helfer und Kamerad zu sein im gemeinsamen Kampf um Arbeitsehre und Arbeitsleistung der deutschen Jugend.

Hans Wiese.

Untertariflohn für ausgelernte Lehrlinge?

Eine wertvolle Stellungnahme

Es erscheint heute an der Zeit, mit größtem Nachdruck auf die Zusammenhänge von Sozialpolitik und Nachwuchsförderung hinzuweisen. Die Maßnahmen zur Beseitigung des bereits sprichwörtlich und als Schlagwort bedeutungsvoll gewordenen Facharbeitermangels, mögen sie noch so elementar und umfangreich sein — wie etwa der Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend —, werden niemals mit der möglichen Erfolgssicherheit angesetzt werden können, wenn sie nicht von Bestrebungen begleitet sind, die sich aus der Erkenntnis der sozialpolitischen Voraussetzungen der Berufsleistung ergeben.

Es genügt daher nicht, wenn die gegenseitige Abhängigkeit und Bedingtheit von Berufsertüchtigung, Arbeitseinsatz und Sozialpolitik nicht geleugnet wird. Es genügt auch nicht, wenn — so sehr wir uns natürlich darüber freuen — die Bemühungen um ein Gesetz über die Berufserziehung und über die Arbeitszeit der Kinder und Jugendlichen offenbar doch zu praktischen Ergebnissen führen werden. Heute muß erwartet und als selbstverständlich anerkannt werden, daß alle einschlägigen Maßnahmen, ja, alle amtlichen Stellungnahmen und privaten Meinungsäußerungen übereinstimmend die politische Notwendigkeit unterstreichen, daß der Nachwuchsförderung mit allen Mitteln und Möglichkeiten der Sozialpolitik zu dienen sei.

In diesem Zusammenhange ist ein Vorstoß der amtlichen Nationalsozialistischen Partei-Korrespon-

Digitized by Google

denz (NSK) von Bedeutung, die sich in ihrer Ausgabe vom 30. Dezember 1935 unter der Ueberschrift „Ausgelernt und doch minderleistungsfähig? Gefahren für den Facharbeiternachwuchs" mit der 14. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit beschäftigt und mit beachtlichen Gründen einer Kommentierung dieser Verordnung entgegentritt, die hinsichtlich der Stellung des ausgelernten Lehrlings in der Tarifordnung sehr bedenklichen Bestrebungen das Wort zu reden scheint.

Die 14. Durchführungsverordnung, die am 19. Oktober 1935 in Kraft trat, gestattet bekanntlich dem Treuhänder der Arbeit unter anderem, innerhalb seines Bezirkes durch schriftliche Anordnung für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen oder für bestimmte Gefolgschaftsmitglieder die Geltung aller oder einzelner Bestimmungen einer Tarifordnung auszuschließen, wenn es ihm aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dringend geboten erscheint; die Anordnung kann auch mit Rückwirkung erfolgen. Diese Neuregelung, so heißt es in einer Verlautbarung des Reichsarbeitsministers, sucht entsprechend dem Grundgedanken des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit den in einer überbetrieblichen Regelung der Arbeitsbedingungen liegenden Gefahren der Schematisierung und Erstarrung zu begegnen und gibt dem Treuhänder der Arbeit die Möglichkeit, ohne langwieriges Verfahren den wirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

„Es ist kein Zweifel", so heißt es nun sehr richtig in den Darlegungen der NSK, „daß die 14. Durchführungsverordnung, von der wir an dieser Stelle nur eine Teilvorschrift behandeln, auf ein allgemeines wirtschaftliches und soziales Bedürfnis zurückgeht, da man sonst schwerlich zu dieser entscheidenden Auflockerung der Tarife geschritten wäre. Ein amtlicher Kommentar, der den Anwendungsbereich der Ermächtigung gültig abstecken würde, ist der Oeffentlichkeit nicht bekannt geworden. Mit um so größerer Vorsicht sind alle übrigen Verlautbarungen aufzunehmen, soweit sie insbesondere den Personenkreis berühren, der von der Verordnung betroffen werden könnte." Denn hier liegen die Schwierigkeiten und Gefahren. Die Anwendung der Vorschriften über die Herausnahme eines Betriebes aus einer Tarifordnung wird in Betracht kommen, wenn ein an sich lebensfähiger Betrieb, etwa wegen Auftragsmangels, vor dem Zusammenbruch steht und die Gefolgschaft bestrebt ist, ihre Arbeitsplätze durch gemeinsame Opfer zu erhalten. Es wird sich also immer um Ausnahmefälle handeln, zumal die Tarifordnung in jedem Falle Mindestarbeitsbedingungen enthält, also auch die schwächsten Betriebe berücksichtigt. Wie aber steht es mit der Herausnahme einzelner Gefolgschaftsangehöriger? Diese Möglichkeit war bisher nur gegeben, wenn die Tarifordnung oder der als Tarifordnung weitergeltende Tarifvertrag ausdrücklich Vorbehalte, z. B. für Minderleistungsfähige, enthielt. Zu diesen „Minderleistungsklauseln" aber hat die bekannte Stuttgarter Arbeitsrecht-Kartei kürzlich eine Stellungnahme veröffentlicht, in der es heißt: „Minderleistungsklauseln sollten mit dem Sinn und Wesen von Tarifordnungen unvereinbar sein." Und weiter die an dieser Stelle besonders bemerkenswerte Erklärung:

> „Soweit Jugendliche noch als minderleistungsfähige Gefolgschaftsmitglieder betrachtet werden, bleibt es dem Berufsausbildungsgesetz vorbehalten, für alle Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter einheitlich das Ausbildungsverhältnis festzulegen und damit einer Form der Erziehungsbeihilfe gegenüber dem Leistungslohn den Vorzug zu geben."

Dieser Stellungnahme dürfte zuzustimmen sein, da sie vor allem dem richtigen Grundsatz folgt, daß Jugendliche, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, überhaupt nicht von Tarifregelungen erfaßt werden sollten. In dieser Frage scheint auch Einigkeit zu herrschen. Unverständlicherweise aber will

Digitized by Google

man in der tariflichen Stellung ausgelernter Lehrlinge ein Problem entdecken. Das Bestreben, für die Herausnahme einzelner Gefolgschaftsangehöriger aus der Tarifordnung geeignete Beispiele zu finden, führt naturgemäß zu dem Begriff der Minderleistungsfähigkeit, und von dem schwerbeschädigten oder älteren Beschäftigten ist nur ein kleiner Schritt zu dem ausgelernten Lehrling, den es vor frühzeitiger Entlassung zu schützen gelte. Diese Ansicht wird insbesondere von der Zeitschrift „Deutsches Arbeitsrecht" (Heft 12, Dezember 1935) durch Ministerialrat Steinmann vertreten, der „ermäßigte tarifliche Mindestbedingungen" gegenüber angemessenen eigenen Ersatzregelungen der Betriebsführer in Erwägung zieht.

„Die Gefahren einer solchen Auslegung", so fährt die NSK fort, „sind ohne weiteres ersichtlich. Es sind im übrigen die gleichen, die bei der Diskussion um den „Lehrlingsfortbildungsvertrag" derart den Ausschlag gaben, daß die Arbeitsgerichte in ständiger Rechtsprechung übereinstimmend die Ansicht vertraten, daß dieses Gebilde, das aus denselben Gründen der Minderleistungsfähigkeit und des Entlassungsschutzes eine Vergütung rechtfertigen sollte, die zwischen der Erziehungsbeihilfe des Lehrlings und dem Facharbeiterlohn bzw. dem Angestelltengehalt liegt, „in jedem Falle eine unzulässige Umgehung der Tarifregelung darstellt und daher unwirksam ist" (AG. Königsberg, 12. Juli 1935). Wie noch die jüngsten Versuche, für den Lehrlingsfortbildungsvertrag, ein Produkt von Notzeiten, ein praktisches Bedürfnis zu konstruieren, auf der ganzen Linie fehlschlugen, so lassen sich auch die Erwägungen, die ähnliche Bedürfnisse jener Sondervorschrift der 14. Durchführungsverordnung zugrunde legen wollen, nicht aufrechterhalten. Denn einerseits wird der Rückgang der Arbeitslosigkeit anerkannt, womit der besondere Entlassungsschutz seine Bedeutung verliert, und zum anderen ist nicht ersichtlich, warum Gefolgschaftsangehörige, die ihre Gehilfen- oder Gesellenprüfung zur Zufriedenheit bestanden haben, zu untertariflichem Entgelt arbeiten sollen. Bedeutet doch das Bestehen dieser Prüfungen, daß der Jugendliche in der Lage ist, eine selbständige, vollwertige Berufsleistung zu vollbringen, und daher den üblichen Tariflohn zu beanspruchen hat. An dieser Logik ist der Lehrlingsfortbildungsvertrag gescheitert, sie wurde nicht entkräftet durch die Begründung von Minderleistungsklauseln in Tarifordnungen, soweit sie auf ausgelernte Lehrlinge Anwendung finden sollten, von ihr werden auch die Entscheidungen des Treuhänders der Arbeit über Anträge, ausgelernte Lehrlinge aus der Tarifgeltung herauszunehmen und für sie eigene Ersatzregelungen zu schaffen, ausschlaggebend bestimmt sein.

Wohlgemerkt, es handelt sich hier keineswegs um eine billige Fürsorge für Jugendliche, etwa um das Bestreben, lediglich dem einzelnen auf Kosten des Betriebes eine wirtschaftliche Besserstellung zu ermöglichen. Was auf dem Gebiet der Sozialpolitik geschieht und entschieden wird, darf sich nur aus staatspolitischen Notwendigkeiten rechtfertigen. Wenn die berufstätige Jugend Deutschlands unter Führung der nationalsozialistischen Jugendbewegung und der Deutschen Arbeitsfront im Reichsberufswettkampf Jahr für Jahr den Weg zur Wertarbeit und zur beruflichen Höchstleistung geschlossen marschiert, wenn sie unermüdlich Sturm läuft gegen das Ueberhandnehmen des ungelernten Arbeiters, der keine innere Beziehung zu seiner Alltagsarbeit besitzt und damit vor der Gefahr steht, dem Volk und Staat zu entfremden, wenn der nationalsozialistische Staat, parallel zu den Bestrebungen der Jugend, ein Gesetz über die Berufserziehung Jugendlicher vorbereitet, das der zukünftigen Ausbildung von Facharbeitern die bestmögliche Grund-

Digitized by Google

lage geben soll, dann wären solche Anordnungen schlechterdings unmöglich, die zu dem schon vorhandenen Unterschied zwischen den Entgeltbeträgen eines Lehrlings und jugendlichen Arbeiters durch untertarifliche Entlohnung von Ausgelernten ein weiteres Hindernis für die Berufsergreifung und Eingehung eines ordentlichen Lehrverhältnisses hinzufügt. Allein die Möglichkeit solcher Tarifausnahmen — in einer Zeit wachsender Wirtschaftsgesundung! — ist dem Kampf des Staates und der Wirtschaft um einen zahlen- und leistungsmäßig geeigneten Nachwuchs, psychologisch gesehen, außerordentlich abträglich. Es empfiehlt sich daher auch bei unverbindlichen Kommentaren eine größere Bedachtsamkeit und Zurückhaltung. Denn das letzte Wort sprechen nicht die Kommentatoren, sondern die Treuhänder der Arbeit, die allein die Belange des Staates wahrzunehmen haben."

Dieser Stellungnahme der parteiamtlichen Korrespondenz haben wir nichts hinzuzufügen.

Sturmlauf gegen den Lehr„vertrag"!

Das Thema wird zunächst einiger Verständnislosigkeit begegnen und berechtigtes Kopfschütteln auslösen. Aber überlegen wir einmal: Wie ist die übliche Begriffsbestimmung des Lehrvertrages? Die Verkehrsanschauung antwortet, es sei „ein gegenseitiger Vertrag, durch den sich der Lehrherr zur Ausbildung des Lehrlings für einen bestimmten Beruf, der Lehrling zur erforderlichen Mitwirkung bei dieser Ausbildung verpflichtet". Fortgeschrittene antworten mit der Formel, es handele sich um einen „privat-rechtlichen Vertrag mit öffentlich-rechtlichem bzw. personenrechtlichem Einschlag". Zweifellos entsprechen diese Definitionen dem gesetzlichen Tatbestand. Es fragt sich aber, ob sich der nationalsozialistische Staat mit einer solchen Auffassung begnügen kann.

Die Vergangenheit hat viel darüber geschrieben und diskutiert, ob das Lehrverhältnis ein Arbeits- oder ein Erziehungsverhältnis sei. Die Probleme sind uns aus gegenwärtigen Erörterungen bekannt. Die Haltung der Gewerkschaften war zwiespältig; sie verneinten zwar nicht das Erziehungsverhältnis, hatten sogar maßgebenden Anteil an dem bekannten Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes von 1927, forderten aber doch nachdrücklich eine weit stärkere tarifliche Regelung des Lehrverhältnisses, als sie der amtliche Gegenentwurf vorsah. Man wollte sich nicht die Möglichkeit entgehen lassen, die arbeitende Jugend durch sogenannte „Lehrlingslöhne" für sich zu gewinnen. Die Arbeitsgerichte und die Rechtswissenschaft ihrerseits versuchten, die strittige Frage vom arbeitsrechtlichen Standpunkt aus zu klären. Welche Erfolge auf diesem Wege erzielt wurden, haben wir oben dargelegt. In der Gegenwart kann keineswegs die arbeitsrechtliche Begriffsbestimmung dieses Interesse beanspruchen, denn nicht der formal-rechtliche Charakter des Lehrverhältnisses, sondern die nationale Zwecksetzung hat für die Gestaltung der Lehre maßgebend zu sein. Davon bleibt natürlich der materielle und soziale Schutz der jüngsten Gefolgschaftsmitglieder — mehr denn je eine Selbstverständlichkeit — vollkommen unberührt.

Die Erhaltung und Mehrung des beruflichen Könnens gehört zu den wesentlichen Gesamtaufgaben der Nation. Von diesem Grundsatz wird das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Berufserziehung sehr eindeutig bestimmt sein, das damit naturgemäß auch dem sogenannten Lehrvertrag eine neue Stellung zuweist.

Der nationalsozialistische Staat verpflichtet den einzelnen nicht nur zur Arbeit an sich, sondern darüber hinaus zur bestmöglichen Anwendung seiner Arbeitsanlagen. Aufgabe der älteren Generation ist es daher, der Leistungssteigerung der Leistungsfähigen mit allen erdenklichen Mitteln und auf jedem nur gangbaren Wege die Voraussetzung zu schaffen. Sinn der beruflichen Lehre ist die Weitergabe der Gesamtsumme der Berufserfahrung

Digitized by Google

und des Berufskönnens von einer Generation an die nachfolgende und zum anderen die denkbar beste Ausbildung und Arbeitsausrüstung der Jugend, damit diese ihrer Verpflichtung gegenüber Nation und Staat nachkommen kann.

Die formale Grundlage der beruflichen Lehre ist nach alter Gepflogenheit der Lehrvertrag. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß diese Bezeichnung bei Anerkennung der nationalen Zwecksetzung der Lehre nicht mehr beibehalten werden kann. Der Wesenszug des Lehrverhältnisses liegt nicht in der vertraglichen, schuldrechtlichen Beziehung von Lehrherr und Lehrling, sondern in der beiderseitigen Verpflichtung gegenüber dem Staat. Selbstverständlich bestehen auch vertragliche Beziehungen zwischen dem Lehrherrn und Lehrling, so daß also beiderseitig ein unmittelbarer Anspruch auf Einhaltung der übernommenen Pflichten gegeben ist, jedoch vorrangig und wesentlich sind die Pflichten gegenüber dem Staat. Zur völligen Durchsetzung dieser einzig möglichen nationalsozialistischen Auffassung ist daher eine völlige Neugestaltung des Lehrvertrages im künftigen „Lehrbrief" notwendig. Die Einzelelemente des Lehrvertrages sind aufzulösen in mittelbare Forderungen des Staates. Der bisherige Aufbau „Pflichten des Lehrherrn — Pflichten des Lehrlings" muß der vereinigten Verpflichtung beider gegenüber dem nationalsozialistischen Staat weichen, so daß sich

a) der Lehrherr verpflichtet, als Treuhänder des Staates dem Lehrling sein berufliches Können und seine Erfahrungen zu vermitteln und alles zu tun, ihm darüber hinaus die Aneignung weiterer Kenntnisse, die Teilnahme am Reichsberufswettkampf, zu ermöglichen und ihn gleichzeitig zum nationalsozialistischen Staatsbürger zu erziehen,

b) der Lehrling verpflichtet, durch großen Eifer und Fleiß, sowie durch Treue und Gehorsam gegenüber dem Lehrherrn das aufgewiesene Erziehungsziel zu erreichen und alle Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung in Anspruch zu nehmen,

c) Lehrherr und Lehrling jederzeit bewußt bleiben, daß sie gemeinsam die nationale Aufgabe der Weitergabe und Aufnahme des beruflichen Leistungsgutes des Volkes zu erfüllen haben und in dieser Arbeit dem Staat gegenüber verantwortlich sind.

Aus dieser Gliederung und Ausrichtung des Lehrbriefes folgt ohne weiteres die Entscheidung in den materiell-rechtlichen Fragen des Lehrverhältnisses, d. h. in den Fragen der Erziehungsbeihilfe, des Urlaubs, des Berufsschulbesuches usw., ebenso die Entscheidung in den verfahrensrechtlichen Angelegenheiten, also bei Auflösung des Lehrverhältnisses, Krankheit des Lehrlings, Berufswechsel. Vorzüglich läßt sich diese neue Entscheidung nachweisen an dem berühmten § 127a GO. — „Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen ..." —, aus dem bezeichnenderweise ein „Züchtigungsrecht" gefolgert wurde, das nach nationalsozialistischer Auffassung selbstverständlich in eine Erziehungspflicht umzuwandeln ist. Aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Lehrherrn geht ebenso hervor, daß das Lehrverhältnis nicht, wie es die Gewerkschaften anstrebten, tariflichen Regelungen unterworfen sein darf. Berufserziehung ist eine Treuhandaufgabe der Betriebsführer, bei deren Erfüllung in keiner Weise Rechtsnormen Gültigkeit beanspruchen können, die sich ausschließlich auf den regulären Arbeitnehmer beziehen.

Von der Reichswirtschaftskammer sind unter Mitwirkung der einschlägigen Dienststellen und Organisationen Musterlehrverträge für kaufmännische Lehrlinge und gewerbliche Lehrlinge in Nichthandwerksbetrieben ausgearbeitet worden. Der Einheitslehrvertrag für das deutsche Handwerk ist in Vorbereitung. Man darf heute mit Recht erwarten, daß alle zukünftigen Entwürfe nicht das gegenseitige Vertragsverhältnis, sondern das beiderseitige Verpflichtungsverhältnis gegen-

Digitized by Google

über dem Staat zum Ausdruck bringen und damit den Lehr„vertrag" alten Stils endgültig beseitigen werden.

Wir sind uns bewußt, daß mit einem solchen Vorgehen auch dem Wesen der neuen Sozialgesetzgebung, die im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit ihren klassischen Ausdruck gefunden hat, insofern Rechnung getragen würde, als nunmehr die nationalsozialistische Erziehungstendenz vollendet zur Geltung käme. Eine ethische Entwicklungslinie würde freigelegt, eine „Bewegung" (= Wachstum) in das Lehrverhältnis hineingetragen, die den vertraglichen „Zustand" zwar in sich aufnimmt, über diesen aber weit hinausgreift und die „Parteien" gemeinsam zum Staat führt. Den Einwand, es werde sich bei der Ersetzung des Lehrvertrages durch den politisch-verpflichtenden Lehrbrief nur um einen Wechsel von Bezeichnungen handeln, können wir daher nicht gelten lassen. H. L.

Die Ordnung des Lehrlingswesens im Buchdruckgewerbe

Würdigung und Kritik

Im Buchdruckgewerbe sind schon sehr früh besondere Vorschriften und Bestimmungen für das Lehrlingswesen erlassen worden. Um einer Uebersetzung des Buchdruckhandwerks vorzubeugen, machte man bereits 1866 in tariflichen Bestimmungen die Zahl der Setzer- und Druckerlehrlinge von der Zahl der beschäftigten Gehilfen abhängig. Nach dem Kriege wurden die Eltern durch wirtschaftliche Verhältnisse gezwungen, ihre Jugendlichen schnell und viel verdienen zu lassen. Offenbar als Gegenwirkung schuf der Tarifausschuß im Jahre 1920 eine Lehrlingsordnung, die sich jedoch aus verschiedenen Gründen nicht durchsetzen konnte. Darauf wurden im Jahre 1922 die Gewerbekammern und Handwerkskammern zur Mitarbeit herangezogen, mit deren Hilfe das Tarifamt einen Entwurf für die neue Lehrlingsordnung schuf. Der Entwurf konnte nicht in Kraft treten, weil die Gehilfenschaft dagegen Einspruch erhob. Erst 1925 kam es zu einer völligen Neufassung der Lehrlingsordnung. 67 Handwerks- und Gewerbekammern mußten diese von sich aus einführen, bis sie sich im Laufe der Zeit überall durchsetzte. 1930 endlich hatte die neu geschaffene Lehrlingsordnung in allen Kammerbezirken Gültigkeit. Sie enthielt genaue Bestimmungen, die alle Verhältnisse bezüglich der Lehrlinge in folgenden Punkten regelte: Geltungsbereich, Fachausschüsse, Werbung und Auswahl der Lehrlinge, insbesondere die Art der Werbung, Berücksichtigung der Veranlagung und Eignung, Anmeldung, Vorschrift einer ärztlichen Untersuchung, Eignungsprüfung, Zahl der Lehrlinge, Dauer der Lehrzeit, Lehrvertrag, Kostgeld, Urlaub, Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis, Ausbildung der Lehrlinge, Jahresziele der Leistungen und endlich die Gehilfenprüfung. Die Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe wurde nach Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein als Unternehmerorganisation und dem Verband der Deutschen Buchdrucker sowie dem Gutenbergbund als Gehilfenorganisationen von der Handwerkskammer erlassen.

§ 1 besagt, daß diese Lehrlingsordnung für alle Buchdruckerlehrlinge und alle Betriebe und Personen, die Buchdruckerlehrlinge ausbilden, gelte. Die Fachausschüsse für das Buchdruckgewerbe setzen sich aus 4 Lehrherren, von denen bis zu zwei Faktoren (Meister) sein können, und 4 Gehilfen zusammen. Diese mußten durch die Kreis- bzw. durch die Gauvorstände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gewählt werden und bedurften der Bestätigung der Handwerkskammer. § 5 schreibt vor, daß die Lehrlingsannahme nicht dem Zufall oder äußeren Umständen überlassen sein dürfe, sondern die persönliche Neigung des Jugendlichen und seine geistige und körperliche Eignung berücksichtigt werden sollte. Diese Vorschrift war gerade für das Buchdruckgewerbe äußerst wichtig, da dieses bei seinen Lehrlingen ein besonderes Maß von Schulbildung und Begabung voraussetzen muß.

An Lehrlingen durften nach § 10, der auch Bestandteil des Deutschen Buchdruckertarifes wurde, gehalten werden:

Digitized by Google

Setzerlehrlinge

für	0— 4	Gehilfen	1 Lehrling
„	5— 8	„	2 „
„	9—15	„	3 „
„	16—24	„	4 „
„	25—35	„	5 „

auf je weitere 12 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Druckerlehrlinge

für	0— 4	Gehilfen	1 Lehrling
„	5—10	„	2 „
„	11—20	„	3 „
„	21—30	„	4 „
„	31—45	„	5 „

auf je weitere 15 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Ende 1930 wurde die Zahl der Setzerlehrlinge durch Nachtrag derjenigen der Druckerlehrlinge angepaßt. Die Lehrzeit beträgt 4 Jahre. Der Urlaub für Lehrlinge im Buchdruckgewerbe wurde wie folgt in der Lehrlingsordnung festgesetzt:

1.	Lehrjahr	9 Arbeitstage
2.	„	8 „
3.	„	7 „
4.	„	6 „

Durch den Treuhänder der Arbeit wurde am 14. Februar 1934 die Urlaubszeit folgendermaßen geändert:

1.	Lehrjahr	24 Arbeitstage
2.	„	18 „
3.	„	12 „
4.	„	6 „

Die Lehrlinge erhalten für die Dauer der Lehrzeit als Erziehungsbeihilfe ein Kostgeld. Die Lehrlinge beziehen im

1.	Lehrjahr	10%
2.	„	20%
3.	„	30%
4.	„	40%

des örtlichen Spitzenlohnes der Gehilfen der Lohnklasse C. Dieser betrug bis 14. Februar 1931 58,— RM. Vom 14. Februar bis 31. Dezember 1931 55,— RM. und ab 1. Januar 1932 beträgt der Lohn 48,— RM. Auf Grund der Beschlüsse der Vertragsparteien des Buchdruckertarifs ergeben sich mit Wirkung vom 1. Mai 1932 ab folgende Abänderungen:

Die Lehrlinge beziehen im

1.	Lehrjahr	10 %
2.	„	17½ %
3.	„	25 %
4.	„	35 %

des örtlichen Spitzenlohnes der Lohnklasse C. Das würde für den Lehrling in Berlin eine Kostgeldhöhe sein von:

4,80	RM.	im	1. Lehrjahr
8,40	„	„	2. „
12,—	„	„	3. „
16,80	„	„	4. „

Diese Vergütung ist auch bei Arbeitsausfall, der durch Besuch der Berufs- oder Fachschule bedingt ist, zu zahlen.

Ausbildungspflicht des Lehrherrn im § 18: Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling mit den technischen Arbeiten des im Lehrvertrag bezeichneten Berufes vertraut zu machen und ihn durch einen geordneten Ausbildungsgang bis zu einer solchen Beherrschung der Arbeit zu führen, daß er am Schlusse der Lehrzeit imstande ist, selbständige Arbeiten innerhalb einer Zeit herzustellen, die den tariflichen Bestimmungen entspricht. Am Schlusse der Lehrzeit findet die Gehilfenprüfung statt. Bei Nichtbestehen der Gehilfenprüfung muß der Lehrherr, wenn er für schuldig befunden wurde, für die nachlernende Zeit den Lohn für Ausgelernte im ersten Gehilfenjahr zahlen. Im anderen Falle, bei Verschulden des Lehrlings, hat dieser nur Anspruch auf Zahlung des Kostgeldes des 4. Lehrjahres.

*

Es besteht kein Zweifel, daß das graphische Gewerbe eben in der angeführten Lehrlingsordnung vielleicht die vorbildlichste Rahmenbestimmung besitzt, um die fast alle übrigen Berufe und Gewerbe heute noch zu kämpfen haben. Es ist daher auch von keiner Seite daran gedacht worden, hier in irgendeiner Weise das bestehende Gute abzuändern oder abzuschaffen. Vielmehr wird daran gearbeitet, diese „Lehrlingsordnungen für das Buchdruckgewerbe" zunächst auch auf alle übrigen graphischen Berufe und Sparten auszudehnen, damit vor allem auch die Steindrucker, Schriftgießer, Buchbinder usw. die gleichen Rahmenbestimmungen

Digitized by Google

erhalten, die auch hier zu einem dringenden Bedürfnis geworden sind.

So müßte vor allem auch wieder das Kostgeld für die Steindruckerlehrlinge, das unverständlicherweise ohne besonderen Grund im Jahre 1933 von dem damaligen Sondertreuhänder Dr. Kimmich auf Drängen von irgendeiner Seite herabgesetzt wurde, wieder auf die alte Höhe geführt und dadurch der alte Rechtszustand wieder hergestellt werden.

Allerdings sind inzwischen aus der Praxis heraus eine Reihe kleinerer Abänderungsvorschläge für die Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe gemacht worden. Es handelt sich da vor allem um den zweiten Teil des bereits erwähnten § 10, des sogenannten „Gummi-Paragraphen", der folgenden Wortlaut hat: „Diejenigen Buchdruckereien, die mindestens einen Setzer und einen Drucker beschäftigen und deshalb zum Halten eines Setzer- und Druckerlehrlings berechtigt sind, können mit Genehmigung des Fachausschusses die Einstellung eines dritten Lehrlings vornehmen, wenn einer der beiden Lehrlinge sich im letzten Jahr seiner Lehrzeit befindet." — Gegen diese Bestimmung setzen wir uns zur Wehr! — Zwar haben die Fachausschüsse seit 1933 fast in jedem Falle die darin erwähnte Genehmigung verweigert, jedoch ist diese Zusatzbestimmung jetzt mehr als abbruchreif, da sich die Auffassung, daß der Lehrling nicht Arbeitskraft, sondern Arbeitsschüler sein soll, inzwischen wohl überall herumgesprochen haben dürfte. Denn die Nutznießer dieses „Gummi-Paragraphen" sind doch die sogenannten „Ladenquetschen" oder „Bruchbuden", der Krebsschaden des ordentlichen und ehrsamen graphischen Gewerbes.

Sehr beachtenswert ist in diesem Zusammenhang der Vorschlag des Referenten der RBG Druck für Handwerksfragen, Pg. Räder, der eine Auswahl der Lehrbetriebe fordert. Damit würde also in Zukunft vielleicht nach einer etwa 50prozentigen Lehrlingssperre, die infolge der außerordentlich schlechten Beschäftigungslage vom Gewerbe dringend gefordert wird, eine Verteilung von Lehrlingen nur an solche Betriebe erfolgen, in denen die Gewähr für eine ordnungsmäßige und verantwortungsvolle Berufsausbildung gegeben ist. Es würde also eine Ehre für einen Betrieb bedeuten und ihn gleichsam zu einem Musterbetrieb erheben, wenn er für würdig befunden wird, einen Lehrling auszubilden. Das ist aber weniger eine Frage von Gesetzen und Bestimmungen, sondern eine Frage der Gesinnung und Leistung.

Da das Buchdruckgewerbe, wie überhaupt das gesamte graphische Gewerbe, über einen außerordentlich hohen Ausbildungsgrad verfügt, ist eine sorgsame Auswahl notwendig. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, daß die Auswahl noch weitaus härter sein muß und demgemäß auch die Prüfungsmethoden noch mehr ausgebaut werden müssen. So wird eine Verschärfung der Zwischenprüfungen gefordert und in absehbarer Zeit nicht nur nach dem 2. Lehrjahr, sondern jährlich (also dreimal) eine Zwischenprüfung den jeweiligen Stand der jährlichen Ausbildung feststellen.

Schließlich ist noch ein Umbau der Fachausschüsse notwendig. Die z. T. politisch nicht mehr in jeder Beziehung tragbaren „Fachleute" müssen durch inzwischen herangewachsene, spannkräftigere, jüngere, jedoch ausgezeichnete Fachleute und Jungmeister ersetzt werden, die den Kontakt mit unseren jungen Kameraden noch nicht verloren haben.

Zur Vereinheitlichung der Gesamtjugendarbeit ist es notwendig, daß in allen den Innungen, wo es zunächst möglich ist, eine Personalunion zwischen Lehrlingswarten und Jugendwaltern erfolgt. Die Gesamtarbeit könnte dadurch um ein Vielfaches erfolgreicher und gleichzeitig einheitlicher gestaltet werden.

Andreas Wiegratz.

Lehrlings- oder Kameradschaftsheim?

Immer wieder läßt sich auf dem Gebiet der Errichtung von Jungarbeiterheimen eine erhebliche Begriffs-

Digitized by Google

verwirrung feststellen, die der Aufklärung über die zu leistende Arbeit und über die verschiedenen Absichten und Beweggründe in diesem Bereich durchaus nicht zuträglich sind. Darum müssen die Heimarten und ihre Bezeichnungen stets klar auseinandergehalten werden.

Nach der Machtübernahme ist die Lenkung Jugendlicher aus Gebieten mit starkem Bevölkerungsüberschuß in nachwuchsarme Gegenden durch verschiedene Organe in Angriff genommen worden. Soweit das Handwerk in derartigen Landschaften aufnahmefähig ist, genügt für eine solche Umschichtung die Anwendung des ohnehin erzieherisch wertvollen alten Brauchs, die aus den Großstädten kommenden Jugendlichen im ländlichen Aufnahmebezirk bei dem ausbildenden Meister in freier Kost und Wohnung unterzubringen. Die Industrie gestattet dagegen eine solche Verbindung von Wohn- und Lehrgemeinschaft wegen der größeren Anzahl der Lehrlinge nicht. Soll der notwendige Einsatz auswärtiger Jugendlicher in der mittel- und kleinstädtischen Industrie verschiedener Gaue überhaupt vorgenommen werden, so muß hier die Hitler-Jugend als vollwertiger Erziehungsträger mit der Schaffung von Heimen die Lücke schließen, so daß die Lehrlinge in der bindenden Heimgemeinschaft fest verwurzeln und in ihr den notwendigen Rückhalt und den Ausgangspunkt ihrer täglichen Arbeit finden.

Die Aufgabe der Errichtung solcher Heime liegt beim Jugendamt der DAF. Das Heim ist also wesentliche Voraussetzung für den Arbeitseinsatz gut ausgelesener, großstädtischer Jugendlicher in nachwuchsarmen Gegenden. Aus diesem Grunde und in Anbetracht seiner vielfältigen erzieherischen Aufgabe, endlich auch wegen der Finanzierung ist das Heim auch in jeden Ausbildungsvertrag zwischen den Betrieben und den Lehrlingen selbst als dritter Partner eingeschaltet. Für diese Art der Heime ist der Name HJ-Lehrlingsheim geschaffen worden. Er sollte auch hierfür beibehalten werden, da bei keiner anderen Heimart diese enge Verbindung zwischen Lehre und Heim besteht. In diesem Zusammenhang kann auf den ausgezeichneten Artikel „Die Umschichtung der Jugendlichen als Aufgabe räumlicher Strukturveränderungen" in „Die Arbeitslosenhilfe", Heft 7—8, 1935, hingewiesen werden.

Einen ganz anderen Entstehungsgrund haben die „Kameradschaftsheime" der Hitler-Jugend. Sie sind in verschiedenen Großstädten des Reiches aus Gründen notwendiger Fürsorge entstanden, so das Kameradschaftsheim in Düsseldorf, das von der Sozialabteilung der Gebietsführung Ruhr-Niederrhein gegründet wurde, ebenso andere Heime, die schon früher geschaffen wurden und nun allmählich von der HJ übernommen werden. Familienlose Jugendliche oder solche, die in der Umgebung ihrer Herkunft aus mannigfachen Gründen in ihrer Entwicklung und Erziehung gefährdet sind, werden von verschiedenen Stellen, vor allem von den städtischen Jugendämtern und der NSV, diesen Heimen zur Aufnahme vorgeschlagen. Von dort werden sie in Verbindung mit dem Arbeitsamt in Lehr- und Arbeitsstellen der Stadt untergebracht.

Ist also beim Lehrlingsheim der Arbeitseinsatz in nachwuchsbedürftigen Gebieten der entscheidende Entstehungsgrund, so beim Kameradschaftsheim die Notwendigkeit der fürsorglichen oder vorbeugenden Betreuung durch die Hitler-Jugend. Diese letzte Art der Heime hat sich vor allem in den Industrie-Großstädten als notwendig erwiesen; die eigentlichen Lehrlingsheime werden jedoch niemals dort entstehen, sondern nur in Klein- oder Mittelstädten gemischtwirtschaftlicher Landschaften.

Eine dritte Erscheinungsform findet sich in den Freizeitheimen für Jungarbeiter, die, ähnlich wie die früheren konfessionellen Gesellenhäuser, der werktätigen Jugend von seiten der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront einen gemeinschaftsfördernden Mittelpunkt der kulturellen Betätigung während der Freizeit geben sollen. Diese

Digitized by Google

Heime unterscheiden sich von den beiden erstgenannten in erster Linie durch das Fehlen der Wohngemeinschaft.

Für die Schaffung aller dieser Heime ist die Unterstützung der verschiedenen behördlichen und privaten Stellen notwendig. Erreicht wird das Ziel jedoch nur bei Anwendung eindeutiger Begriffe in der Aufklärungsarbeit.

A. Rocholl.

Amtliche Bekanntmachungen

Aus der Neujahrsbotschaft des Reichsjugendführers

Der Reichsjugendführer der NSDAP und Jugendführer des Deutschen Reiches, Baldur von Schirach, hat zur Jahreswende 1935/36 einen Aufruf an die Hitlerjugend erlassen, den wir nachstehend im Auszug wiedergeben.

„Wenn die vergangenen zwölf Monate der nationalsozialistischen Jugendbewegung bedeutende Erfolge brachten und mehr als je zuvor das Vertrauen des deutschen Volkes in unsere erzieherische Arbeit uns als fühlbare Macht vorwärtshalf, so danken wir dies an der Schwelle des kommenden Arbeitsjahres den deutschen Eltern, die in ihrer Selbstlosigkeit und unermüdlichen Liebe unsere stärksten Bundesgenossen im Kampfe um eine einzige und einige deutsche Jugendbewegung gewesen sind. Genau so wie ihr selbst, meine Kameraden und Kameradinnen, der Hitler-Jugend die Treue gehalten habt, so haben auch eure Eltern in Treue und Vertrauen zur Jugend gehalten.

In ehrfürchtiger Treue grüßen wir am heutigen Tage unseren Führer und Reichskanzler Adolf Hitler. Er hat uns mit einem Vertrauen, das uns stolz und glücklich macht, persönlich die Aufgaben gestellt, die wir im Jahre 1936 zu erfüllen haben. Die wesentlichste unter ihnen besteht in seiner Forderung, daß ausnahmslos jeder Junge und jedes Mädel, dem Beispiele der Hitler-Jugend folgend, schon in frühen Jahren dem Staate und damit der Zukunft unseres Volkes zu dienen habe. Von der Hitler-Jugend wird erwartet, daß sie die außerschulische Erziehung aller deutschen Jugend übernimmt. Die Einzelheiten dieser Aufgabe,

die Schaffung einer einheitlichen großen Reichsjugend unter Führung der Hitler-Jugend,

werden den Gliederungen der nationalsozialistischen Jugendverbände und der deutschen Oeffentlichkeit zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

Der Führer hat einen großen Betrag für die Heimbeschaffungsaktion der Hitler-Jugend zur Verfügung gestellt und hat uns so in den Stand gesetzt, eines der schwierigsten Probleme der Jugendarbeit seiner Lösung entgegenzuführen. Ein besonderer Ausschuß, der noch im Januar zusammentritt, wird die Durchführung des Heimbauplanes der Reichsjugendführung übernehmen. Die Grundsteinlegung aller neuen Jugendheime wird am Geburtstag unseres Führers, am 20. April, erfolgen. Die geplanten Heime werden dem Stil der HJ entsprechend, schlichte, zweckmäßige Bauten sein, Symbole des Gemeinschaftswillens unserer Jugend.

Dem BDM stelle ich im olympischen Jahre 1936 die Aufgabe, alle in ihm zusammengeschlossene weibliche Jugend sportlich zu ertüchtigen. Das Amt für Körperschulung in der Reichsjugendführung erläßt hierfür im Einvernehmen mit der Reichsreferentin des BDM Sonderbestimmungen, für deren Durchführung die Obergauführerinnen mir persönlich verantwortlich sind. Das ganze Jahr 1936 erhält den Namen

„Jahr des deutschen Jungvolks".

In dieser Parole liegt für alle Gliederungen der Hitler-Jugend die Verpflichtung, unsere Nachwuchsorganisation so zu unterstützen, daß alle im Jungvolk-

Digitized by Google

alter befindlichen Jugendlichen in diesem Jahre noch durch das deutsche Jungvolk erfaßt werden. Hierfür ergehen gesonderte Anweisungen durch das Organisationsamt und durch das Propagandaamt der Reichsjugendführung. Die Durchführung dieser Forderung ist nicht allzu schwer. Haben wir doch in manchen Teilen unseres Vaterlandes bereits mehr als 80 v. H. der entsprechenden Jahrgänge erfaßt. Wenn bis Ende 1936 das deutsche Jungvolk alle Jugendlichen zwischen 10 und 14 Jahren umfaßt, werde ich die Besten aus den Reihen des Jungvolks in die Hitler-Jugend berufen. Die Hitler-Jugend und der BDM sollen nicht größer werden, als unbedingt notwendig ist, um für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ihren Nachwuchsbedarf an charakterlich und leistungsmäßig einwandfreien jungen Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen zu gewährleisten."

Die Führerschaft der HJ in Oberschlesien

Die Besichtigungsfahrt des Reichsjugendführers durch Oberschlesien begann am 17. Dezember 1935 in Oppeln mit einem Standort-Appell, zu dem die Vertreter der Partei und des Staates erschienen waren. Der Reichsjugendführer sprach über den Sinn der Fahrt, an der die Gebietsführer und Obergauführerinnen und die Amtsleiter der Reichsjugendführung teilnehmen. Er erklärte, daß diese Führertagung eine Kundgebung der Verbundenheit der gesamten deutschen Hitler-Jugend mit der oberschlesischen HJ sei. Der Reichsjugendführer gab dann bekannt, daß sofort mit dem Bau von 40 HJ-Heimen in Oberschlesien begonnen werde, um die außerordentliche Heimnot der oberschlesischen HJ zu beheben. Grundsteinlegung und zum Teil auch Richtfest dieser Heime werden am Geburtstag des Führers stattfinden. Er schloß mit einem Gruß an den Führer, der persönlich diese Hilfsaktion der Hitler-Jugend für die oberschlesische Jugend möglich gemacht habe.

Dann begann die Fahrt des Reichsjugendführers durch Oberschlesien, auf der die Notlage und die Probleme dieses Landes studiert wurden. Die Fahrt ging teilweise dicht an der Grenze entlang. Ueberall, wo der Reichsjugendführer erschien, war die gesamte Jugend zu seiner Begrüßung aufmarschiert.

Baldur von Schirach weiht die Reichsseesportschule der HJ

Am 14. Dezember 1935 nahm der Reichsjugendführer Baldur von Schirach im Beisein von Vertretern der Partei, des Staates, der Reichsmarine und des Heeres die feierliche Einweihung der ersten Reichsseesportschule der Hitler-Jugend vor, die den Namen des Seehelden und Dichters Gorch Fock erhält.

Die Reichsseesportschule, die erste Seesportschule der Hitler-Jugend, liegt in der Nähe Berlins an der Dahme, in dem schönen Waldgebiet der Dubrow. Die Schule ist schon seit dem 1. November in Dienst gestellt, und seit dem 17. November läuft der erste Lehrgang, an dem Führer der Marine-HJ aus allen Gegenden Deutschlands teilnehmen. Trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit wird der Schulungsbetrieb vollständig und regelmäßig durchgeführt.

Ausscheidungskampf des RBWK in Danzig

Der Reichsjugendführer Baldur von Schirach besuchte am 15. Dezember die Freie Stadt Danzig. Die Massenkundgebung am Abend wurde zu einem überwältigenden Treuebekenntnis der deutschen Bevölkerung Danzigs zum Reich.

Oberbannführer Glashagen eröffnete die Kundgebung und dankte dem Reichsjugendführer herzlich für sein Kommen. Dann sprach einleitend Gauleiter Forster und bezeichnete die Kundgebung als ein neues Zeichen der Unerschütterlichkeit der nationalsozialistischen Partei in Danzig. Nach ihm ergriff der Reichsjugendführer das Wort und gab den Danzigern ein Bild von der Arbeit der HJ im Reich.

Sehr eingehend beschäftigte sich der Reichsjugendführer mit dem Reichsberufswettkampf. Er kündigte an, daß

Digitized by Google

die Ausscheidungswettkämpfe 1936 in Danzig

stattfinden würden. Sie würden genau so wie im letzten Jahre an der Saar, diesmal ein Bekenntnis des deutschen Volkes zu dieser Stadt sein. 3000 bis 5000 Jungen aus Danzig würden im Jahre 1936 eine Fahrt durch ganz Deutschland machen als Belohnung für ihre Treue zum Reich.

Reichsminister Darré zum Reichsberufskampf:

Mobilisierung zur Höchstleistung

Der Reichsbauernführer R. Walther Darré hat zu dem bevorstehenden Reichsberufswettkampf den nachstehenden Aufruf erlassen:

„Vom Führer sind dem deutschen Bauerntum wichtige Aufgaben für die Sicherung des deutschen Volkes übertragen worden.

Alle Teile des Landvolkes müssen ihre Kräfte und ihren Willen für die ihnen übertragene Arbeit einsetzen, um dieses Vertrauen des Führers zu rechtfertigen. Allen voran aber muß die deutsche Jugend marschieren.

Der Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend soll die Jugend zur Höchstleistung in Arbeit, Beruf und Staat mobilisieren. Jeder und jede aus der Landjugend müssen eine besondere Ehre darin sehen, ihr Können vor aller Oeffentlichkeit unter Beweis zu stellen.

Landjugend zum Reichsberufswettkampf 1936 heraus!

gez.: R. Walther Darré
Reichsleiter der NSDAP, Reichsminister und Reichsbauernführer.

„Führerkorps für die Jugendarbeit der DAF"

Selzner und Axmann vor den Wettkampfleitern

Am 20./21. Dezember traten in den Berliner Pharus-Sälen sämtliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Gaujugendwaltungen der DAF zur großen Arbeitstagung anläßlich des Reichsberufswettkampfes zusammen.

Hauptamtsleiter Selzner wies in einer begeistert aufgenommenen Ansprache auf die Bedeutung der Hitlerjugend hin, die ihr einmal als Nachwuchsgliederung der Partei und zum anderen als „Führerkorps für die Jugendarbeit in der Gemeinde und in der Deutschen Arbeitsfront" zukomme.

Obergebietsführer Axmann erklärte, daß erst auf der Ebene der Pflichterfüllung die Forderungen der Jugend erwachsen könnten. „Ich glaube, daß der Reichsberufswettkampf wohl die rechte Ebene der Leistung darstellt. Wenn wir Jahr für Jahr die gesamte deutsche Jugend zu diesem Kampf heranführen, dann werden wir auch im Laufe der Zeit mit einem immer stärkeren moralischen Recht die sozialpolitische Forderung der Jugend an den Staat herantragen können. Es kommt dann darauf an, daß mit den Mitteln des Staates die Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit geschaffen werden."

Lehrlinge in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen

In erster Linie aus der Bewegung

Der Reichsfinanzminister hat durch einen Erlaß vom 25. 9. 35 — P 2120 — 12718 TB — angeordnet, daß als Lehrlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in erster Linie Mitglieder der HJ und des Jungvolks, gegebenenfalls der SA, SS und des NSKK, einzustellen sind, die mindestens seit einem Jahre diesen Gliederungen angehören. Ueber die Annahme anderer Jugendlicher als Lehrlinge entscheiden die zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen. Der Nachweis über die Dauer der Mitgliedschaft ist durch eine Bescheinigung der betreffenden Gliederung zu führen.

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft, Hauptverwaltung, teilt in einem Schreiben an ihre nachgeordneten Dienst-

Digitized by Google

stellen vom 3. 12. 1935, 5564 Povl, dazu mit: „Diese Bestimmungen haben auch für die Annahme der Handwerkslehrlinge und Junghelfer Gültigkeit. Soweit ausnahmsweise solche angenommen werden sollen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, behalten wir uns die endgültige Entscheidung hierüber vor. Entgegenstehende frühere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben."

Keine Akkordarbeit für Lehrlinge!

Der Treuhänder der Arbeit für die Provinz Ostpreußen teilt — laut „Preußische Zeitung" vom 18. Dezember 1935 — mit:

„Es ist vielfach noch üblich, daß Lehrlinge auf Grund veralteter Lehrverträge zu Arbeiten herangezogen werden, die mit der nationalsozialistischen Auffassung über Ausbildungszweck, -mittel und -ziel heute nicht mehr vereinbar erscheinen. Dazu gehört auch die Beschäftigung des Lehrlings in Akkordarbeit und seine Entlohnung nach besonderen, meistens im freien Ermessen der Firma stehenden Akkordvergütungssätzen. Akkordarbeit und Akkordentlohnung ist berechtigt im betrieblichen Interesse und im Hinblick auf die günstigere Verdienstmöglichkeit des im Akkord Arbeitenden auf der Grundlage seiner Leistungsfähigkeit. Diese beiden Momente aber haben bei der planmäßigen Berufsausbildung des Facharbeiternachwuchses zurückzutreten.

Der Wert der Lehrlingsarbeit darf sich nicht an der Möglichkeit der Erzielung eines hohen Akkordverdienstes erweisen, sondern wird allein an der Art und Weise der fachmännischen Unterweisung durch den Meister und an der Arbeitsfähigkeit und -willigkeit des Lehrlings selbst zu messen sein. Hinzu kommt die Erweckung einer inneren Verbundenheit des Lehrlings zu seiner Arbeit zur Schaffung einer wahren Arbeitsfreudigkeit, die auf der Arbeit selbst beruhen und nicht erst durch den Anreiz zum Mehrverdienst erzeugt werden sollen.

Es ist zu begrüßen, daß die Betriebsführung einer hiesigen großen Firma dem Beispiel anderer Firmen im Reich gefolgt ist und durch Schaffung eines neuen Lehrvertragsmusters, das ausdrücklich die Beschäftigung eines Lehrlings in Akkordarbeit ausschließt und damit hinfällige Lehrvertragsbestimmungen ersetzt, einen notwendigen Wandel geschaffen hat. Es wird erwartet, daß von seiten der Betriebsführer und der Gefolgschaftsmitglieder diesem Erfordernis Rechnung getragen wird."

Bücherspiegel

„Not, Kampf, Ziel der Jugend in sieben Ländern." Von Reinhold Schairer. Societäts-Verlag Frankfurt a. M. 1935.

Einer der bekanntesten liberalen Vertreter der Jugendarbeit des vergangenen Reiches, Reinhold Schairer, ist viele Monate in den Nachbarländern Deutschlands umhergereist, um diese Jugend und ihre Probleme kennen zu lernen. Es ist gewiß nicht reizlos, von einem Liberalen, den Zusammenbruch der liberalen Welt in der Jugend unserer Nachbarstaaten geschildert zu erhalten, und seine Feststellung, daß sich überall ein Umbruch, ein neues Werden und Kommen vollzieht, wird gewiß vom Vorwurf einer Zweckdarstellung freibleiben. Aber mit solch feiner Feststellung hört der Wert des Buches gleichzeitig auf. In brillierenden Worten, mit geistreichen Betrachtungen und einem leicht dahinplätschernden Feuilleton greift Schairer tausenderlei Probleme an, ohne auch nur eine einzige Antwort auf die vielen Fragen zu geben. Mit der Feststellung, daß etwas Neues sich anbahnt, ist es nicht getan, wenn der Leser spürt, daß an der weltanschaulichen Verkalkung die instinktive Bestimmung für das Wohin, das Ziel der aufbrechenden Jugend scheitern muß. Schairer kommt über Hochschul-, Schul- und Arbeitslosenfragen nicht hinaus. Mit sozialpolitischen Untersuchungen hat er sich

Digitized by Google

nicht abgegeben; wie man auch bei dem anspruchsvollen Titel hätte erwarten müssen, daß eine Kenntnis der sachlichen Tatbestände und Gegebenheiten der einzelnen Länder die Voraussetzung für Schairers Ausführungen hätte abgeben müssen. Besonderer Erwähnung verdient nur seine Behandlung der englischen und französischen Jugendfrage, die aus der Mentalität des Verfassers heraus eine besonders eingehende Deutung erfahren hat. Vielleicht hat Schairer hier recht, wenn er den Umbruch der Jugend sich innerhalb der alten liberalen Gleise vollziehen sieht. Ob eine Rückkehr aber zu den Idealen von Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli allein für die Zukunft dieser Jugend eine Lösung und Aufgabe bedeuten wird, wagen wir zu bezweifeln.

G. K.

Internationales Jahrbuch der Sozialpolitik 1934/35. Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt, Genf.

Im Zusammenhang mit der Erörterung sozialpolitischer Jugendprobleme des Auslandes ist ein Blick in das Internationale Jahrbuch der Sozialpolitik von Interesse, das nunmehr erfreulicherweise — wenn auch verspätet — in deutscher Sprache erschien. Die Stoff-Fülle und Gewissenhaftigkeit der Bearbeitung hat, zumal nicht nur das Berichtsjahr 1934, sondern auch die Anfänge 1935 behandelt werden, erstmalig eine Zweiteilung des Jahrbuches notwendig gemacht, und zwar in der Weise, daß ein zweiter, demnächst erscheinender Band ausschließlich der Sozialstatistik vorbehalten bleibt.

Der Eindruck, den das Jahrbuch 1933*) hinterließ, bestätigt sich im vorliegenden Bande: Die deutsche Gesetzgebung und Verwaltung, die zwar vorbehaltlos wiedergegeben wird, hat derart eigene Formen angenommen, daß die Verfasser des Jahrbuches ebenso wie die Veteranen des Amtes selbst ihre helle Not haben, den neuen Erscheinungen und Tendenzen in dem überkommenen Rahmen einen Platz anzuweisen. Bewegung, schöpferische Entwicklung läßt sich nicht in diesen Blättern festhalten. Welche Vorstellungen erweckt denn der „Führer des Betriebes", der Vertrauensrat, der Treuhänder der Arbeit, die soziale Ehrengerichtsbarkeit? Am deutschen Sozialgeschehen scheitert das Jahrbuch, so wertvoll es auch durch die laufende Unterrichtung und die Erhellung internationaler Zusammenhänge gerade für den deutschen Sozialpolitiker sein wird. Wir bezweifeln daher, daß es dem Auslande, wie wir es wünschen und hoffen müssen, ein getreues Bild unserer eigenen Entwicklung vermittelt.

Von der Arbeit der Kinder und Jugendlichen wird berichtet, daß die Gesetze über die Beschäftigung bestrebt seien, ihren Geltungsbereich auf alle Beschäftigungsarten, die gewerblichen wie die nichtgewerblichen, auszudehnen. Ebenso lasse sich eine deutliche Entwicklung in der Richtung einer sachlichen Verbesserung feststellen. (Wir berichten an anderer Stelle dieses Heftes über den Fortgang der Entwicklung im Jahre 1935.) Ueber die Berufsausbildung heißt es zusammenfassend, daß die Wirkungen der Wirtschaftskrise auf diesem Gebiete zwar sehr stark fühlbar waren, daß aber doch „ermutigende Feststellungen" getroffen werden könnten: „So wurde die Berufsausbildung der gelernten Arbeitnehmer verbessert, die Einstellung der Berufsausbildung auf erzieherische Grundsätze nachdrücklich gefordert, auf eine Annäherung zwischen der allgemeinen und der beruflichen Ausbildung, zwischen der geistigen und handlichen Schulung hingewirkt, eine Regelung der Berufsausbildung und Beschäftigung der Jugendlichen und deren Schutz durch planmäßige Zusammenarbeit aller Beteiligten und wirkliche Heranziehung aller Fachkenner angestrebt." Die deutschen Bestrebungen hinsichtlich der Reform der Berufsausbildung und des Arbeitszeitschutzes Jugendlicher dürften hierin — unter besonderer Berücksichtigung der tätigen Anteilnahme der Jugend selbst (vgl. den Leitaufsatz dieses Heftes „Das Jahr der sozialpolitischen Leistung") — wohl schwerlich einen Vergleich finden.

*) Vgl. „Das Junge Deutschland", Januar 1935.

Digitized by Google

Wir gehen unseren eigenen Weg in der Sozialpolitik und bedürfen nicht einer Hilfestellung durch internationale Auseinandersetzungen und Uebereinkommen. Dennoch wird eine regelmäßige Beobachtung der „amtlichen" Sozialpolitik des Auslandes schon deswegen von Wert und Bedeutung sein, weil das starre Genfer Schema schon heute nicht alle Bewegungen draußen in sich auffangen kann und daher mit jeder Maßnahme eines außerdeutschen Landes oder einer internationalen Gruppe nicht nur die Richtigkeit unseres eigenen Weges und die führende Rolle der deutschen Sozialpolitik schlechthin, sondern zugleich auch die wachsende Vernunft in den sozialpolitischen Beziehungen jenseits der Grenzen bestätigt wird. A. M.

Das Arbeitsrecht der Kinder und Jugendlichen im Ausland. Internationales Arbeitsamt, Genf.

Der Arbeitsschutz der Kinder und Jugendlichen gehört in fast allen Ländern zu denjenigen Teilen des Arbeitsschutzrechtes, die zuerst entwickelt worden sind. Die Geschichte der Sozialpolitik in dem früher verstandenen Sinne beginnt fast ausnahmslos mit dem Schutz der Kinder und Jugendlichen. In den fortgeschrittenen Industriestaaten ist jedoch merkwürdigerweise dieser Zweig des Arbeitsrechts in den letzten Jahren stiefmütterlich behandelt worden. Dies ist besonders deutlich in Ländern wie England und Frankreich, wo zum Teil heute noch Vorschriften gelten, die den Forderungen eines neuzeitlichen Arbeitsschutzes in keiner Weise gerecht werden. Die neuen Formen des Arbeitseinsatzes, wie sie heute in Deutschland entwickelt worden sind, lassen einen Rückblick auf die Arbeitsschutzgesetzgebung des Auslandes angebracht erscheinen.

Hier bietet eine soeben erschienene Studie des Internationalen Arbeitsamts, „Das Arbeitsrecht der Kinder und Jugendlichen", ein durchaus übersichtlich zusammengestelltes Material. In dieser Studie werden alle Gesetze, die die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in allen europäischen und überseeischen Ländern regeln, nach dem Stand von Anfang Januar 1935 behandelt. Während der erste Teil der Studie einen genauen Ueberblick über den heutigen Stand der Gesetzgebung gibt, stellt der zweite, der fast zwei Drittel des ganzen Buches ausmacht, in vergleichenden Tabellen diejenigen Bestimmungen zusammen, die jeweils für die einzelnen Fragen, wie Arbeitszeit, Sonntagsarbeit, Urlaub, Nachtarbeit, Zulassungsalter, Dauer der Schulpflicht, Arbeitsbücher usw. gelten. Es läßt sich an Hand der vorliegenden Studie sehr schnell feststellen, wie in irgendeinem Lande eine bestimmte Frage des Arbeitsschutzes der Jugendlichen geregelt ist. Ein Verzeichnis des Schrifttums und der geltenden Gesetze mit genauem Titel und Erscheinungsjahr vervollständigt die Studie. Cl.

Organisation von Arbeit und Wirtschaft. Von Dr. A. B. Krause, Oberregierungsrat im Reichswirtschaftsministerium. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin.

Dieser schmale Band hält einen Organisationszustand fest, in dem sich der Laie wohl kaum, aber auch der sachlich Zuständige nicht immer ohne Schwierigkeiten auskennt. Sämtliche Erscheinungen im ständischen Verbandswesen, alle Dienststellen und Körperschaften auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete in 150 Seiten zu behandeln, ist — das liegt in der Natur der Sache — eine darstellerische Leistung von beachtlichem Rang. Befriedigt nun noch die textliche und graphische Lösung und werden die Unzahl der Gliederungen und Arbeitsformen aus dem Geiste nationalsozialistischer Wirtschafts- und Sozialpolitik abgeleitet, in ihrer nationalen Zwecksetzung ebenso wie in ihrer inneren Verbindung und gegenseitigen Bedingtheit aufgewiesen, dann ist mit dieser Feststellung zugleich die hohe Anerkennung für das Büchlein Dr. Krauses verbunden.

Die Schrift enthält an graphischen Darstellungen, die zugleich die Gesamtgliederung aufzeigen, den Aufbau der Reichsanstalt, die Bezirke der Landesarbeitsämter, den sozialpolitischen Auf-

Digitized by Google

Neuerscheinung

Hans Heyck

Friedrich Wilhelm I.

Amtmann und Diener Gottes auf Erden

Hans Heyck hat mit seinem neuen Roman über Friedrich Wilhelm I., den preußischen Soldatenkönig, ein großes leuchtendes Zeitgemälde gestaltet, das das Europa des 18. Jahrhunderts in aller Unmittelbarkeit lebendig werden läßt. Von Potsdam und den Kasernen des Königs, vom Hof in Berlin, von Wusterhausen und den Herbstjagden Friedrich Wilhelms spannt die fesselnd aufgebaute Handlung ihre Fäden zu den Höfen in Wien, Hannover, Stockholm und Paris. Die wilden Abenteuer des nordischen Krieges und die Intrigen der spanischen Erbfolge spielen hinein und geben ihr stärkste dramatische Wirkung. Warmer Humor und eine wuchtige, kraftvolle Sprache verleihen diesem Buch eine unvergleichliche, dichterische Kraft und werden ihm immer neue Freunde gewinnen.

466 Seiten. Pappband RM. 4,50, Ganzleinen RM. 5,50.

Zeitgeschichte

Verlag und Vertriebs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 35

Digitized by Google

bau nach dem AOG, den Gang des sozialen Ehrengerichtsverfahrens, die Reichsleitung und gebietliche Gliederung der DAF, die Gliederung der Reichsgruppe Industrie, den Aufbau des deutschen Handwerks, die fachliche und bezirkliche Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, den Aufbau des Verkehrs, des Reichsnährstandes, der Reichskulturkammer, der Reichskammer der bildenden Künste und der Selbstverwaltungsgemeinschaft von Arbeit und Wirtschaft (Leipziger Vereinbarung).

Es liegt nahe, auf den Wert dieses Buches für Schulungs- und Aufklärungszwecke aufmerksam zu machen, da keine Darstellung vorhanden ist, die in ähnlicher Weise — ohne unfruchtbare Diskussion des Begriffes „ständischer Aufbau" — bestrebt ist, den konkreten Tatbestand des einschlägigen Organisationswesens knapp und klar wiederzugeben. Aber die zahlreichen Namensnennungen und Anschriften weisen doch wohl darauf hin, daß diese Schrift über die reine Schulungsaufgabe hinaus auch für den Praktiker der Wirtschafts- und Sozialpolitik von einigem Wert ist und nicht zuletzt die Bedeutung eines ständigen Handbuches gewinnen soll. Wir glauben, daß auch in der Hinsicht mit der Veröffentlichung dieses Buches einem wesentlichen Bedürfnis begegnet wurde.

A. M.

Narrenspiegel der Statistik. Die Umrisse eines statistischen Weltbildes. Von Ernst Wagemann. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1935.

Wagemann hat kein Lehrbuch der Statistik mit dem vorliegenden Werk geschrieben, und doch gibt es dem Fachstatistiker und dem Laien mehr als alle bisher erschienenen Lehrbücher. Nicht nur „Kunst und Kummer des Zählens", „Wege und Irrwege des statistischen Vergleichs", sondern auch „Verfahren und Verfahrenes der Schätzung" finden auf Grund zahlreicher Beispiele aus der praktischen Arbeit ihre Darstellung. Wagemann sieht hier nicht nur sein Fachgebiet, er denkt in großen Zusammenhängen. Ihm ist die Statistik nicht eine trockene Methode, die sich mit langweiligen Zahlenreihen abgibt, ihm weitet sich die Materie zu dem Umriß eines statistischen Weltbildes, das er vor allem gegen das mathematische scharf abgrenzt.

Das Werk gibt einen Ueberblick über die statistischen Arbeitsmethoden und Denkprinzipien. Dabei ist es keineswegs ein sogenanntes Volksbuch, wie aus seinem Titel vermutet werden könnte. Es setzt eine gewisse Kenntnis der statistischen Arbeit voraus und ist selbst für den mathematisch geschulten Statistiker in einigen Teilen nur schwer verständlich, wenn es auch überall interessant und flüssig geschrieben ist. Besonders die Aufzeichnung der vielseitigen Fehlerquellen zeigt, daß nicht jeder Statistik treiben kann, daß sie mehr ist als ein Aneinanderreihen von Zahlen oder das Aufstellen einer beliebigen Tabelle.

Gerade in den Abschnitten über die Auswertung des statistischen Zahlenmaterials erweist sich Wagemann als der Vorkämpfer der jungen Statistikergeneration. Diese sieht es nicht allein als ihre Aufgabe an, statistische Massen tabellarisch darzustellen und zu erläutern, sie will darüber hinaus Schlüsse aus den gewonnenen Ergebnissen ziehen und sie für die praktische Arbeit auswerten. Daß dies mit der nötigen Weite des Blicks und dem erforderlichen Ernst geschieht, dazu ist Wagemanns Werk ein ausgezeichneter Führer.

Dr. Mewes, Braunschweig.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann (z. Zt. in Urlaub); Stellvertreter: Albert Müller, Berlin NW 40. Jugendführung d. Dtsch. Reiches, Kronprinzenufer 10. Fernspr.: Weidendamm 5841. — Verlag Deutscher Jugendverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowstr. 66. Fernspr.: B 2 Lützow 9006. Verantwortl. f. Anzeigen: Kurt Otto Arndt, Berlin. Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jd. Mts. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 RM. außer Postgebühr. Bestellung bei der Post, jeder Buchhandlung oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahrs bis 20. d. letzt. Monats. — DA. IV. Vj. 35: 8216. Pl. Nr. 4. Druck: Theodor Abb Buchdruckerei, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Neuerscheinung

Hans Heyck

Friedrich Wilhelm I.

Amtmann und Diener Gottes auf Erden

Hans Heyck hat mit seinem neuen Roman über Friedrich Wilhelm I., den preußischen Soldatenkönig, ein großes leuchtendes Zeitgemälde gestaltet, das das Europa des 18. Jahrhunderts in aller Unmittelbarkeit lebendig werden läßt. Von Potsdam und den Kasernen des Königs, vom Hof in Berlin, von Wusterhausen und den Herbstjagden Friedrich Wilhelms spannt die fesselnd aufgebaute Handlung ihre Fäden zu den Höfen in Wien, Hannover, Stockholm und Paris. Die wilden Abenteuer des nordischen Krieges und die Intrigen der spanischen Erbfolge spielen hinein und geben ihr stärkste dramatische Wirkung. Warmer Humor und eine wuchtige, kraftvolle Sprache verleihen diesem Buch eine unvergleichliche, dichterische Kraft und werden ihm immer neue Freunde gewinnen.

466 Seiten. Pappband RM. 4,50, Ganzleinen RM. 5,50.

Zeitgeschichte

Verlag und Vertriebs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W35

Digitized by Google

Eberhard Wolfgang Möller

Das Schloß in Ungarn

Roman

60. Tausend

Eberhard Wolfgang Möller, der mit dem nationalen Buchpreis 1934/35 ausgezeichnete Dichter des jungen Deutschlands hat mit seinem Roman „Das Schloß in Ungarn" wieder ein Werk geschaffen, das ganz am Geiste der HJ ausgerichtet ist. Volkstum und soldatische Haltung sind die beiden großen Gedanken dieses Buches, dessen ungemein spannende Handlung in die ungarische Revolution von 1848 führt, und das aus der Gegenüberstellung des Soldaten und des für sein Volkstum kämpfenden Revolutionärs immer neue Höhepunkte schafft. Dieses Buch ist uns allen aus dem Herzen geschrieben; atemlos liest man es bis zum Ende, in dem stolzen Bewußtsein, daß sich hier die ganze dichterische Kraft des jungen Deutschlands offenbart hat.

Pappband RM. 4,50 / Ganzleinen RM. 5,50

Zeitgeschichte

Verlag und Vertriebs-Gesellschaft m.b.H., Berlin W 35

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

105
CU
HQ
709
.G3
A2
V.30
n. 2

Das Junge Deutschland

Heft 2 / Jahrg. 30 / Berlin 1936 / Einze
Februar-Ausgabe

Digitized by Google

HQ
799
G3
A2

Inhalt

Seite

Prof. Dr. WOLFGANG SIEBERT, Kiel
Berufsausbildung und Berufsausbildungsgesetz im Rahmen des Arbeitsrechts 1

HANS WIESE, Organisationsleiter des Reichsberufswettkampfes
Querschnitt durch die Berufsausbildung in Deutschland . . 8

REINHOLD SEUME, Landjugendabteilung des Reichsnährstandes
Die Bedeutung des Berufswettkampfes für die bäuerliche Berufsausbildung 14

HERBERT BEER, Deutsche Studentenschaft
Politische Wissenschaftsarbeit im Reichsleistungskampf . . . 17

Dr. OTTO KUCH, Reichswirtschaftskammer
Die Neugestaltung der industriellen Facharbeiterprüfung . 22

ARNOLD ROCHOLL
Die Nachwuchsfragen im Bergbau 26

Der Jugendliche am Arbeitsplatz
Reichsberufswettkampf und Sozialpolitik 32
Die sportliche Leistungsprüfung im Reichsberufswettkampf 35
Kaufmann bleibt Berufsziel 36
Zwischen Berufswahl und Lehrstellenvermittlung 38
Verwirklichter Sozialismus 40
Das Reichsstudentenwerk 42

Amtliche Bekanntmachungen 43

Bücherspiegel 45

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Mitteilungsblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Herausgegeben vom Sozialen Amt der Reichsjugendführung

Heft 2 | **Berlin, 1. Februar 1936** | **30. Jahrgang**

Professor Dr. WOLFGANG SIEBERT, Kiel

Berufsausbildung und Berufsausbildungsgesetz im Rahmen des Arbeitsrechts

I.

Die nationalsozialistische Auffassung vom Arbeitsrecht hat ihren grundlegenden gesetzlichen Ausdruck im „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit" (AOG) vom 20. Januar 1934 gefunden. Nach einem Ausspruch von Dr. Ley ist dieses Gesetz allerdings in gewisser Beziehung zu früh gekommen. Das AOG setzt bei allen im Arbeitsleben stehenden Menschen schon eine Einstellung voraus, die heute vielfach noch nicht vorhanden ist. Darum ist die Erziehung zur rechten Arbeitsgesinnung, die der Führer in die Hand der DAF gelegt hat, von so großer Bedeutung. Erfahrungsgemäß hat aber eine erzieherische Einwirkung auf den erwachsenen Menschen in der Regel nur einen begrenzten Erfolg. Viel wertvoller ist daher die Erziehung, die schon bei dem jugendlichen Menschen einsetzt. Sie wird auf dem Gebiete des Arbeitslebens gemeinsam von der HJ und der DAF geleistet, und von ihrem Erfolg hängt es ab, ob zukünftig das Arbeitsrecht in der Praxis von denselben Idealen beherrscht sein wird, die heute schon die Leitgedanken für die arbeitsrechtliche Gesetzgebung darstellen.

Auch die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Jugendarbeitsrechts muß auf derselben Linie liegen wie das AOG. Die Gesetze, die sich mit dem Jugendarbeitsrecht befassen, dürfen ebensowenig wie das AOG von den Zuständen ausgehen, wie sie heute noch vielfach herrschen, sondern müssen in die Zukunft weisen und das Ziel zum Ausdruck bringen, das uns für die Gestaltung des nationalsozialistischen Jugendarbeitsrechts vor Augen steht. Aufgabe der HJ und der DAF wird es dann sein, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften der Gesetze möglichst bald von allen Beteiligten in der richtigen Weise angewandt werden.

Gerade die Forderungen, die wir für die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem jugendlichen Arbeiter und dem Lehrling einerseits und dem Unternehmer andererseits stellen, sind heute noch längst nicht allgemein anerkannt. Es besteht immer noch die Gefahr, daß der Jungarbeiter ebenso wie

Digitized by Google

der Lehrling fast ausschließlich als Arbeitskraft betrachtet und dementsprechend ausgenutzt wird. Wir aber sehen in dem Jugendlichen in erster Linie den Nachwuchs des schaffenden Volkes, der erzogen und ausgebildet werden muß, damit er dereinst als charakterlich und sachlich wertvolle und tüchtige Persönlichkeit seinen Platz im deutschen Arbeitsleben voll ausfüllen kann.

Aus diesem Grunde wird von der Reichsjugendführung die Schaffung eines allgemeinen Ausbildungsverhältnisses gefordert, das Lehrlinge und Jungarbeiter in wesensmäßig gleicher Weise erfassen soll*). Der Begriff eines derartigen Ausbildungsverhältnisses war dem bisherigen Jugendarbeitsrecht fremd. Man machte bisher eine scharfe Trennung zwischen dem Rechtsverhältnis des Jungarbeiters, das als ein gewöhnliches Arbeitsverhältnis behandelt wurde, und dem Lehrverhältnis. Diese Unterscheidung wurde allerdings in gewissem Sinne dadurch wieder verwischt, daß man das Lehrverhältnis als eine Unterart des Arbeitsverhältnisses betrachtete.

Aus diesem Stand der Entwicklung des Jugendarbeitsrechts ergibt sich für uns die Aufgabe, zunächst das Wesen des Arbeitsverhältnisses nach unserer heutigen Auffassung darzustellen (II); von da aus kann zu dem Lehrverhältnis näher Stellung genommen werden (III), und dann kann die grundsätzliche Frage nach Wesen und Gestaltung des von uns geforderten neuen Erziehungs- und Ausbildungsverhältnisses geklärt werden (IV).

II.

Früher wurde das Arbeitsverhältnis als eine besondere Art des Dienstvertrages gemäß §§ 611 ff. BGB angesehen. Man bezeichnete den Arbeitsvertrag als einen Vertrag, in dem abhängige Arbeit gegen Entgelt versprochen wird. Die Pflichten der Vertragsparteien standen im Austauschverhältnis zueinander, sie wurden rechtlich nach den Vorschriften des BGB über gegenseitige Verträge behandelt. Die Arbeitspflicht und die Pflicht zur Lohnzahlung wurden als die Hauptpflichten angesehen, während gewisse Treupflichten des Arbeitnehmers und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers höchstens als Nebenpflichten anerkannt wurden.

Daß diese Auffassung vom Wesen des Arbeitsverhältnisses heute nicht mehr befriedigt, wurde bald nach der nationalsozialistischen Revolution allgemein zugegeben. Allerdings blieb man in der Regel dabei stehen, die nationalsozialistische Auffassung vom Wesen des Arbeitsverhältnisses durch eine neue Auslegung im Rahmen des alten Dienstvertragsschemas zur Geltung zu bringen. Mit dieser Methode kann aber m. E. das letzte Ziel, die restlose Verwirklichung des nationalsozialistischen Arbeitsverhältnisses, nicht erreicht werden. Es ist vielmehr erforderlich, das Arbeitsverhältnis völlig aus dem überkommenen BGB-System zu lösen und

*) Vgl. Goldmann, Rechtliche Grundlagen der Berufsausbildung Jugendlicher, Das Junge Deutschland, 1935, S. 149 ff.

Digitized by Google

auf den Grundgedanken, die insbesondere durch das AOG herausgestellt worden sind, neu zu entwickeln.

Im nationalsozialistischen Arbeitsrecht wird in erster Linie nicht der materielle Erfolg der Arbeitsleistung gewertet, sondern im Vordergrund stehen Ehre und Persönlichkeit des Arbeitenden sowie Gemeinschaftsgesinnung, Treue und Verantwortlichkeit. Zudem hat das AOG anstelle der Einzelperson und der Arbeitskampfverbände den Betrieb und die Betriebsgemeinschaft in den Mittelpunkt des Arbeitsrechts gestellt. Wir müssen daher auch das Arbeitsverhältnis in die Betriebsgemeinschaft voll eingliedern und dann aus dem Wesen der Betriebsgemeinschaft eine inhaltlich neue und selbständige Lehre vom Arbeitsverhältnis als einem personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis aufbauen.

Unter einem solchen personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis verstehe ich ein dem Wesen nach in besonders intensiver und totaler Art auf Beziehungen von Person zu Person gegründetes Rechtsverhältnis, das die beteiligten Personen als Persönlichkeiten, in ihren persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten, Pflichten und Kräften erfaßt. Naturgemäß ist die Grundlage solcher Beziehungen ein Verhältnis persönlicher Verbundenheit, das seinen deutlichsten und konkretesten Ausdruck in einer wechselseitigen Treupflicht findet. Alle Wirkungen des Arbeitsverhältnisses sind Ausdruck und Folge der Treupflicht.

Dieses personenrechtliche Rechtsverhältnis unterscheidet sich ganz grundsätzlich von dem einzelnen schuldrechtlichen Anspruch des BGB, aber auch von dem ganzen bisherigen System der Schuldverhältnisse und der gegenseitigen Verträge des BGB. Nicht zum Wesen dieses Rechtsverhältnisses gehört ein Herrschaftsrecht der einen Person über die andere. Das bedarf besonderer Hervorhebung, weil man bisher vielfach ein personenrechtliches Rechtsverhältnis nur bei Vorliegen eines „absoluten Rechts an fremder Person" angenommen hatte. Jedenfalls ist das Arbeitsverhältnis kein Schuldverhältnis des BGB und erst recht nicht ein gegenseitiger Vertrag im Sinne der §§ 320 ff. BGB. Das Wesen des Arbeitsverhältnisses im nationalsozialistischen Staate besteht nie und nimmer in einem Austauschverhältnis, vielmehr liegt es in dem personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis, dessen Grundlagen Betriebsgemeinschaft und Volksgemeinschaft sind. Daß auf beiden Seiten Pflichten bestehen, die z. T. auch vermögensrechtlicher Natur sind, schließt diesen personenrechtlichen Charakter nicht aus. Der grundlegende Unterschied zum Vertrag und zum Schuldverhältnis des BGB besteht darin, daß diese einzelnen Ansprüche nicht das Wesen des Arbeitsverhältnisses ausmachen — genau so wenig wie die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe für das Wesen der Ehe entscheidend sind.

Was die praktischen Folgen dieser Charakterisierung des Arbeitsverhältnisses als eines personenrechtlichen Rechtsverhältnisses betrifft, so soll hier der Hinweis auf meine Abhandlung über „Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung

Digitized by Google

der nationalen Arbeit"*) genügen. Es zeigt sich, daß das Arbeitsverhältnis auf diesem Wege vom BGB (vom Allgemeinen Teil und vom Schuldrecht) gelöst werden kann und daß es aus sich heraus, d. h. aus dem Wesen der Betriebsgemeinschaft, die ihm entsprechende Regelung finden muß. Der Gesetzgeber wird dieses Ergebnis durch ein selbständiges Gesetz über das Arbeitsverhältnis bestätigen; das BGB kann dann überhaupt nur noch in einzelnen Bestimmungen gelten.

III.

Vor der nationalsozialistischen Revolution wurde das Lehrverhältnis allgemein für eine Unterart des Arbeitsverhältnisses gehalten. „Lehrling ist der zum Zwecke seiner Ausbildung und zur Leistung der erlernten Dienste vertraglich Angestellte" — so etwa lautete die gebräuchliche Begriffsbestimmung. Der Ausbildungszweck wurde dabei, ähnlich dem „personenrechtlichen Einschlag" im Arbeitsverhältnis, vielfach als „Einschlag eines Erziehungsverhältnisses" gekennzeichnet, so daß also der Lehrvertrag ein Arbeitsverhältnis mit dem „Einschlag" des Ausbildungs- oder Erziehungsverhältnisses sein sollte.

Diese herrschende Ansicht trug auch keine Bedenken, aus dieser arbeitsvertraglichen Auffassung die Folgerung zu ziehen, daß das Lehrverhältnis also auch ein Schuldverhältnis des BGB, ein gegenseitiger Vertrag sei. Die Ausbildung wurde dabei als Entgelt (Gegenleistung) für die Tätigkeit des Lehrlings angesehen! In dem bekannten Werk von Lotmar über den Arbeitsvertrag (Bd. I, 1902, S. 692 f.) heißt es wörtlich: „Zu den Konsumtibilien als derjenigen Art von Naturalvergütung, deren Empfang für den Arbeitnehmer ohne weiteres einen wirtschaftlichen Erwerb bildet, sind endlich auch zu rechnen die Kenntnisse und Fertigkeiten, die der Arbeitgeber als Lehrmeister dem Lehrling als seinem Arbeitnehmer überliefert. Hierdurch wird das Bedürfnis der Berufsausbildung beim Arbeitnehmer befriedigt und ihm so ein wirtschaftliches Gut verschafft, wie wenn er durch Gewährung handgreiflicher Werkzeuge belohnt würde." (!) In neueren Darstellungen hieß es meist, daß der Lehrvertrag seiner rechtlichen Natur nach Dienstvertrag sei. Seine Besonderheit bestehe darin, daß beide Teile zur Leistung von Diensten verpflichtet sind. Diese beiderseitigen Dienstleistungen ständen zueinander im Austauschverhältnis derart, daß die eine die Vergütung für die andere darstelle. Möglich sei aber, daß darüber hinaus noch eine besondere Vergütung vereinbart würde, und zwar käme sie sowohl zugunsten des Lehrlings als auch zugunsten des Lehrherrn vor. — Sehr charakteristisch ist auch die Begründung dafür, daß der Lehrling Arbeitnehmer, der Lehrvertrag ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts sei. Man erkennt zwar zunächst an, daß zwischen Lehrverhältnis und Arbeitsverhältnis wirtschaftlich wie rechtlich erhebliche Unterschiede bestehen, da der Hauptzweck des Arbeitsverhältnisses Leistung der Arbeit sei, während beim Lehrverhältnis der Ausbildungszweck in den Vordergrund tritt und dem ganzen Rechtsverhältnis sein Gepräge gibt.

*) Siehe „Bücherspiegel" dieser Ausgabe.

Digitized by Google

Dann aber finden sich in unseren Lehrbüchern und Kommentaren etwa folgende Sätze: „Als Gegenleistung für die Ausbildung (!) hat der Lehrling dem Lehrherrn Arbeit zu leisten. Dadurch gerät er in persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber, wird in den Betrieb eingegliedert, erhält somit eine ganz ähnliche Stellung wie die sonstigen Arbeitnehmer und ist deshalb den arbeitsrechtlichen Vorschriften zu unterstellen, also Arbeitnehmer."

Diese Aeußerungen sind hier vor allem deshalb wiedergegeben worden, weil aus ihnen hervorgeht, eine wie beherrschende Rolle das Bild des gegenseitigen Vertrages nach den §§ 320 ff., 611 ff. BGB hier gespielt hat, wo doch der gegenseitige Vertrag eine Rechtsfigur ist, die typisch auf vermögensrechtliche Umsatzgeschäfte zugeschnitten ist, die aber, was nie genug betont werden kann, doch niemals auf ein Verhältnis persönlicher Verbundenheit, auf ein in seinem Wesen durch sozialistische Gemeinschaft und Treupflicht gekennzeichnetes Rechtsverhältnis angewandt werden kann! Die Lösung von dem in seinem Allgemeinen Teil und in seinem Schuldrecht so typisch auf vermögensrechtliche Einzelansprüche und Einzelleistungen zugeschnittenen BGB ist also auch hier eine dringende Notwendigkeit. Damit hängt zusammen, daß wir für das Arbeitsverhältnis sowie für das Lehrverhältnis auch *den Ausdruck „Vertrag" ablehnen* müssen, weil schon die Bezeichnung als Vertrag trotz der schon erreichten Wandlung des Vertragsbegriffes immer wieder die Gefahr mit sich bringt, daß Arbeitsverhältnis und Lehrverhältnis dem nun einmal typisch auf Begründung bestimmter Leistungspflichten und Austausch von einzelnen Gütern gerichteten BGB-Vertrag unterworfen werden.

IV.

Es entsteht nun die Frage, in welcher Weise das Ausbildungsverhältnis seinem Wesen nach rechtlich am besten gekennzeichnet werden kann.

Wenn man dieser Frage nachgeht, muß man m. E. notwendig zu dem Ergebnis kommen, *daß weder das Rechtsverhältnis des Jungarbeiters noch das Lehrverhältnis heute als Arbeitsverhältnis betrachtet werden können.* Beide Rechtsverhältnisse, die in Zukunft unter dem Begriff des Erziehungs- und Ausbildungsverhältnisses zusammengefaßt werden sollen, haben zwar mit dem Arbeitsverhältnis die personenrechtliche Grundlage gemeinsam, müssen aber gegenüber dem Arbeitsverhältnis in ihrer Eigenart besonders hervorgehoben werden. Das Arbeitsverhältnis ist also nicht ein Oberbegriff für das Ausbildungsverhältnis, sondern der gemeinsame Oberbegriff ist das personenrechtliche Rechtsverhältnis. Eine Art dieses personenrechtlichen Rechtsverhältnisses ist das Arbeitsverhältnis, eine andere Art der personenrechtlichen Rechtsverhältnisse stellt das Ausbildungsverhältnis dar.

Die Unterstellung des Ausbildungsverhältnisses unter das Arbeitsverhältnis könnte nur mit dem schon früher für das Lehrverhältnis geltend gemachten Einwand begründet werden, daß die Jugendlichen doch auch Arbeit für den Unternehmer leisteten. Diese Tatsache wollen wir sicher nicht bestreiten. Wir gehen

Digitized by Google

aber bei unserer Betrachtung nicht von dem wirtschaftlichen Wert der Arbeitsleistung, sondern von der Persönlichkeit des arbeitenden Menschen aus. Dann tritt das Gemeinsame hervor, das das Rechtsverhältnis des Jungarbeiters mit dem Lehrverhältnis verbindet, und auf der anderen Seite erkennen wir den Unterschied, der zwischen diesen beiden Rechtsverhältnissen und dem Arbeitsverhältnis besteht. Das Ausbildungsverhältnis erhält von unserm Standpunkt aus sein Gepräge in erster Linie dadurch, daß an ihm Jugendliche, junge Arbeitskameraden, beteiligt sind. Der Jugendliche aber muß wesensmäßig anders behandelt werden als der Erwachsene, das ist die grundlegende Erkenntnis, die das gesamte Jugendrecht durchziehen muß. Infolgedessen ist es eine Forderung ganz grundsätzlicher Art, wenn von seiten der HJ immer wieder betont wird, daß *das Rechtsverhältnis des Jungarbeiters und das Lehrverhältnis zu einem einheitlichen Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis zusammengefaßt* und damit von dem Arbeitsverhältnis des Erwachsenen deutlich abgehoben werden müssen.

Die praktische Bedeutung dieses Ergebnisses darf nicht unterschätzt werden. Insbesondere ist dann immer nur eine entsprechende Anwendung von Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis auf das Ausbildungsverhältnis möglich, so daß es stets einer besonderen Prüfung bedarf dahin, ob die betreffende Bestimmung aus dem Recht des Arbeitsverhältnisses auch wirklich auf die Eigenart des Ausbildungsverhältnisses paßt. Eine unmittelbare Anwendung der Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis findet jedenfalls nicht statt. Das muß auch schon im Gesetz über das Arbeitsverhältnis deutlich zum Ausdruck kommen. Ich möchte daher vorschlagen, denjenigen Paragraphen dieses Gesetzes, der auf das Ausbildungsverhältnis verweist, etwa folgendermaßen zu fassen:

§ . . .

„Das Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis des Jugendlichen ist kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt daher in erster Linie den besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Berufserziehung der Jugendlichen; die Vorschriften dieses Gesetzes können nur entsprechend angewandt werden."

Daß nach unserer Auffassung das Ausbildungsverhältnis seinem Wesen nach kein gegenseitiger Vertrag im Sinne der §§ 320 ff. BGB, insbesondere kein Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB sein kann, ergibt sich schon aus unserer Stellungnahme zum Wesen des Arbeitsverhältnisses. Wenn man das Wesen des Arbeitsverhältnisses in einem personenrechtlichen Gliedschaftsverhältnis innerhalb der Betriebsgemeinschaft erblickt, also in einem Rechtsverhältnis, das im Gegensatz zum schuldrechtlich-vermögensrechtlichen Einzelanspruch die Person als solche, als Persönlichkeit ergreift und in eine auf gegenseitige Treupflicht gegründete Gemeinschaft führt, so muß dies erst recht für das Ausbildungsverhältnis gelten, da der personenrechtliche Charakter hier zweifellos noch stärker ist als beim Arbeitsverhältnis. —

Digitized by Google

Was nun den Inhalt des Ausbildungsverhältnisses anbetrifft, so steht hier die Erziehungs- und Ausbildungspflicht des Unternehmers unbedingt im Vordergrund. Sie folgt unmittelbar aus der Tatsache, daß es das Ausbildungsverhältnis mit Jugendlichen zu tun hat, und ist nicht davon abhängig, ob es sich um Jungarbeiter oder Lehrlinge handelt. Der Unternehmer übt diese Pflicht nicht im privatkapitalistischen Interesse aus, sondern er erfüllt mit ihrer Ausübung eine ihm gegenüber Berufsstand und Volk obliegende Pflicht. Auch deshalb ist es unmöglich, die Arbeitsleistung der Jugendlichen und die Erziehungs- und Ausbildungspflicht in ein gegenseitiges Abhängigkeits- und Austauschverhältnis zu bringen.

Freilich soll nun der Unterschied zwischen Jungarbeiter und Lehrling nicht etwa völlig aufgehoben oder geleugnet werden. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß der Jungarbeiter auch zum Zwecke der Arbeitsleistung, der Lehrling jedoch ausschließlich zum Zwecke der Berufsausbildung tätig ist, woraus sich zweifellos eine Reihe von erheblichen Unterschieden zwischen beiden Rechtsverhältnissen ergibt. Angesichts des Umstandes aber, daß beide, Jungarbeiter und Lehrlinge, Jugendliche sind, können diese Verschiedenheiten nicht zur Anerkennung eines Wesensunterschiedes zwischen dem Rechtsverhältnis des Jungarbeiters und dem Lehrverhältnis führen. Es handelt sich hier nur um einen Gradunterschied! Gegenüber der allgemeinen Berufserziehungspflicht besteht beim Lehrverhältnis eine gesteigerte Ausbildungs- und Erziehungspflicht, *so daß also das Rechtsverhältnis des Jungarbeiters und das des Lehrlings nur als zwei verschiedene Ausprägungen des allgemeinen Erziehungs- und Ausbildungsverhältnisses angesehen werden können.*

V.

Die Ergebnisse der hier angestellten Untersuchungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Die Abkehr von dem typisch vermögensrechtlichen Denken des BGB, das die Arbeitsleistung als Gegenleistung für Geld auffaßt, das die Treupflicht allenfalls als „Nebenpflicht" gelten läßt und das das Wesen eines auf völkisch-sozialistischen Grundlagen ruhenden Gemeinschaftsverhältnisses nicht zu erfassen vermag, führt zu dem Begriff des personenrechtlichen Rechtsverhältnisses, das von dem BGB-Schuldverhältnis im Wesen völlig verschieden ist und für das die Vorschriften des 1. und 2. Buches des BGB nur ausnahmsweise und nur subsidiär gelten.

2. Das Berufserziehungsverhältnis ist wie das Arbeitsverhältnis ein personenrechtliches Rechtsverhältnis. Es unterscheidet sich aber von diesem durch die als politische Pflicht des Unternehmers im Vordergrund stehende Erziehungs- und Ausbildungspflicht, die dem Unternehmer gegenüber dem Jugendlichen obliegt und die dem ganzen Rechtsverhältnis ein besonderes Gepräge gibt.

Digitized by Google

3. Damit rechtfertigt sich ein besonderes Berufsausbildungsgesetz, das also nicht etwa nur einen Anhang zu dem (zu erwartenden) Gesetz über das Arbeitsverhältnis bildet. Die Vorschriften aus dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis können auf das Ausbildungsverhältnis allenfalls entsprechende Anwendung finden.

4. Das im Berufsausbildungsgesetz zu regelnde Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis erfaßt alle Jugendlichen, die in Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und Hauswirtschaft einschließlich der öffentlichen Betriebe beschäftigt und einem Beruf zugeführt werden sollen.

5. Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis, bei dem die Erziehungs- und Ausbildungspflicht besonders gesteigert und in ihrer Durchsetzung besonders geschützt ist.

HANS WIESE

Querschnitt durch die Berufsausbildung in Deutschland

Jahr für Jahr soll die gesamte werktätige Jugend zum Reichsberufswettkampf geführt werden. Zum dritten Male wird in der Zeit vom 2. bis zum 15. Februar diese Großaktion der Jugend an etwa 2600 Orten durchgeführt. Vom Schöpfer und Leiter des Reichsberufswettkampfes, Obergebietsführer Axmann, ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die junge Generation im Staat nicht eine übergeordnete und wesensfremde Instanz erblickt, sondern ebenso wie die Generation des Krieges und die alte Garde der NSDAP im Hinblick auf den Staat nicht zuerst Vorrechte, sondern Vorpflichten sieht. Das tritt besonders stark beim Reichsberufswettkampf in die Erscheinung.

Weit über 500 kleine Berufsarten sind in 25 Hauptwettkampfgruppen vereinigt. Bei der Aufgabenstellung ist es unmöglich, in allen Fällen die Aufgaben zu finden, die der Eigenart der Betriebsform oder der Eigenart der Ausbildung der jeweiligen Teilnehmer entsprechen. Angeregt durch Vorschläge aus den Orten, Kreisen und Gauen, traten in Berlin bereits ab 1. Oktober die Reichswettkampfleitungen periodisch zusammen. Bis zum 15. November waren für alle Wettkampfgruppen die Aufgaben ausgearbeitet. War es in den ersten beiden Jahren anläßlich der Wettkämpfe schon gelungen, den weitaus größten Teil der in der deutschen Wirtschaft verankerten Berufe beim Berufswettkampf zu berücksichtigen, so stellte sich in diesem Jahre auch die Notwendigkeit heraus, gerade den kleinen Berufssparten die Teilnahme zu ermöglichen.

Die An- und Ungelernten

Planmäßig wurde in diesem Jahre das Problem der an- und ungelernten Jungarbeiter beim Reichsberufswettkampf angepackt. Der Reichsberufswettkampf ist für die gesamte werktätige deutsche Jugend ausgeschrieben. Darum konnte es vom Standpunkt der Jugendführung auch

Digitized by Google

nicht verantwortet werden, den größten Teil, und das sind in der gewerblichen Industrie leider die un- und angelernten Jungarbeiter, bei der gemeinsamen Willensleistung der deutschen Jugend im Reichsberufswettkampf auszuschließen. Die aus der Reichsstatistik ermittelten Zahlen der gewerblichen Güterindustrie besagen beispielsweise, daß 48,6 v. H. gelernte Facharbeiter und Betriebshandwerker, 21,3 v. H. angelernte Facharbeiter und Betriebshandwerker und 30,1 v. H. ungelernte Facharbeiter und Betriebshandwerker tätig sind. Es ist bekannt, daß diese Zahlenverhältnisse in der Textilindustrie noch weit ungünstiger liegen; das gleiche gilt für die Papier- und chemische Industrie. Wenn auch diese Erscheinung durch mancherlei äußere Tatsachen bedingt sind und sich von heute auf morgen nicht ändern lassen, so ist doch ebenso bekannt, daß gerade bei den an- und ungelernten Jungarbeitern in vielen Fällen ausgesprochen schwierige wirtschaftliche Verhältnisse die Arbeitsstellung bedingen. Durch berufsnahe praktische Aufgaben, deren Lösung im wesentlichen Anschauung, Geschicklichkeit, Auffassungsgabe und Materialsinn erfordern, wird es möglich sein, die mögliche Arbeitsleistung der ungelernten bzw. Hilfsarbeiter nachzuweisen. Mit den Fragen dieser Aufgabenstellung beschäftigte sich im Rahmen der Vorarbeit für den Reichsberufswettkampf 1936 ein besonderer Ausschuß. In ihm waren alle Stellen und Organisationen vertreten, die am Problem der un- und angelernten Arbeiter interessiert sein müssen.

Nach längeren Beratungen wurden für die Ungelernten zunächst 2 Leistungsklassen geschaffen. Die Einteilung erfolgte nach folgenden Gesichtspunkten:

Leistungsklasse I = Mindestalter 15 Jahre, mind. ¼ Jahr Arbeitspraxis,
Leistungsklasse II = Mindestalter 16 Jahre, mind. ½ Jahr Arbeitspraxis.

Die Aufgabenstellung selbst erfolgt für die ungelernten Arbeiter vom Blickpunkt der jeweiligen Hauptwettkampfgruppe. Die Hilfsarbeiter erhalten damit Aufgaben, die berufs- und betriebsnahe sind und zu der augenblicklichen Beschäftigung der Beteiligten durchaus eine Verbindung herstellen.

Kontingente überschritten

Die Erweiterung des Aufgabenbereiches im Reichsberufswettkampf hinsichtlich der un- und angelernten Arbeiter konnte im übrigen erst jetzt vorgenommen werden, weil in den vorhergehenden Jahren in beiden Wettkämpfen die Oeffentlichkeit zunächst einmal mit dem Gedanken des Reichsberufswettkampfes an sich vertraut gemacht werden mußte. Nach den Erfahrungen und Beobachtungen in diesem Jahre hat die Propaganda der vorhergehenden Jahre das voll erreicht.

Aus allen Wettkampforten und Wettkampfgruppen wird weitestgehend Verständnis und größte Unterstützung aller interessierten Stellen am Reichsberufswettkampf gemeldet. In diesem Jahr wurde die Werbung in Berufsschulen und Betrieben unmittelbar durchgeführt. Für die Werbung in der Oeffentlichkeit kamen besondere Plakate, Aushänge und Transparente nicht

Digitized by Google

zum Einsatz. Die freudige Anteilnahme der Jugend selbst wird im übrigen bestätigt durch die in fast allen Gruppen nunmehr gemeldete *Ueberschreitung der Kontingente*. Das Gesamtkontingent für den Reichsberufswettkampf beträgt für die verschiedenen Hauptwettkampfgruppen eine Million. An diesem Kontingent sind die einzelnen Wettkampfgruppen wie folgt beteiligt:

Handel	215 000	Bergbau	20 000
Friseure	17 000	Druck	23 000
Metall	170 000	Leder	39 000
Verkehr u. öffentl. Betriebe	10 000	Bau	50 000
Holz	50 000	Textil	50 000
Lebensmittel u. Tabak	80 000	Bekleidung	95 000
Nährstand	250 000	Hausgehilfen	45 000
Chemie	13 000	Freie Berufe	8 000
Stein und Erde	19 000	Gesundheit	7 500

Nach vorliegenden Zahlen der Berufszählungen 1925 und 1933 mußte ein Schlüssel gefunden werden, um für den Berufswettkampf die angesetzten 60 v. H. der in der Wirtschaft beschäftigten Jungarbeiter und damit die zum Reichsberufswettkampf zugelassenen Teilnehmer zu ermitteln. Inzwischen ist die Werbeaktion über die Berufs- und Fortbildungsschulen und über die Betriebe abgeschlossen. Besonders deutlich ist die Ueberschreitung der Kontingente in den Wettkampfgruppen Eisen und Metall, Bergbau, Bau, Nahrung und Genuß und Handel.

Das gesamte Aufgaben- und Bewertungsmaterial ist nach der Kontingentzahl auf eine Million festgelegt. Damit wurde es notwendig, nach bestimmten Gesichtspunkten nunmehr eine Sichtung der Anmeldungen zum Reichsberufswettkampf vorzunehmen. Das starke Interesse an der Gestaltung des Reichsberufswettkampfes wirkt sich im übrigen auch in der ungeheuren *Steigerung der Zahl der Wettkampforte* im gesamten Reiche aus. Selbst in den kleinsten Ortschaften wird von der Gruppe Nahrung und Genuß, Handel oder einer Gruppe, die durch die wirtschaftliche Struktur des Ortes besonders begünstigt ist, der Wettkampf ausgetragen.

Die Aufgabenstellung erfolgt für die verschiedenen Berufe nicht nach willkürlichen Gesichtspunkten. In den Reichs-, Gau-, Kreis- und Ortswettkampfleitungen sitzen Vertreter der Lehrerschaft, der Wirtschaft und der Deutschen Arbeitsfront, die auf Grund ihrer Erfahrungen die Aufgaben für die werktätige Jugend in den verschiedenen Berufssparten bestimmen. Unbeschadet der Eigenart der Betriebsform in den Landsmannschaften und der Ausbildungswege wurden für das gesamte Reich reichseinheitliche Aufgaben geschaffen. Die zwischen Jugend und Alter gefestigte Arbeitskameradschaft erschöpft sich nicht nur in den planmäßigen Vorbereitungen für den eigentlichen Wettkampf. Ihren besonderen Einsatz erhält sie anläßlich des Dritten Reichsberufswettkampfes in der reichseinheitlichen Bewertung und der damit verbundenen

Digitized by Google

Reichsberufswettkampf 1936

Gau: ..... Gruppe: .....

Ort: ..... Fachschaft: .....

Sparte (Beruf): .....

Leistungsklasse:

Leistungsklasse I = 1
Leistungsklasse II = 2
Leistungsklasse III = 3
Leistungsklasse IV = 4
Leistungsklasse V = 5

Ungelernte Arbeiter (Hilfsarbeiter):
Leistungsklasse I = 6
Leistungsklasse II = 7

Personalien des Wettkämpfers:

Zuname: ..... Vorname: ..... Geb.-Dat.: Tag Monat Jahr

Wohnort: ..... Straße: ..... Kennummer: .....

Schullaufbahn:

Hilfsschule = 1
Volksschule (nicht abgeschlossen) = 2
Volksschule = 3
4stufige Schule (Mittelschule) = 4
Höhere Schule (nicht abgeschlossen) = 5
6stufige Schule (Mittlere Reife) = 6
9stufige Schule (Abitur) = 7

Mitglied NS.:

HJ = 1
DAF = 2
HJ und DAF = 3
And. Organ. d. Beweg. = 4
Keine Gliederg. d. Beweg. = 5

Berufs- u. Fortbildungsschule:

Pflichtschule
bis zu 6 Std. wöchentl. = 1
bis zu 8 Std. wöchentl. = 2
über 10 Std. wöchentl. = 3
Werkschule = 4
Bes. Fachschule = 5
Keine bes. Schule = 6

Betriebsart:

Handwerk = 1
Industrie = 2
Handel = 3
Behörden = 4
Nährstand = 5
Haushalt = 6
Heimarbeit = 7
Freie Berufe = 8

Berufslaufbahn:

Lehrling = 1
Geselle oder Gehilfe = 2
Volontär, Praktikant = 3
Angelernter Arbeiter = 4
Ungelernter Arbeiter = 5

(Dieser Raum darf vom Wettkämpfer nicht beschriftet werden)

Wettkampfergebnis

(Dieser Raum darf vom Wettkämpfer nicht beschriftet werden)

Aufgabe	Note	Punkte	Aufgabe	Note	Punkte	Bemerkungen:
Aufsatz:			Weltanschauung:			
Rechnen:			Praxis:			
Berufskunde:			Hauswirtschaft:			
Situat.-Aufgabe:			**Gesamturteil:**			
Theorie insges.:			Sport:			

....., den .....

Ort Datum Örtlicher Gruppenwettkampfleiter Gesamt-Ortswettkampfleiter der DAF.

Digitized by Google

planmäßig vorbereiteten Auswertung. In den Reichsberufswettkampfleitungen wurde daran gearbeitet, einheitliche Gesichtspunkte für die Bewertung aller Berufe im Reichsberufswettkampf zu erhalten. Die Bewertungsrichtlinien der verschiedenen Betriebsgemeinschaften sind nach dieser Richtung hin ausgearbeitet.

Die Auswertung

Selbstverständlich wird der praktischen Arbeit der höchste Bewertungsmaßstab zuerkannt. Die Beurteilung aller Arbeiten erfolgt nach einem einheitlich geschaffenen Punktsystem. Für die praktische Arbeit werden höchstens 70 Punkte gegeben. Die von jedem Teilnehmer zu leistenden theoretischen Aufgaben werden insgesamt mit 30 Punkten im Höchstfalle bewertet. Für die hauswirtschaftlichen Arbeiten der Mädel stehen insgesamt 30 Punkte zur Verfügung. Eine sehr gute Beantwortung der weltanschaulichen Fragen kann höchstens mit 20 Punkten bewertet werden. Wie bei den beruflichen Arbeiten, so sind auch in der weltanschaulichen Prüfung vier Leistungsklassen geschaffen. Ihre Einteilung erfolgt allerdings nach Jahrgängen:

Leistungsklasse I = Jahrgang 1920 und jünger,
Leistungsklasse II = Jahrgang 1919 und 1918,
Leistungsklasse III = Jahrgang 1917 und 1916,
Leistungsklasse IV = Jahrgang 1915 und älter.

Im Rahmen der Aufgabenstellung für die weltanschauliche Prüfung sind bei den Jungen vier Fragen zu beantworten; bei den Mädel sind zwei Fragen und ein Aufsatz gestellt. Die Neueinteilung der Leistungsklassen war notwendig, weil damit der Volksschüler im ersten Lehrjahre *seine* weltanschaulichen Fragen erhält, während der höhere Schüler auf Grund seiner Vorbildung und auf Grund seines Alters ebenfalls die ihm entsprechenden Fragen zu beantworten hat.

Die damit für alle Wettkampfgruppen reichseinheitlich geschaffene Bewertungsordnung ist *die entscheidende Arbeitsgrundlage für die geplante Auswertung* der im Reichsberufswettkampf vollbrachten Leistungen. Es ist beabsichtigt, die Arbeiten *aller* Teilnehmer am Reichsberufswettkampf auszuwerten.

Die hier eingeleitete Arbeit kann sich nicht nur darauf erstrecken, eine zahlenmäßige Aufteilung nach verschiedenen Hauptfragen zu erhalten, sondern es muß versucht werden, wichtige Zusammenhänge und Erscheinungen zu erkennen, die ein bestimmtes Wettkampfergebnis ausmachen. Für diesen Zweck wurde der auf Seite 11 abgedruckte *Personalbogen* herausgegeben. Nach diesem Bogen können zahlen- und leistungsmäßig die verschiedenen Wettkampfgaue miteinander verglichen werden. Darüber hinaus ist es möglich, durch die genaue Kennzeichnung der Wettkampfgruppen, der Fachschaften und Sparten innerhalb eines Gaugebietes und für das Reich gesehen festzustellen, wie stark die zahlenmäßige Aufteilung des Gesamtkontingents in

Digitized by Google

einer bestimmten Wettkampfgruppe ist, und darüber hinaus, welches Ergebnis sich zahlen- und leistungsmäßig für eine Wettkampfgruppe, eine Fachschaft oder Berufssparte ergibt.

Bei der eingehenden Behandlung der Fragen der Auswertung, die in den Arbeitssitzungen des Jugendamtes der DAF erörtert wurden, wurde immer wieder betont, daß das später erbrachte Leistungsergebnis eines Gaues nicht unbedingt ein Werturteil für den Gau bedeutet. Manche Erscheinungsformen in der Struktur des Landes, in den Erziehungsmaßnahmen der Wirtschaft und in den Möglichkeiten der beruflichen Erziehung müssen mit dem eigentlichen Wettkampfergebnis in Zusammenhang gebracht werden.

Aus dieser Ueberlegung entstanden die auf dem Personalbogen geschaffenen Hauptfragen. Es interessiert, zu wissen, wie beispielsweise die einzelnen Leistungsklassen rein zahlenmäßig am Kontingent beteiligt sind und wie sich die Leistungen der einzelnen Gruppen zueinander verhalten. Weiterhin wird es sehr interessant sein, in der Feststellung der beteiligten Jahrgänge auch gleichzeitig das Leistungsergebnis durch die Auswertung zu erhalten. Diese Feststellung wird über die Wettkampfgruppen bzw. Fachschaften und Sparten vorgenommen. Aus gleichen Ueberlegungen entstanden die Hauptfragen: „Schullaufbahn, Berufslaufbahn, Betriebsart". In allen Fällen liegt der Wert der Auswertung darin, neben der zahlenmäßigen Aufteilung auch das anteilige Leistungsergebnis zu erhalten. Die Schaffung des Personalbogens, der von den Teilnehmern selbst ausgefüllt wird, gewährleistet einen Ueberblick über die schulmäßigen Voraussetzungen der Berufsarbeit, über den Stand der Berufsausbildung selbst und endlich über die weltanschauliche Führung der Jugend. Ein solcher Ueberblick ist absolut einmalig und auf keinem anderen Wege zu erreichen. Man wird nicht nur die Auswirkungen der Schulbildung auf die Berufsleistung des einzelnen feststellen, sondern auch landschaftsweise Vergleiche durchführen können, die Aufschluß geben über die Vielgestaltigkeit des Schulwesens und der Betriebslehre in Deutschland. Zunächst haben wir die Möglichkeit, auf Grund planmäßiger Vergleiche besonders auffallende und in sich übereinstimmende Abweichungen von dem allgemeinen Leistungsniveau auf ihre Ursachen, h. d. auf die allgemeinen, nicht zuletzt schulischen und sozialpolitischen Voraussetzungen der Berufsausbildung zurückzuführen. Erst auf Grund dieses Systems werden planmäßige Eingriffe zur Behebung von Mißständen in der Berufsausbildung ermöglicht. Die Leistungsergebnisse von 1 Million Berufswettkämpfern bilden eine Grundlage für die gesetzliche Regelung der Berufsausbildung, wie sie in den langen Jahren der Diskussion um das Berufsausbildungsgesetz undenkbar gewesen wäre. Wir denken hier besonders an den Berufswillen der un- und angelernten Jungarbeiter, die schon in den Wettkämpfen vorher beachtliche Leistungen vollbringen konnten.

Auf zwei besondere Möglichkeiten des Auswertungssystems sei hier noch hingewiesen: Wenn die berufstätige deutsche Jugend im ganzen Reich vor

Digitized by Google

einheitliche berufstheoretische Aufgaben gestellt wird, lassen sich Schlüsse ziehen über das Leistungsvermögen der Berufs- und Fortbildungsschulen, über die Erfassung der Jugend durch derartige Institute überhaupt und nicht zuletzt über das Format der Lehrkräfte in weltanschaulicher Beziehung. Schon in den vorhergehenden Wettkämpfen mußte vielfach festgestellt werden, daß die praktischen und theoretischen Leistungen einzelner Wettkämpfer oder ganzer Wettkampfgruppen in ihrer Höhe durchaus nicht übereinstimmen. Die Frage nach der Mitgliedschaft in einer nationalsozialistischen Organisation bezweckt einen Vergleich der beruflichen Leistungen und weltanschaulichen Klarheit unter Berücksichtigung der Schulungserfolge in diesen Organisationen. Zugleich läßt sich der Anteil der Hitlerjugend und des BDM an der Gesamtzahl der Teilnehmerschaft des Reichsberufswettkampfes ermitteln.

Die Auswertung des Dritten Reichsberufswettkampfes ist das Kernstück der Aktion und wird auch die Grundlage des Berufswettkampfes in der Folgezeit darstellen. Erst die Auswertung, der Querschnitt durch die Berufsausbildung in Deutschland, erst das vorhandene sachliche Material, das sich aus der gigantischen Erhebung ermitteln läßt, eröffnet die Möglichkeit einer praktischen Einflußnahme auf die heutige Berufsausbildung und auf die sozialpolitischen Voraussetzungen der Berufsleistung des Nachwuchses.

REINHOLD SEUME

Die Bedeutung des Berufswettkampfes für die bäuerliche Berufsausbildung

Die in der ganzen Welt angesehene deutsche Berufsleistung verdankt ihre Wertschätzung in erster Linie den nach Zeit und Vielseitigkeit umfassenden Ausbildungsgrundlagen in fast allen Berufsgruppen. Die mehrjährige Lehrzeit mit Abschlußprüfung gilt allgemein als Voraussetzung brauchbarer und allen Anforderungen entsprechender Berufsentwicklung. Die bäuerliche Berufsausbildung dagegen machte in ihrer Uneinheitlichkeit bis zur Neuregelung durch den Reichsbauernführer eine unrühmliche Ausnahme. Vom willkürlichen Weg des „ungelernten" Arbeiters bis zum „Volontär" und Eleven gab es ein buntes Durcheinander beruflicher Ausbildung und Rangwertung in der Landwirtschaft. Der Geldsack des Herrn Vaters verhalf manchem Sprößling zur „Berufsausbildung" mit Gehstock und Reitpeitsche, während der tüchtige Kleinbauern- oder Landarbeiterjunge selten mehr als eine Brotstelle erreichte, die eben der Berufsstellung des Vaters entsprach. Oft entschieden Jugendliche und Eltern bei mangelnden Neigungen oder Fähigkeiten die Berufsfrage nach der in weiten Kreisen „standesgemäß" gewordenen Patentlösung: „Wenn der Junge sonst nichts wird, wird er Landwirt." Die Folge war eine große Uneinheitlichkeit in den Voraussetzungen für gute Berufsleistung. Im bäuerlichen Berufsnachwuchs wurde eine negative Aus-

Digitized by Google

lese begünstigt. Ob und wieweit elterliche Kurzsichtigkeit, betriebsbezogene Selbstsucht oder romantische Schwärmerei bei der Entscheidung der Berufsfrage für den bäuerlichen Nachwuchs mitspielten, ist für die Beurteilung der Auswirkung belanglos.

Aber auch die für die Berufsausbildung verantwortlichen Staatsstellen, die alten Landwirtschaftskammern, fragten bei der Jugend, der man die Verwaltung des Grund und Bodens der Volksgemeinschaft anvertrauen wollte, nicht nach ihrem Verantwortungsbewußtsein gegenüber Volk und Staat. Sie sahen nicht im Erbgut des Blutes eine wesentliche und maßgebende Voraussetzung für die Bestanderhaltung der Familie und ihrer angestammten oder erworbenen Heimatscholle. Sie förderten vielmehr „den Weg des einzelnen Hofes zum besten Wirt" und besorgten damit indirekt die Geschäfte der Gütermakler.

Es ist wichtig, sich diese wirren Zustände in der bäuerlichen Berufsausbildung zu vergegenwärtigen, wenn man den Wert der Grundbestimmungen für die bäuerliche und landwirtschaftliche Werkausbildung klarmachen will, die durch den Reichsbauernführer erlassen wurden. Diese Bestimmungen sehen für die verschiedenen Berufsgruppen des Nährstandes ohne Rücksicht auf Herkommens- oder Vermögensverhältnisse der Eltern zum Teil eine mehrjährige, zum Teil eine einjährige Lehrzeit in anerkannten Lehrbetrieben und den Besuch der bäuerlichen Werkschule als Grundlagen der abschließenden Werkprüfung vor. — Das Reichserbhofgesetz und die Bestimmungen über Neubildung deutschen Bauerntums sprechen ein ausschlaggebendes Wort mit, ob dem Berufstüchtigsten die Verwaltung deutschen Bodens anvertraut wird.

Die zur Zeit anerkannten bäuerlichen und landwirtschaftlichen Lehrwirtschaften und die bäuerlichen Werkschulen sind noch nicht in der Lage, den jährlichen altersmäßigen Berufsnachwuchs zu erfassen. Der junge Berufsnachwuchs des Bauerntums will aber auch in der für die allgemeine Einführung der Grundbestimmungen notwendigen Uebergangszeit an der bestmöglichen Berufsausbildung teilhaben. Hier greift der Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend ein. Der in diesem Jahre in 20 Berufsgruppen mit 670 Einzelberufen zum Austrag kommende 3. Reichsberufswettkampf gewinnt für die Gruppe „Nährstand" mit ihren 15 Einzelberufen im Hinblick auf die Neuregelung der landwirtschaftlichen und bäuerlichen Berufsausbildung eine ganz besondere Bedeutung. Wenn es auch niemals Aufgabe des Reichsberufswettkampfes sein kann, eine gründliche Berufsausbildung zu ersetzen, so hat doch die Beteiligung an den voraufgegangenen Reichsberufswettkämpfen 1934 und 1935 den Teilnehmern und Wettkampfleitungen ein klares Bild von dem tatsächlichen Berufskönnen gegeben. Ein eintägiger Berufswettkampf, der neben den praktischen auch berufstheoretische und weltanschauliche Fragen berücksichtigt, kann nicht in jeder Hinsicht erschöpfend sein. Aber die gestellten Aufgaben sind so unmittelbar dem täglichen Berufsleben

Digitized by Google

angepaßt, daß ihre richtige Erledigung und Beantwortung von jedem erwartet werden darf, der nicht gedankenlos in seiner Berufsarbeit steht.

Damit erlangt der Reichsberufswettkampf für die Gruppe „Nährstand" die Bedeutung einer groß angelegten beruflichen Vorprüfung, auf deren Ergebnisse die weitere Schulungs- und berufliche Förderungsarbeit in der Landjugend aufgebaut werden kann. Die Meldeergebnisse der Gauwettkampfleitungen zeigen, daß auch der Appell des Reichsbauernführers an die Landjugend zur Höchstleistung in Arbeit, Beruf und Staat Widerhall gefunden hat. Das der Gruppe „Nährstand" als Kontingent zugewiesene Viertel aller Wettkampfteilnehmer 1936 wird durch Beteiligung von mindestens 130 000 Jungen und 120 000 Mädel voll erreicht. Darüber hinaus werden aus etlichen Gauen Ueberzeichnungen gemeldet, so daß die betreffenden Jugendlichen unter Umständen auf eine Beteiligung im nächsten Jahre vertröstet werden müssen. Noch niemals in der Geschichte der deutschen Landwirtschaft oder der deutschen Jugendbewegung ist es wie im vorliegenden Falle möglich gewesen, aus 60 000 deutschen Dörfern 250 000 Jugendliche zu kameradschaftlichen Einsatz und damit zum Bekenntnis zur Einheit der gesamten schaffenden Jugend zu mobilisieren. Das Führerkorps der Landjugend, die Jugendwarte des Reichsnährstandes und ihre Gefolgschaft haben damit ihre Feuerprobe bestanden.

In der Vorgeschichte und Folgezeit des alljährlichen Reichsberufswettkampfes sind eine große Zahl anderer Maßnahmen der Landjugendarbeit im Reichsnährstand geeignet, unmittelbar die bäuerliche Berufsausbildung zu fördern. So dient z. B. der Landjugendaustausch des Reichsnährstandes in hohem Maße der beruflichen Ertüchtigung. Er bietet dem Lernbegierigen Gelegenheit, Land und Leute, Wirtschafts- und Lebensweise des Bauerntums anderer Gaue kennenzulernen und die eigenen Erfahrungen durch Vergleich mit anderen zu bereichern. Der Landjugendaustausch, der in Einzelfällen auch über die Reichsgrenzen hinausgreifen kann, bietet die einzige Möglichkeit, unter gleichen Bedingungen den eigenen Sohn bzw. die eigene Tochter in einer anderen Familie Aufnahme finden zu lassen und umgekehrt, ohne daß dem Hofe eine Arbeitskraft verlorengeht.

Die dem Beauftragten des Reichsjugendführers beim Reichsbauernführer übertragene wirtschaftspolitische Schulung der Landjugend gibt Einblick in die Triebkräfte nationalsozialistischer Agrarpolitik und fördert die verständnisvolle Mitarbeit der Jugend an der Gestaltung ihrer eigenen bäuerlichen Zukunft. Bäuerliche Lehrfahrten als hervorragender Anschauungsunterricht über die Auswirkungen nationalsozialistischer Wirtschaftssteuerung im allgemeinen und der bäuerlichen Erzeugungsschlacht im besonderen werden schon von den kleinen Einheiten mit Fleiß betrieben. Die Pflege wahrer Kameradschaft in den dörflichen Einheiten der HJ und der anderen nationalsozialistischen Formationen ist zur Ausgangsstellung geworden für die Förderung aller Maßnahmen, die der bäuerlichen Berufsausbildung dienen.

Digitized by Google

HERBERT BEER

Politische Wissenschaftsarbeit im Reichsleistungskampf

Bei der Betrachtung des Reichsleistungskampfes der Studierenden an deutschen Hoch- und Fachschulen wird man immer die Zusammenhänge anführen müssen, die den Reichsleistungskampf — trotz seiner organisatorisch eigenständigen Durchführung — mit dem Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend verbinden.

Der RLK soll keine beruflichen Spezialisten und kein Strebertum heranbilden. Die Aufstellung der Themen wie auch die Tatsache, daß die Durchführung durch eine nationalsozialistische studentische Organisation gewährleistet ist, zeigt deutlich, daß die politische Idee und der sportliche Wettkampfgedanke die Quellen bilden, aus denen sich alle weiteren Motive des Wettkampfes ableiten. Nicht allein eine fachliche Arbeit ersten Ranges ist das Ziel, sondern auch die körperlichen und charakterlichen Fähigkeiten des Teilnehmers sollen sich als aufbaufähig erweisen. Schon aus diesem Grunde ist der Reichsleistungskampf keineswegs mit Preisausschreiben irgendwelcher Art zu vergleichen. Es ist vielmehr wesentlich, daß die Initiative der *Durchführung in den Händen der studentischen Jugend selbst liegt*. Wir haben es begrüßt, daß der Reichs- und preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in seinem Aufruf an die Rektoren der deutschen Hochschulen mit allem Nachdruck Wert darauf legte, daß die Durchführung örtlich und zentral in die Hände der Studentenschaft gelegt werde.

Im 1. und 2. Reichsberufswettkampf hatte es sich gezeigt, daß nicht allein der Lehrling und jugendliche Arbeiter von der im RBWK zu leistenden Arbeit erfaßt wurde, sondern daß in den Zeiten der Vorbereitung und an den Tagen der Durchführung der ganze Betrieb im Zeichen der sozialistischen Aktion stand. Genau so, wie der Meister selbst durch die Leistung des Lehrlings Rechenschaft über seine Erziehungsarbeit abgibt, zeigt der Student auch durch seine Arbeit vielfach das Spiegelbild der wissenschaftlichen und erzieherischen Fähigkeiten seiner Professoren, der Meister auf der Hochschule.

Schon die Themen, die sich die einzelnen Gruppen an den Fach- und Hochschulen gewählt haben, zeigt dem Außenstehenden die Marschrichtung der freiwillig schaffenden Studenten. Die Arbeiten sind ausgerichtet auf die völkischen Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart. Es werden keine abstrakten, vom Leben entfernten spezialistischen Untersuchungen durchgeführt. Geisteswissenschaftler, Naturwissenschaftler, Studenten der bildenden Künste und Besucher der Musikhochschulen nehmen Probleme in Angriff, die dem Erlebnis des nationalsozialistischen jungen Deutschen entsprechen.

Stark unterstützt wird dieser erste Reichsleistungskampf durch die schon in der Vergangenheit erfolgreich durchgeführten Aufgaben innerhalb der Organisation der Deutschen Studentenschaft, durch die Fachschaftsarbeit, Grenzland-

Digitized by Google

und volksdeutsche Arbeit, und den Landdienst. Einige Beispiele sollen einen Einblick in die innere Struktur der Arbeiten selbst geben.

Die überwiegende Zahl der sich beteiligenden Gruppen stellen ihre Arbeit unter mehrere große politische Zentralprobleme.

1. Das deutsche Dorf.
2. Der Betrieb als Einheit.
3. Der Einfluß des Juden in Wissenschaft und Kunst.
4. Die völkische Idee als kulturell gestaltende Kraft.
5. Die Bauten Adolf Hitlers und ihre Beziehungen zur klassischen Baukunst.

Die Arbeit der Gruppe beschränkt sich in vielen Fällen nicht auf ein einzelnes Fach. Auf umfassenden Untersuchungsgebieten finden sich Kameraden mehrerer Fächer und verschiedener Fakultäten zusammen. Dadurch erhält der Studierende einerseits ein besseres Verständnis für den Zusammenhang verwandter Fachgebiete, andererseits lernt er sein eigenes Fach nutzbringender auszuwerten. Er sieht in der Einteilung in Fächer das Mittel zu einem höheren Zweck.

*

Mediziner, Juristen, Historiker, Geographen fahren Sonnabends, Sonntags in umliegende Dörfer des Hochschulortes, um dort an Hand von Untersuchungen Fragen auf rassebiologischem, bauernrechtlichem, siedlungshistorischem und siedlungsgeographischem Gebiet zu lösen. In dieser Weise arbeiten z. B. Gruppen der Universität Köln, Königsberg, der Hochschule für Lehrerbildung in Lauenburg. Damit die Auswertungsmöglichkeit verbessert, die wesentlichen Fragen zuerst gelöst werden können, arbeiten die Gruppen durch Vermittlung ihrer Wettkampfleiter mit den zuständigen Stellen der Partei und des Staates sowie der Berufsorganisationen zusammen. Gebietsbeauftragte der Akademie für Reichsplanung, Vertreter der Landesbauernschaften des Reichsnährstandes, des Rassepolitischen Amtes der NSDAP beraten studentische Gruppen bei der Durchführung örtlicher Aufgaben.

Außer der Landschaftsarbeit kann sich der Student Probleme aus einer der Zentralaufgaben: „Der Einfluß des Juden in Wissenschaft und Kunst" wählen. Historiker der Universität Berlin bearbeiten den Einfluß des Juden auf die abendländische Geschichtsauffassung. Andere schildern die Stellung großer Deutscher zur Judenfrage. Juristen betrachten den Einfluß des Juden im Staatsrecht. An verschiedenen Hochschulen wird der Einfluß und die Bedeutung von Juden auf den deutschen Lehrstühlen in den praktischen Auswirkungen geschildert. Der letzte Fall wird besonders von der Heidelberger Studentenschaft vielseitig durchgeführt; Mathematiker, Botaniker und Zoologen, Staatswissenschaftler, Mediziner und Juristen, Physiker, Chemiker und Studenten der Zahnheilkunde stellen die Auswirkungen der Lehrtätigkeit jüdischer Professoren an ihren Instituten bzw. Fakultäten fest.

Digitized by Google

Eine positive Ergänzung zu den eben geschilderten Arbeitsuntersuchungen bilden die an Zahl überwiegenden Gruppen, die die Kraft und Auswirkungen der völkischen Idee auf die Kultur, den Lebensstil der Nation untersuchen. Die Musikstudenten suchen neue Wege auf dem Gebiete der Freizeit-, Feier- und Festgestaltung, sie führen Heimabende durch, Studenten der Hochschule für Musik in Weimar arbeiten über „das Volkslied als Wurzelkraft der deutschen Tonkunst".

Studierende der Akademien für bildende Künste gehen in vielen Fällen gemeinsam mit dem Amt „Schönheit der Arbeit" der DAF an ihre Aufgaben heran. Sie übernehmen in Karlsruhe die Ausgestaltung eines Feierabendraumes für die Belegschaft eines Betriebes. Mitglieder der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin führen die künstlerische Ausgestaltung der Bürgerhalle im Rathaus der Gemeinde Hohenneuendorf aus.

Germanisten und Theaterwissenschaftler stellen in der Literatur und im Kulturleben der Völker die schöpferischen Persönlichkeiten heraus und betrachten die nationale Kraft in ihrer Auswirkung auf die Dichtung. Einige Themen auf diesem Gebiete zeigen, daß auch hier die neue Wissenschaftsausrichtung durch die Initiative der schaffenden jungen Mannschaft im Reichsleistungskampf zum Ausdruck kommt: In Berlin arbeiten Studenten der englischen Literatur über die Stellung des Engländers der Nachkriegszeit zur Rassenfrage, Theaterwissenschaftler über Rasse und Drama in der Nachkriegszeit, Historiker und Vorgeschichtler über die Grundlagen der germanischen Besiedelung im Kreis Osthavelland, Juristen über die völkische Idee in der Gesetzgebung (Ehestandsdarlehen, Bevölkerungspolitik, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses), Germanisten über die völkische Idee in den Werken großer deutscher Dichter und Denker.

Auf der Grundlage der Landdienstarbeit der Deutschen Studentenschaft arbeiten an allen Hochschulen Gruppen über Probleme des Grenzlandes und des volksdeutschen Kampfes. Landdienstgruppen, die in den Ferien 3 Monate lang im Einsatz waren, werten die Erfahrungen und Erlebnisse im Semester durch wissenschaftliche Arbeit aus. Die Studenten Königsbergs behandeln die Memelfrage, andere untersuchen die Siedlungsmöglichkeiten innerhalb der Grenzmark Posen-Westpreußen. Die Hochschule für Lehrerbildung in Beuthen und die Universität Breslau setzen ihre gesamte Arbeit im Reichsleistungskampf für den Kampf der Landschaft um das deutsche Volkstum ein.

Wie Königsberg und Breslau vornehmlich auf allen Wissenschaftsgebieten ihrer Grenzlage entsprechend den Einsatz vornehmen, so arbeitet Kiel über den Volkstumskampf in Nordschleswig und die westlichen Universitäten Bonn, Köln über französisch-deutsche Kulturfragen. Arbeiten dieser Art sind: „Wie spiegeln sich gewisse Ereignisse im Dritten Reich in den deutschen Zeitungen Eupen-Malmedys?", „Völkische und antivölkische Strömungen im Frankreich der Gegenwart", „Einfluß der französischen Kultur-

Digitized by Google

propaganda auf Deutschland". Aus der bisherigen Landschafts- und Siedlungsarbeit der Kölner Studentenschaft entstand die Arbeit im Reichsleistungskampf „Wie sieht der Westen den Ostpreußenplan?"

Landdienstgruppen haben aus eigener Erfahrung festgestellt, daß sie zur Stärkung des deutschen Volkstums einen eigenen Stil in der Freizeitgestaltung im Dorf finden müssen. So versuchen sie, der Dorfbewohnerschaft die Ereignisse der Grenzlandschaft bzw. die aktive volksdeutsche Arbeit durch Laienspiele zugänglicher zu machen. Es entstehen Grenzlandspiele im Reichsleistungskampf, die im nächsten Einsatz zur Aufführung gelangen werden. Der Rundfunk steht diesen Gruppen wie auch den singenden Mannschaften der Musikhochschulen zur Verfügung, wodurch eine größere Wirksamkeit schon während der Dauer des Wettkampfes erreicht werden kann.

In hervorragendem Maße werden von Juristen sozialrechtliche Fragen erörtert. In enger Zusammenarbeit mit dem Sozialen Amt der HJ und dem Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront werden Arbeiten über den Jungarbeiter und das Arbeitsschutzrecht durchgeführt. So untersuchen Göttinger Studenten die Lage des Jungarbeiters in gesundheitlicher, wirtschaftlicher und juristischer Hinsicht in verschiedenen Göttinger Betrieben. In Leipzig wird in Verbindung mit der HJ innerhalb der politischen Zentralaufgabe „Der Betrieb als Einheit" ein Leipziger Großbetrieb untersucht. Aus der örtlichen Gegebenheit der Stadt Leipzig behandelt die Handelshochschule die Leipziger Messe als Betriebseinheit im Dienste der deutschen Werbung. Juristen aus Würzburg untersuchen die historische Entwicklung des Bauernrechts in den verschiedenen mainfränkischen Dörfern. Studenten der Universität Berlin fahren hinaus in die Lausitz und arbeiten über Leibeigenschaft und Bauernfreiheit in den dortigen Dörfern.

Auch die Technischen Hochschulen nehmen aktiv am Reichsleistungskampf teil, obwohl durch die allzu geisteswissenschaftliche Ausrichtung der fünf gestellten Zentralaufgaben den exakten Wissenschaften im ersten RLK nur ein begrenztes Tätigkeitsgebiet überlassen ist. Es wird die Aufgabe des nächsten Reichsleistungskampfes sein, für eine stärkere Beteiligungsmöglichkeit der Technischen Hochschulen schon durch die Themensetzung Sorge zu tragen. Trotzdem ist die Art der Arbeiten vielseitig, und eine Auswertung wird gerade auf technischem Gebiete in sehr starkem Umfang erfolgen. Die Technische Hochschule Aachen bearbeitet in der Eifel nahe der neubelgischen Grenze die Ortschaft Lammersdorf, welche von einer Maschinenfabrik in hohem Maße abhängt. Entwürfe über das Gesicht der zukünftigen Wohngemeinde auf Grund der Erfahrungen der bisherigen planungswissenschaftlichen Unterlagen werden erarbeitet und den betreffenden Organisationen zur praktischen Durchführung zur Verfügung gestellt. Die Technische Hochschule Berlin erarbeitet auf Anregung der Direktion der Gesellschaft „Reichsautobahnen" in der Nähe von Briesetang einen praktischen Vorschlag zum Bau der Reichsautobahn. Die Technische Hochschule Danzig hat u. a. ein Thema, welches gemeinsam mit der Deutschen

Digitized by Google

Arbeitsfront durchgeführt wird, „Die Werkerschule der DAF in Danzig, ein Beitrag zur neuen deutschen Berufserziehung". Hochschüler aus Darmstadt haben sich ein Wäscherei-Dorf in der Nähe der Stadt gewählt, um es hinsichtlich seiner technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zu untersuchen. Im Rahmen der Erzeugungsschlacht bearbeitet die Technische Hochschule München besondere Aufgaben und Forderungen des „Deutschen Dorfes".

* *

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß mit der Aktivität der Leistungen der deutschen Studierenden ein neuer Zug durch die Wissenschaft geht, der in seinen Folgen erst dann restlos erkannt werden wird, wenn durch die Tradition des Reichsleistungskampfes das gesamte Hochschulleben erfaßt worden ist.

Der Wettkampfleiter der örtlichen Fach- und Hochschule ist allein dafür verantwortlich, daß die Idee des Reichsleistungskampfes im Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend in keiner Hinsicht verfälscht wird. Der Wettkampfleiter muß nicht nur die organisatorisch reibungslose Durchführung gewährleisten, sondern er muß fähig sein, seinen Kameraden auch in wissenschaftlicher Hinsicht Führer zu sein. Am Hochschulort werden die Studenten von ihren Professoren beraten, die Gruppenführer sollen der Gruppe ihr politisch-wissenschaftliches Gepräge geben. Der Wettkampfleiter strebt dem Ziele zu, durch eine möglichst gemeinsame Beteiligung alle aktiven politisch-wissenschaftlichen Kräfte durch den Einsatz im Reichsberufswettkampf zu konzentrieren. Desgleichen nimmt er Verbindung auf zu den örtlichen Gliederungen der Partei und des Staates, um einen regen Austausch der praktischen politischen und berufsmäßigen Arbeit mit der wissenschaftlichen herbeizuführen. Gerade in diesem ersten Reichsleistungskampf hatte der Wettkampfleiter große Schwierigkeiten zu überwinden, die nicht nur auf dem hier geschilderten Gebiete lagen. Die finanzielle Unterstützung zur Durchführung der örtlichen Arbeiten von seiten der zentralen Führung ist nur in den notwendigsten Fällen möglich gewesen, und nur dort konnte der Kampf erfolgreich durchgeführt werden, wo der Wettkampfleiter aus Liebe zur Sache keine Mühe scheute, auch auf den schwierigsten Umwegen die Arbeit seiner Gruppe finanziell zu sichern.

In der Auswertung wird es darauf ankommen, festzustellen, auf welchen Schulen und in welchem Maße der erste Reichsleistungskampf befruchtend gewirkt hat. Schon jetzt konnten uns Wettkampfleiter melden, daß Professoren ihre Vorlesungen und Uebungen der politisch-wissenschaftlichen Ausrichtung im Reichsleistungskampf angeglichen haben. Ebenfalls ist bereits an einigen Fach- und Hochschulen erreicht worden, daß die Arbeiten, die sich über das ganze Semester hinziehen, als Semesterarbeiten bzw. Prüfungsarbeiten angerechnet werden. Dies ist etwa kein Gegensatz zu der Auffassung, daß die Prüfungsarbeit des Jungarbeiters im RBWK nicht als Gesellenprüfung anzurechnen ist. Der Reichs-

Digitized by Google

leistungskampf erfüllt auf der Hochschule noch eine weitere Mission: Der Student beweist durch die Leistung, daß sein Führungsanspruch gerechtfertigt ist, daß er eine Selbstverwaltung durchzuführen in der Lage ist, und durch die Art des politisch-wissenschaftlichen Einsatzes öffnen sich neue Wege zur Wissenschaftsreform. 5000 Hochschüler beteiligen sich an diesem Reichsleistungskampf, und 6000 Fachschüler treten zu ihrem 2. Reichsberufswettkampf an. Sie haben sich durch den inneren Wert ihrer Arbeit das Recht erworben, auch nach außen, in Kundgebungen und Appellen, ihrer Einheit mit der handarbeitenden schaffenden Jugend zu dokumentieren. Sie reihen sich ein in die Front der Arbeiter der Stirn und Faust — durch die eigene, selbständige Leistung.

Dr. OTTO KÜCH

Die Neugestaltung der industriellen Facharbeiterprüfungen

Wer die Entwicklung deutschen industriellen Schaffens verfolgt, erkennt, wie mit der Aenderung und Verfeinerung der industriellen Arbeitsmethoden in steigendem Maße ein besonderes Ausbildungswesen in den industriellen Betrieben entstand. Während in früherer Zeit die hochwertigen Fachkräfte, deren die Industrie bedurfte, aus dem Handwerk kamen, d. h. dort ausgebildet und geprüft wurden, führte das Entstehen neuer Produktionsarten zu neuen „industriellen Berufen"; aus den neuen Anforderungen an das Wissen und Können des industriellen Arbeiters erwuchs eine eigentliche industrielle Lehre. Daneben bestehen noch immer Industriezweige, die nach wie vor Fachkräfte von dem Handwerk übernehmen oder solche, die in Industriebetrieben eine Ausbildung in handwerksüblicher Weise erfahren haben. Kennzeichnend für die Bedeutung, die man in den Kreisen der Industrie der Sorge um den Nachwuchs beimißt, ist die Zunahme der Lehrwerkstätten; die Zahl derselben hat sich in den letzten Jahren verachtfacht und beträgt jetzt etwa 400.

Ein verantwortungsbewußtes Streben nach Vertiefung und Verbesserung des Ausbildungswesens führt ferner zwangsläufig zur Schaffung von Einrichtungen, in denen die Ergebnisse der Lehrtätigkeit festgestellt und ausgewertet werden, m. a. W. die Ausbildung wird ergänzt und kontrolliert durch die Prüfung. Prüfungen — das gilt für alle, Industriefacharbeiterprüfungen wie Kaufmannsgehilfenprüfungen usw. — sind nicht nur Gradmesser, sie sind auch Ansporn für Lehrherrn und Lehrling und ein Mittel zur Ausrichtung auch der Arbeit der Schulen auf die Erfordernisse der wirtschaftlichen Praxis.

Dieser Erkenntnis entsprang die Einrichtung von Industriefacharbeiterprüfungen durch industrielle Fachorganisationen — so vor allem im Rhein-

Digitized by Google

Ruhrgebiet — wie durch Industrie- und Handelskammern. Die Tatsache z. B., daß Mitte vorigen Jahres in den Bezirken von etwa der Hälfte der deutschen Industrie- und Handelskammern solche Prüfungen eingerichtet waren (teils — und zwar überwiegend — in eigener Regie der Kammern, teils im Zusammenwirken mit industriellen Fachorganisationen und dem Handwerk), läßt erkennen, daß nicht unbeachtliche Ansätze vorhanden waren. In der Hauptsache bestanden sie für Berufe der Metallindustrie, aber auch bezüglich anderer Berufe konnten gewisse Erfahrungen gesammelt werden.

Den Lehrling, der sich diesen Prüfungen zu stellen hatte, und seine Eltern interessierte naturgemäß, welche Berechtigungen mit dem Erwerb des Prüfungszeugnisses verbunden sind. Begreiflich ist vor allem die immer wieder gestellte Frage: Berechtigt das Bestehen der Industriefacharbeiterprüfung später, sich zur handwerklichen Meisterprüfung zu melden, und erkennen Heer, Marine, Luftwaffe, Reichsbahn und Reichspost das Zeugnis als Voraussetzung für den Eintritt in ihre technischen Laufbahnen an?

Darauf ist zu antworten: Es hat einige Mühe und Zeit gekostet, diesem industriellen Lehrlings-Prüfungswesen die Anerkennung zu verschaffen, deren es bedurfte, um es zu einer allgemeinen Einrichtung des deutschen industriellen Lebens zur Hebung der industriellen Leistungsebene zu machen und um die Hemmungen zu beseitigen, die seinem Ausbau im ganzen Reichsgebiet entgegenstanden. Das lag zum Teil daran, daß die Gewerbeordnung in ihren einschlägigen Bestimmungen noch zu sehr auf die Verhältnisse im Handwerk abgestellt war. So war es bei der bis vor kurzem üblichen Auslegung des § 133 Abs. 3 der Gewerbeordnung praktisch kaum möglich, daß ein Industriefacharbeiter zur handwerklichen Meisterprüfung zugelassen wurde, wenn er nicht die handwerkliche Gesellenprüfung abgelegt hatte. Man hat in einigen Handwerkskammern auch mit Erfolg durch eine Gemeinschaftsarbeit der Industrie mit dem Handwerk, insbesondere durch die Errichtung gemeinsamer Prüfungsausschüsse gemäß einem im Jahre 1928 zwischen den Spitzenverbänden der Industrie, des Handwerks und der Industrie- und Handelskammern getroffenen Abkommens, versucht, den oben skizzierten Erfordernissen zu genügen und die Industrie bei der Prüfung der von ihr ausgebildeten Lehrlinge zu beteiligen. Aber es blieb, im großen gesehen, Stückwerk. Das bedeutet letzten Endes nicht Mangel an Verständigungsbereitschaft; die erwähnte Vereinbarung von 1928 genügt deswegen nicht, weil es darauf ankommt, für ein selbständiges industrielles Prüfungswesen ganz allgemein in sämtlichen Bezirken Anforderungen durchzusetzen und diese auf einer bestimmten Höhe zu halten.

Drei Ereignisse des vergangenen Jahres geben der neuen Entwicklung der Dinge ihr Gepräge:

I.

Eine im Sommer 1935 geschlossene Vereinbarung zwischen der Reichsgruppe Industrie und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer. Danach werden sämtliche Industrie- und

Digitized by Google

Handelskammern und Industrieorganisationen auf dem Gebiet des industriellen Prüfungswesens künftig enge Zusammenarbeit pflegen. Träger der Prüfungen sind die Industrie- und Handelskammern; ihre Aufgabe ist auch die Führung der Lehrlingsrolle für Industrielehrlinge. Auf das selbstverständliche Erfordernis der in der Prüfungspraxis der Industrie- und Handelskammern bestens bewährten Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront und den fachlichen Organisationen sind die Industrie- und Handelskammern bei der Uebersendung einer Mustersatzung hingewiesen worden. Aufgabe der Industrieorganisationen ist vor allem die Betreuung der Lehrfirmen zum Zwecke der Vertiefung der Lehre. Die Prüfungsanforderungen werden von der Reichsgruppe Industrie im engen Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern ausgearbeitet, zunächst nur für die wichtigsten Lehrberufe — denn bei Ueberstürzung im Aufbau des industriellen Prüfungswesens kann für die erforderliche Höhe der Leistungsebene und damit für die Anerkennung der Prüfungen nicht garantiert werden. Bisher liegen Prüfungsanforderungen vor für die folgenden Berufe:

Eisenbauschlosser,
Maschinenschlosser,
Dreher,
Feinoptiker,
Formschmiede,
Former,
Schmelzschweißer,
Feinmechaniker,
Fernmeldemonteure,
Werkzeugmacher,
Elektroinstallateure,
Kesselschmiede,
Modelltischler (-Schreiner).

Die Arbeiten werden fortgesetzt. Wo Prüfungsanforderungen fehlen, werden neue Prüfungsausschüsse nicht gebildet werden.

Was die Berufe betrifft, für die demgemäß noch keine Prüfungsgelegenheiten bestehen, so gilt folgendes: Soweit es sich um handwerkliche Berufe handelt, können die Lehrlinge von den Prüfungsausschüssen des Handwerks geprüft werden — einer besonderen Eintragung in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer oder Innung bedarf es nicht.

II.

Der Reichsarbeitsminister hat in verständnisvoller Würdigung der Bestrebungen zur Förderung des industriellen Facharbeiternachwuchses mit Erlaß vom 5. Oktober 1935 entschieden, daß bis zum Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes ein Industriefacharbeiter auch ohne den Nachweis einer Handwerksgesellenprüfung zur Meisterprüfung zugelassen werden soll, „wenn der bisherige berufliche Werdegang des Antragstellers die Gewähr dafür bietet, daß er sich in seiner Ausbildung zum industriellen Facharbeiter — und anschließend in seiner praktischen Tätigkeit als solcher — die Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, die die handwerkliche Lehre mit anschließender Gesellenprüfung und nachfolgender mehrjähriger Gesellentätigkeit zu vermitteln pflegt".

Digitized by Google

III.

In gemeinsamer Aussprache haben sich im Dezember 1935 Industrie und Handwerk über die Grundlinien der Ausbildungsarbeit ausgesprochen. Das Handwerk läßt im Berufsleben den nationalsozialistischen Leistungsgrundsatz entscheiden. Es kommt ihm nicht darauf an, wo und auf welche Weise die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die es von einem selbständigen Handwerksmeister verlangt, sondern lediglich, daß sie vorhanden sind. Demgemäß wird das Handwerk bei der Zulassung zur handwerklichen Meisterprüfung den aus der Industrie kommenden Facharbeitern formelle Hemmnisse nicht in den Weg legen. Es wird darüber hinaus die Ergebnisse einer intensiven Befassung mit den Mindestforderungen, die an das Wissen und Können der Handwerksmeister-Prüflinge gestellt werden, bekanntgeben. Diese Anforderungen festzulegen, ist Sache des Handwerks. Es laufen dort Arbeiten zur Feststellung der Prüfungsanforderungen für etwa 120 Meisterberufe. Nach ihrer Bekanntgabe wird die Industrie darangehen, ihren Facharbeitern durch die Einrichtung von Ergänzungskursen und ähnlichen Maßnahmen die für die Meisterprüfung erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Hier wird es darauf ankommen, auf dem Gebiete der zusätzlichen Berufsschulung eine Gemeinschaftsarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend herbeizuführen.

Während also bezüglich der Berufe, die nicht für Industrie und Handwerk gemeinsam sind, der formelle Ausbildungsgang und die Prüfungseinrichtungen in Industrie und Handwerk getrennt bleiben und lediglich auf die oben angedeutete Weise die sachlich-fachlichen Voraussetzungen durch Abstimmung der beiderseitigen Ausbildungslehrgänge zu schaffen sind, ist bei den gemeinsamen Berufen zu prüfen, wo die Ausbildungsgänge in Industrie und Handwerk gleichartig sind oder gestaltet werden können. Dort, wo sich ein Bedürfnis hierfür herausstellt, werden gemeinsame Prüfungsausschüsse in Aussicht genommen werden, vor allem da, wo erfahrungsgemäß ein häufiger Uebergang von industriell Ausgebildeten in das Handwerk und von handwerklich Ausgebildeten in die Industrie stattfindet.

Alle Beteiligten haben den Willen zu vertrauensvoller gemeinschaftlicher Arbeit bekundet; er wird alsbald nach Breite und Vertiefung der Zusammenarbeit in die Tat umgesetzt werden.

Der Nationalsozialismus brachte den fundamentalen Grundsatz zum Durchbruch, daß die Wirtschaft kein Kapitalproblem, sondern ein Organisationsproblem ist.

Reichspressechef der NSDAP Dr. Dietrich

Digitized by Google

ARNOLD ROCHOLL

Die Nachwuchsfragen im Bergbau

Der Einsatz der Jugend im Arbeitsleben der Nation bringt in den außerordentlich dicht besiedelten Industriegebieten des Reiches, die meist auch Standorte der Kohlegewinnung sind, nach wie vor besondere Schwierigkeiten mit sich. Ihnen begegnet jedoch die Notwendigkeit, der starken Ueberalterung und dem Nachwuchsmangel im Bergbau abzuhelfen und dessen Zukunft zu sichern. Daneben verlangt die besondere Bedeutung des Bergbaus als Urproduktion und Rohstoffquelle, ohne welche die hinter uns liegende Entwicklung der deutschen Wirtschaft nicht möglich gewesen wäre, aber auch die Eigenart des Bergmannsberufes selbst eine Behandlung der bergbaulichen Nachwuchsfragen in diesem Rahmen.

I.

Die starke Belastung unserer jüngeren Lebensschicht durch den abnormen Altersaufbau der Reichsbevölkerung hat sich auch im Berufsleben in verschiedener Hinsicht bemerkbar zu machen begonnen. Sie rührt her von dem Mißverhältnis zwischen den starken Vorkriegsgeburtenzahlen, die in den Jahrgängen 1880—1913 an die Zwei-Millionen-Grenze heranreichten, sie sogar teilweise überschritten, und den wesentlich schwächeren Nachkriegsgeburtenjahrgängen, die 1932 und 1933 bis unter 1 Million gesunken waren. Gepaart mit einer verlängerten Lebensdauer der Bevölkerung infolge des ständigen Rückganges der Sterblichkeit in dem gleichen Zeitraum muß diese Entwicklung trotz der Blutopfer des Krieges für die Jahre von 1930 bis etwa 1960 eine starke Ueberlastung der Haupterwerbsschicht des Volkes im Alter von 18 bis 50 Jahren im Verhältnis zu dem erheblich verringerten Nachwuchs bringen. Diese drückende Last der Aelteren spiegelt sich — von anderen Wirkungen ist hier abzusehen — in der Ueberalterung der Betriebsgefolgschaften aller derjenigen Wirtschaftszweige, in denen nicht durch entgegenwirkende Faktoren, z. B. den geringeren Lohn jüngerer, insbesondere weiblicher Arbeitskräfte ein Ausgleich hervorgerufen wurde, der teilweise volkspolitisch ebenfalls fragwürdig war.

Die Altersverschiebung hat sich jedoch im Bergbau auch in starkem Maße aus der 1924 bis 1925 einsetzenden Rationalisierung ergeben und hat insoweit einen dauerhaften Charakter. Der nicht zuletzt durch den Auslandswettbewerb hervorgerufene Uebergang von der Handarbeit zu der rationelleren Maschinenarbeit setzte in der Hauptsache die jüngeren, berufsfremden und ungelernten Arbeitskräfte frei, die der Steinkohlenbergbau z. B. unter Tage durch den mechanisierten Transport der Kohle vom Abbauort zum Förderschacht (Transportbänder, motorisierter Wagenumlauf usw.) einsparte. So wurde die gleiche Menge Steinkohle 1934 von 56 Prozent der Arbeitskräfte gefördert, die 1913 dafür nötig waren.

Die Gesamtentwicklung hat Juni 1935 im Ruhrkohlenbergbau eine Altersgliederung ergeben, nach der auf die 7 Altersjahrgänge unter 21 Jahren nur

Digitized by Google

8,5 Prozent der Gesamtgefolgschaft entfallen*). Legt man das Einstellungsalter von 14 und das durchschnittliche Invalidisierungsalter von 50 Jahren im Bergbau zugrunde, so ergibt sich eine 36jährige Berufsdauer; jene Altersklasse von 7 Jahrgängen macht also rund den 5. Teil der Berufszeit aus. Eine noch eindrucksvollere Aufstellung ergibt sich, wenn man die ersten 5 Hauerjahrgänge von 21—25 Jahren in den Nachwuchs mit einbezieht, da der Bergmann an die im engeren Sinne „produktive" Arbeit des selbständigen Hauers erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre herangelassen wird. Die 12 Jahrgänge unter 26 Jahren entsprechen einem Drittel der Berufszeit, machen aber nur 18,1 Prozent der Gesamtbeschäftigtenzahl im Ruhrbergbau aus.

Dabei lassen sich die Verhältnisse im Ruhrbergbau infolge seiner Vorrangstellung auf den gesamten Steinkohlenbergbau im Reich übertragen, der etwa Dreiviertel aller im Bergbau Beschäftigten umfaßt (daneben Braunkohlen-, Erz-, Kalisalz- und Erdölbergbau).

Allerdings gibt dieses Bild der Ueberalterung noch keine ausreichende Unterlage für die Feststellung eines gefährlichen Nachwuchsmangels im Bergbau ab. Dabei kommt es auf den Facharbeiternachwuchs an, für den die Betriebsführerschaft auf lange Sicht unter Einrechnung der Anlaufjahre der Lehrzeit sorgen muß, während der Bedarf an Hilfskräften des Ueber- und Untertagebetriebs ohne lange Anlernung aus den beschäftigungslosen Arbeitskräften laufend gedeckt werden kann. Die bergmännischen Facharbeiter, zu denen auch die Hauer (Kohlen-, Gesteins- und Reparaturhauer im Grubenbetrieb) und die Betriebshandwerker des Uebertagebetriebes zu zählen sind, machen etwa Zweidrittel der im Bergbau Beschäftigten aus und haben zum größten Teil die umfassende siebenjährige Ausbildung bis zur Volltauglichkeit im Grubendienst durchzumachen. Die zahlreichen Gefahren und die Vielgestaltigkeit der Abbaubetriebe mit ihrer starken Unterschiedlichkeit je nach Lagerung der Kohle und den sonstigen Revierverhältnissen, vor allem aber die Einführung der maschinellen Hilfsmittel unter Tage, machen diese ausgiebige Ertüchtigung des bergmännischen Nachwuchses unbedingt erforderlich und lassen nur für einen kleinen Teil besonders Tüchtiger unter den später als mit 14—16 Jahren eingestellten Hilfskräften die Aufstiegsmöglichkeit zum Hauerberuf zu. So ist damit zu rechnen, daß für etwa 60 Prozent der Bergmannschaft Jahr für Jahr laufend ein Nachwuchs von 14jährigen Bergjungknappen in Höhe des jährlichen Abgangs durch Invalidisierung (Alter, Unfall, Krankheit und Tod), das sind 3 Prozent, einzustellen ist.

Das würde für den Ruhrbergbau zur Zeit eine jährliche Einstellung von rund 4400 Jugendlichen erforderlich machen (240 000 Beschäftigte Ende 1935;

*) Unterlagen: Reichsbetriebsgemeinschaft Bergbau der DAF, Bochum; Bezirksgruppe Ruhr der Fachgruppe Steinkohlenbergbau, Essen; Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Digitized by Google

60 Prozent = 144 000; davon 3 Prozent = rund 4400); angelegt wurden 1935 jedoch nur 2500. Ostern 1934 befanden sich im Ruhrgebiet 9600 Bergleute unter 21 Jahren in planmäßiger Ausbildung. Das ist der Nachwuchs für die nächsten 7 Jahre, dem ein voraussichtlicher Bedarf an volltauglichen Bergleuten von 30 800 (7 × 4400) im gleichen Zeitraum gegenüberstehen wird. Bei diesen Ergebnissen ist als unbeträchtlich nicht mit eingerechnet, daß ein Bruchteil der Beschäftigten regelmäßig in andere Berufe abzuwandern pflegt. Bis auf den Saarbergbau liegen die Verhältnisse in den übrigen Steinkohlenbezirken etwa entsprechend.

Die Nachwuchsverhältnisse im Saarbergbau waren bis zur Rückgliederung geradezu trostlos. Jugendliche waren nur in ganz beschränktem Umfange als Hilfskräfte angelegt worden. Ausbildungseinrichtungen wie in den übrigen Kohlenbezirken bestanden noch nicht. Für die Zukunft des Saarbergbaues war also in keiner Weise gesorgt. Die deutsche Saargrubenverwaltung mußte erst die Voraussetzungen dafür schaffen, daß bergmännischer Nachwuchs eingestellt und ausgebildet werden kann. Diese Arbeiten sind im Gange.

Wenn auch der Nachwuchsmangel im Bergbau in den nächsten Jahren noch nicht spürbar sein wird, weil heute noch eine Ergänzung aus der Zahl der arbeitsuchenden Hauer vorgenommen werden kann, so darf die Nachwuchspolitik der Betriebe jedoch für die Zukunft nicht mehr mit der Arbeitslosigkeit von Fachkräften rechnen. Schon heute läßt sich sagen, daß bei Zugrundlegeung nicht weiter ansteigender Absatzverhältnisse dem Kohlenbergbau in einigen Jahren ein Mangel an qualifizierten Bergleuten droht. Dabei will immer die relativ dichtere Besetzung der älteren Jahrgänge der Betriebsgefolgschaften bedacht sein, weil sie einen entsprechend stärkeren Abgang durch Invalidisierung mit sich bringt, als es bei einem normalen Altersaufbau möglich ist. Deshalb ist von den Zechen zu Ostern 1936 und in den kommenden Jahren eine auf annähernd das Doppelte des Vorjahres vermehrte Einstellung Jugendlicher zu erwarten. Auf den Einwand mangelnder Ausbildungsplätze unter Tage wird im zweiten Abschnitt eingegangen. Die hier angestellten Berechnungen können natürlich nur eine Richtschnur sein. Der genaue Nachwuchsbedarf kann zahlenmäßig immer nur betriebsweise festgestellt werden.

Die Frage des Arbeitseinsatzes der Jugend im Bergbau soll hier jedoch nicht abgeschlossen werden ohne einen Hinweis auf die bezeichnende Tatsache, daß die Berufswünsche der Jugend sich dem Bergbau wieder stärker zugewandt haben. Nach der Statistik der Reichsanstalt hat sich die Zahl der Ratsuchenden in der Berufsgruppe Bergbau im letzten Jahr im Verhältnis zum Vorjahr verdreifacht, so daß für die gemeldeten Anlernstellen eine gute Auslesemöglichkeit bestand. Der Beruf des Bergmanns, jahrzehntelang herabgewürdigt zu einer Ausbeutung ungelernter, berufsfremder und sogar volksfremder Arbeitskräfte, hat durch die Wiederanknüpfung an die alte Tradition einer

Digitized by Google

erstklassigen Ausbildung seinen stolzen Ruf und die Achtung der Jugend wiedergewonnen. Die günstige Aufstiegsmöglichkeit zu einem besonders geachteten Lebensberuf, der zwar hart, aber doch durch seine vielseitigen Anforderungen ausgezeichnet ist und der für den Hauer einen relativ guten Verdienst aufweist, zieht den Nachwuchs nach dem Aufschwung der Wirtschaft ebenso stark an wie die — im großen gesehen — vorzügliche Ausbildung, die sich auf den meisten Zechen im Laufe der letzten 10 Jahre entwickelt hat. Sie soll hier nach einem Ueberblick in einigen Punkten angeschnitten werden.

II.

Als Folge der Rationalisierung und Mechanisierung machte sich 1924/25, im Gegensatz zu der voraufgehenden planlosen Entwicklung ein starker Bedarf an gut geschultem Nachwuchs bemerkbar. Die bereits erwähnten Erfolge, die die Zechen nach der Einführung der Abbaumaschinen in einer wesentlich rationelleren Förderung zu verzeichnen hatten, führte die Unternehmerschaft des Bergbaus in den folgenden Jahren zu einem erheblichen Mehraufwand für Ausbildungszwecke. So weisen heute fast Zweidrittel aller Steinkohlenzechen Anlernwerkstätten für den Nachswuchs auf. Die Ertüchtigung des Bergjungknappen ist, der Eigenart des Berufes entsprechend, von der aller anderen Berufe stark unterschieden. Statt der sonst üblichen 3—4jährigen Lehrzeit gliedert sie sich in ein zweijähriges, vorbereitendes Anlernverhältnis über Tage und eine anschließende fünfjährige Ausbildung unter Tage. Während der ganzen Zeit steht der Bergjungmann im Arbeitsprozeß und damit im Lohn, der sich dem Alter und dem Arbeitsplatz entsprechend steigert.

Der Jungknappe verbringt die beiden Anlernjahre über Tage abwechselnd in der Anlernwerkstatt und an den einzelnen Betriebspunkten des Uebertagebetriebes. In der Werkstatt durchläuft er die Abteilungen Schlosserei, Schmiede, Dreherei, Schreinerei, Klempnerei und Elektrowerkstatt, um die handwerklichen Grundlagen zur sorgfältigen Behandlung der Bergwerksmaschinen, Werkzeuge und Stützvorrichtungen und zu ihrer Instandsetzung zu erlernen. Die Anlernwerkstätten sind meist ausschließlich mit der Anfertigung bzw. Wiederherstellung von Gegenständen beschäftigt, die für den Grubenbetrieb bestimmt sind. In ihnen werden auch die Zechenhandwerkslehrlinge, der Nachwuchs für die Handwerker des Uebertagebetriebes, ausgebildet. Die Anlernwerkstatt schließt die Bergjungknappen auch bei ihrer Arbeit an den verschiedenen Betriebspunkten, die sie planmäßig durchwandern, unter der Führung eines Ausbildungsleiters zu einer festen Erziehungsgemeinschaft zusammen.

Von dort kommt der Jungknappe mit 16 Jahren in die Grube, arbeitet 2 Jahre als Schlepper an den einzelnen Plätzen des Förderungsbetriebes, macht mit 18 Jahren seine Gedingeschlepperprüfung, tritt alsdann in das „Gedinge" (Leistungslohn) der Abbaukameradschaften, zunächst als Gedingeschlepper, später als Lehrhauer (Hauer-Anwärter) und macht mit 21 Jahren nach einem 5—6monatigen Kursus seine Hauerprüfung. Die tüchtigsten Hauer

Digitized by Google

haben die Möglichkeit des Aufstiegs zu den verschiedenen Berufssparten des Steigers, der die Bergschule (höhere Fachschule) besucht haben muß.

Die eigentliche bergmännische Ausbildung unter Tage begegnet allerdings, besonders in der Altersklasse von 16—18 Jahren, großen Schwierigkeiten, die verschiedentlich gegen eine verstärkte Einstellung von Bergjungleuten geltend gemacht werden. Sie sind stellenweise in dem schon oben gestreiften Mangel an Arbeitsplätzen für Jugendliche, der sich nach der Mechanisierung ergab, begründet. Allgemein treten sie dadurch auf, daß die in der Ausbildung begriffenen Jugendlichen in der Grube nur schwer zusammengezogen werden können, was die Anleitung sehr unübersichtlich gestaltet. Hinzu kommt die Vermehrung der Gefahren, die ein planmäßiger, laufender Wechsel der Arbeitspunkte unter Tage, wie er für eine gründliche Ausbildung erforderlich ist, mit sich bringt.

Zahlreiche Zechen haben jedoch diese Schwierigkeiten durch die Schaffung von Anlernrevieren überwunden. Diese hat man meist mit den „Lehrrevieren" der Lehrhauer zusammengelegt, weil so alle Ausbildungsaufgaben an wenigen Plätzen unter den besten Meisterhauern und Lehrrevierſteigern übersichtlich durchgeführt werden können. Teilweise hat man 1—2 Reviere, die alle für die Anleitung des Nachwuchses wichtigen Arbeitsvorgänge in sich vereinen und genügend Arbeitsplätze zum Einsatz Jugendlicher aufweisen, zu Anlernrevieren bestimmt. Wo das nicht möglich war, hat man sie in mehrjähriger Arbeit allmählich herausgebildet. Oder man hat sich stellenweise so beholfen, daß die Jungknappen zu einem Teil auf alle Reviere verteilt, zum anderen Teil in dem einzigen Anlernrevier der Zeche zusammengefaßt und nun laufend gewechselt oder auch überhaupt erst im zweiten Anlernjahr unter Tage in das Anlernrevier hineingenommen wurden. Nach den Erfahrungen jener Zechen, die gegen die genannten Einwände ins Feld geführt werden müssen, sind also die in den Grubenverhältnissen, vor allem in steiler Lagerung der Kohle bedingten Schwierigkeiten der Schaffung ausreichender Anlernreviere bei einer entsprechenden Mitwirkung der Betriebsbeamten zu überwinden, wenn auch oft erst nach längeren Untersuchungen. Allein durch eine ständige Ueberwachung von erfahrenen Bergmännern, mehr noch als es in Uebertagebetrieben der Meister tun muß, kann ein umsichtiger Nachwuchs unter Vermeidung aller Unfallgefahren herangezogen werden.

So müssen sich als Ausgangs- und Stützpunkte für die Ertüchtigung des bergmännischen Nachwuchses über Tage die Anlernwerkstatt und unter Tage das Anlernrevier immer stärker herausbilden.

III.

Mit der schulischen Ergänzung der praktischen Ausbildung im Betrieb hängen vor allem zwei noch ungeklärte Fragen der Jugendarbeit im Bergbau zusammen: der bergmännische Berufsschulunterricht nach der Arbeitszeit und die unbezahlte Lernschicht.

Digitized by Google

Während sich die öffentlichen Fortbildungsschulen zunächst in den Städten nach und nach zu allgemeinen Berufsschulen mit Fachklassen für die einzelnen Berufe entwickelt haben, hat sich der Bergbau mit Hilfe seiner weit ausgebauten Selbstverwaltungsorgane allmählich eigene bergmännische Berufsschulen geschaffen, die der Staat als „Ersatzschulen" für die öffentlichen anerkannt hat und die den Bergbehörden unterstehen. Um den berufsschulpflichtigen Jungknappen der verschiedenen Schachtanlagen weite Wege zu ersparen und um die Schulung „betriebsnah" zu gestalten, ist der Unterricht meist auf die einzelnen Zechen aufgegliedert worden, und die staatlichen Fachlehrer gehen von Betrieb zu Betrieb. Der Rest der Jugendlichen aus den kleineren Zechen wird am eigentlichen Standort der Berufsschule unterrichtet. Eine andere Form der schulischen Fortbildung ist in den Werkschulen entstanden, die jedoch im Hinblick auf eine zwar betriebsnahe, aber doch überbetriebliche (krisenfeste!) Berufsschule nicht zweckmäßig und auch wegen der im Bergbau gefundenen Lösung einer Aufgliederung auf die Zechen nicht notwendig erscheinen.

Wegen der im Bergbau verfahrenen Wechselschicht findet nun der Berufsschulunterricht gewöhnlich an 2 bis 3 schichtfreien Nachmittagen jeder zweiten Woche mit 8 Stunden (2 × 4 Wochenstunden) statt, *also nach der Arbeitszeit, während die schulpflichtige Jugend der übrigen Berufe diese Einbuße nicht zu erleiden braucht.* Es ist heute gerade die Jugend selbst, die ihre Pflichten in Arbeit und Beruf in den Mittelpunkt ihrer Ertüchtigung stellt. Diese dürfen aber weder die Kräfte des Jungarbeiters übersteigen noch den Dienst in der HJ, als einer über den Betrieben stehenden Gemeinschaft der Jugend, ausschließen. Die berufserzieherischen Pflichten, die der bergmännische Nachwuchs in einer notwendig siebenjährigen Ausbildung auf sich nimmt, sind groß genug, wenn Betriebslehre und Schulunterricht sich in die Arbeitszeit teilen. Die Reichsbetriebsgemeinschaft Bergbau der DAF hat deshalb schon vor längerer Zeit vorgeschlagen, *den Berufsschulunterricht allgemein in die Lernschicht zu verlegen.*

Mit der Einrichtung der Anlernwerkstätten kam im Bergbau allmählich der Brauch auf, fünf Wochentage als Arbeitsschicht verfahren zu lassen und einen Tag der ergänzenden Ertüchtigung in einer solchen Lernschicht (auch Lehrschicht) vorzubehalten. Sie wird ausgefüllt durch körperliche Ertüchtigung und durch einen besonderen Werkunterricht, der als Einrichtung der Zeche neben dem bergmännischen Berufsschulunterricht durchgeführt wird, abgestellt auf die betrieblichen Eigenarten. Auch unter Aufrechterhaltung von 1 bis 2 Stunden Werkunterricht durch die Praktiker des Betriebes müßte der wöchentlich vierstündige Berufsschulunterricht, aufgelockert durch zwei Stunden Sport und Leibesübungen, in die achtstündige Lernschicht gelegt werden können, wie es auf einzelnen Schachtanlagen schon länger üblich ist.

Digitized by Google

Die Nichtbezahlung der Lernschicht wird von seiten der Zechen damit begründet, daß man für eine Einrichtung, von der man Vorteile hat, Opfer bringen müsse. Diese erzieherische Wirkung soll dadurch sichergestellt werden, daß eine versäumte Lernschicht nachgearbeitet werden muß; es wird also für das Fehlen ein Schichtlohn einbehalten. Man kann aber nun nicht gerade behaupten, daß die Bergjungknappen zu solchen finanziellen „Opfern", wie sie sich durch die Nichtbezahlung der Lernschicht ergeben, in der Lage sind. Eher ließe sich schon von den Betrieben, die den Vorteil eines gut geschulten Nachwuchses haben, ein Opfer erwarten, das in anderen Industriezweigen der Jungarbeiterschaft teilweise bereits gebracht wird. Die Anlernwerkstätten des Bergbaus tragen sich finanziell zum großen Teil selbst, und die Bergjungknappen leisten an allen Arbeitsplätzen „produktive" Arbeit. Die Bezahlung der Lernschicht erscheint deshalb als eine durchaus billige Forderung der Jugend. Erzieherisch ist es zweifellos richtiger, wenn die erfüllte Lernschicht im Gegensatz zur versäumten bezahlt wird, anstatt daß der Betrieb für sich Arbeit ohne Lohn verlangt, wenn der Jungknappe an der Unterrichtsschicht nicht teilgenommen hat. Auch dieses Verlangen ist von der Reichsbetriebsgemeinschaft Bergbau und den Gaujugendämtern der DAF im Ruhrbezirk schon vor längerer Zeit zum Ausdruck gebracht worden.

In dem gegebenen Rahmen war eine Beschränkung auf diese Fragen des bergbaulichen Nachwuchses notwendig. Ihre Beantwortung erleichtert von selbst die Lösung weiterer Aufgaben, wie die der zusätzlichen Berufsschulung, die vor allem für die Jugendlichen solcher Steinkohlenzechen in Frage kommt, auf denen die Ausbildung noch nicht von den Anlernwerkstätten und -revieren ausgeht. Darüber hinaus muß sie besonders in den übrigen Zweigen des Bergbaus in Angriff genommen werden, die größtenteils nur eine kurzfristige Anlernung für die Grubenarbeit kennen.

Als wichtiges Ergebnis bleibt herauszustellen, daß ein verstärkter Arbeitseinsatz der Jugend im Bergbau sowohl die Zukunft dieses Rohstoffzweiges der deutschen Wirtschaft sichern wird, als auch dem Mangel an Arbeits- und Lehrstellen für den Nachwuchs der Industriegebiete beträchtlich abhelfen kann. Vom kommenden Berufserziehungsgesetz muß erwartet werden, daß es diesen besonderen Bedingungen und Notwendigkeiten der Nachwuchssicherung im Bergbau so Rechnung trägt, daß mit weitem und offenem Blick für die Zukunft gefahrvollen Entwicklungen in der Bergbauwirtschaft rechtzeitig begegnet wird.

Digitized by Google

Der Jugendliche am Arbeitsplatz

Reichsberufswettkampf und Sozialpolitik

Die Erinnerung an Vergangenes wird immer für die Gegenwart Lehrmeister sein. Auch in der Sozialpolitik. Von früheren Argumenten gegen die Verstärkung des Jugendschutzes muß sich die heute maßgebliche Auffassung am besten abheben. Die „Deutsche Bergwerkszeitung" schrieb am 9. Juni 1926: „Die Industrie kann die Forderung eines zwei- bis dreiwöchigen Urlaubs für die erwerbstätige Jugend nicht unterstützen, muß sie sogar zurückweisen, weil sie die am Boden liegende Industrie viel zu stark belasten würde und weil die dadurch geschaffenen Zustände in den Fabriken unerträglich würden. Abgesehen von den schon vorhandenen Urlaubslasten hat die Industrie jetzt schon eine Soziallast von 2,7 Milliarden Goldmark zu tragen. Für schätzungsweise 3 Millionen Jugendliche würde eine Neulast von Urlaubsgeldern in Höhe von etwa 100 Millionen Mark hinzutreten. Dazu kämen die Mehrkosten durch den Produktionsausfall, durch das Umlernen, durch die Mehreinstellung u. a. m.; des ferneren die Kosten für die Ferienheime, für den Unterhalt u. dgl. mehr. Alles in allem entstände sicherlich eine Mehrlast von ½ Milliarde RM. durch die Verwirklichung dieses Urlaubs für Jugendliche."

Im übrigen, so fügte das Blatt hinzu, hätten die Jugendverbände auf den Gebieten der Jugendpflege und Fürsorge Aufgaben zu lösen, die „zunächst viel mehr Erfolg versprechen als die zur Zeit ganz in den Vordergrund gestellte Verlängerung des Arbeitsurlaubs der Jugendlichen". Man müsse sich auch darüber aufklären lassen, „daß bereits vor dem Kriege in vielen Industrien bezahlter Urlaub und sonstige Pflege für die Jugend keine Seltenheit waren und daß überhaupt in der Wirtschaft sehr vieles schon auf dem Gebiet der Jugendpflege und des gesunden Nachwuchses für die Wirtschaft geschieht, weil die Wirtschaft selbst das allergrößte Interesse daran hat". Herrlich auch der gewichtige Hinweis," daß die Tuberkulose in der landwirtschaftlichen Bevölkerung viel stärker verbreitet ist als in der Industriegegend".

Auf derselben Linie bewegte sich die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" vom 1. April 1926, wenn sie — was heute unfaßlich wäre — ausführen konnte: „Wenn man diese Entschließung — gemeint ist die Urlaubsforderung des damaligen Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände — mit ihren weitgehenden Forderungen liest, so müßte man sich eigentlich wundern, daß wir als Volk an den bislang bestehenden, von den Jugendorganisationen indirekt so scharf gegeißelten Zuständen auf dem Gebiet des Jugendschutzes nicht schon lange zugrundegegangen sind. Daß dies nicht der Fall ist, daß wir bisher sogar trotz des mangelnden Jugendschutzes als Volk das Beste leisteten, zeigt deutlich, daß man hier Gespenster an die Wand malt, wenn man von schweren gesundheitlichen, erzieherischen und volkswirtschaftlichen Gefahren spricht, die der Jugend aus dem Mangel an Freizeit erwüchsen."

*

Wir haben keine Veranlassung, uns mit diesen würdelosen Aeußerungen kritisch zu beschäftigen, und können daher auch den berühmten Einwand, „daß die älteren Arbeiter eine solche Verlängerung des Urlaubs für Jugendliche nicht ertragen könnten und würden" — wie es in der genannten Ausgabe der „Bergwerkszeitung" heißt — kurz abtun, da das Solidaritätsempfinden der deutschen Arbeiterschaft ebenso wie die bewußte Verantwortlichkeit jedes einzelnen für die Zukunft des Volkes eines solchen Hinweises spottet. Welcher Vater und welche Mutter wollten nicht freiwillig auf Lohn- oder Urlaubserhöhung verzichten, damit die Kinder eine bessere Freizeit haben! Eine solche Argumentation spekuliert auf niedrige Instinkte und trifft sich auf gleicher Ebene mit der Auffassung derer, die den Rechenschieber über die Gesundheit der Jugend bestimmen lassen. Diesen

Digitized by Google

Elementen, den Prototypen des Materialismus, haben wir es zu verdanken, daß noch heute Probleme ungelöst sind, die vor einem halben Jahrhundert hätten erledigt sein können!

Von solchen Anschauungen aber, so sagten wir, hebt sich die heute maßgebliche Auffassung wirkungsvoll ab. Nicht daß wir es für überflüssig hielten, die aus einer Erhöhung des Urlaubs eventuell resultierende wirtschaftliche Mehrbelastung ins Auge zu fassen. Dazu haben wir gerade heute wenig Ursache. Es ist aber nicht wesentlich, daß die oben zitierte Rechnung jeder Logik entbehrt, daß die Summe der Urlaubsgelder auch ohne Arbeitsunterbrechung verausgabt würde. *Die Entscheidungen, um die es hier geht, liegen überhaupt nicht auf der Ebene der wirtschaftlichen Erfolgsrechnung.* Die Aufgaben, die der Nationalsozialismus in der Sozialpolitik vorgefunden hat, wollen aus einer Einstellung gelöst werden, die zunächst politisch bestimmt ist. An der Schwelle zum vierten Jahr der nationalsozialistischen Staatsführung bietet Deutschland das Bild eines Bauplatzes. Hier sind Fundamente gelegt, dort Bauten halb aufgerichtet, überall Ansätze auf weite Sicht. Warum soll diese planvolle Gestaltung nicht auch in der Sozialpolitik Platz greifen? Welcher Widerspruch, ausgerechnet Bestimmungen über Schutz und Ertüchtigung der Jugend von wirtschaftlichen Tagesfragen abhängig zu machen!

*

Wir stehen unzweifelhaft vor der Gefahr, daß der Reichsberufswettkampf als eine Erscheinung betrachtet wird, die eben so sein müsse, mit der man wirtschaftlich rechnen dürfe. Mit anderen Worten: daß der im Raum des Berufes geschlossen zum Einsatz gebrachte Leistungswille der deutschen Jugend heute schon als eine Selbstverständlichkeit gilt, die es erübrigt, Folgerungen sozialpolitischer Art daran zu knüpfen. Wenn man davon ausgeht, daß Jugend und Wirtschaft gleichermaßen zum Erfolg der deutschen Arbeitsleistung in der Zukunft beitragen müssen, so ergibt sich unmittelbar die Feststellung, daß *die Jugend auf der ganzen Linie die Möglichkeiten ihres Einsatzes ausgebaut* hat. Die Gesundheitsertüchtigung ist Ziel und Folge der allgemeinen Jugendarbeit; der beruflichen Mobilmachung dienen mit dem Reichsberufswettkampf zugleich Maßnahmen verschiedener Art; Erholungsmöglichkeiten bietet in großem Stil die Lager- und Heimaktion, gewährleistet nicht zuletzt das deutsche Jugendherbergswerk. Unter dem Grundsatz der Selbstführung hat die Jugend eine Sozialarbeit ins Leben gerufen, die ausschließlich Ertüchtigungsarbeit darstellt. Die Erziehung zur Leistung für die Gemeinschaft geht auf keine ministerielle Verfügung oder behördliche Anweisung zurück, sie gründet sich auf die schöpferische Initiative der Jugend selbst. Ist das alles selbstverständlich, war das schon immer so? Und wenn nicht — wird man Schritt halten in der Sozialpolitik, die mit Nachdruck der Initiative des Unternehmertums anheimgegeben wird?

Die wirtschaftliche Mehrbelastung ist als Begründung der mangelhaften Betreuung Jugendlicher im Betrieb ebenso fragwürdig wie die immer nur als Schreckgespenst angedeutete Möglichkeit, eine Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit Jugendlicher müsse deren Beschäftigungsmöglichkeit beeinträchtigen und sie dem grausamen Schicksal der Arbeitslosigkeit überlassen. Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Jahre 1933 und 1934 beweisen zur Genüge, daß nicht der Mangel an Betriebsmitteln, sondern die *Trägheit der Wirtschaft* selbst dafür verantwortlich ist, daß sich auf sozialpolitischem Gebiet, soweit es sich um die Jugend handelt, kaum grundlegende Aenderungen im Betrieb ergeben haben. Der Arbeitsanfall der Sozialen Ehrengerichte kann als Bestätigung dieser Feststellung gelten. Daß die Verfahren gegen Lehrlingsmißhandlungen und zum allgemeinen Schutz des Rechtes der Jugendlichen so zahlreich und mit Energie angepackt werden, ist zwar erfreulich, beweist aber zunächst die anhaltende Notwendigkeit dieses Vorgehens. Warum haben wir noch in manchen Bäckerei-

Digitized by Google

betrieben, einschließlich des Berufsschulbesuches, eine Arbeitszeit von 12 bis 14 Stunden? Ohne daß die Gewerbeaufsicht heute schon über den Apparat verfügte, der eine lückenlose Ueberwachung gewährleistet! Warum müssen Betriebsjugendwalter und Vertrauensmädel zuweilen fürchten, bei einem verantwortlichen Einsatz für den Schutz ihrer Kameraden unangenehm aufzufallen? Warum beruft sich der Durchschnittshandwerksmeister nach wie vor auf das ihm zustehende „Züchtigungsrecht", während der § 127a der Gewerbeordnung ihm das Recht der „väterlichen Zucht", d. h. der Führung und Erziehung, einräumt?

*

Wird die Sozialpolitik Schritt halten? Von den durch die Gewerbeaufsicht ermittelten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bezog sich die weitaus größte Anzahl auf Bestimmungen über die werktägliche Arbeitszeit, die Sonntagsruhe, die Beschäftigung von Arbeiterinnen, Jugendlichen (14—16 Jahre) und schulentlassenen Kindern (unter 14 Jahren). Die Höhe der Geldstrafen — bevorzugt wurden Strafen bis zu 10,— Reichsmark und bis zu 50,— RM. — kann erfahrungsgemäß nicht als Maßstab für die Schwere der Vergehen herangezogen werden. Was für 1934 gilt, ist 1935 und 1936 nicht aus der Welt geschafft. Wirksam wird gegen diese Gepflogenheiten, gegen die Kurzsichtigkeit und Trägheit der Betriebsführungen nur eine Neuregelung des Arbeitsschutzes eingesetzt werden können, die den Grundsatz vor die einzelnen Bedenken, die politische Notwendigkeit vor den natürlichen Beharrungswillen der Wirtschaft stellt. Man stößt beispielsweise in der Erörterung des geplanten Arbeitszeitschutzes der Kinder und Jugendlichen häufig auf die Wendung „Wie aber, wenn . . .", die im einzelnen aus dem Wege geräumt werden kann, in der Vielheit aber eine Stimmung, eine psychologische Hemmung bereitet, die dem geplanten Werk des nationalsozialistischen Jugendschutzes durchaus abträglich ist.

In der Zeit des 3. Reichsberufswettkampfes hat die Jugend nicht nur das Anrecht auf neue sozialpolitische Leistungsvoraussetzungen, sondern darüber hinaus die Pflicht, diese durchzusetzen. Sie wird ihre Urlaubsaktion wieder aufnehmen, sie wird für eine Neufassung der Arbeitszeitbestimmungen eintreten, die nicht Grundsätze proklamiert, um sie durch Ausnahmen wieder aufzuheben, sondern der politischen Forderung des Gesundheitsschutzes und der Berufserziehungn in vollem Umfang entspricht; sie wird einem Berufserziehungsgesetz ihre Zustimmung geben, das aufbaut auf dem neuen Berufswillen der gesamten Jugend, auf den Maßnahmen der beruflichen Ertüchtigung, die von ihr im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront geschaffen wurden; sie wird — allgemein gesprochen — neben dem Grundsatz der Leistung, der von der Jugend zuerst praktisch verwirklicht wurde, auch die Notwendigkeit der gesundheitlichen Ertüchtigung als wesentliches — auch wirtschaftliches — Aufbaumoment durchsetzen. Wenn auch die Wirtschaft ihre eigene Trägheit nur schwer überwindet, dann dürfen wir doch die Gewißheit haben, daß die amtliche Sozialpolitik mit dem Berufswerk der Jugend Schritt halten und in der Form der Ertüchtigung die Gemeinsamkeit von Jugend und Staat zum Ausdruck bringen wird, die Gegenwart und Zukunft von uns fordern. Albert Müller.

Die sportliche Leistungsprüfung im Reichsberufswettkampf

Die sportliche Leistungsprüfung wird einmalig nur in den Gau-Zwischenentscheidungen am 15. März durchgeführt. In einem Dreikampf muß jeder Teilnehmer eine bestimmte Mindestpunktzahl erreichen, die ihn berechtigt, weiterhin an den Endkämpfen teilzunehmen. Die Höhe der erreichten sportlichen Leistungen ist nicht entscheidend für den Endsieg.

Die sportlichen Bedingungen stellen Mindestforderungen dar, die an einen gesunden, körperlich einwandfreien Menschen gestellt werden müssen. Jungen

Digitized by Google

und Mädel führen einen Dreikampf durch, der in diesem Jahr in der Halle stattfindet. Der Dreikampf setzt sich zusammen aus je einer Uebung der drei grundlegenden Sportarten: Lauf, Sprung und Wurf.

1. 1000-m-Lauf,
2. Hochsprung,
3. Medizinball-Weitstoßen.

Die Wertung ist in den einzelnen Altersstufen verschieden. Danach sind folgende Leistungen zu erzielen:

Männliche Jugend.

Für 15jährige:

Medizinball — Weitstoßen (3 kg)	7,00 m	= 40 Punkte
Hochsprung	1,10 m	= 40 Punkte
1000-m-Lauf	4,10 Min.	= 40 Punkte
		zusammen 120 Punkte

Für 16jährige:

Medizinball — Weitstoßen (3 kg)	7,50 m	= 50 Punkte
Hochsprung	1,15 m	= 50 Punkte
1000-m-Lauf	4,00 Min.	= 50 Punkte
		zusammen 150 Punkte

17jährige und älter:

Medizinball — Weitstoßen (3 kg)	8,00 m	= 60 Punkte
Hochsprung	1,20 m	= 60 Punkte
1000-m-Lauf	3,50 Min.	= 60 Punkte
		zusammen 180 Punkte

Weibliche Jugend.

15- und 16jährige:

Medizinball — Weitstoßen (3 kg)	4,50 m	= 40 Punkte
Hochsprung	0,85 m	= 40 Punkte
Geländelauf	5,30—6 Min.	= 40 Punkte
		zusammen 120 Punkte

17- und 18jährige:

Medizinball — Weitstoßen (3 kg)	5,00 m	= 50 Punkte
Hochsprung	0,90 m	= 50 Punkte
Geländelauf	5,30—6 Min.	= 50 Punkte
		zusammen 150 Punkte

19-, 20- und 21jährige:

Medizinball — Weitstoßen (3 kg)	5,50 m	= 60 Punkte
Hochsprung	0,95 m	= 60 Punkte
Geländelauf	5,30—6 Min.	= 60 Punkte
		zusammen 180 Punkte

Die Teilnehmer müssen in dem Dreikampf eine bestimmte Mindestpunktzahl erreichen. Schwächen in einer Uebung können durch gute Leistungen in einer anderen Uebung ausgeglichen werden. Die Gesamtpunktzahl ist entscheidend.

Durch die Aufnahme einer sportlichen Leistungsprüfung in den Reichsberufswettkampf beweist die Hitlerjugend, daß es ihr mit der Erziehung eines neuen deutschen Menschentyps ernst ist. *Berufliche Ertüchtigung kann sich nur aufbauen auf einer körperlich gesunden und leistungsfähigen Jugend.*

In der Schule lehnen wir die Erziehung zum geistreichen Schwächling und zum Streber ab. Ebenso verdammen wir ein einseitiges sportliches Athletentum, und auch das Ziel des Reichsberufswettkampfes ist nicht der berufliche Streber, der nur auf seinem besonderen Arbeitsgebiet Hochwertiges leistet und Fertigkeiten heranzüchtet, sondern der darüber hinaus im allgemeinen Geschehen des Volkes steht, der sich *persönlich der Gemeinschaft verantwortlich* weiß und der deshalb auf allen Gebieten, geistig und körperlich, an sich arbeiten muß, um als vollwertiger Mensch in der deutschen Gemeinschaft stehen zu können.

Ernst Schlünder

„Kaufmann" bleibt Berufsziel!

Das Berufsziel „Kaufmann" hatte im Laufe des vergangenen Jahres Bewährungsproben zu bestehen. Zusammenhanglos, jedoch in ihrer Tendenz eindeutig, zeigten sich Bestrebungen, an die Stelle des „Kaufmanns" etwas anderes, einen Teilfunktionär, zu setzen. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß sie beim „Kaufmann" keine Gegenliebe fanden und von maßgeblicher Seite abgelehnt wurden.

Digitized by Google

So ist in Veröffentlichungen des Reichsnährstandes für die Berufsbezeichnung „Kaufmann" das Wort „Verteiler" geprägt worden. An dieser Stelle wollen wir keine grundsätzliche Untersuchung über Wert und Sinn solcher Namensgebung vornehmen. Hier soll nur geprüft werden, ob eine solche willkürliche Namensveränderung nicht auch weitere Folgen für die Berufserziehung, für die soziale Entwicklung der Jugend zur Folge haben kann.

Zunächst ist rein psychologisch der „Verteilerlehrling" dem „Kaufmannslehrling" unbedingt unterlegen, um so mehr, als auch der „Verteiler" als Berufsendziel gegenüber dem Kaufmann keine Volkstümlichkeit besitzt. Hier würde also die gefühlsmäßige Abneigung der Jugend einsetzen, die nicht zu unterschätzen ist, denn jede rechte Jugend sucht im Beruf ein Ideal, einen Lebensraum, und je beschränkter sich dieser darstellt, um so geringer wird der Ansporn sein, ihn auszufüllen. „Verteiler" ist zweifellos gegenüber „Kaufmann" eine Verengung. Aber abgesehen davon, würde die hypothetische Einführung einer Berufsbezeichnung „Verteiler" die Lebensmittelkaufleute zwangsläufig von der übrigen Kaufmannschaft abspalten. Gerade für die Berufserziehung und Berufsentwicklung wäre das ein Zerschlagen der seit 1933 außerordentlich mühsam aufgebauten einheitlichen Kaufmannslehrlings-Ausbildung.

Die Verkäuferausbildung im Handwerk ist in Heft 10 des Vorjahrganges dieser Zeitschrift — „Kaufmannserziehung im Handwerk" — eingehend behandelt worden. Der Widerhall der damaligen Ausführungen läßt erkennen, daß sich die gesamte Kaufmannschaft dagegen wehren würde, wenn von berufsfremder Seite im Rahmen einer kurzen „Verkäuferausbildung" ein Kaufmannsnachwuchs herangebildet und geprüft werden würde, der nicht einmal kaufmännische Teilfunktionen vollkommen beherrscht und dessen Ziel einzig ein „Handwerksverkäufer" sein könnte.

Gleichlaufend mit Bemühungen dieser Art ist die schon mehrfach erwähnte „Verkäuferausbildung" im Einzelhandel selbst mit dem Endberufsziel des „Verkäufers" zu erwähnen. Sie wird neuerdings auch von einzelnen Handelskammern aufgegriffen, eine an sich verwunderliche Tatsache, zeigen doch die bei den Kammern täglich stattfindenden Zulassungsprüfungen zum Einzelhandel (lt. Einzelhandelsschutzgesetz), daß Verkaufskenntnisse, selbst verbunden mit Materialkenntnissen, nicht ausreichen, um ein Geschäft zu führen. Starken Rückhalt findet die „Verkäuferausbildung" z. B. in Einheitspreisgeschäften, wo nicht einmal eine richtige Verkäufer-Ausbildung möglich ist. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat darum vor nicht allzulanger Zeit untersagt, bei Einheitspreisgeschäften tätig gewesene junge Kräfte als „Verkäufer" zu vermitteln, weil dadurch eine bedenkliche Verwirrung zum Nachteil der richtig ausgebildeten Kaufmannsgehilfen eintreten würde. Aber auch in den Waren- und Kaufhäusern wird noch oft eine einseitige Verkäuferzüchtung betrieben, obwohl hier, wie z. B. der Karstadt-Konzern beweist, eine umfassendere Ausbildung durchaus möglich ist.

Die Mehrzahl der nur auf Verkauf ausgerichteten Kaufmannslehrlinge befindet sich in Großbetrieben. Es ist merkwürdig, daß Ausbildungsunsitten gerade dieser heute doch keineswegs als ideal bezeichneten Betriebsformen noch aufgegriffen und als notwendig hingestellt werden. Endziel ist hier „Verkäufer". Die Vergangenheit lehrt aber, daß ältere Kaufmannsgehilfen im Handel nur spärlich ein ausreichendes Unterkommen finden. Entweder machen sie sich selbständig, oder sie wandern zu anderen kaufmännischen Berufssparten ab, da leitende unselbständige Posten im deutschen, zu 90 Prozent mittelständischen Einzelhandel verhältnismäßig selten sind. Eine „Nur Verkäufer-Ausbildung" würde also bedeuten, daß der Einzelhandel einmal seine eigene Nachwuchsauswahl verringert (denn der Nachwuchs kann nur aus wirklichen Kaufleuten bestehen), zum andern seinen „Verkäufer-Mitarbeitern" den Uebertritt in leitende kaufmännische

Digitized by Google

Stellungen in anderen Sparten (z. B. Großhandel) unmöglich macht und schließlich dadurch im großen Maße eine soziale Not für ältere Angestellte heraufbeschwört, da er seiner Struktur nach nicht imstande ist, in erheblich größerem Umfange als bisher ältere Angestellte zu beschäftigen.

Sowohl der „Verteiler" als auch der „Handwerksverkäufer" und der „Nur-Verkäufer" sind keine Berufsziele, die für junge Menschen erstrebenswert wären, bringen sie doch alle eine Verengung des Berufsraumes gerade beim Berufsstart. Das bedeutet einen sozialen Rückschritt! Es ist darum erfreulich, daß der mit der Leitung des Reichswirtschaftsministeriums beauftragte Reichsbankpräsident Dr. Schacht und der Leiter der Reichsgruppe Handel, Prof. Dr. Lüer, in einer Kundgebung im Dezember ein völlig eindeutiges Bekenntnis zur umfassend gebildeten Kaufmannspersönlichkeit ablegten. „Der Kaufmann", so sagte Dr. Schacht, „ist *kein mechanischer Verteiler* von Gütern, sein Geschäft kein Behälter, in den man mechanisch Waren hineingibt, die ihn mechanisch wieder verlassen. Die Fragen des Einkaufs, der Lagerhaltung, der Kreditgewährung und Kreditinanspruchnahme erfordern ein dauerndes Wägen und Wagen und sind ohne eine selbständig disponierende Tätigkeit des Handeltreibenden nicht zu lösen." Auf der anderen Seite ist von der Deutschen Arbeitsfront immer wieder darauf hingewiesen worden, daß es falsch ist, wenn man Lehrlinge auf *bestimmte* Arbeitsgänge drillt. Die Arbeitsausbildung soll so umfassend wie möglich sein, damit der heranwachsende Junge einmal im Leben als ganzer Mensch seinen Mann steht. Deshalb genügt es nicht, daß er die notwendigsten Arbeitsgriffe mehr oder minder gewandt beherrscht, denn zum wahren Beherrschen gehört mehr: auch der Sinn der Arbeit muß jedem klar sein. Darum soll der Lehrling so unterrichtet und so unterwiesen werden, daß er von seinem Arbeitsplatz aus das Werkganze und den Gang der Arbeit überschaut. Das gilt für den Kaufmannsberuf mindestens so sehr wie für alle anderen Berufe. *Es sollte nicht notwendig sein, solche Mahnworte ständig zu wiederholen.* Otto Gröndahl

Zwischen Berufswahl und Lehrstellenvermittlung

Zur Schulentlassung Ostern 1936

Wenn von der Arbeitsschlacht, von der Verringerung der Arbeitslosenziffer gesprochen wird, denkt man immer nur an die 7 Millionen Arbeitslosen, die Deutschland Anfang 1933 hatte. Nur sehr selten wird bedacht, daß die Regierung die Aufgabe hatte, neben der Arbeitsbeschaffung für 7 Millionen erwachsene Arbeitslose noch 3,5 Millionen Jugendliche, die in den Jahren 1933—1935 aus der Schule entlassen wurden, in die Wirtschaft einzugliedern. Auf einen Stichtag — im allgemeinen war es der 1. April — mußten jährlich über eine Million Schulentlassene in Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstellen untergebracht werden.

Die Anforderungen, die in diesem Jahre an die Wirtschaft gestellt werden, sind nicht weniger schwierig. Ostern 1936 werden 1,2 Millionen Jungen und Mädel aus der Schule entlassen, 32 500 Landjahrpflichtige sind am 15. 12. 1935 zurückgekehrt. Hinzu kommt noch eine Anzahl jugendlicher Erwerbsloser, die im letzten Jahre nicht untergebracht werden konnten. Zahlenangaben können hierbei nur sehr schwer gemacht werden, da nur der geringste Teil von diesen auf den Arbeitsämtern gemeldet ist. In ländlichen und kleinstädtischen Bezirken bleiben die Jungen und Mädel solange im elterlichen Hause, bis sie eine passende Lehr- oder Anlernstelle gefunden haben. Die vorschriftsmäßige Meldung auf dem Arbeitsamt wird fast immer unterlassen.

Wie schwierig es in diesem Jahre sein wird, alle Schulentlassenen unterzubringen, mag die Berufsberatungsstatistik der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung*) aufzeigen. Danach ergaben sich in der Reihenfolge der Landesarbeitsamtsbezirke Ostpreußen,

*) Vgl. Dr. J. Handrick in „Das Junge Deutschland", Dezember 1935.

Digitized by Google

Schlesien, Brandenburg, Pommern, Nordmark, Niedersachsen, Westfalen, Rheinland, Hessen, Mitteldeutschland, Sachsen, Bayern, Südwestdeutschland die folgenden Zahlen:

Zahl der Ratsuchenden	Zahl der in Lehr- und Anlernstellen Vermittelten
Männlich	
10 966	2 539
86 699	14 337
46 659	13 334
11 174	8 893
22 266	10 310
26 230	12 489
42 253	18 345
75 189	21 680
36 515	16 779
33 067	13 264
45 306	18 026
53 015	22 965
42 844	18 028
489 283	185 484
Weiblich	
8 497	1 333
26 316	4 125
39 748	5 893
8 904	1 176
20 684	8 335
17 499	5 876
35 053	5 587
53 553	9 867
34 045	4 858
22 767	4 206
28 123	12 542
37 528	10 546
24 351	4 785
359 088	74 899

Berücksichtigen muß man hierbei, daß nur ein beschränkter Teil der freien Lehr- oder Anlernstellen den Berufsberatungsstellen gemeldet werden. Trotzdem zeigen diese Zahlen ein Vermittlungsergebnis, das in diesem Jahr durch äußerste Anstrengung aller beteiligten Kreise verbessert werden muß.

Es wird nur dann gelingen, ein Mehr an Vermittlungen zu bekommen, wenn die sich im Arbeitseinsatz bietenden Möglichkeiten bis zum letzten ausgenutzt werden. Hier fällt eine Berufsgruppe besonders auf, die unter einem starken Mangel an Arbeitskräften leidet, die Landwirtschaft. Dieser Mangel ist das Zeichen dafür, daß der Landwirtschaft der Nachwuchs fehlt. Sie hat immer versucht, ihren Mangel an Arbeitskräften durch Notmaßnahmen zu beheben. Die Hereinnahme polnischer Landarbeiter, die Landhilfe, der Landdienst der Hitlerjugend, das alles sind Behelfsmaßnahmen, die aber nie eine Lösung der Landarbeiterfrage herbeiführen. Der Reichsnährstand wird es als seine vordringliche Aufgabe betrachten müssen, sich einen ausgebildeten Facharbeiternachwuchs heranzubilden.

Die Dinge, die gegen eine landwirtschaftliche Lehre sprechen, sind nicht so bedeutend, daß man sie nicht überwinden könnte. Aufstiegsmöglichkeiten bestehen auch in der Landwirtschaft. Die Siedlung steht in Deutschland am Anfang. Gleichzeitig muß sich aber auch der Bauer in seiner Haltung ändern. Die Einstellung von verheirateten Landarbeitern und die Schaffung von genügend guten Wohnungen ist dringend erforderlich. Gleichzeitig bestehen hier in weitestem Maße Unterbringungsmöglichkeiten für die Schulentlassenen.

Aber auch beim Bergbau ist der Mangel an Nachwuchs besonders auffällig*).

Das Handwerk hat immer eine große Anzahl der Lehrstellen gestellt. Leider ist man hier in den letzten Jahren immer mehr davon abgegangen, den Lehrling in die Hausgemeinschaft aufzunehmen. Es muß an das Handwerk appelliert werden, diesen alten Brauch wieder stärker aufzunehmen, um dadurch der deutschen Jugend die Möglichkeit zu geben, eine gute Fachausbildung zu erhalten. Besonders das ostdeutsche Handwerk wird die Aufgabe haben, durch eine stärkere Einstellung von Lehrlingen dem Facharbeitermangel schon jetzt entgegenzuwirken, der durch die Verlagerung der Industrie in diesen Gebieten auftreten wird.

*) Hierüber näheres in dem Aufsatz von Arnold Rocholl „Die Nachwuchsfragen im Bergbau“ auf Seite 26 ff. dieses Heftes.

Digitized by Google

Die Lage der weiblichen Berufe ist der der männlichen Berufe sehr ähnlich. An erster Stelle steht auch hier die Landwirtschaft, deren Aufnahmefähigkeit ungeheuer stark ist. Der Mangel an Hausgehilfinnen besteht noch immer. Es ist zu hoffen, daß hier recht bald eine Regelung der beruflichen Laufbahn eintritt, die für diesen Beruf mit einem neuen Ansehen auch mehr Anziehungskraft verbindet.

Wenn auf der Seite der Eltern falsche Auffassungen und fossile Gepflogenheiten in bezug auf die Berufswahl aufgegeben werden und die Wirtschaft ihrerseits mit gutem Willen und höchstem Einsatz an die Unterbringung herangeht, werden wir die 1,2 Millionen Schulentlassenen bald als Arbeitsschüler in der Wirtschaft wiederfinden. K. H. Wieneke.

Verwirklichter Sozialismus

„Wert und Wirken der Sozialversicherung"

Für das Gebiet der Sozialpolitik gilt in höherem Maße als für die übrigen politischen Einsatzgebiete, daß Wirkung und Erfolg von der seelischen Zustimmung und der verständnisvollen Einsicht des Volkes abhängig sind. In dieser Erkenntnis hat der Reichsarbeitsminister die Veröffentlichung seines 3-Jahres-Berichtes über die „Sozialpolitik im Dritten Reich" zum Anlaß genommen, um der deutschen Presse den besonderen Auftrag, der ihr in dieser Beziehung gegeben ist, in Erinnerung zu bringen. Indes ist auch von der Presse her das Bedürfnis nach einer reicheren und lebendigeren sozialpolitischen Orientierung geäußert worden. Für den Ausbau des sozialpolitischen Inhalts der Tageszeitungen würden bedeutsame Möglichkeiten geschaffen werden, wenn die sozialpolitisch arbeitenden Stellen den anfallenden Tatsachenstoff so aufbereiten könnten, daß er für die Presse verwertbar wird. Es wäre, angesichts des hohen Wertes, der diesem Material, wie etwa dem Jahresbericht des Reichsversicherungsamtes über die Sozialversicherung 1934, zukommt, in der Tat bedauerlich, wenn diese Arbeit keinen Weg zum Volk fände, für dessen Wohlfahrt hier wesentliches beschlossen liegt.

Im Zusammenhang mit der Förderung der sozialpolitisgchen Anliegen der Jugend sind wir in dieser Zeitschrift bestrebt gewesen, das Mitdenken und Mitkämpfen des jungen nationalsozialistischen Volkes anzuregen und der sozialpolitischen Arbeit eine feste Basis und immer neue Antriebe zu geben. Der Jahresbericht des Reichsversicherungsamtes, dem ein Sonderheft der Zeitschrift des Reichsverbandes der Ortskrankenkassen über „Wert und Wirken der Sozialversicherung" als geeignete Ergänzung zur Seite steht, erscheint als geeigneter Anlaß, auch von der Jugend her den Scheinwerfer auf das Werk der Sozialversicherung zu lenken. Wie der Führer erst kürzlich den Charakter der Reichsbahn als lebendigen Beweis gegen „den Anspruch der privatkapitalistischen Doktrin" anführen konnte, so sehen wir Berechtigung, das Soizalversicherungswerk als sozialistische Tat zu würdigen. Die deutsche Sozialversicherung stellt mit ihrem Schutz von 22 Millionen Arbeitern und Angestellten eine Gemeinschaftsorganisation dar, die zugleich die Widerlegung jener Auffassung ist, die nur aus der privatkapitalistischen Tendenz höchste Leistung entspringen sieht. In diesem Gemeinschaftsunternehmen, das auf dem gemeinsamen Tragen des Versicherungswagnisses aufgebaut ist, setzt die Gemeinschaft ebenso ihren Anspruch auf ein gemeinnütziges Handeln des einzelnen durch, wie der einzelne von den Versicherungsorganen Gemeinschaftseinstellung verlangen muß. Die Sozialversicherung ist damit nicht nur, rein wirtschaftlich betrachtet, eine Anhäufung irgendeines Zweckvermögens, sondern eine innerlich lebendige Aeußerung der Gemeinschaftsidee, die den einzelnen in seiner sittlichen Persönlichkeit verpflichtet. Mit ihrem Gesamtvermögen von etwa 5 Mrd. RM. und einem Jahresumsatz von etwa 7 Mrd. RM., der um etwa 400 Mill. höher ist als die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Reichsbahn, wird die Sozial-

Digitized by Google

versicherung zu einem hervorragenden Faktor der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Der gemeinsam aufgebrachte Versicherungsaufwand, an dessen Gesamtsumme von 3,3 Mrd. RM. im Jahre 1934 die Versicherten mit 1,5 Mrd., die Betriebsführer mit 1,3 Mrd., das Reich mit 500 Millionen beteiligt sind, wird in Versicherungsleistungen ausgewertet, die der Ertüchtigung des Volkes zu Arbeit und Leistung in hervorragender Weise zugute kommen. So sind im Jahre 1934 für Gesundheitsführung 67,6 Mill. RM., 4 Mill. RM. für Krankheitsverhütung und 7 Mill. RM. für Unfallverhütung ausgegeben worden. Insgesamt sind im Jahre 1934 von der Krankenversicherung 1,1 Mrd., von der Unfallversicherung 270 Mill., von der Invalidenversicherung 1,16 Mrd., von der Angestelltenversicherung 240 Mill. und von der knappschaftlichen Pensionsversicherung 190 Mill. RM. verausgabt worden. Es ist interessant, die Leistungen der einzelnen Versicherungen seit ihrem Bestehen festzustellen, unter denen die Krankenversicherung mit 26,4 Mrd. den führenden Anteil hat, dem die Invalidenversicherung mit 17,8 Mrd. RM. folgt. Auf die Unfallversicherung fallen 7,7 Mrd., auf die Angestelltenversicherung (seit 1913) 1,7 Mrd. und auf die knappschaftlichen Versicherung 2 Mrd. RM.

Vor nicht unwesentliche Aufgaben wird die Sozialversicherung im Rahmen der Gesundheitsertüchtigung der Jugend gestellt. Naturgemäß äußert sich hier die Wandlung von der allgemeinen zur politischen Sozialpolitik am eindringlichsten. Beachtlich ist in dieser Beziehung, daß von der Krankenversicherung im Oktober 1934 16,3 Mill. Angehörige der 20,3 Mill. Kassenmitglieder durch die Familienhilfe der Sozialversicherung erfaßt waremn, unter denen die Jugendlichen sicherlich einen erheblichen Anteil haben. Es wird aber notwendig sein, daß hier eingehende statistische Unterlagen über die geldlichen Leistungen und die Sachleistungen der Krankenversicherung auf dem Gebiet der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge für Jugendliche beschafft werden. Die Rentenversicherung kann verzeichnen, daß sie im Jahre 1934 insgesamt 15 700 Kindern und Jugendlichen eine vorbeugende Heilfürsorge gewährt, womit sie die Zahl des Vorjahres um etwa 3,7 v. H. überschritten hat. Im Sinne einer gesunden Nachwuchserziehung kann eine im Aufbaugesetz der Sozialversicherung vorgesehene Bestimmung ausgewertet werden, nach der die Landesversicherungsanstalten ermächtigt werden, Vermögensteile in Darlehen für gemeinnützige Zwecke anzulegen. Hier ergeben sich Möglichkeiten zur Beseitigung der Wohnungsnot und zu einem großzügigen Angriff gegen die Tuberkulose, die damit von ihrer Wurzel her beseitigt werden könnte, zumal die Zahl der 1934 aus Mitteln der Invalidenversicherung behandelten tuberkulosekranken Jugendlichen mit 610 recht erheblich ist.

In der Rentenversicherung muß vor allem ein Wegfall der Wartezeit für Jugendliche erreicht werden, die zur Zeit auf rund 5 Jahre festgelegt ist. Die wachsende Zahl tödlich ausgehender Unfälle Jugendlicher zwingt auch zu einer besonders eingehenden Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften, die die Träger der Unfallversicherung zu erlassen haben. Da diese Vorschriften der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bedürfen, wird hier durch die oberste Sozialversicherungsbehörde in Anerkennung der staatspolitischen Notwendigkeit auf einen peinlichen und gewissenhaften Unfallschutz für die jugendliche Arbeitskraft hinzuwirken sein.

Aus der bevorstehenden gesetzlichen Neuordnung der Berufserziehung werden sich für die Sozialversicherung entscheidende Folgerungen ergeben. Das geltende System der Beitragsaufbringung konnte für die Jugendlichen nur unter der Voraussetzung Geltung haben, daß der Jugendliche im Sinne der bisherigen Auffassung vorwiegend als Arbeitnehmer betrachtet wird. Mit der Wandlung dieser Auffassung, die mit dem kommenden Berufserziehungsgesetz vollzogen werden wird, wird auch die Sozialversicherung für alle Jugendlichen das Ausbildungs- und Er-

Digitized by Google

ziehungsverhältnis zugrundelegen müssen. Es ist ersichtlich, daß die Stellung der Jugend in der Sozialversicherung nur im engsten Zusammenhang mit den übrigen Gebieten der politischen Sozialpolitik für die Jugend betrachtet werden kann. Je mehr Widerstände sich auf den einzelnen Gebieten, wie etwa in der Freizeitfrage, geltend machen, um so erheblicher und bedenklicher ist die Vorausbelastung der Sozialversicherung für die Zukunft. Je großzügiger und weitblickender die Initiative aller für die sozialpolitischen Anliegen der Jugend maßgebenden Stellen sein wird, um so freier werden die Möglichkeiten der Sozialversicherung für neue große Gemeinschaftsaufgaben hervortreten.

Georg Ebersbach.

Das Reichsstudentenwerk 1935

Das Reichsstudentenwerk hat kürzlich seine Kurzberichte über die Arbeit des Jahres 1935 dem Urteil der Oeffentlichkeit übergeben. Es ist oft genug dargelegt worden, daß die Fragen des Hochschulnachwuchses den engen Rahmen des Hochschulbereichs längst gesprengt haben und das Interesse und die Beachtung des gesamten Volkes beanspruchen können. Die Kurzberichte geben zunächst eine allgemeine Uebersicht über die studentische Sozialarbeit, Aufschluß über die finanzielle Entwicklung der einzelnen Förderungseinrichtungen, über Personalfragen und einen vollständigen Ueberblick über die entscheidenden Abkommen und Vereinbarungen. Daneben wird über die Arbeit der einzelnen Studentenwerke berichtet, über deren Leistungen, über besondere Versuche und Möglichkeiten der studentischen Förderung, über viele kleine Einzelerfahrungen, die aber als Ganzes doch recht wertvolle Einsichten in das gesamte große Werk ermöglichen. Ganz besonders wesentlich erscheint uns die Herausstellung der sozialistischen Eigenart der gesamten Studentenwerksarbeit. Es ist eine erfreuliche Bestätigung für die Erfüllung des Auftrags, den das Reichsstudentenwerk mit seiner Aufgabe erhalten hat, wenn berichtet werden kann, daß 38 Prozent der Angehörigen der Hauptförderung aus Familien mit vier und mehr Kindern kommen. Dieser Aufschluß wird erweitert und in seiner Bedeutung erhärtet durch die Angabe der Förderung der Voll- und Halbwaisen, der Kriegerwaisen und die Statistiken über die soziale Herkunft der Geförderten.

Es ist ein unbedingt beachtlicher Versuch, die Alltagsarbeit des Studentenwerkes, deren politische Bedeutung auf der Hochschule von Semester zu Semester fühlbarer hervortritt, einer weiteren Oeffentlichkeit vor Augen zu führen und damit zugleich um zunehmendes Verständnis bei denen zu werben, die für die finanzielle Fundierung dieser Einrichtung Entscheidendes tun können. Das Studentenwerk hat im Rahmen der Erneuerung der studentischen Lebensform eine ganz besondere Mission und Möglichkeit. Es kann nach Zertrümmerung der Korporationen den Angriff gegen das bürgerliche Gesellschaftsprinzip in einen weiteren Abschnitt vortragen und durch eine planvolle Lenkung materieller Mittel neue hoffnungsvolle Kräfte zu diesem Kampf um eine neue Hochschule und studentische Lebensform an die Front führen.

Wir haben bei unserem besonderen Einsatz für eine nationalsozialistische Sozialgestaltung immer wieder erfahren müssen, daß die Gestaltung des Wirtschaftslebens eine Nachwuchs- und Erziehungsfrage ist und daß alle diejenigen, denen es um diesen Auftrag ernst ist, ihren Blick auf die Jugend richten, die den nationalsozialistischen Menschen heranbilden soll. Es ist uns in Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und Schichtungen auch vollkommen klar, daß diese wesentlichen Menschen materiell einen schwierigen Weg vor sich haben werden, und daß in dieser Beziehung für die Jugend, die über die Universitäten geht, das Reichsstudentenwerk von erheblicher Bedeutung sein kann. Es wird notwendig sein, daß hier mit feinem Gefühl geprüft und dann ausreichend, folgerichtig und großzügig geholfen wird. Für

Digitized by Google

die Prüfung und Beurteilung der haltungsmäßigen Voraussetzung einer Hilfe und Unterstützung wird das Arbeitsabkommen zwischen der Reichsjugendführung und dem Reichsstudentenwerk vom November 1934 von weitreichender Bedeutung sein.

Die Auswirkung dieser Vereinbarung ist aus den Kurzberichten nur recht beschränkt erkennbar, was mit Bedingungen und Entwicklungen zusammenhängt, über die Dr. Reise im Dezember-Heft des „Jungen Deutschland" näheres festgestellt hat. Es ist zu erwarten, daß die Kurzberichte des nächsten Jahres schon in ihrem Berichtsmaterial über die grundlegende Zusammenarbeit des Studentenwerkes mit der nationalsozialistischen Jugendbewegung bedeutsamere Aufschlüsse geben können. Dann wird in der offiziellen Berichterstattung über das Schaffen dieser im studentischen Bereich so wesentlichen Stelle der Gedanke und die Tat des politischen Gemeinschaftsdienstes an der Hochschule eindrucksvoll hervortreten. G. E.

Amtliche Bekanntmachungen

Aufbau der Reichsjugend

Der Jahresbeginn 1936 stand in allen Gebieten für die Hitlerjugend im Zeichen der großen Führertagungen, auf denen der Reichsjugendführer Baldur v. Schirach und Stabsführer Hartmann Lauterbacher die Ausrichtung der deutschen Jugenderziehung mit der Schaffung einer einheitlichen großen Reichsjugend unter der Führung der Hitlerjugend kennzeichneten. Den Höhepunkt dieser Kundgebungsreihe stellte die große Rede des Reichsjugendführers zur Grundsteinlegung der 1. Jugendführerakademie in Braunschweig dar, auf der er u. a. folgendes ausführte:

„Hier entsteht ein Institut, das erste seiner Art, das den Begriff des Jugendführers als Beruf und Berufung in der Zukunft trägt.

Nicht mehr wird der Jugendführer in den kommenden Jahren und Jahrzehnten eine zufällige Erscheinung sein, ein Volksgenosse, der seine verantwortliche Tätigkeit gleichsam als Nebenberuf ausübt, sondern hier schaffen wir uns in der Reichsakademie für deutsche Jugendführung zu Braunschweig die Stätte, in der ein neuer Erzieherstand ausgebildet und für seine Aufgaben erzogen wird. Hier wird vor allem die große Charakterschule entstehen für die kommende Jugendführung. Hier wird eine Anstalt errichtet werden, die nach Geist und Gesetz des Nationalsozialismus ihre historische Aufgabe zu erfüllen hat. Es ist kein Zufall, daß diese Akademie ihre Grundsteinlegung zu Beginn eines Jahres erlebt, das für die Hitler-Jugend die Erfüllung ihres Totalitätsanspruches bedeutet und damit zugleich den Abschluß ihrer ersten großen Arbeitsperiode am deutschen Volk.

Wir stehen am Anfang einer neuen großen Arbeitsperiode der deutschen Jugend. Das Jungvolk entsteht als die allgemeine Basis der deutschen Jugenderziehung. Aus dem Jungvolk heraus beruft die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei durch die Hitler-Jugend-Führung die fähigsten und bewährtesten Jungvolk-Jungen in die Reihen der HJ. Die HJ, als die Nachwuchsorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ist die vom Führer und Reichskanzler ausersehene Organisation, der die Aufgabe zufällt, den Nachwuchs und die Führerstellen in Partei und Staat sicherzustellen. Diejenigen Jugendlichen, die nicht in die HJ berufen werden, werden im Laufe der kommenden Jahre unter der Führung der nationalsozialistischen Jugend in einer besonderen Organisation zusammengefaßt werden.

So werden wir bereits in absehbarer Zeit in Deutschland das Werden einer die gesamte Jugend umfassenden und vom Reiche planvoll geleiteten Erziehungsarbeit haben."

Digitized by Google

Betriebsjugendwalter bzw. Vertrauensmädel im Betrieb

Im „Amtlichen Nachrichtenblatt der DAF" vom 18. Januar 1936 ordnet Obergebietsführer Axmann, als Leiter des Jugendamtes, an:

In Betrieben, in denen die Notwendigkeit besteht (etwa ab sechs Jugendliche) für die Jugendarbeit dem Betriebswalter einen besonderen Betriebsjugendwalter beizugeben, ernennt diesen der Betriebswalter im Einvernehmen mit der Jugendabteilung der Kreiswaltung.

Die Bestellung der Vertrauensmädel erfolgt in der gleichen Weise.

Als Betriebsjugendwalter und Vertrauensmädel sind in erster Linie Angehörige der nationalsozialistischen Bewegung, insbesondere Mitglieder der HJ und des BDM heranzuziehen.

Betriebsjugendwalter und Vertrauensmädel unterstehen in jeder Beziehung dem Betriebswalter und sind in ihrer Arbeit diesem verantwortlich. Sie erhalten ihre Anweisungen von der Abteilung Jugend der Reichsbetriebsgemeinschaften über deren nachgeordnete Dienststellen, wobei eine Zusammenarbeit mit der Jugendabteilung der zuständigen DAF-Dienststelle herbeizuführen ist.

Die Aufgaben der Betriebsjugendwalter und der Vertrauensmädel ergeben sich im einzelnen aus den Verhältnissen des jeweiligen Betriebes. Uebereinstimmend ist folgendes anzustreben:

1. Beratung des Betriebswalters in allen Fragen der Jugend,
2. Förderung des Gedankens der Betriebsgemeinschaft,
3. Erziehung der jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder zur freiwilligen Teilnahme an der zusätzlichen Berufsschulung (fachberufliche bzw. hauswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften der Jugendabteilung der DAF) und am Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend.

Die Betriebsjugendwalter und Vertrauensmädel werden in bestimmten Zeitabständen von den Jugendabteilungen der DAF zur Schulung zusammengefaßt und in Zusammenarbeit mit den Reichsbetriebsgemeinschaften auf die Erfüllung ihrer Aufgaben vorbereitet.

Eintritt von Jugendlichen in die Deutsche Arbeitsfront

Im „Amtlichen Nachrichtenblatt der DAF" vom 11. Januar 1936 gibt der Leiter des Jugendamtes, Obergebietsführer Axmann, folgende Anordnung bekannt:

Nach einer bisherigen Vereinbarung zwischen dem Jugend- und Organisationsamt der DAF können nur Jugendliche die Mitgliedschaft der DAF erwerben, die ihre Zugehörigkeit zur HJ bzw. BDM nachweisen können.

Diese Anordnung wird im Einvernehmen mit dem Organisationsamt mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Hitlerjugend und der BDM werden in Zukunft analog der Partei eine feststehende Zahl der Mitglieder der deutschen Jugend erfassen und dadurch zwangsläufig den Weg zur Auslese beschreiten. Die Deutsche Arbeitsfront hingegen ist die Organisation aller schaffenden Deutschen, so daß auch den Jugendlichen der Eintritt in die DAF ermöglicht werden muß, die der HJ und dem BDM nicht angehören.

Es ist selbstverständlich, daß sich die Hitlerjugend für die Werbung aller schaffenden Jugendlichen als Einzelmitglieder zur Deutschen Arbeitsfront in stärkstem Maße einsetzt.

Soziale Jugendarbeit an der Deutschen Hochschule für Politik

Das Seminar für Hitlerjugendführer in der Deutschen Hochschule für Politik veranstaltet im Sommer-Semester 1936 eine Arbeitsgemeinschaft über „Die Jugend im Arbeits- und Wirtschaftsleben". Es soll hier erstmalig versucht werden, auf der Grundlage der sozialen Arbeit der Hitlerjugend die wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, die im Arbeitsleben eines jeden Jugendlichen Bedeutung haben, einheitlich unter dem Ge-

Digitized by Google

sichtspunkt der Ertüchtigung der deutschen Jugend zur Berufsleistung und zur Wehrfähigkeit zu untersuchen und auf diesem Wege zu einem festumrissenen sozialen Ertüchtigungsplan zu gelangen.

Die Arbeitsgemeinschaft, die von Albert Müller, Sachbearbeiter für Jugendbetriebsarbeit im Jugendamt der DAF, geleitet wird, findet ab 1. April an jedem Montag von 19—20 Uhr statt.

Bücherspiegel

Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit. Von Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Kiel. Schriftenreihe „Der deutsche Staat der Gegenwart". Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.

Das Gespräch über Wesen und Begründung, Wirkungen und Lösung des Arbeitsverhältnisses hat durch Sieberts Veröffentlichung die entscheidende Wendung erfahren. Der Gesetzgeber wird an diesem Buch nicht vorübergehen können, wie es auch in den Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht, die an ähnliche Bestrebungen von 1923 anknüpfen, seinen Niederschlag finden muß. Das AOG hat die Betriebgemeinschaft gesetzlich vorgestaltet; Siebert nimmt diesen Zukunftsweg als Grundlage eines Arbeitsverhältnisses, das sich nicht aufspaltet in einen BGB-Arbeitsvertrag und ein faktisches Beschäftigungsverhältnis, soweit es sich um die öffentlich-rechtlichen Schutz- und Versicherungsbestimmungen handelt, sondern in ihm als „Verwirklichung und unmittelbare Erscheinungsform der Betriebsgemeinschaft" ein „personenrechtliches Gliedschaftsverhältnis" erkennt. Die Wirkungen des Arbeitsverhältnisses beruhen nach Siebert auf der Ordnung der Betriebsgemeinschaft, in die der einzelne aufgenommen wird. Jede freie Einzelvereinbarung, also der ehemalige Arbeitsvertrag, hat dann nicht rechtsbegründenden Charakter, sondern ist nur zusätzlicher Art. Die Wirkungen zerfallen nicht in einzelne Rechte und Pflichten, sondern leiten sich übereinstimmend aus der beiderseitigen Treuepflicht her, ohne Rücksicht auf ihre privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Natur. Ein Arbeitsverhältnis ist — bei Ausschluß aus der Gemeinschaft — nichtig mit allen Wirkungen, so daß bei Nichtigkeit auch jeglicher Lohnanspruch entfällt.

Siebert hat die Aufspaltung des Arbeitsverhältnisses, deren historischer Vollzug dargestellt wird, ebenso wie das schuld- und vermögensrechtliche Vertragsdenken überwunden. Was an seinem Werk besticht, ist die Logik und Konsequenz. Das Gebäude hat Stil, es wirkt wie aus einem Guß. Wir zweifeln nicht, daß hier der Weg der Zukunft aufgezeigt wurde. Die Meinungen der zünftigen Arbeitsrechtler, die sich in der Akademie versammelt haben, stimmen darin wohl heute noch nicht überein. Mansfeld beispielsweise hält die „zusätzliche Vereinbarung" Sieberts für die schlechthin entscheidende Abrede des Arbeitsverhältnisses*). 80 v. H. aller Beschäftigten empfangen ihre Arbeitsbedingungen aus freier Vereinbarung. Die Tarifordnung soll an Bedeutung beschränkt werden, eine Betriebsordnung erlassen noch nicht 10 v. H. aller Betriebe, beide enthalten Mindestbedingungen. Der einzelne findet also bei Eintritt in die Betriebsgemeinschaft nicht ein „im wesentlichen fertig normiertes Arbeitsverhältnis" vor. Wir haben den Eindruck, daß diese Abweichungen nicht so sehr grundsätzlicher Natur sind als vielmehr eine Frage der inneren Entwicklung unseres Arbeitslebens, einer Entwicklung, die sowohl über die Verwirklichung des AOG als auch über die Gestaltung des Siebertschen Arbeitsverhältnisses entscheiden wird. Diese eigentlichen Tatsachen

*) „Deutsches Arbeitsrecht", Januar 1936, s. auch „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", Dezember 1935.

Digitized by Google

des Betriebes, über die nicht der Wissenschaftler, sondern der Praktiker zu befinden hat, muß auch das Gesetz über das Arbeitsverhältnis — von dem bisher nur die merkwürdig berührende Diskussion um die Begriffe „Arbeitsherr" und „Arbeitsgehilfe" bekannt ist — nach Form und Zeit bestimmen.

Für uns hat das Buch von Wolfgang Siebert insofern besondere Bedeutung*), als auf der Grundlage des von ihm geschaffenen personenrechtlichen Gliedschaftsverhältnisses „dem Schutzbedürfnis des Minderjährigen Rechnung getragen werden kann". Da die Begründung des Arbeitsverhältnisses vom Alter der Jugendlichen abhängig sein wird, fordert Siebert eine vom bisherigen BGB abweichende Bestimmung der „Arbeitsmündigkeit". Wir lassen dazu einige Sätze aus Siebert Buch folgen, die im Wortlaut wiedergegeben sein müssen:

„. . . Die Zweifelsfrage, ob das Ausbildungsverhältnis der jugendlichen Arbeiter im Gesetz über das Arbeitsverhältnis oder, zusammen mit dem Lehrlingsrecht, im Berufsausbildungsgesetz zu regeln ist, sollte aus dem Wesen und dem Ziel des Ausbildungsverhältnisses in dem letzteren Sinne entschieden werden.

. . . Wenn die herrschende Meinung dem Minderjährigen — wenigstens bei Fehlen einer Regelung durch Tarifordnung oder Betriebsordnung — hinsichtlich des Lohnes nur einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geben will, ihn aber hinsichtlich der „öffentlich-rechtlichen Wirkungen" — Treupflicht, Ordnungsstrafgewalt usw. — als einen vollwertigen Betriebszugehörigen behandeln will, so setzt sie sich damit dem besonderen Vorwurf aus, daß sie den Minderjährigen unbillig benachteiligt, und zwar gerade durch Anwendung derjenigen Vorschriften, die ihn schützen sollen! Die Unmöglichkeit einer Zerreißung des Arbeitsverhältnisses wird hier meines Erachtens besonders deutlich: wie will man es rechtfertigen, den Minderjährigen mit Treupflichten, Unterwerfung unter die Ordnungsstrafgewalt usw. zu belasten und ihm dann keinen Lohnanspruch zuzusprechen.

. . . Der Gesetzgeber müßte also ohne Rücksicht auf das BGB eine besondere Bestimmung über die Arbeitsmündigkeit in das Gesetz über das Arbeitsverhältnis aufnehmen und § 113 BGB streichen. Die Stellung der noch nicht arbeitsmündigen Jugendlichen wäre dagegen in dem schon erwähnten Berufsausbildungsgesetz zu regeln."

Das Buch Sieberts hat der Arbeitsrechtswissenschaft nach maßgeblichem Urteil einen „neuen Auftrieb und eine neue Richtung" gegeben. Wir hoffen, daß ihm nicht geringere Bedeutung für die Praxis zuerkannt werden darf, und freuen uns, feststellen zu können, daß es unsere Bestrebungen um die Gestaltung des Ausbildungs- und Erziehungsverhältnisses, in dem sich die Stellung jedes arbeitenden Jugendlichen in der Gemeinschaftsordnung des Betriebes begründen soll, wesentlich zu fördern geeignet ist.

Abert Müller

Olympia der Arbeit. Arbeiterjugend im Reichsberufswettkampf. Von Artur Axmann. Fotos: Georg L. Hahn-Hahn. Junker & Dünnhaupt Verlag, Berlin.

„Die erste Pflicht der Jugendführer ist es, die Jugend für die Pflicht zu begeistern." Mit diesem Satz ist nicht eine programmatische Formel gefunden, die vielleicht in Abwehr unberechtigter Angriffe das Prinzip der Selbstführung der Jugend begründen sollte. Dieses Wort ist Tat und Wirklichkeit, seitdem der erste Junge und das erste Mädel zum Reichsberufswettkampf angetreten sind, seitdem die ersten jungen Arbeiter Uebungskameradschaften der zusätzlichen Berufsschulung errichteten und auf wirtschaftskundliche Fahrt durch fremde Betriebe gingen. Axmann setzt hinzu: „Es ist nicht wichtig, den Menschen am Rande des alltäglichen Lebens zu erziehen. Man

*) Vgl. dazu die Darstellung des Verfassers in dieser Ausgabe unserer Zeitschrift.

Digitized by Google

muß in den Betrieb, in dem sich den Tag über bleibende Eindrücke formen, hineingehen und die Jugend durch die Tat vom Arbeitsplatz zur Nation führen." Damit weist der Schöpfer des großen Berufswerkes auf den politischen Kern des Wettkampfes: Einsatz im Beruf ist die logische Folge des Kampfes um den Staat. Berufsarbeit ist politischer Dienst, insofern ausschließlich Leistungen für die Gemeinschaft erstrebt werden. Zwar beruht die Teilnahme am Berufswettkampf auf dem freiwilligen Entschluß, auf der sportlichen Gesinnung, aber wer sich der Leistungsauslese entzieht, spaltet sein tägliches Dasein auf und verneint die Totalität des Dienstes am Volk. Er hat nicht dieses erkannt: „Alles, was wir sind, sind wir durch unser Volk. Unsere Leistung ist daher nichts anderes als eine Danksagung an die Gemeinschaft dieses Volkes."

Axmann entwickelt in klaren Linien das Olympia der Arbeit, den politischen Weg der Jugend zum ersten Reichsberufswettkampf, der die neue Etappe der nationalsozialistischen Jugendarbeit einleitete. Die Parallelmaßnahmen der Berufsertüchtigung — Uebungskameradschaften, wirtschaftskundliche Fahrten und Uebungsfirmen — werden umrissen und in Beziehung zur Struktur der Wirtschaft, zu ihren Nöten und Erfordernissen gebracht, endlich der Wettkampf 1936, der erstmalig durch Einschluß der Studierenden an den Hoch- und Fachschulen die ganze Front der jungen Arbeit zusammenfügte, in seinen sozialpolitischen und berufsethischen Auswirkungen dargestellt.

Hahn-Hahn hat zu diesem Text ein Bildmaterial geschaffen, das einmalig sein dürfte. Mit dem Blick des Künstlers, aber auch mit dem Einfühlungsvermögen dessen, der mit der Jugend lebt und schafft, sind hier die Menschen aus ihrer Wirklichkeit erfaßt und geschaut worden. Das ist keine Zusammenstellung von Foto-Serien, hier ist unter dem Gedanken des „Olympia der Arbeit" ein Bild mit anderen verbunden durch den Weg, den diese Jugend genommen hat, den Weg aus Verwahrlosung und Müdigkeit über den politischen Kampf bis zur Ertüchtigung für den Staat. In diesen Bildern steckt Bewegung, steckt Frische und Lebendigkeit. Jugend im Dienst — Jugend im Beruf, es sind die gleichen Grundkräfte, die zur Leistung führen. Hahn-Hahns Bilder spiegeln, was Axmanns Worte formulieren und was Wirklichkeit ist im jungen Volk.

Das Buch ist ein Zeitdokument. Es spricht von der deutschen Arbeiterjugend, die den Adel der Leistung sucht. Es will mit sachlichem Ernst betrachtet werden. Die innere Freude kommt dann von selbst. A. M.

Kaufmann mitten im Volk. Von Franz Effer, Bildauswahl Otto Gröndahl. Spezial-Archiv der Deutschen Wirtschafts-Verlag Hoppenstedt & Co., Berlin.

Auf Anregung der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel haben Franz Effer und Otto Gröndahl eine nach Text und Bild sympathisch ansprechende Schrift über das Schaffen des Kaufmanns im Einzelhandel zusammengestellt. Das Buch wird den Zweck erfüllen, den der Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Dr. Hayler, in einem Geleitwort gekennzeichnet hat: „daß der kaufende Mensch den Kaufmann des Einzelhandels und seinen Mitarbeiter wirklich kennen lernt". Zunächst veranlaßt die in lebendiger Fühlung mit dem wirtschaftlichen und kaufmännischen Werktag ausgewählte Bildausstattung das Buch in die Hand zu nehmen. Damit werden aber auch die verschiedenen Berichte und Darstellungen über die wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben des Einzelhandels, über den Arbeitstag des Kaufmanns, über die Geschichte seines Berufes zur Geltung kommen. Ein modernes Buch, und doch ein Werk voll Achtung vor der Tradition von Jahrhunderten. eb.

Bericht über die Tätigkeit des Landeswohlfahrts- und -Jugendamtes Berlin 1933 und 1934.

Die Arbeitsleistung des größten deutschen Wohlfahrts- und Jugendamtes, aber auch die Umgestaltung der wohl-

Digitized by Google

fahrtspflegerischen Arbeit und der Maßnahmen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt werden in diesem Bericht in interessanter Weise dargestellt. Aus jedem Arbeitsabschnitt spürt man die Tatsache heraus, daß die gesamte deutsche Jugendarbeit nach den neuen Gesichtspunkten der nationalsozialistischen Weltanschauung ausgerichtet wird. Berichte, die für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, haben häufig den Nachteil, daß ihre Formulierungen auf den angestrebten Erfolg zugeschnitten sind, es genügt uns zu wissen, „daß ein grundsätzlicher innerer Umbruch und ein neuer Aufbau" erfolgt. Erst wenn die neuen in Arbeit befindlichen Gesetze vorliegen, wird das Gesicht und die Arbeit der Jugendämter von Grund auf neu geformt Die in dem Bericht angedeuteten Forderungen über Aufgaben und Inhalt der künftigen Landesjugendämter und des Reichsjugendamtes entsprechen nicht der von uns angestrebten Entwicklung. Insbesondere wird das deutlich an dem Nebeneinander der Arbeitsgebiete: Jugendführung und Jugendertüchtigung der normalen Jugend, Jugendschutz (geistig, seelisch, körperlich), Jugendhilfe (Fürsorge für gefährdete und schwergeschädigte Minderjährige). Ist das nicht alles nur eine Umkehrung der Reihenfolge der Aufgaben des alten Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes?

Erfreulich ist der sich schon jetzt praktisch auswirkende Vorrang vorbeugender Maßnahmen: Erholungsfürsorge und Erholungsverschickung der Kinder, Mütterschulung in Zusammenarbeit mit der NSV, Landjahr, Landhilfe u. ä. Wie schwer die Arbeit an einem Teil der von den Folgen der Arbeitslosigkeit betroffenen Jugend war, geht aus der Mitteilung hervor, daß bei der ärztlichen Untersuchung der Arbeitsdienstfreiwilligen unter den Wohlfahrtserwerbslosen 40% der sich Meldenden körperlich untauglich waren. Bei der Darstellung der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe sind leider die Zahlen nicht angegeben worden, aus denen (wie uns bekannt ist) eine günstige Entwicklung der Kriminalität der Jugendlichen hervorgeht. H. Anderlahn.

Die deutsche Forschung nach den Ursachen der Jugendverwahrlosung in den letzten drei Jahrzehnten. Von Dr. Ilse Schulze Steinen. Druck der Anstalt Bethel in Bethel bei Bielefeld. 1935.

Eine Zusammenstellung von Zitaten aus den Handbüchern und Wälzern der Jugendfürsorge: Gruhle, Gregor, Rehm, Többen, Heller, Nohl, Spranger u. a. Ein Zuviel der wissenschaftlichen konstruktiven Anschauungen ein Zuwenig der Erfahrungen der Praktiker, der „Frontarbeiter", die ihren Niederschlag meist nur in Einzelarbeiten und Berichten in den Fachzeitschriften finden, die aber auch Forschung und lebendige Wissenschaft sind. In einer Zusammenfassung spricht die Verfasserin zugleich eine Selbstbescheidung aus: die Unmöglichkeit der Darstellung des Gesamtproblems. Sie betont zutreffend die Bedeutung der Erforschung des Einzelfalles, weil erst auf Grund der Entscheidung in vielen einzelnen Fällen generelle Gesetzmäßigkeit aufgewiesen werden kann.

Die Schrift ist geeignet, vorschnellen und unsachlichen Urteilen über das schwierige Gebiet der Jugendverwahrlosung vorzubeugen. Sie ist aber auch in einem Zeitpunkt, an dem die ersten Erfolge nationalsozialistischer Gesetzgebung auf eugenischem und sozialpolitischem Gebiet in der Jugendfürsorge spürbar werden, ein brauchbarer Leitfaden über die verschiedenen wissenschaftlichen Ansichten über die Ursachen der Jugendverwahrlosung in der Vergangenheit. H. A.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann (z. Zt. in Urlaub); Stellvertreter: Albert Müller, Berlin NW 40, Jugendführung d. Dtsch. Reiches, Kronprinzenufer 10. Fernspr.: Weidendamm 5841. — Verlag Deutscher Jugendverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowstr. 66. Fernspr.: B 2 Lützow 0000. Verantwortl. f. Anzeigen: Kurt Otto Arndt, Berlin. Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jd. Mts. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 RM. außer Postgebühr. Bestellung bei der Post, jeder Buchhandlung oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahrs bis 20. d. letzt. Monats. — DA. IV. Vj. 35: 8216. Pl. Nr. 4. Druck: Theodor Abb Buchdruckerei, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Eberhard Wolfgang Möller

Das Schloß in Ungarn

Roman

Eberhard Wolfgang Möller, der mit dem nationalen Buchpreis 1934/35 ausgezeichnete Dichter des jungen Deutschlands hat mit seinem Roman „Das Schloß in Ungarn" wieder ein Werk geschaffen, das ganz am Geiste der HJ ausgerichtet ist. Volkstum und soldatische Haltung sind die beiden großen Gedanken dieses Buches, dessen ungemein spannende Handlung in die ungarische Revolution von 1848 führt, und das aus der Gegenüberstellung des Soldaten und des für sein Volkstum kämpfenden Revolutionärs immer neue Höhepunkte schafft. Dieses Buch ist uns allen aus dem Herzen geschrieben; atemlos liest man es bis zum Ende, in dem stolzen Bewußtsein, daß sich hier die ganze dichterische Kraft des jungen Deutschlands offenbart hat.

Pappband RM. 4,50 / Ganzleinen RM. 5,50

Zeitgeschichte

Verlag und Vertriebs-Gesellschaft m.b.H., Berlin W 35

Digitized by Google

Hans Heyck

Friedrich Wilhelm I.

Amtmann und Diener Gottes auf Erden

Hans Heyck hat mit seinem neuen Roman über Friedrich Wilhelm I. ein großes leuchtendes Zeitgemälde gestaltet, das das Europa des 18. Jahrhunderts in aller Unmittelbarkeit lebendig werden läßt. Von Potsdam und den Kasernen des Königs, vom Hof in Berlin, von Wusterhausen und den Herbstjagden Friedrich Wilhelms spannt die fesselnd aufgebaute Handlung ihre Fäden zu den Höfen in Wien, Hannover, Stockholm und Paris. Die wilden Abenteuer des nordischen Krieges und die Intrigen der spanischen Erbfolge spielen hinein und geben ihr stärkste dramatische Wirkung. Warmer Humor und eine wuchtige, kraftvolle Sprache verleihen diesem Buch eine unvergleichliche, dichterische Kraft und werden ihm immer neue Freunde gew

466 Seiten. Pappband RM. 4,50, Ganz 5,50.

Zeit

Verlag und Vertriebs-Ge

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HQ
799
G3
A2
v.29
no.10

Das Junge Deutschland

Heft 10 / Jahrg. 29 / Berlin 1935 / Einzelpr. 0,60 RM

Oktober-Ausgabe

UNIVERSITY OF MICHIGAN
GENERAL LIBRARY

Digitized by Google

Inhalt

Seite

Dr. ERWIN GEIER, Referent im Sozialen Amt der RJF

Neugestaltung der Jugendrechtswissenschaft durch Jugendrechtsseminare 433

Ministerialrat Dr. Dr. M. BAUER, Reichsarbeitsministerium

Der gesundheitliche Arbeitsschutz in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Jugendlichen 436

Prof. Dr. E. W. BAADER, Leiter des Universitäts-Instituts für Berufskrankheiten, beratender Internist der Hitlerjugend (Gebiet Berlin)

Aus der Praxis der Beratungsstelle für Berufskranke 445

Frau Dr. med. ILSE SZAGUNN

Wo steht die Berufsschule im Kampf für die gesundheitliche Ertüchtigung der Jugend? 450

Oberstabsarzt Dr. K. WALTHER, Reichskriegsministerium

Wehrdienst und Jugendschutz 457

ADALBERT SCHINDLMAYR, Referent im Sozialen Amt der RJF

Arbeitsschutz und Kinderlandarbeit 460

Der Jugendliche im Arbeitsverhältnis:

Heraufsetzung des Schutzalters auf 18 Jahre? 466

Arbeitszeit, Urlaub und Unterbringung Jugendlicher 466

Urlaub nach Alter oder Beschäftigungsdauer? 468

Kaufmannserziehung im Handwerk? 469

„Kaufmännische Lehrlinge in Schuhmacherwerkstätten" 471

Gesundheitspaß für alle Angehörigen der HJ? 471

„Die Hitlerjugend ist für die gesunde Jugend da!" 473

Amtliche Bekanntmachungen 475

Bücherspiegel 478

Digitized by Google

13 24 2065

Das Junge Deutschland

Mitteilungsblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Herausgegeben vom Sozialen Amt der Reichsjugendführung

Heft 10 | **Berlin, 10. Oktober 1935** | **29. Jahrgang**

Dr. ERWIN GEIER

Neugestaltung der Jugendrechtswissenschaft durch Jugendrechtsseminare

Durch eine Vereinbarung zwischen der Hitler-Jugend und dem Kultusministerium sind an den Universitäten Bonn und Kiel Jugendrechtsseminare eingerichtet worden, die das gesamte Jugendrecht von der theoretischen und praktischen Seite her erfassen sollen; praktisch vor allem insofern, als dort die rechtlich bedeutsamen Tatbestände durch Exkursionen, Vorträge von bekannten Praktikern der Strafrechtspflege, Strafvollstreckung usw. unmittelbar aus dem Leben geschöpft werden, theoretisch zum anderen in der Weise, daß dort nach Feststellung des gegenwärtigen Rechtszustandes durch gemeinsame Arbeit die Grundgedanken des künftigen Jugendrechtes herausgearbeitet und weiterentwickelt werden.

Die Durchführung des Jugendstrafrechtsseminars, mit dem jetzt im kommenden Wintersemester 1935/36 in Kiel begonnen wird, obliegt Professor Schaffstein. Dasselbe Seminar wird im Sommersemester 1936 in Bonn Professor v. Hentig abhalten. Geplant ist, ein Seminar für Jugendarbeitsrecht und ferner ein Seminar für das Jugendpflegerecht einzurichten.

•

Die Stellung der Jugend zum Recht dürfte in diesem Zusammenhang Ausgangspunkt der Frage nach dem Sinn und Zweck des Jugendrechtsseminars sein. Daß in der Kampfzeit der einsatzbereiten und politisch orientierten Jugend der Gedanke des Rechts fremd blieb, ist nicht verwunderlich; galt es doch — wenn auch mit legalen Mitteln — die Macht im Staat zu erobern. Ein Wandel trat erst ein, als die Jugend selbst durch den Sieg der nationalsozialistischen Bewegung vor die Aufgabe gestellt wurde, im Recht die Ergebnisse ihres politischen Kampfes niederzulegen.

Während andere Rechtsgebiete, wie beispielsweise das bürgerliche Recht, das Ergebnis einer langen Tradition sind, ist das Jugendrecht eine Schöpfung der Neuzeit. Durch die Einführung des Jugendlichen in den fabrikmäßigen Arbeitsbetrieb tauchten die ersten Fragen auf, wie man seine Arbeitskraft schützen und ihn vor gewinnsüchtiger Ausbeutung sichern könne. Die endgültige Lösung auf gesetzlicher Grundlage blieb jedoch dem national-

Digitized by Google

sozialistischen Staat, der sich staatspolitisch ausschließlich an den Lebensinteressen der Nation orientiert, vorbehalten, nachdem es dem November-Regime nicht gelungen war, die seelische Kraft der Jugend zu erhalten, zu leiten und zu formen, die Jugend allgemein für sich zu gewinnen.

•

Die Neugestaltung des Jugendrechts kann aber nicht begonnen werden, bevor nicht klar und eindeutig die Grenzen gezogen sind, in denen das neue Jugendrecht sich auswirken soll. Man hat davon auszugehen, daß zum Begriff des Jugendrechts alles gehört, was der Jugend dient, um ihr, der ungeborenen wie der geborenen, bessere Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Es wäre aber verfehlt, anzunehmen, man könne das gesamte Jugendrecht etwa in einem Werk kodifizieren. Das Recht muß auch technisch gestaltet werden; dazu gehört aber die Erkenntnis, daß z. B. alles, was zu dem Begriff „Familie" zu rechnen ist, wie die elterliche Gewalt, Unterhaltsansprüche usw., zweckmäßig wie bisher im Familienrecht behandelt wird. Soweit aber die „Jugend" das Beherrschende und Ausschließliche darstellt, ist je nach der zu regelnden Materie ein besonderes Gesetz zu schaffen.

Dabei ist davon auszugehen, daß es gilt, die Jugend zu formen, zu bilden und sie in die große Ordnung der Gemeinschaft hineinzuführen; denn dann erhält die Jugend den Staat, der einst ihrer Obhut anvertraut sein wird und den sie im Generationenwechsel fortpflanzen soll*).

•

Die Erziehung der Jugend zum Recht steht deshalb heute im Vordergrund aller Arbeit an der Jugend; das Streben, die gesunde Entwicklung des Rechtsgewissens bei jedem jugendlichen Volksgenossen zu ermöglichen. Die Garantie hierfür, verbunden mit einer Festigung gegenüber kriminellen Versuchungen, ist die Erziehung der Jugend zu Verantwortungsbewußtsein und Selbstdisziplin. Die naturgegebene Grundlage ist die Familie als die Zelle der Gesamtheit. Die nationalsozialistische Rechtspolitik leitet in klarer und bewußter Zielsetzung das Erziehungsrecht einzig und allein aus den Belangen des Volkes ab. Neben die Familie tritt die Erziehung im Kameradenkreise in Form der körperschaftlichen Selbsterziehungsgemeinschaft der Hitler-Jugend, in der erstmalig im Leben der heranwachsende junge Deutsche das Erlebnis der sozialistischen Gemeinschaft erfährt. Beide Grundlagen, Familie und Volkserziehung, sind für die Entwicklung der Jugend von ausschlaggebender Bedeutung. Ein wehrhaftes Geschlecht, gestählt an Körper und Geist, ist das Ziel.

Ein Mittel dieser Erziehung ist die HJ-Rechtsschulung, deren Bedeutung nur dann ermessen werden kann, wenn man sich klar macht, daß durch sie die durch 4½ Jahrhunderte großgezogene Rechtsfremdheit des deutschen Volkes von der Jugend her überwunden werden soll**). Aus dieser politischen Zielsetzung

*) Vgl. Oberbannführer Dr. Theo Goldmann: Heft 7 der Zeitschrift „Wille und Macht", Jahrgang 1934, Heft 1 und 4 der Zeitschrift „Das Junge Deutschland", Jahrgang 1935, sowie in „Deutsche Justiz", Heft 37, S. 1335.

**) Vgl. Dr. Henry Picker: „Der Jugendrechtsausschuß in der Akademie für Deutsches Recht" im Reichsjugendpressedienst 1934, Nr. 224.

Digitized by Google

ergibt sich schon die Beantwortung der sehr wesentlichen Frage nach dem Sinn und Zweck des Jugendrechtsseminars.

> Das Jugendrechtsseminar ist im Rahmen der deutschen Hochschule die Stätte, in der das Jugendrecht mit den Methoden der Wissenschaft verarbeitet und weiterentwickelt und der Typ des kommenden Jugendrechtlers herangebildet wird.

Die Bedeutung dieser Einrichtung im Verhältnis zu sonstigen Seminaren geht daraus hervor, daß die Materie eines eigenständigen Jugendrechts etwas völlig Neues darstellt. Gleichzeitig beachtet dieses Seminar, das als selbständige Einrichtung gedacht ist, genau die Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen und ebnet den Boden für weitere Reformen. Aus diesem Grunde wird die theoretische Darstellung durch eine praktische Schau ergänzt. Es soll den Teilnehmern ein lebendiger Eindruck von den Belangen der Jugend vermittelt werden. Durch Referate und Vorträge auch von Außenstehenden und durch die Anteilnahme aller in der Form der Arbeitsgemeinschaft wird unter bewußter Abkehr von der rein akademischen Vorlesung erreicht, daß die Hörer mit den tatsächlichen Belangen der Jugend im nationalsozialistischen Staat praktisch und theoretisch vertraut gemacht werden.

Seinen Zweck wird das Jugendrechtsseminar in verschiedenartiger Weise erfüllen. Einmal werden dort die geeigneten Kräfte für die HJ-Rechtsschulung ausgebildet. Zum anderen kann der Staat bei der Besetzung derjenigen Stellen, die Aufgaben der Jugend wahrnehmen, auf die Teilnehmer dieses Jugendrechtsseminars zurückgreifen. Der Staat, der sich den Gedankengängen der Hitler-Jugend weitestgehend angeschlossen hat, will deshalb auch diese Einrichtung aus eigenem Interesse mit allen Mitteln fördern.

Einem Einwand wollen wir aber an dieser Stelle von vornherein begegnen, daß es sich hier um einen Versuch mit noch ungewissem Erfolg handle. Der Gedanke, ein Seminar auf akademischer Grundlage zu errichten, in dem soziale und psychologische Untersuchungen angestellt und die Fragen erörtert werden, wie der Jugend im Rahmen des Rechts zu helfen sei, ist in diesem Sommer erstmalig in Hamburg verwirklicht worden. Wöchentlich wurde ein bestimmtes Thema aus dem Gebiete des Jugendrechts durch Professoren, Richter, Staatsanwälte usw. vorgetragen. Anschließend nahmen die Teilnehmer zu dem Gehörten kritisch Stellung und vertieften und erweiterten dadurch ihr Wissen. Die Aufgabe, die sich dieses Seminar jedenfalls gestellt hatte, nämlich vornehmlich die Darstellung des Istzustandes des geltenden Jugendrechts durch sachkundige Köpfe, darf als zufriedenstellend gelöst angesehen werden. Es gilt nunmehr, auf diesen Grundlagen weiterzubauen, um das Jugendrechtsseminar, das unter fachlicher Verantwortung der Universität steht, dem aber die Hitler-Jugend die politische Ausrichtung gibt, zu dem zu machen, was wir uns von ihm erhoffen: eine Stätte verantwortungsvoller Gemeinschaftsarbeit.

Digitized by Google

Ministerialrat Dr. Dr. M. BAUER

Der gesundheitliche Arbeitsschutz in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Jugendlichen

Der Arbeitsschutz im weitesten Sinne begreift alle wirtschaftlichen, sozial- und gesundheitspolitischen Maßnahmen in sich, die dem arbeitstätigen Volksgenossen zur Erhaltung und Gestaltung seiner Arbeitskraft dienen. Diese Arbeitskraft kann sich zum Nutzen des einzelnen Menschen und der Gesamtheit des Volkes nur dann frei, ungehindert und erfolgreich auswirken, wenn sie nach allen Richtungen hin sorgsam behütet wird. In diesem Bestreben müssen sich der arbeitende Volksgenosse und die Stellen, denen vom Staat der Arbeitsschutz anvertraut ist, zusammenschließen, immer von dem Gedanken beseelt, daß sie ein nach Umfang und Inhalt gleich wertvolles Gut der Gesamtnation zu wahren haben, nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die nahe und ferne Zukunft; denn das Drittel unseres Volkes, dem der Arbeitsschutz gilt, umfaßt lebendigste nationale Kraft, deren zielbewußte Entfaltung, Gestaltung und Auswirkung dem allgemeinen Volkswohl in wirtschaftlicher, kultureller und gesundheitlicher Beziehung dient und dienen muß.

Jede Arbeitsbetätigung schließt Gefahren vielfacher Art in sich, die nicht ohne weitgehende Sorgfalt und Obsorge restlos beseitigt werden können. Mit dieser Feststellung ist aber den Aufgaben des Arbeitsschutzes das Ziel gegeben, das er mit allen Mitteln, die Wirtschaft, Technik und Heilkunde zur Verfügung stellen, erstreben muß. Einer zielbewußten Aufklärung obliegt es, tatkräftig mitzuwirken und für diesen Zweck die arbeitenden Volksgenossen zu wertvollen Mithelfern zu gewinnen. Je *früher* und je nachdrücklicher diese Notwendigkeit der eigenen Sorgfalt und Verantwortung sowie der Unterstützung der staatlichen Maßnahmen in weitesten Kreisen durch Lehre und Beispiel erkannt wird, desto näher kommen wir unserem Ziele. Gerade unser jetziges Deutschland bietet die beste Möglichkeit, die vorhandenen Grundlagen nach einheitlichem Plane auszubauen und im Sinne unseres neuen Staates zu ergänzen. Viele Säulen tragen den Bau des staatlichen Arbeitsschutzes, eine der wichtigsten ist der *Gesundheitsschutz*.

Die Entwicklung

So alt die Menschheit ist, so alt ist auch die Sorge um die Erhaltung der Gesundheit. Zur Bedrohung dieses wichtigsten Menschheitsgutes durch Naturgewalten, widrige Organfunktionen, ansteckende Krankheiten und andere Schädigungen und Schädlichkeiten traten, als mit der Entwicklung und Ausgestaltung beruflicher Arbeit eine meist einseitig ausgerichtete Betätigung einsetzte, die *beruflichen Gesundheitsgefahren* hinzu. Erhöhte Anforderungen der Kultur an Gewerbe und Arbeit steigerten diese Gefahren, ohne aber gleichzeitig mit der Gegenwirkung durch Schutz und Hilfe einzusetzen. Gradmesser der Bestrebungen auf diesem Gebiete ist ja immer die kulturelle Einschätzung und Achtung der Arbeit und des Arbeiters. Solange diese fehlten, konnte man einen

Digitized by Google

Schutz vor beruflicher Gefahr fast nur aus selbstsüchtigen Beweggründen erwarten. Einer sehr späten Zeit war es vorbehalten, hier Wandel zu schaffen. Schrittmacher waren Aerzte, die mit mehr oder minder großem Nachdruck, alle aber warmherzig und besorgt um das Wohl der Arbeitenden, auf die gesundheitlichen Notstände hinwiesen, Verhütungsmaßnahmen vorschlugen und Abhilfe forderten. Waren zuerst auch außerdeutsche Aerzte führend, so wurde doch bald, hauptsächlich von der Mitte des 19. Jahrhunderts an, der Vorsprung von deutschen Aerzten eingeholt, die sich langsam mit deutscher Gründlichkeit an die Spitze vorarbeiteten. Als der Gesetzgeber endlich eingriff, fand er zum Teil schon ein gut vorbereitetes Feld vor. Es wäre aber unrecht, nicht der anderen Kreise zu gedenken, die sich ebenfalls aus ethischen und volkswirtschaftlichen Gründen um das gleiche Ziel bemühten und die ärztlichen Bestrebungen wirkungsvoll unterstützten. Vor allem galt der Kampf der übermäßigen Ausnutzung der Kinder, namentlich in der Textilindustrie.

Kein Zufall war es also, daß in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts der Staat einzugreifen begann, und zwar zuerst mit den Vorschriften über die Arbeitszeit zum Schutze der Jugend. Auf dieser Grundlage entstand 1839, also vor fast 100 Jahren, das älteste deutsche Arbeitsschutzgesetz, das sogenannte Preußische Regulativ über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Hier wurde Kindern unter 9 Jahren die regelmäßige Beschäftigung in Fabriken verboten, ebenso Nachtarbeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr früh, sowie Sonntagsarbeit; für Jugendliche unter 16 Jahren durfte die tägliche Höchstarbeitszeit zehn Stunden nicht übersteigen. Aus diesen recht bescheidenen Anfängen entwickelte sich eine gesetzlich geordnete Ueberwachung der Betriebe zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Lebensführung.

Die folgenden Jahrzehnte brachten eine Erweiterung und Vertiefung dieses Schutzes, Ausdehnung auf Frauenarbeit, Ueberwachungsbehörden und Betriebsschutzvorrichtungen.

Das Gesetz, das die grundlegenden Vorschriften enthält, ist die Reichsgewerbeordnung, die 1871 vom Deutschen Reich übernommene Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869. Die hierzu erlassenen zahlreichen Novellen, Nebengesetze, Verordnungen spiegeln deutlich die Wandlung wider, die sich in den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Anschauungen von über sechs Jahrzehnten vollzogen. Eine wichtige Novelle im Jahre 1878, der 1874 eine Reichserhebung über die Frage der Erweiterung des gesetzlichen Schutzes der in Fabrikarbeit beschäftigten Frauen und Jugendlichen vorausgegangen war, brachte u. a. eine staatliche Gewerbeaufsicht für den Betriebsschutz und für die Ueberwachung der besonderen Vorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter. Diese Vorschriften wurden im Laufe der Jahre immer weiter ausgebaut. Auf die ausführlichen Darlegungen von Albert Müller in „Das Junge Deutschland" Heft 9, 1935, S. 385—398 („Der kommende Arbeitsschutz Jugendlicher") und von Min.-Rat Neitzel im Heft 12, 1934, S. 353—362 („Die Arbeitszeit der Jugendlichen") darf besonders hingewiesen werden.

Digitized by Google

Galt es zunächst, die stärksten Gefahrenquellen durch überlange und dadurch gesundheitsschädliche Arbeitszeit für den am meisten schutzbedürftigen Teil des arbeitenden Volkes, die Jugendlichen und die Frauen, zu beseitigen, so wandte sich die Gesetzgebung in der Folge dem Gefahrenschutz und später mehr und mehr dem individuellen Gesundheitsschutz, der Biologie der Arbeit, zu.

Zur Zeit bilden die Reichsgewerbeordnung, namentlich ihr Titel VII, das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903, das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934, das sog. Mutterschutzgesetz vom 16. Juli 1927, schließlich das wichtige Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, das dem Führer des Betriebes die Sorge für das Wohl der Gefolgschaft zur Pflicht macht, und die Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 die wichtigsten rechtlichen Grundlagen des vom Staate eingerichteten und vom Staate überwachten Arbeitsschutzes. Um ein vollständiges Bild aller Schutzmaßnahmen zu entwerfen, wäre es auch erforderlich, den Vertragsschutz und den Lohnschutz zu behandeln, das Arbeitsbuch, den Lehrvertrag (§§ 126 ff. der Reichsgewerbeordnung), die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften, die Betriebsordnungen und manche andere Fragen, die dem Arbeitsschutz dienlich sind und alle letzten Endes auch die gesundheitliche Lebensführung beeinflussen.

Hierüber sowie über die gerade für Jugendliche so wichtigen Fragen der Festsetzung und Ausnutzung der Arbeitspausen, der geteilten oder ungeteilten Arbeitszeit, wird an anderer Stelle die Rede sein müssen. Mit großer Befriedigung aber soll hier wenigstens festgestellt werden, daß besonders die Gesetzgebung seit 1933 stets die wichtigen gesundheitlichen Zusammenhänge gesehen und auch beachtet hat.

Die Grundlagen der Arbeitshygiene

Technologie und Biologie der Arbeit findet man meist unter dem Begriff der Gewerbehygiene, besser Arbeitshygiene, als ihrem Endzweck vereinigt. Man versteht jetzt wohl allgemein darunter die Erzielung einer möglichst gefahrlosen und gesundheitlich einwandfreien Arbeitsgestaltung durch Beseitigung oder möglichste Einschränkung der Betriebsgefahren, durch gesundheitliche Ueberwachung der Arbeiter und des Arbeitsvorganges bei zeitlicher Einschränkung der Arbeit in besonders gefährlichen Betrieben und auch bei gleichzeitiger regelmäßiger ärztlicher Ueberwachung, durch allgemeine Regelung der Arbeitszeiten für Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen, schließlich durch das Verbot der Beschäftigung dieser eben genannten — wegen ihres Alters oder Geschlechtes besonders schutzbedürftigen — Volksgenossen vor einem bestimmten Lebensalter sowie in gefährlichen Betrieben.

Hierfür sind vor allem maßgebend die §§ 120 a—e der Reichsgewerbeordnung, die als Rahmenvorschriften die Wahl der einzelnen Schutzmaßnahmen dem Unternehmer oder der Entscheidung der Aufsichtsbehörden überlassen. § 120 a verpflichtet die Unternehmer, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu erhalten und den Betrieb so zu regeln, daß der Arbeiter vor Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Dazu gehört insbesondere die Sorge für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel und Beseitigung von Staub, Dünsten und Gasen, die Herstellung von Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen, und Bestimmungen über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter. Nach § 120b

Digitized by Google

sind die Unternehmer weiter verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und zu erhalten und die Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter in Betrieben zu erlassen, die erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Hierher gehört in erster Linie die möglichste Trennung der Geschlechter und die Bereitstellung von Umkleide- und Waschräumen usw. § 120c verpflichtet die Unternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes die besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

Die maßgebenden Bestimmungen über den Arbeitszeitschutz und das Verbot gefährlicher Arbeit für Jugendliche sind jetzt in den Vorschriften der schon erwähnten Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (§ 16 u. a.) enthalten. Bei der Vielgestaltigkeit der gewerblichen Arbeit, bei den häufigen Aenderungen in der Betriebsweise und den Arbeitsstoffen usw. ist es nicht möglich, ohne weiteres endgültige Vorschriften zu erlassen. Die Anpassung des Arbeitsschutzes an geänderte Verhältnisse muß daher von Fall zu Fall und schnell möglich sein, um Gefahrenquellen zu beseitigen. Dieser wichtigen Aufgabe dienen die gesetzlichen Ermächtigungen für den für den Arbeitsschutz zuständigen Reichsminister. Es kann daher der Reichsarbeitsminister unter zeitlicher und, soweit erforderlich, räumlicher Begrenzung die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis zu 16 Jahren und von Arbeiterinnen für gewisse Gewerbezweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, in Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, verbieten. In den gleichen Betrieben dürfen Kinder unter 13 Jahren als Arbeiter nicht beschäftigt werden, über 13 Jahre alte Kinder nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Andere Betriebe, z. B. Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, unterliegen diesen Beschränkungen schon bei fünf Arbeitern; Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten (Anstalten zur mechanischen Reinigung, Zurichtung und Sortierung der bergmännisch gewonnenen Mineralien) und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe (Anlagen zur Vorbereitung von Bauarbeiten), Werften und Werkstätten der Tabakindustrie bei noch geringerer Zahl der Arbeiter. Bei der Feststellung der Arbeitszeit und der Pausen in diesen Betrieben wird dem besonderen Schutzbedürfnis des Entwicklungsalters Rechnung getragen. Nachtarbeit ist für jugendliche Arbeiter bis zu 16 Jahren verboten. Eine wichtige Ergänzung hat der Kinderschutz im Gesetz über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. Es umfaßt alle in irgendeinem unter die Gewerbeordnung fallenden Betrieb beschäftigten Kinder einschließlich der Hausarbeit und verbietet die gewerbliche Beschäftigung fremder Kinder unter 12 Jahren und eigener Kinder unter 10 Jahren. Aeltere Kinder dürfen nicht zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Die Mittagspause muß mindestens zwei Stunden betragen, fremde Kinder dürfen höchstens drei, in den Ferien vier Stunden beschäftigt werden. An Sonn- und Festtagen ist für eigene und fremde Kinder in Werkstätten und im Handels- und Verkehrsgewerbe die Be-

Digitized by Google

schäftigung untersagt. Auf Bauten, in Ziegeleien, Färbereien, Gerbereien, Fleischereien usw. ist die Verwendung von Kindern gänzlich verboten. Es ist zu erwarten und zu begrüßen, daß im Laufe der Zeit noch manche Aenderungen durch Erhöhung des Schutzalters und die weitere zeitliche Einschränkung der Kinderarbeit vorgenommen werden.

Die Reichsgewerbeordnung gibt in ihrem § 120e der Reichsregierung (dem Reichsarbeitsminister), den obersten Landesbehörden und Polizeibehörden die Ermächtigung, Vorschriften für besonders gefährliche Betriebe zu erlassen. Dieser Sonderschutz ist im Laufe der Jahrzehnte sehr weit ausgebaut worden und umfaßt weit über 1000 reichs- und landesrechtliche Vorschriften.

Am wichtigsten sind die etwa 30 Reichsverordnungen, deren erste bereits 1896 erlassen wurde. Sie regeln den Betriebs- und Gesundheitsschutz in bestimmten gefährlichen Betrieben, so z. B. wenn Blei oder bleihaltige Stoffe gewonnen, verarbeitet und verwendet werden, wie in Blei- und Zinkhütten, in Bleifarbenfabriken, in Buchdruckereien und Schriftgießereien, in Akkumulatorenfabriken (Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen), bei Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen, bei der Verwendung von Bleifarben zum Anstrich (z. B. Bleiweiß, Mennige). Weitere Verordnungen befassen sich mit Thomasschlackenmühlen und Lagerräumen für Thomasmehl (Thomasschlacke ist ein stark phosphor- und kalkhaltiges Abfallprodukt des Thomasprozesses zur Eisenveredlung, das in feingemahlenem Zustande zu Düngezwecken verwendet wird), mit Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren, mit Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie Bürsten- und Pinselmachereien (Gefahr der Erkrankung an Milzbrand), mit Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten (doppeltchromsaures Kalium und Natrium), mit Steinbrüchen, Steinhauereien, Glashütten, Glasschleifereien, Ziegeleien, Verarbeitung von Zellhorn, Druckluftarbeiten (sogenannte Caissonarbeiten).

Gesundheitsschutz in gefährlichen Betrieben

Ein großer Teil dieser Verordnungen sieht eine laufende ärztliche Ueberwachung vor; teilweise werden auch ärztliche Untersuchungen vor dem Eintritt in den Betrieb verlangt. Der Unternehmer hat dann auf seine Kosten die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem vom Gewerbearzt oder Gewerbeaufsichtsbeamten ermächtigten approbierten Arzt zu übertragen. Die Ermächtigung ist erst dann zu erteilen, wenn dieser Arzt zur genauen Beachtung der maßgebenden Vorschriften sich verpflichtet hat. Um die Ergebnisse der ärztlichen Ueberwachung festzulegen, ist weiter angeordnet, daß der Unternehmer ein Gesundheitsbuch führen muß, in dem der Arzt, falls er bei der Ueberwachung eine Krankheit feststellt, u. a. einzutragen hat, ob diese Erkrankung auf die Beschäftigung mit gefährlichen Stoffen zurückzuführen ist. Das Gesundheitsbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten, dem Gewerbearzt und dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen. Der Unternehmer hat solche Arbeiter, bei denen der Arzt die Beschäftigung im Betriebe für gefährlich hält, von den in Frage kommenden Arbeiten auszuschließen. Bei einer Anzahl von Betrieben ist der Arzt verpflichtet, monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich, je nach der Gefährlichkeit des Betriebes und der Beschäftigung, die Arbeiter im Betriebe aufzusuchen und sie zu untersuchen, wenn er Zeichen einer Erkrankung durch die bearbeiteten

Digitized by Google

Stoffe feststellt. Für die Arbeit mit Druckluft ist eine genaue ärztliche Ueberwachung während der Arbeitsbetätigung vorgeschrieben. Hier dürfen überhaupt nur gesunde und kräftige Männer zwischen 20 und 40 Jahren uneingeschränkt verwendet werden. Ganz besonders wichtig ist der Gesundheitsschutz für die jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen. Aus diesem Grunde sind für bestimmte Gewerbebetriebe, besonders die Bleibetriebe, Beschäftigungsverbote erlassen.

Nach § 6 der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten vom 27. Mai 1930 dürfen Arbeiter unter 18 Jahren und weibliche Arbeiter bei Arbeiten mit bleihaltigen Stoffen und mit der Entfernung bleihaltiger Anstriche nicht beschäftigt werden, Malergesellen und Malerlehrlinge müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gleiche oder ähnliche Vorschriften enthalten die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen vom 27. Januar 1920 (§ 10), die Bekanntmachungen des Reichskanzlers betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei und Bleiverbindungen vom 6. Mai 1908 (§ 15), betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bleihütten vom 16. Juni 1905 (§ 11), betr. die Einrichtung und den Betrieb von Zinkhütten und Zinkerzrösthütten vom 13. Dezember 1912 (§ 9).

Beschränkungen auf gewisse Arbeitsräume und Arbeitsbetätigungen in gefährlichen Betrieben enthalten andere Verordnungen. Der Reichsarbeitsminister hat die Möglichkeit, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und auch Arbeiterinnen für weitere gefährliche Gewerbezweige zu untersagen und von gewissen Bedingungen abhängig zu machen. Auch der Gewerbeaufsichtsbeamte kann auf Grund der Reichsgewerbeordnung geeignete Schutzmaßnahmen bei drohender Gesundheitsschädigung verlangen. Diese Betriebsschutzbestimmungen gelten für die gewerblichen Arbeiten und in bestimmten Betrieben. Zur weiteren Vertiefung des Arbeitsschutzes, vor allem für Jugendliche und Frauen, ist zunächst die Ausdehnung der ärztlichen Untersuchungen auf alle Jugendliche, wenigstens in den ersten Jahren ihrer Beschäftigung, zu erstreben, um so die Auswirkung der Fabrikarbeit auf die Gesundheit festzustellen. Auf diese Weise können wichtige Fingerzeige für eine weitere Ausdehnung der Schutzmaßnahmen auf solche Betriebe gewonnen werden, die sich für Jugendliche als nicht geeignet erweisen. Die von der Hitlerjugend überall durchgeführte ärztliche Untersuchung ihrer sämtlichen Angehörigen wird sicherlich nach dieser Richtung hin große Vorteile bringen.

Die Durchführung des Arbeitsschutzes

Zu dem staatlichen Arbeitsschutz tritt als wichtige Ergänzung der Unfall- und Gesundheitsschutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, der Aufgabe der Berufsgenossenschaften ist. Die gesetzliche Grundlage bilden die in der Reichsversicherungsordnung (§ 848 ff.) enthaltenen Vorschriften über Unfallverhütung. Die Berufsgenossenschaften sind hiernach zum Erlaß und zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet, die nach Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft bindend sind.

Digitized by Google

Die Berufsgenossenschaften sollen für eine wirksame erste Hilfe des Verletzten bei Unfällen sorgen und im übrigen ihre Schutzmaßnahmen innerhalb der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dem Stande der Technik und der Heilkunde anpassen. Sie dürfen den Mitgliedern Verpflichtungen für die erste Hilfe bei Unfällen und auch den Versicherten selbst Verpflichtungen für ihr Verhalten auferlegen.

Die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz muß durch eine zweckentsprechende Aufsicht gewährleistet sein. Die staatliche Aufsicht über alle Gewerbebetriebe wird durch den Gewerbeaufsichtsbeamten (etwa 700) ausgeübt, die der Berufsgenossenschaften durch ihre technischen Aufsichtsbeamten, auch die Polizeibehörden sind in gewissem Umfange beteiligt. Der Arbeitsschutz in den Bergwerkbetrieben obliegt der Bergaufsicht. Auch die Treuhänder der Arbeit, die durch das sogenannte Treuhändergesetz vom 19. Mai 1933 in die deutsche Sozialverfassung eingeführt sind, müssen in diesem Zusammenhange genannt werden. Ein wichtiger Bundesgenosse ist die Deutsche Arbeitsfront mit ihren Organisationen, z. B. für „Schönheit der Arbeit", Organisation „Kraft durch Freude". Von ihr und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt und von der Hitlerjugend wird der Arbeitsschutz in den Betrieben in reichem Maße gefördert und die Arbeitsfreude gestärkt.

Gewerbeärzte wurden zur Mitwirkung im Arbeitsschutz erst zu Anfang dieses Jahrhunderts berufen, obwohl sie schon damals hätten verpflichtet werden müssen, als man einen besonderen Schutz für Frauen und Jugendliche schuf (1878). Der beamtete Gewerbearzt, in Preußen der Regierungs- und Gewerbemedizinalrat, der, gleich dem Gewerbeaufsichtsbeamten mit staatlicher Autorität ausgestattet, die Betriebe besichtigen, die Arbeiter auf ihren Gesundheitszustand ansehen und geeignete Vorschläge zur Abstellung von Schädigungen machen kann, hat sich in der Zeit seines Wirkens nicht nur für diese Aufgaben unentbehrlich gemacht, er hat darüber hinaus wichtige arbeitsmedizinische Kenntnisse gewinnen und verbreiten können. Seine Tätigkeit wird durch die bereits bei den Verordnungen über gefährliche Berufe erwähnten Untersuchungsärzte und die Fabrikärzte großer Betriebe unterstützt. Auch die neugeschaffenen staatlichen Gesundheitsämter stehen für den gesundheitlichen Arbeitsschutz in vielen Fragen zur Verfügung. Die Zahl der Gewerbeärzte ist noch gering (25), eine gewisse Vermehrung ist aus dem wichtigen Aufgabengebiete heraus erforderlich. Diese Notwendigkeit ist auch in der Durchführung der wichtigen Gesetzgebung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten begründet, die 1925 begonnen hat.

Die Berufskrankheiten

Während sich der Arbeitsschutz in erster Linie um die Verhütung von Betriebsgefahren jeder Art bemüht, fällt der Reichsversicherung die Aufgabe zu, den Versicherten und ihren Hinterbliebenen gegen die bleibenden oder vorübergehenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Wechselfälle des Lebens Schutz und Hilfe zu gewähren. Einem Zweig dieser Versicherung, der Unfallversicherung,

Digitized by Google

obliegt die Hilfe bei Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Tod als Folge eines bestimmten Ereignisses, des Unfalls. Durch diese Beschränkung auf zeitlich begrenzte und leicht erkennbare schädigende Ereignisse sind die Leistungen der Unfallversicherung nach Art und Inhalt höher und nach den Voraussetzungen günstiger. Schon bald nach Einführung der Unfallversicherung (1884) setzten Bestrebungen ein, über den zeitlich begrenzten Unfall hinaus auch die durch länger einwirkende Schädigungen entstehenden Berufskrankheiten in gleicher Weise zu entschädigen. Auf die Schwierigkeiten, die sich einer solchen Einbeziehung anfangs entgegenstellten, soll hier nicht eingegangen werden. Zunächst wurde bei der Schaffung der Reichsversicherungsordnung (1911) der Reichsregierung im § 547 eine Ermächtigung gegeben, die dann 1925 dahin erweitert wurde, daß durch Verordnung bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnet und wie Unfälle entschädigt werden können. Die erste Verordnung erschien 1925, die zweite 1929, eine weitere steht bevor. Den Verordnungen ist eine Liste beigefügt, die die entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten aufführt und die entsprechenden Betriebe und Tätigkeiten angibt.

Entschädigt werden bei jedem Unfallversicherten die Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen, durch Phosphor, durch Quecksilber oder seine Verbindungen, durch Arsen oder seine Verbindungen, durch Verbindungen des Mangans, durch Benzol oder seine Homologen (Toluol, Xylol), durch Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe (Anilin usw.), durch Schwefelkohlen- und Schwefelwasserstoff, durch Kohlenoxyd, die Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie (radioaktive Stoffe), ferner in ausdrücklich bezeichneten Betrieben: die chronischen und chronisch-rückfälligen Hauterkrankungen (meist Ekzeme) durch Galvanisierungsarbeiten, durch exotische Holzarten und durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech sowie verwandte Stoffe, sodann die Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen (beim Hämmern, Bohren, Stemmen, Nieten usw.). Die Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl sind dann entschädigungspflichtig, wenn sie in Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und bei der Beförderung des Mahlgutes entstehen. Wichtig vor allem ist die Entschädigung der schweren Staublungenerkrankung durch freie Kieselsäure enthaltenden Steinstaub (Silikose); auch die Tuberkulose wird dabei berücksichtigt. Die Entschädigung erstreckt sich zunächst nur auf die Betriebe der Sandsteingewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung (Steinbrecher, Steinmetzen). Die Zahl der Betriebe wird aber sicher den neuesten Erkenntnissen entsprechend erweitert werden. Jetzt schon werden entschädigt die schweren Silikosen in Metallschleifereien, in Porzellanbetrieben und im Bergbau. Eine zum Glück seltene Berufskrankheit ist der als Schneeberger Lungenkrankheit (Schneeberg in Sachsen) bezeichnete Lungenkrebs. Die durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit (wenn Flüstersprache unter 25 Zentimeter Entfernung nicht mehr verstanden wird) wird entschädigt, wenn sie in den Betrieben der Metallbearbeitung und -Verarbeitung (z. B. bei Kesselschmieden) entstanden ist. Es folgen dann die als grauer Star bezeichnete Linsentrübung bei Arbeitern in Glas- und Eisenhütten und Metallschmelzereien, die Wurmkrankheit der Bergleute, die Tropenkrankheiten, das Fleckfieber und der Skorbut in den Betrieben der Seeschiffahrt. Den Schluß bilden die Infektionskrankheiten, soweit sie auf die Beschäftigung in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheimen und sonstigen Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, zurückzuführen sind. Gleiches gilt für die Einrichtungen und Tätigkeiten

Digitized by Google

in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste, für Laboratorien zum Zwecke naturwissenschaftlicher und medizinischer Untersuchungen und Versuche.

Jede Berufskrankheit und jeder begründete Verdacht auf eine solche Erkrankung *muß* vom Arzte unverzüglich bei Vermeidung von Strafe dem Versicherungsamte angezeigt werden. Das Versicherungsamt übersendet dem Versicherungsträger binnen 24 Stunden eine Abschrift der Anzeige und läßt regelmäßig jeden Erkrankten durch einen geeigneten Arzt auf Kosten des Versicherungsträgers untersuchen. Diese Beschleunigung des Verfahrens hat einen doppelten Zweck; einmal soll die Diagnose schnell sichergestellt werden, da sich nach längerer Zeit in vielen Fällen Einwirkungen der schädigenden Stoffe nicht mehr feststellen lassen, ferner aber, und das ist die Hauptsache, soll eine Verhütung weiterer Erkrankungen in die Wege geleitet werden. Aus diesem Grunde erhalten auch der Gewerbeaufsichtsbeamte und der beamtete Arzt, in der Regel der Gewerbearzt, Kenntnis von der Anzeige, um gegebenenfalls durch Betriebsbesichtigung die Gefahrenquelle festzustellen. Bei dieser Gelegenheit werden sie auch der Gefolgschaft die erforderlichen Verhütungsmaßnahmen angeben und den Unternehmer über eine zweckdienliche Gestaltung des Betriebes unterrichten können.

Als eine Sonderleistung, die der Unfallversicherung unbekannt ist, hat die Verordnung von 1925 die *Uebergangsrente* eingeführt. Ihrer Zweckbestimmung nach gehört sie zu den Maßnahmen der Berufsfürsorge. Sie soll Versicherten, die infolge ihrer besonderen Empfindlichkeit für bestimmte schädliche Einwirkungen in ihrem Berufe von Krankheitsgefahren besonders bedroht sind, die Wahl eines neuen Berufes erleichtern, indem sie ihnen für den Verdienstausfall während der Zeit des Ueberganges eine Entschädigung bietet. Sie kommt dann in Betracht, wenn das Wiederentstehen oder die Verschlimmerung einer Berufskrankheit zu befürchten ist. Ein Anspruch auf die Uebergangsrente besteht nicht. Es hat aber nicht an Stimmen gefehlt, die einen solchen einräumen wollten, um der Vorbeugung noch ein viel weiteres Feld zu eröffnen. Für bestimmte Berufskrankheiten, z. B. die Silikose und die Hautkrankheiten, dürften in diesem Sinne noch eingehende Erwägungen anzustellen sein.

Seit dem Bestehen der Berufskrankheitengesetzgebung von 1925 bis 1933 wurden 11 504 Erkrankungen entschädigt. 6646 entfielen auf die schwere Silikose, 2402 auf Erkrankungen durch Blei, 637 auf die Infektionskrankheiten des Krankenpflegepersonals (in die Versicherung einbezogen erst seit 1928), je 338 auf Erkrankungen der Knochen, Muskel und Gelenke durch Preßluftarbeiten und den Glasbläserstar, 180 auf Kohlenoxyd, 164 auf die Hauterkrankungen durch Ruß, Paraffin usw., 158 auf Benzol usw., 150 auf Lärmtaubheit. Den übrigen Erkrankungen kommt zahlenmäßig eine geringere Bedeutung bei.

Ueber die Entschädigung hinaus hat aber die Berufskrankheitsverordnung noch weitere volksgesundheitlich wichtige Auswirkungen gehabt. Das Interesse für die berufsbedingten Krankheiten und damit für die berufliche Betätigung selbst wurde immer reger, arbeitsmedizinische Gedankengänge fanden in der Wissenschaft und Praxis mehr und mehr Eingang, die Forschungstätigkeit wurde vertieft nicht bloß mit dem Ziele einer raschen und sicheren Erkennung, sondern auch

Digitized by Google

zum Aufbau und Ausbau der Verhütung. Erfolgreich wirken auf diesem Gebiete Universitätslehrer der verschiedensten Disziplinen, immer zahlreicher werden die arbeitsmedizinischen Arbeiten; besondere Universitätsinstitute, z. B. in Berlin das von Prof. Baader geleitete Institut für Berufskrankheiten, sind eingerichtet worden. Für die Berufsgenossenschaften ist es eine selbstverständliche Pflicht, die erforderlichen Verhütungsmaßnahmen zu treffen, auch die Forschung hat an ihnen einen Rückhalt. Wer aus vielseitiger Erfahrung weiß, daß es sich zum Teil um recht schwere, nicht selten unheilbare Krankheiten handelt, wird diesen regen Eifer für das gesundheitliche Wohl der arbeitenden Volksgenossen mit tiefer Befriedigung begrüßen und auch seine ganzen Kräfte hierfür einsetzen.

Vieles ist für den gesundheitlichen Arbeitsschutz schon geschehen, vieles bleibt noch zu tun übrig. Der Aufklärung wird ein weites Feld bereitet; je früher mit ihr begonnen wird, desto erfolgreicher ist sie; jeder, der mitarbeiten will, ist willkommen. Im engen Zusammenschluß aller gleichgerichteten Bestrebungen liegt die sicherste Gewähr für einen Aufstieg unseres Volkes aus der Gesundheit seiner Arbeitskräfte.

Prof. Dr. E. W. BAADER

Aus der Praxis der Beratungsstelle für Berufskranke

In Heft 2 dieses Jahrgangs der sozialpolitischen Zeitschrift der deutschen Jugend habe ich unter dem Titel „Schutz dem Jungarbeiter vor gewerblichen Schädigungen" allgemein über die notwendigsten Forderungen berichtet, die sich hinsichtlich geeigneter Berufsberatung, geeigneter Lebensführung und Aufklärung über die jeweiligen Berufsgefahren im Kampf gegen die Berufskrankheiten ergeben, soweit sie für Führung und Aerzteschaft der Hitler-Jugend von Interesse sein müssen. Wenn ich heute aus der Praxis der Beratungsstelle des Berliner Universitäts-Instituts für Berufskrankheiten plaudere, so möchte ich auch diesmal wieder einige Erlebnisse sprechen lassen, welche meines Erachtens gerade für die Zukunft des Jungarbeiters wissenswert sind.

Berufsumstellung aus Gesundheitsgründen

Seit zehn Jahren leite ich eine Beratungsstelle, in der jeder Berufskranke unentgeltlich beraten wird, ob er, je nach der Art seines Berufsleidens, die alte Arbeit fortsetzen kann, wie es erfreulicherweise meist nach Ausheilung einmaliger frischer Berufsschädigungen, z. B. Vergiftung durch Gase, Dämpfe, Giftstaub usw., der Fall ist, oder ob es für ihn besser oder sogar notwendig ist, den Beruf aufzugeben und sich einer anderen Tätigkeit zuzuwenden, wie es sich häufig bei den chronischen gewerblichen Hautschädigungen ergibt. Leider habe ich dabei die Beobachtung machen müssen, daß die Berufsumstellung oft gar zu schematisch erfolgt. Viele Arbeitsämter hatten in der marxistischen Zeit die Handarbeiter

Digitized by Google

in bestimmte Arbeitnehmergruppen eingeteilt, aus denen die Betreffenden praktisch nicht herauskamen. War z. B. ein an Bleivergiftung erkrankter Bleilöter in der Fachgruppe der Löter verzeichnet, so wurde ihm nach gerade überstandener beruflicher Bleivergiftung trotz ärztlichen Abratens immer wieder Arbeit als Löter zugewiesen, so daß er bald erneut durch die beim Löten entstehenden Bleidämpfe erkrankte. Nach den bürokratischen Vorschriften war es nicht möglich, ihm etwa als Klempner oder Schlosser eine bleifreie Tätigkeit zu vermitteln. Es blieb ihm sonst eben nur übrig, sich arbeitslos zu melden. Die schweren seelischen und körperlichen Schäden langer Arbeitslosigkeit sind zu bekannt, als daß ich sie hier nochmals aufzuzählen brauchte. Erst nachdem durch die zahlreichen Arbeitsbeschaffungswerke, welche das Einarbeiten auf bestimmte Arbeitsverrichtungen lohnend erscheinen ließen, die Bürokratie der Berufsumstellung besiegt wurde, trat hier ein Wandel ein. Für Jungarbeiter kommen Arbeitsdienst und Wehrpflicht als weitere Möglichkeiten hinzu, einen als gesundheitlich ungeeignet erkannten Beruf mit dem Waffenrock oder dem Arbeitsspaten zunächst zu tauschen und sich dann später einer anderen Tätigkeit zuzuwenden. Gleichwohl ist das Kapitel der Berufsumstellung noch immer außerordentlich schwierig und erfordert verständnisvolles Zusammenarbeiten aller Amtsstellen. So erlebte ich es unlängst, daß einem Jungarbeiter, der sich in der Backstube durch Mehl ein äußerst hartnäckiges Hautleiden — die sogenannte Bäckerkrätze — zugezogen hatte, so daß er schließlich seine Lehrstelle als Bäcker aufgeben mußte, durch das Arbeitsamt ein Posten in einer Schokoladenfabrik vermittelt wurde, wo nach kürzester Frist ein Hautleiden durch den Zucker der Schokoladenmasse auftrat und ihn abermals arbeitsunfähig machte.

Eine wertvolle Möglichkeit, einem Arbeitsopfer zu helfen, stellt auch die sogenannte *Uebergangsrente* dar, die nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 11. Februar 1929 bei bestimmten Berufsschädigungen von den Versicherungsträgern immer dann gegeben werden kann, wenn zu befürchten ist, daß eine Berufskrankheit wiederentsteht oder sich verschlimmert. Wie der Name der Rente besagt, soll sie jedoch keine geldliche Dauerquelle darstellen, sondern den Uebergang in ein anderes Arbeitsverhältnis erleichtern helfen. Sie kann daher auch für Lernkurse als Schofför, als Schweißer usw. Verwendung finden und hat sich schon gut bewährt. Es ist selbstverständlich, daß der Arbeitskamerad, der in den Genuß der finanziellen Uebergangsunterstützung kommt, dann auch nachweisen muß, daß er die frühere seiner Gesundheit nicht zuträgliche Beschäftigung aufgibt, damit nicht etwa Rentenjäger dieser wertvollen sozialen Einrichtung teilhaftig werden können. Denn es muß leider gesagt werden, daß die Zeit unserer Beratungsstelle, die jedem Berufskranken zur Verfügung steht, nicht selten von Menschen mißbraucht wird, deren Bestreben weder der Ausheilung ihrer Berufskrankheit noch einem Rat nach bestmöglicher Gestaltung ihrer Arbeitsfähigkeit oder der Wahl eines für ihren Gesundheitszustand geeigneten Arbeitsplatzes gilt, sondern die trotz Nachprüfung ihrer Rentenansprüche in allen Instanzen ihr ganzes Denken und Trachten auf die Erlangung einer Rente eingestellt haben. Gerade in der Einstellung des einzelnen arbeitenden

Digitized by Google

Volksgenossen zur Rente, ob er sie als gerechtfertigte Entschädigung für den Verdienstausfall durch Krankheit oder gar als Selbstzweck ansieht, liegt ein entscheidendes Kennzeichen der Wirksamkeit nationalsozialistischer Gesinnung.

Gesundheitsschäden durch das Zugabewesen

Als Quelle schwerer Gesundheitsschäden hat sich das Zugabewesen erwiesen. Statt langer Ausführungen hierfür zwei erschütternde Beispiele:

Ein 48jähriger Kutscher wird mir mit einem schweren Herzleiden, großer Kurzatmigkeit, trommelförmig aufgetriebenem Leibe und quälender Schlaflosigkeit überwiesen. Die Vorgeschichte ergibt, daß der Kranke *seit seinem 16. Lebensjahr als Bierfahrer* bei einer großen Berliner Brauerei tätig ist. Er gibt zu, täglich 20—25 (!) „Mollen" Bier, dazu noch 6—8 Schnäpse getrunken zu haben. Im Sommerhalbjahr erhält er in der Kantine der Brauerei viermal täglich ½ Liter Biermarke = 2 Liter Freibier. Im Winterhalbjahr beträgt das tägliche Freibier 1½ Liter. Dieser Bierbezug wird nicht auf den Lohn angerechnet und gilt als Gratiszugabe. Außerdem hat der Patient beim Ausfahren von den Kunden Freibier erhalten. So hat er im Jahre rund 2000 Liter Freibier getrunken, und wenn man die Dauer seiner Tätigkeit als Bierfahrer zusammenrechnet, hat der Kranke etwa 57 500 Liter Freibier getrunken! Es ist nur natürlich, daß die Herzpumpe, welche diese gewaltigen Flüssigkeitsmengen durch den Organismus zu pumpen hatte, auf die Dauer dieser Ueberarbeit nicht gewachsen war und endlich versagte, so daß der Körper dieses Arbeitsmannes im schaffenskräftigen Alter von nur 48 Jahren ein völlig verbrauchtes Wrack darstellt. Das Tragische ist, daß der Kranke keineswegs etwa einer belasteten Familie entstammt oder selbst Trinker ist, sondern, verleitet durch das Zugabewesen, ahnungslos seinen Körper ruinierte. Während seines monatelangen Krankenlagers hat der Patient auch nie nach Bier oder Schnaps verlangt, der beste Beweis dafür, daß er nicht an Trunksucht litt, sondern nur ein bedauernswertes Opfer seiner Trinkgewohnheiten bei Freibier geworden war. Dieser Krankheitsfall stellt leider keine Ausnahme im Alkoholgenuß dar, denn *der sogenannte Haustrunk in den Brauereien ist in Berlin sogar durch Tarifverträge verankert.*

Ein anderes Beispiel: Ein 30jähriger Packer wird von seinem Arzt der Beratungsstelle zur Untersuchung gesandt, da derselbe an schwerer Nervosität, häufigen Durchfällen, Schweißausbruch, Schlafstörungen und einem flattrigen, unregelmäßigen Pulsschlag leidet. Es stellt sich eine chronische Nikotinvergiftung als Ursache des Leidens heraus, die den erst 30jährigen Kranken arbeitsunfähig machte. Die Vorgeschichte ergibt, daß der Patient seit zwei Jahren als Packer in einer Berliner Zigarettenfabrik tätig ist, wo er wöchentlich 100 Zigaretten als *„Zugabe"* erhält, die ihm mit RM. 2,— auf den Lohn angerechnet werden. Will er auf die Zigaretten verzichten und lieber RM. 2,— höheren Wochenlohn dafür nehmen so ist dies unmöglich. Die Arbeitskollegen an der Zigarettenstopfmaschine erhalten sogar 200 Zigaretten wöchentlich als Zugabe. Der Kranke hat im Jahr 5300 Freizigaretten geraucht, während seiner 2jährigen Tätigkeit

Digitized by Google

also rund 10 600 Freizigaretten, die ihn RM. 212,— „Lohn" gekostet haben. Sicher dürfte das Leiden dieses Patienten auch keinen Einzelfall in der Zigarettenindustrie darstellen, zumal nach meinen Erkundigungen die Gewähr von Freizigaretten so allgemein ist, daß bei der Berechnung der Höhe von Unfallrenten der Verbrauch von Freizigaretten mit jährlich RM. 104,—, von Freizigarren mit jährlich RM. 60,— in Berlin als selbstverständlich angerechnet wird.

Beide Beispiele zeigen die unheilvollen Folgen eines chronischen Mißbrauchs von Alkohol und Nikotin. Der Einwand, daß ich hier etwa eine Philippika gegen wichtige Produktionsgüter der deutschen Volkswirtschaft hielte, trifft daneben. Es soll ja nicht dem voll ausgewachsenen Manne, dem der Sinn nach dem Genuß von Alkohol oder Tabak steht, dieser abgesprochen werden. Alte Sünder sind im übrigen meist nicht mehr belehrbar. Wohl aber sollte der Jungarbeiter davor geschützt werden, daß er nicht durch das Zugabewesen ahnungslos an den unmäßigen Verbrauch dieser Genußmittel gewöhnt wird, um dann nach wenigen Jahren oder Jahrzehnten ein Opfer dieser Gifte zu werden.

•

Daß die gesundheitlichen Nachteile des Zugabewesens auf die Arbeitnehmer mit diesen beiden Beispielen aus der Alkohol- und Zigarettenindustrie nicht erschöpft sind, liegt auf der Hand. Auch in Schokoladen- und Süßigkeits (Konfekt)-fabriken wird Gratisverbrauch durch die dort Arbeitenden geübt, der sich nicht selten in verdorbenem Magen auswirkt, sonst aber nicht die ernsten Dauerfolgen des Alkohol- und Nikotingratisverbrauchs aufweist, da erfahrungsgemäß nach etwa vierteljähriger Arbeit ein Widerwillen gegen den dauernden Genuß von Süßigkeiten sich einstellt und damit zum freiwilligen Verzicht auf diese Gratisgabe führt. Das Zugabewesen, wie es in Gestalt von erheblichen Vorzugspreisen in der Schuhindustrie, den Hutfabriken, Wäschenähereien und zahlreichen anderen Zweigen der Bekleidungsindustrie für die dort tätigen Volksgenossen üblich ist, berührt die Interessen des Arztes nicht und ist mehr ein allgemeines volkswirtschaftliches Problem, insoweit die Putzsucht gefördert und vor allem dem Kleinhandel und den Gewerbetreibenden durch die Vorzugspreise der Fabriken geschadet wird. Das sind Fragen, welche die Interessentenkreise mit sich ausmachen können. Dies ist jedoch nicht der Fall in den Präservativfabriken, wo ich die nach meinen Erkundigungen noch heute übliche Verabfolgung von Condomen (Gummifingerlinge zur Verhinderung sexueller Ansteckung beim Verkehr) zum Vorzugspreis an die Fabrikbelegschaft nur als groben Unfug bezeichnen kann. Nach Angabe der Fabrikleitung werden diese auch der Empfängnisverhütung dienenden Futterale ganz überwiegend von den jungen Mädchen der Firma zu Vorzugspreisen begehrt. Es wäre aber ein Unding, wollte der gleiche Staat, der sich mit allen Kräften durch Bekämpfung der Abtreibung, Ehestandsdarlehen, Ehrenpatenschaften an erbgesunde Familien, Kinderbeihilfen usw. um die Schaffung eines gesunden Nachwuchses bemüht, es fernerhin dulden, daß seine zielbewußte Bevölkerungsentwicklung durch Gratis- bzw. Vorzugspreise von

Digitized by Google

empfängnisverhütenden Mitteln durchkreuzt wird. Ich glaube gezeigt zu haben, daß das Zugabeweſen ſowohl vom geſundheitlichen wie vom moraliſchen Standpunkte ernſte Schäden im Gefolge hat.

Eine Abſtellung und Verhinderung derſelben iſt dringend geboten. Es iſt freilich kaum anzunehmen, daß die Einſicht hierfür bei den älteren Altersklaſſen der Arbeiter zu finden iſt, denn ebenſo wie der Morphiniſt von ſeiner Giftſpritze nicht laſſen will, ſo ſind auch leider viele Angehörige des Alkoholgewerbes dem Alkohol ſo verfallen, daß ſie von ihm nicht laſſen mögen. Es iſt aber wirklich kein vernünftiger Grund für die Ausgabe von Freibier anzuführen, und wenn einſeitige Brauereiintereſſenten ihren Eigennutz über das Gemeinwohl der Volksgeſundheit ſtellen und mit falſchem Ethos ſagen, daß ein Verzicht ihrer Werksangehörigen auf Bier „ſozuſagen eine Verachtung der eigenen Arbeit" ſei, ſo kann ich dem nur erwidern, daß auch der Apotheker nicht ſeine ſelbſtgedrehten Pillen ißt und man dem Drucker von Geldſcheinen in der Reichsdruckerei auch nicht etwa einen Anteil der gedruckten Geldſcheine zur Gratisverfügung ſtellt. Nein, hier handelt es ſich um reaktionäre Gedankengänge, deren Ueberwindung nur durch die heutige Generation der Jungarbeiter zu erreichen iſt. Die Reichspoſt verbietet allen ihren Beamten und Angeſtellten das Anlegen von Briefmarkenſammlungen, um ſie nicht in Verſuchung zu führen, aus Sammelleidenſchaft die Allgemeinheit zu ſchädigen. Warum ſollte nicht auch in Zigarettenfabriken das Nichtraucherprinzip und in Brauereien das Verbot des Biertrinkens während der Berufsarbeit gefordert werden. Je kompromißloſer der Entzug dieſer chroniſch wirkenden Gifte im Berufsleben durchgeführt wird, umſo größer iſt der geſundheitliche Erfolg hinſichtlich der Ertüchtigung unſeres Volkes und unſerer Raſſe. Die Brauer zeigen heute leider noch eine erſchreckende Ueberſterblichkeit an Herz- und Gefäßkrankheiten, die in beſonders hohem Maße die Altersklaſſe von 41—50 Jahren, alſo das rüſtige Mannesalter, betrifft.

Ebenſo wie ſich das Sozialamt der Hitlerjugend und das Jugendamt der Arbeitsfront ſo erfolgreich um die fehlende Urlaubsregelung der Lehrlinge und Jungarbeiter bemüht hat, ſo ſcheint mir nach meinen ärztlichen Erfahrungen eine baldige geſetzliche Regelung des Zugabeweſens eine Aufgabe, die ernſter Mühen wert iſt und deren Löſung viel unverſchuldetes Siechtum den handarbeitenden Volksgenoſſen erſparen wird.

„Es iſt mein unerſchütterlicher Wille, und ich weiß, daß ich hier im Auftrage und vollſten Vertrauen des Führers handle, das System der Entlöhnung, des Akkordes und der Arbeitsmethoden auf eine neue, gerechte, und allen Teilen nützliche Basis zu ſtellen."

Dr. Ley zum 1. Mai 1935.

Digitized by Google

Dr. med. ILSE SZAGUNN

Wo steht die Berufsschule im Kampf für die gesundheitliche Ertüchtigung der Jugend?

„Es geht für Jugend und Staat um das Erstgeburtsrecht der Erfüllung"*), das gilt auch für die durch zwei Jahrzehnte hindurch von einzelnen Kreisen und Persönlichkeiten erhobene, aber nur unzulänglich erfüllte Forderung und den immer wieder erhobenen Ruf: Vergeßt im Rahmen der gesundheitlichen Ueberwachung und Betreuung die Jugendlichen nicht! Stellt Berufsschulärzte an! Die Gefährdung der Jugendlichen durch die Pubertät wie durch den Eintritt in den Beruf verlangt besondere Ueberwachung! Die Möglichkeiten der endgültigen Formung des jugendlichen Menschen ist niemals so groß wie im Entwicklungsalter, sie muß deshalb fördernd und hemmend genutzt werden, um dadurch die größtmögliche Leistungsfähigkeit der Erwachsenen in Beruf und Arbeit zu erreichen, die Wehrfähigkeit des ganzen Volkes zu erhalten und zu steigern!

Wir glauben, nunmehr in das „Stadium der Erfüllung" dieser Forderungen eingetreten zu sein; der nationalsozialistische Staat erkennt Gesundheitspflege und Gesundheitsschutz der arbeitenden Jugend als staatsnotwendig an und ist gewillt, sie durchzuführen. Eine Besinnung auf das, was die Berufsschule in diesem Rahmen leisten kann und zu leisten hat, ist daher am Platze.

Ist eine schulärztliche Ueberwachung der berufsschulpflichtigen Jugend notwendig?

Die Antwort darauf hat Kaup schon im Jahre 1911 mit den Worten gegeben: „Es ist geradezu unverständlich, daß der .... schulärztliche Dienst in Deutschland keine Fortsetzung für die ungleich gefahrvollere letzte Phase gefunden hat." Aber auch im Jahre 1933 muß Arxmann**) — im Zusammenhang mit einer Betrachtung über Arbeitszeit, Urlaub und Berufskrankheiten der 14- bis 20jährigen — noch fordern: „In der Berufsschule müßte erst recht eine schulärztliche Betreuung stattfinden."

Bedarf es einer Begründung im einzelnen? Jeder Arzt, aber auch jeder kundige Laie kennt die Bedeutung, die dem Entwicklungsalter als einer biologisch so wichtigen Zeit für die Formung des reifen Menschen zukommt. Das beschleunigte Knochenwachstum macht das Skelettsystem in dieser Zeit besonders empfindlich und gegen schädliche Einflüsse empfänglich. Das schnelle Wachstum von Herz und Lunge setzt die Widerstandsfähigkeit dieser Organe herab. Unter dem ursächlichen Einfluß der Drüsen mit innerer Sekretion erfolgt nicht nur die körperliche, sondern auch die seelische und geistige Umstellung des Jungen und Mädchen. Gerade in dieser Zeit ist es aber auch möglich, alles, was der jugend-

*) Albert Müller in „Das Junge Deutschland", September 1935.
**) Artur Arxmann in „Das Junge Deutschland", September 1933.

Digitized by Google

liche Mensch anlagemäßig von seinen Vorfahren übernommen hat, durch geeignete Maßnahmen zur Entwicklung zu bringen. Die Zeiten sind vorüber, wo die Diskussion über die „sexuellen Nöte" der Jugendlichen einen breiten, allzu breiten Raum einnahmen; aber die Aufgabe bleibt gestellt, in der Zeit des erwachenden Trieblebens durch Zucht und Ablenkung eine Eingliederung der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit vorzunehmen. Die in dieser Zeit sich herausbildende Differenzierung der Geschlechter verlangt für den Mann die Erziehung zur Wehrfähigkeit und Leistungstüchtigkeit in Arbeit und Beruf, für die Frau stellt sie in den Vordergrund die Erziehung für ihre generative Aufgabe, für die Leistungen, die sie als Mutter der kommenden Generation zu vollbringen hat. Gesundheitsführung, die in eingehender Kenntnis der körperlichen und seelischen Entwicklungstatsachen, der Verschiedenheit des Pubertätsablaufs bei beiden Geschlechtern zu erfolgen hat, ist daher gerade in den schwierigen Entwicklungsjahren notwendig.

Hierzu kommt, daß auch der Eintritt in den Beruf bei den arbeitenden Jugendlichen im Entwicklungsalter geschieht. Hieraus ergeben sich neue Aufgaben und Gefahrenmöglichkeiten. Die gesundheitlichen Belange bei der Berufswahl zu berücksichtigen, die Zusammenhänge zwischen Konstitution und Beruf aufzudecken, den Jugendlichen einem seiner konstitutionellen Kraft entsprechenden Beruf zuzuführen, ist eine Aufgabe, die der Berufsberatungsarzt zu leisten hat. Der Berufsschularzt, der mit dem berufsberatenden Arzt sehr oft identisch sein wird, hat dann weiter die Aufgabe, die gesundheitliche Berufseinwirkung aufs sorgfältigste zu beobachten, Maßnahmen gegen vorübergehende Schädigungen zu treffen, bei ernster gesundheitlicher Gefährdung durch den Beruf, sei es für den Berufsausübenden, sei es für die Allgemeinheit, einen Berufswechsel zu veranlassen. Es fällt ihm ebenso die Kontrolle zu über die Dauer der Arbeitszeit, die Länge des Arbeitsweges, die Einflüsse des Betriebes oder der Lehrstelle in gesundheitlicher Beziehung, die Wohnungs- und Familienverhältnisse, Schlafgelegenheit (eigenes Bett?), Schlafdauer, Alkohol- und Nikotingebrauch, Geschlechtsverkehr usw., die in den Entwicklungsjahren von einschneidender Bedeutung für die gesundheitsgemäße Formung des erwachsenen Menschen und für seine Fähigkeit für die Eingliederung in die Volksgemeinschaft sind.

Was haben die bisherigen Gesundheitsuntersuchungen der Jugendlichen ergeben?

Die Erkenntnis, daß die Pubertät schon unter normalen Verhältnissen eine biologische Gefahrenzeit ist, beweist hinreichend die Notwendigkeit einer weiteren ärztlichen Ueberwachung in der Berufsschule. Wie groß die hier zu leistende vorbeugende Arbeit ist, das zeigen leider zur Genüge die bisher erfolgten gesundheitlichen Bestandsaufnahmen unserer arbeitenden Jugend. Schon aus den Todes- und Krankheitsstatistiken ergibt sich der starke Anstieg der Sterblichkeitskurve im Alter von 15 bis 20 Jahren, insbesondere die Zunahme der Tuberkulosesterblichkeit, ebenso wie eine stärkere Erkrankungshäufigkeit der Jugendlichen im Verhältnis zu den erwachsenen Berufstätigen. Dazu kommen die Ergebnisse systema-

Digitized by Google

tischer Reihenuntersuchungen, wie sie entweder in den Berufsschulen, bei den Arbeitsämtern oder von den einzelnen Berufsgruppen, in letzter Zeit auch für den Arbeitsdienst oder das Landjahr bei beiden Geschlechtern vorgenommen worden sind. Hierzu einige Beispiele:

Die ersten berufsschulärztlichen Untersuchungen in Deutschland wurden unmittelbar vor dem Kriege, und zwar von Gettkant in Berlin-Schöneberg und von Kaup und seinen Mitarbeitern in München durchgeführt. Zur Beurteilung des Gesundheitszustandes dienten damals vor allem Körpermessungen und Feststellungen über die Häufigkeit von Krankheitserscheinungen. In Berlin-Schöneberg wurden rund 43% der männlichen Fortbildungsschüler als kräftig, 40% als mittelkräftig und 17% als schwächlich bezeichnet. Die Freiluftberufe und die Grobhandwerker schneiden am günstigsten ab. Die Bauhandwerker weisen 60%, die Schneider nur 19% Kräftige auf. An Herzkrankheiten wurden 2,3% organische Herzfehler und 1,8% funktionelle Herzstörungen festgestellt, zusammen 4,1%. Verdacht auf Lungentuberkulose bestand bei 3,9%, Wirbelsäulenverkrümmungen fanden sich bei 12,9%, und zwar in Form von „Runden Rücken", insbesondere bei der verhältnismäßig kräftigen Gruppe der Schlosser, Metallarbeiter und Mechaniker. Hier scheint eine berufsbedingte Schädigung durch fehlerhafte und nachlässige Haltung vorzuliegen. Brechungsfehler der Augen — meist unkorrigiert — wurden in 4,5% festgestellt. Aenderung der Berufswahl wurde 4,7% angeraten. Frei von jedem nachweisbaren Leiden und Gebrechen waren 34,5% der männlichen Berufsschüler. Die Untersuchungsresultate bei den Mädchen waren wesentlich günstiger, was aus der Verschiedenheit der Pubertätsentwicklung erklärt wird (es handelt sich durchweg um Untersuchungen bei Eintritt in die Berufsschule). Der Körperkonstitution nach waren rund 60% kräftig, 35% mittelkräftig und 5% schwächlich. Berufsänderungen waren in keinem Falle nötig. 51% der Mädchen waren frei von Gebrechen.

Büsing, Kiel, veröffentlicht die Ergebnisse systematischer schulärztlicher Untersuchungen an den Kieler Berufsschulen für männliche Jugendliche aus den Jahren 1925—1928. Von rund 4000 Untersuchten hatten die Körperbeschaffenheit I rund 1040, II 2700, III 252. 27,6% wurden als kräftig, etwa 7% als schwächlich bezeichnet. Bei der Eingruppierung nach verschiedenen Berufen stehen an erster Stelle die Lehrlinge des Baugewerbes, Metallarbeiter, Bäcker und Schlosser, an letzter Stelle die ungelernten Arbeiter.

Aus meinen eigenen in den Jahren 1918 bis 1925 an der Charlottenburger Mädchenberufsschule vorgenommenen Untersuchungen ergibt sich, entsprechend den Ergebnissen anderer Beobachter, ein gesundheitlicher Tiefstand im Jahre 1923 und eine bis zum Jahre 1925 deutlich werdende Reparation. Ferner ergibt ein Vergleich mit den Schülerinnen Charlottenburger Höherer Lehranstalten, daß diese die Fortbildungsschülerinnen an Gewicht und Länge in allen Jahrgängen erheblich übertreffen (48,3 bzw. 46,2 kg bei den 14- bis 15jährigen, 55,9 bzw. 51,8 kg bei den 17- bis 18jährigen). Die Einteilung in die Gesundheitsklassen I bis IV ergab die Prozentzahlen 5,5; 47,6; 40,5 und 6,4. Die letzte Gruppe der hochgradig Unterernährten und mit schweren oder vielfachen Mängeln Be-

Digitized by Google

haftcten nähert sich der von Büsing angegebenen Zahl (7%). Organische Herzfehler wurden in 0,9% der Fälle festgestellt, wozu 6,6% funktionelle Störungen der Herztätigkeiten kamen. Verkrümmungen der Wirbelsäule fanden sich bei 17,6%, kariöse Zähne bei rund ⅓ aller Schülerinnen, in 1,2% war die Zerstörung der Zähne weit fortgeschritten. Sehr hoch war die Zahl der Brechungsfehler des Auges mit 15,2%. Sie waren nur in seltenen Fällen durch Gläser korrigiert. Bei 5,2% fanden sich außerdem noch Erkrankungen des Auges und seiner Hilfsorgane. Aus den umfassenden Untersuchungen von Emilie Dünzer, die an 10 000 weiblichen Jugendlichen von Oktober 1928 bis April 1931 bei Kölner Schülerinnen in allen drei Stufen der Berufsschule vorgenommen wurden, sei folgendes erwähnt: Die Ergebnisse der Körpermessungen (Größe, Gewicht und Lungenfaßkraft) blieben in den 2½ Jahren die gleichen. Sehr bemerkenswert ist die Feststellung, daß der schlechte Allgemeinzustand der Berufsanwärterinnen gegen Ende der Entwicklungszeit meist behoben war. Die Zahl der in ausgesprochen schlechtem Ernährungszustande Befindlichen beträgt in der Oberstufe (16—17 Jahre) 4%, in der Mittelstufe (15—16 Jahre) 6,5%, in der Unterstufe (14—15 Jahre) 8%. Die einzelnen Konstitutionstypen wiesen folgende Größen- und Gewichtsverhältnisse auf: Am weitaus größten sind die Respiratorischen*), am kleinsten die Zerebralen, die Muskulären und die Gastriker stehen in der Mitte. Im Gewicht stehen die Gastriker obenan, am leichtesten sind die Zerebralen. In den einzelnen Berufen herrschen bestimmte Körperbautypen vor. Die Höchstzahl der muskulären Typen fand sich bei Verkäuferinnen in der Lebensmittelbranche, Hausgehilfinnen und Arbeiterinnen. Die meisten zerebralen Typen stellen die Kontoristinnen, danach die Modistinnen, die weitaus geringste Zahl die Hilfsschülerinnen. Dem respiratorischen Typ nahestehende Mädchen wandten sich vielfach dem Beruf der Schneiderinnen zu. Von den erhobenen krankhaften Befunden seien erwähnt: Haltungsfehler bei 15,3%. Sie wiesen bei Berufen mit stark vornüber gebeugter Haltung (Modistinnen und gewerbliche Näherinnen) eine Zunahme auf. Die Zahl der Augenbrechungsfehler war bei den höheren Handelsschülerinnen (16,5%), in den Handels- und Kontoristinnenklassen am höchsten. Ueber Augenbeschwerden infolge von Ueberanstrengung beim Nahesehen klagten viele Stickerinnen. Zur zahnärztlichen Behandlung mußten durchschnittlich 25% überwiesen werden. Auffallend hoch war die Zahl der an Obstipation Leidenden bei sitzenden Berufen. Die Zahl der nervösen Störungen betrug 1,3% bei Handelsschülerinnen; sie stieg erheblich an bei Kontoristinnen, besonders nach längerer Berufstätigkeit. An Fußbeschwerden litten von stehenden Berufen weitaus am häufigsten die Friseusen (15,4%). Es folgen die Verkäuferinnen mit 10,9%. Zugenommen hatte die Zahl der an Akne, an Neurasthenie und an menstruellen Störungen Leidenden. Frostschäden bei Lebensmittelverkäuferinnen kamen so häufig vor, daß sie fast als Berufskrankheit anzusprechen sind. Sehr hoch war die Zahl der im Laufe des Jahres arbeitsunfähig Gewesenen (über eine

*) Die Einteilung in die Konstitutionstypen der Respiratorischen, Zerebralen, Muskulären, Gastriker geben einen Hinweis darauf, welche Organe bei ihnen am stärksten entwickelt sind: Atmungsorgane — Gehirn — Muskeln — Bauchorgane.

Digitized by Google

Woche). Sie betrug (abgesehen von Lebensmittelverkäuferinnen, wo sie gering war) bei den sonstigen Verkäuferinnen und Kontoristinnen 22%.

Außer den hier angeführten Ergebnissen, die von Reihenuntersuchungen an Berufsschülern und -schülerinnen herrühren, sind in den letzten Jahren noch Untersuchungen zum Zwecke der Berufsberatung, Untersuchungen von Angehörigen der Hitlerjugend sowie von Anwärtern des Arbeitsdienstes und der Landhilfe veröffentlicht worden. Außerdem haben wir eine Reihe von Sonderuntersuchungen, z. B. kaufmännischer Lehrlinge, aus Oesterreich und aus der Schweiz, übrigens auch von anderen Berufsgruppen. In diesem Zusammenhang hier darauf näher einzugehen, ist nicht möglich. Es sei nur noch auf die von Hoske*) jahrelang bis in die Gegenwart in 200 Städten des Reiches durchgeführten Untersuchungen (über 20 000 Einzeluntersuchungen) hingewiesen. Sie lassen insbesondere die erheblichen Unterschiede in den verschiedenen regionalen Bezirken erkennen. Wie kaum anders zu erwarten, nimmt mit wachsender Größe der Städte die Minderung des allgemeinen Gesundheitszustandes zu. Die von gesundem Land umgebenen Städte Ostpreußens weisen eine wesentlich geringere Kurbedürftigkeitsziffer (22,2 gegen 33,5) auf als der Reichsdurchschnitt der Kleinstädte, während die Heimarbeitsbezirke im sächsischen Vogtland (40,9) und die meist größeren Städte im Ruhrgebiet (44,6) höher liegen.

Fassen wir zusammen, so ergibt sich folgendes:

1. Die Zahl der durchgeführten Untersuchungen und die Zahl der untersuchten Berufsschüler war im Anfang noch recht gering, beide sind jedoch in der Zunahme begriffen.
2. Die bisherigen Untersuchungen lassen erkennen, daß der allgemeine Gesundheitszustand der erwerbstätigen Jugendlichen nach Senkungen in den letzten Kriegsjahren (1917—1918) und nach dem Höhepunkt der Inflation (1923) bis etwa zum Jahre 1925 einen Ausgleich erfahren hat. In den folgenden Jahren sind die Verhältnisse annähernd die gleichen geblieben.
3. Die Zahl der erhobenen krankhaften Befunde ist recht beträchtlich. Ein Drittel der Jugendlichen muß als nicht voll leistungsfähig, bei etwa 6—8% muß der Gesundheitszustand als ausgesprochen schlecht bezeichnet werden. (Hier zwischen den erb- und umweltbedingten Schädigungen zu unterscheiden und die Entwicklungsfähigen nach Möglichkeit zu fördern, ist eine wichtige Aufgabe.)
4. Es lassen sich deutlich berufsbedingte Schädigungen nachweisen.
5. Die Jugendlichen der verschiedenen Landschaften und Siedlungsarten weisen Verschiedenheiten des Gesundheitszustandes auf.
6. Die Zusammenhänge zwischen Berufswahl, Berufseignung, Konstitutionstyp und Leistungskraft beginnen erkannt zu werden**).

*) Dr. med. Hoske wird im November-Heft dieser Zeitschrift an Hand seiner Untersuchungsergebnisse die „Bedeutung des Gesundheits- und Leistungszustandes der werktätigen Jugend für den Staat" nachweisen.

**) Soeben erscheint eine Arbeit von Büsing, die die Tauglichkeitsergebnisse nach schul- und berufsschulärztlichen Untersuchungen von rd. 4300 Kielern aus den Jahren 1933 und 1934 zusammenstellt. Der „Oeffentliche Gesundheitsdienst", H. 12, 1935.

Digitized by Google

Die ersten vereinzelten Anfänge der berufsschulärztlichen Ueberwachung liegen vor dem Kriege. Krieg, Inflation und Wirtschaftskrise hemmten den Ausbau. Nach einer Umfrage des Deutschen Städtetages unterstanden im Jahre 1921 in 26 Städten auch die Fortbildungsschulen der ärztlichen Kontrolle. 1927 hatten 30 männliche und 29 weibliche Berufsschulen einen Schularzt. Bayern und Preußen kannten keine gesetzliche Regelung der Schularztfrage. Das sächsische Schulbedarfsgesetz aus dem Jahre 1922 bezog ausdrücklich die Fortbildungsschulen in die schulärztliche Ueberwachung mit ein. In Thüringen fiel sie dem Jugendarzt zu. Erwünscht wäre eine erneute Erhebung über den gegenwärtigen Stand der berufsschulärztlichen Betreuung. Zu fordern ist eine reichsgesetzliche Regelung der Frage (Verankerung im Berufsausbildungsgesetz?). Auf Art und Grad der Durchführung wäre ein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Aufgaben der Berufsschule im Rahmen der Gesundheitsertüchtigung

Die Probleme der Gesundheitspflege, der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes werden aus den verschiedensten Quellen gespeist. Neben den biologischen, erzieherischen und wirtschaftlichen Beweggründen treten die staatspolitischen Gesichtspunkte entscheidend hervor. HJ und BDM, Arbeitsdienst und Wehrdienst verlangen neue Blickpunkte für die ärztlichen Untersuchungen. Verschiedene Betriebe mit ihrer Gesundheitsvor- und -fürsorge für Lehrlinge und Jungarbeiter geben neue Ansätze. Erb- und Konstitutionsforschung, Berufsberatungs- und sportärztliche Untersuchungen vertiefen und bereichern die gesamte Arbeit auf diesem Gebiet. Es scheint fast, als ob gegenüber der starken Einsatzbereitschaft neuer Kräfte die Aufgaben der Berufsschule zurückgetreten sind.

Es sollen daher im folgenden die besonderen Leistungsmöglichkeiten des Schularztes im Rahmen der Berufsschule kurz zusammengefaßt werden. Zunächst ist es selbstverständlich, daß dem Berufsschularzt wie jedem anderen Schularzt die Ueberwachung der Hygiene des Schulhauses und die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten in der Schule zufällt. Ebenso hat er bei der Gesundheitserziehung, bei der Erholungs- und Arbeitsfürsorge mitzuwirken. Er wird stets als sachkundiger Berater der Lehrkräfte zu dienen haben. Darin schon besteht der Gesundheitsdienst an der Jugend. Die Hauptaufgaben, die der Berufsschularzt zu erfüllen hat, liegen auf dem Gebiete der Reihenuntersuchungen, der ärztlichen Sprechstunden und der Sorge für die Beseitigung gefundener Mängel. Seine Tätigkeit ist eine organische Fortsetzung der Arbeit des Volksschularztes. Sie baut auf den Gesundheitserhebungen auf, die im Säuglings- und Kleinkindesalter und in der Volksschule, also von der Geburt bis zum vierzehnten Lebensjahre, durchgeführt worden sind. Als „Jugendarzt" wird er, besonders in mittleren und kleineren Städten, die Erhebungen zum größten Teil selbst vorgenommen haben und seine Kenntnis auch der Familie und der Umweltsbedingungen des Schülers damit verbinden. Die Ergebnisse von Sonderuntersuchungen (durch Augen- und Ohrenärzte, Tuberkulose-, Krüppelfürsorge usw.) stehen ihm dabei

Digitized by Google

zur Verfügung. Seine besondere Ausbildung (auf den medizinischen Akademien und meist noch einer Fachausbildung — Sportarzt!) ermöglichen ihm neben dem rein Aerztlichen auch die gewerbehygienischen, sozialen und die aus dem Berufs- und Arbeitsleben sich ergebenden Belange seiner Schützlinge zu erkennen. Seine vielseitigen Erfahrungen als hauptamtlicher Schul- oder Jugendarzt befähigen ihn, bei allen Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen entscheidend mitzuwirken.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Berufsschularztes gehören neben der Feststellung die Mithilfe an der Beseitigung der gefundenen Mängel und Krankheiten. Diese nachgehende Fürsorge, die mit Unterstützung von Schulpflegerin, Lehrkräften und evtl. noch anderen Helfern, z. B. aus der HJ, zu leisten ist, findet in der Berufsschule, die alle erwerbstätigen Jugendlichen umfaßt, ihren natürlichen Mittelpunkt. In der Berufsschule sind die Schüler und Schülerinnen nach Berufen zusammengefaßt; hierdurch wird bei fortlaufenden Untersuchungen das so wichtige Studium der gesundheitlichen Berufseinwirkungen ermöglicht. Die Berufsschule erfaßt, wenigstens in den größeren Städten, schon jetzt die gesamte werktätige Jugend, und zwar sowohl die Lehrlinge wie die jugendlichen Arbeiter, die in der Hauswirtschaft Tätigen und vielfach auch die Haustöchter.

Die systematischen Reihenuntersuchungen von Berufsschülern müssen in Zukunft noch weit mehr die Grundlage für die Forderungen des Jugendschutzes abgeben. Es sei hier daran erinnert, daß eine Regelung der Arbeitszeit (48stündige Arbeitswoche), der Akkordarbeit (Verbot für Jugendliche) und des Berufsschulbesuches (Einrechnung in die 48stündige Arbeitswoche), wie sie Müller*) verlangt, als „sozialpolitische Forderung für die Gesunderhaltung der Jugendlichen" von Gettkant und Szagunn auf der 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege gerade auf Grund ihrer fortbildungsschulärztlichen Untersuchungen und Erfahrungen gefordert worden ist.

Zusammenarbeit mit den anderen Kreisen, die der Jugendertüchtigung dienen

Bei gut durchgeführter Organisation hat die Berufsschule und in ihr der Schularzt in engster Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt, Jugendamt, Arbeitsamt, mit der Gewerbeaufsicht, den Trägern der Sozialversicherung und den frei praktizierenden Aerzten zu stehen. Eine besonders wichtige Aufgabe ist die Gestaltung der Zusammenarbeit mit HJ, BDM, Arbeitsdienst, Landhilfe und Jugendamt der DAF. Der Berufsschularzt, bzw. der Jugendarzt, der die Jugendlichen von ihrer Kindheit an kennt, hat in besonderem Maße die Möglichkeit, mit allen dazu Hilfsstellung leistenden Organen einen sorgfältigen Gesundheitsbefund der einzelnen Jugendlichen fortlaufend zu erheben und ein darauf aufbauendes Urteil über seine Eignungs- und Leistungsfähigkeit abzugeben. Das so diagnostisch Erarbeitete muß den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend der HJ, dem Arbeitsdienst und der DAF zur Verfügung gestellt werden. Wieweit diese Organisationen von sich aus Untersuchungen und insbesondere gesundheitliche

*) „Das Junge Deutschland", September 1935.

Digitized by Google

Ueberwachungen ihrer Veranstaltungen für nötig erachten, soll hier nicht betrachtet werden. Was die Arbeit in der Berufsschule betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß sie die ihr gestellten Aufgaben nur dann zu erfüllen vermag, wenn eine allgemeine und intensive schulärztliche Betreuung in ihnen durchgeführt ist. Im wesentlichen wird es darauf ankommen, alle nutzbringenden Ansätze, die der gesundheitlichen Ertüchtigung unserer Jugend dienen, einem Gesamtplan der jugendlichen Gesundheitsführung einzugliedern. Jeder hat daran nach seinen besonderen Kräften mitzuwirken. Es geht dabei jedoch nicht um Sonderwünsche, sondern allein um das allen gemeinsame Ziel einer an Körper und Seele gesunden, zu höchster Leistungsfähigkeit und Wehrkraft gebrachten deutschen Jugend.

Oberstabsarzt Dr. K. WALTHER

Wehrdienst und Jugendschutz

Zum ersten Male nach 22 Jahren fanden in diesem Jahre wieder jene großen Termine statt, an denen die männliche Jugend bestimmter Altersklassen auf die Tauglichkeit für den Dienst in der Wehrmacht zu untersuchen war. Viele tausend junger Wehrpflichtiger stellten sich den Musterungskommissionen vor, die nach dem Urteil der untersuchenden Sanitätsoffiziere auf „tauglich" oder „bedingt tauglich", auf „zeitlich untauglich", „beschränkt tauglich", „untauglich" (für Wehrdienst) oder „völlig untauglich" entschieden.

Da durch die Untersuchungen grundsätzlich alle gestellungspflichtigen Teilnehmer erfaßt werden, ausgenommen diejenigen, bei denen von vornherein, z. B. infolge Taubstummheit, schwerer körperlicher Mißgliederung oder eines schweren offensichtlichen Leidens, Untauglichkeit feststeht, so entspricht es den Erwartungen, daß nur ein gewisser Prozentsatz als tauglich befunden werden kann. Wenn man ferner bei der Zahl der nicht voll Tauglichen oder Untauglichen auch diejenigen in Abzug bringt, die Reste und Folgen einer schon im Kindesalter erworbenen Krankheit oder ein durch Vererbung überkommenes Leiden aufweisen, so bleiben doch eine ganze Anzahl übrig, bei denen die eigentliche Entstehungsursache ihres körperlichen Fehlers zunächst nicht ohne weiteres feststeht. Bei der nun erledigten Wehrform des Reiches, dem aus Freiwilligen sich ergänzenden Söldnerheer, waren die tieferen Ursachen der Untauglichkeit bis zu einem gewissen Grade insofern von geringerer Bedeutung, als trotz einer ziemlich hohen Untauglichkeitsquote (mitunter bis zu 40 und 50 Prozent der sich Meldenden) der Bedarf noch immer durch das Angebot an Freiwilligen gedeckt werden konnte.

Das neue Wehrgesetz verpflichtet jeden Deutschen männlichen Geschlechts eines bestimmten Alters zum Dienst in der Wehrmacht, wenn er durch kräftigen Körperbau, gute körperliche und geistige Entwicklung und fehlersicher den hohen Anforderungen dieses Dienstes zu genügen verspricht. Es gibt ihm nun diese Pflicht auch das Recht, den Ehrendienst als Waffenträger der Nation auszuüben. Es

Digitized by Google

verpflichtet aber auch alle diejenigen, denen die Jugend, der künftige Wehrmachtersatz, anvertraut ist, zu besonderer Sorgfalt und Umsicht bei den ihnen obliegenden Aufgaben während der Berufserziehung: zu verstärktem Gesundheitsschutz, zu Maßnahmen der Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit und Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung der Jugendlichen. Der Jugendlichen-Schutz hat seit langem schon eine sozial- und gewerbehygienische Rolle gespielt. Er stellt ein Problem dar, das noch längst nicht restlos gelöst ist, dem aber angesichts der allgemeinen Wehrpflicht eine besondere Bedeutung zukommt. Je mehr es gelingt, vom Jugendlichen alle Gefahrenmomente seines Berufes abzuhalten, je weniger er während seiner Berufsausbildung Schaden erleidet an seinem Körperbau, seinen Gliedmaßen, seinen inneren Organen, seinen Sinneswerkzeugen, um so größere Aussichten wird er besitzen, für befähigt zum Wehrdienst erachtet zu werden.

Wir wissen, daß die augenblickliche hohe Zahl der Gestellungspflichtigen aus den Jahrgängen stammt, die noch verhältnismäßig hohe Geburtenzahlen aufweisen, daß aber durch den Menschenverlust im Kriege und die geburtenarmen Nachkriegsjahre die Zahl der zum Wehrdienst Heranwachsenden immer geringer sein wird, daß sie von Jahr zu Jahr sinkt und erst vom Jahrgang 1934 ab wieder aufsteigen wird. Zuzusehen, wie diese schon geringen Zahlen durch die Folgen gewerblicher Erkrankungen bei von Grund aus Gesunden weiter verringert werden, ist sowohl ethisch wie politisch mehr als fragwürdig. Forderungen nach verstärktem Jugendlichen-Schutz haben also nicht nur gewerbehygienische und soziale, sondern auch wehrpolitische Bedeutung und Berechtigung. Jugendschutz und Wehrdienst sind eng miteinander verknüpft. Die Musterungsergebnisse dieses Jahres werden zur Zeit noch ausgewertet. Es ist daher zunächst noch nicht möglich, durch Zahlen und statistische Untersuchungen festzustellen, welche Leiden besonders häufig beobachtet werden. Ebenso wäre es müßig, einzelne Berufszweige herauszugreifen und ihre Tauglichkeitsquote zu errechnen oder zu bestimmen, wie sich die 6 oder 7 Tauglichkeitsgrade in den einzelnen Berufen zahlenmäßig zueinander verhalten.

Einzelne Berufe haben ihre bestimmten Berufskrankheiten. Bis zu einem gewissen Grade muß man sich damit abfinden. Aber wie es Sache der Gewerbehygiene ist, die gesundheitlichen Belange der Werktätigen zu heben, so muß es eine dankbare sozial- und gewerbehygienische Gemeinsamkeitsarbeit sein, die gewerblichen Gefahren der im Entwicklungsalter befindlichen Jugendlichen auf ein Mindestmaß herabzudrücken.

Es kann nicht Zweck dieser Zeilen sein, Vorschläge für einen verstärkten Gesundheitsschutz der berufstätigen Jugend zu machen. Auf seine Notwendigkeit im Hinblick auf die Leistungsanforderungen der Wehrmacht sei aber an Hand der für die Untersuchung Wehrpflichtiger und Freiwilliger gültigen Wehrmachtsdienstvorschrift klar hinzuweisen. Nur wer kräftig gebaut, gut entwickelt und frei von solchen Fehlern ist, die die Gesundheit, Beweglichkeit und Ausdauer

Digitized by Google

beeinträchtigen, kann zur Erfüllung der hohen Dienstanforderungen als tauglich bezeichnet werden. Ein gewisser Ausgleich etwa vorhandener geringer körperlicher Fehler ist möglich durch besondere Vorzüge. Die Dienstvorschrift nennt als solche u. a. geistige Frische und Regsamkeit, erhöhte und gestählte Leistungsfähigkeit durch körperliche Ertüchtigung in den Jugendjahren. Werden Fehler gefunden, die zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit aber, wenn auch nicht erheblich, herabsetzen, so kann das Urteil des Untersuchers nur „bedingt tauglich" lauten. Aus der Zahl solcher Fehler seien nur einige besonders bemerkenswerte angeführt:

1. Sichtbare, wenig entstellende Narben (also z. B. eine Hautmuskelnarbe am Unterarm als Folge einer Verbrennung oder einer Verletzung durch Maschinen oder Werkzeuge).
2. Bleibende Durchlöcherung eines der beiden Trommelfelle.
3. Stärkere seitliche sowie stärkerer Mangel der regelrechten Krümmungen der Wirbelsäule, die das Tragen der militärischen Ausrüstung erschweren, oder im schwersten Zustand auffallen oder mit gleichzeitiger Verkürzung des Brustkorbes einhergehen.
4. Angeborene oder zugezogene Verkürzung des Brustkorbes stärkeren Grades.
5. Einseitige und doppelseitige Leistenbrüche, durch Bruchband ausreichend zurückgehalten.
6. Fehlen eines oder mehrerer Fingerglieder mit geringer Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit der Hand und Erschwerung der Handhabung der Waffe. Fingerverlust an einer Hand (mit den gleichen Folgen wie vorher), ebenso Verlust des Zeigefingers der Gebrauchshand, Steifheit oder Krümmung eines Fingers.

Natürlich können diese Fehler auch schon im schulpflichtigen Alter erworben sein. Soweit sie aber im Berufsleben durch erhöhten Arbeitsschutz, durch gesteigerte Jugendlichen-Fürsorge vermeidbar sind, müssen sie ausgeschaltet werden. Ich greife aus den Beispielen nur die Fehler Nr. 4 und 5 heraus. Wir kennen den typischen Bau der Schmiede mit ihrem mehr oder weniger stark ausgeprägten Hohl-Rundrücken, die als Bechterewsche Krankheit bezeichnete krankhafte Oberkörperhaltung der Fuhrleute, die erworbene X-Beinstellung der Bäcker, die „Schusterbrust". Gewiß hat mancher dieser Berufstätigen seine krankhafte Anlage schon aus den ersten Kindheitsjahren mitgebracht. Indessen ist wohl die Annahme berechtigt, daß die berufliche Tätigkeit, die Art und Weise des Arbeitsablaufs, die ständig gleiche typische Körperhaltung im täglichen Arbeitsgang in der Mehrzahl der Fälle den Fehler hervorgerufen hat. Hier liegt noch ein reiches Arbeitsfeld fast unberührt für alle diejenigen, denen die berufstätige Jugend in irgendeiner Weise anvertraut ist. Von manchen Betrieben werden schon Ansätze gemacht, in der körperlichen Beanspruchung durch Gymnastikzwischenstunden einen Ausgleich zu schaffen — ein nachahmenswertes Beispiel!

Der Dienst in der Wehrmacht ist höchster Ehrendienst der Jugend. In den Betrieben liegt weitgehend die Verantwortung dafür, daß ihr die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Dienstes geschaffen werden.

Digitized by Google

ADALBERT SCHINDLMAYR

Arbeitsschutz und Kinderlandarbeit

In dem an dieser Stelle kürzlich veröffentlichten Arbeitsschutzprogramm der Hitlerjugend*) hieß es richtig an einer Stelle:

„. . . . Die Sonderregelung des Arbeitsschutzes für Jugendliche wäre unvollkommen, wenn sie sich auf dem Geltungsbereich des bisherigen gewerblichen Jugendschutzes beschränken, also nicht die Land- und Hauswirtschaft und die jugendlichen Angestellten einbeziehen würde. Wir halten einheitliche Bestimmungen für die genannten Gruppen, die einen Spielraum für Sondervorschriften zugestehen, soweit diese durch die Verhältnisse der Land- und Hauswirtschaft als absolut notwendig erwiesen sind, für ratsamer als ein Jugendschutzgesetz, das sich von Anbeginn auf die gewerbliche Jugend beschränkt. . . ."

Es erscheint nunmehr an der Zeit, kurz auch auf die landwirtschaftliche Kinderarbeit einzugehen.

Als am 13. März 1903 ein Kinderschutzgesetz geschaffen wurde, da hatte man wohl der gewerblichen und industriellen Lehrlinge und Jungarbeiter gedacht, aber das Landkind war vergessen worden. Und als am 24. Januar 1919 die „vorläufige Landarbeitsordnung" erlassen wurde, da hatte man wieder das Landkind außeracht gelassen.

Noch im Jahre 1925 wurde auf Grund der landwirtschaftlichen Betriebszählung festgestellt, daß 390 412 Kinder in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt waren. Davon waren

familienzugehörige Kinder (ständig mitarbeitend) . . .	98 323 Jungen
„ „ (ständig mitarbeitend) . . .	102 944 Mädel
„ „ (vorübergehend mitarbeitend)	77 405 Jungen
„ „ (vorübergehend mitarbeitend)	70 716 Mädel
fremde Kinder (ständig mitarbeitend)	14 728 Jungen
„ „ (ständig mitarbeitend)	6 729 Mädel
„ „ (vorübergehend mitarbeitend)	11 642 Jungen
„ „ (vorübergehend mitarbeitend)	7 925 Mädel

Rund 400 000 Kinder sind noch heute draußen in der Landwirtschaft tätig. Im Jahre 1922 veranlaßte eine private Organisation, der „Deutsche Kinderschutzverband", eine Umfrage über die Beschäftigung der Kinder in der Landwirtschaft. Der Verband stützte sich dabei auf Berichte der damaligen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, der Gemeinde-, Landrats-, Wohlfahrtsämter, der Lehrer, Aerzte, Geistlichen, der Krankenkassen, der Gewerbeaufsicht und freien Wohlfahrtspflege — also auf eine Anzahl von Organisationen der verschiedensten Richtungen, die als Gesamtheit wohl eine sachliche objektive Betrachtung der Dinge gewährleistete.

*) Vgl. „Das Junge Deutschland", Heft 9, 1935.

Digitized by Google

Die Erhebungen zeigten zum Teil trostlose, ja erschütternde Bilder. Gegenüber der ersten staatlichen Erhebung über die Lohnbeschäftigung von Schulkindern vom 15. November 1904 mußte eine allgemeine Zunahme der Kinderarbeit, und zwar der Arbeit fremder Kinder, bei Frühjahrs- und Erntearbeiten im Mittel- und Großgrundbesitz festgestellt werden, aber auch ein Ansteigen der regelmäßigen Arbeit eigener Kinder, da eben jeder gesetzliche Schutz fehlt. Als Beschäftigungsarten wurden hauptsächlich genannt: Rübenverziehen, Kartoffelhacken, Unkraut- und Ungeziefervertilgung, Hilfe bei der Heu-, Getreide-, Kartoffel-, Obst-, Gemüseernte, bei der Weinlese, Viehhüten. Eigene Kinder wurden vor allem beim Viehfüttern, bei Stallarbeit, bei Holzholen, -hacken, -sägen, beim Dreschen, Pflügen und Düngen verwendet.

Alter der Kinder: Es ergab sich das Bild, daß unter den familienzugehörigen Kindern sogar noch nicht schulpflichtige Kinder zu manchen Dienstleistungen herangezogen werden, wenige schon von 4, mehrere schon von 5 Jahren an. Die Beschäftigung der 6—10jährigen Kinder aber ist seit 1904 sehr gestiegen; und es wirkt kaum glaublich, wenn 1922 festgestellt werden mußte, daß 10 Jahre als Durchschnittsalter für den regelrechten Arbeitsbeginn auf dem Lande gilt.

Betriebsarten: Während eigene Kinder hauptsächlich in Familien- und Kleinbetrieben beschäftigt werden, sind fremde Kinder vor allem in Mittel- und Großbetrieben tätig.

Arbeitsdauer: Die Arbeitsdauer ist nach Landschaft und Jahreszeit sehr verschieden. Vom Frühjahr bis zum Herbst arbeiten Kinder von zwei Stunden aufwärts bis zu 8, 10, 12 Stunden und mehr. Sehr oft wird Sonntagsarbeit gemeldet und in den Ferien müssen die Kinder schon oft von 10 Jahren an fast die gleiche Arbeit verrichten wie die erwachsenen Arbeiter. Und während in der „vorläufigen Landarbeitsordnung" von 1919 je nach der Jahreszeit Höchstgrenzen für die Arbeitszeit der Landarbeiter gesetzt werden, fehlt jede gesetzliche Regelung für die Landkinder. Seit der Machtübernahme ist eine grundsätzliche Aenderung in der gesetzlichen und tatsächlichen Regelung noch nicht getroffen worden. Ein eigenes Schutzgesetz für diesen Zweck fehlt.

Halle-Merseburg (1935):

„. . . . ist die Kinderlandarbeit in unserem Gau noch in vollem Umfange vorhanden. Es handelt sich dabei hauptsächlich bei größeren Gütern um Saisonarbeit, wie Rübenverziehen usw. Die Kinder werden in Massen von 30 bis 40 Mann im Alter von 10—14 Jahren zu diesen Arbeiten eingesetzt. . . . Anders ist es bei kleineren Wirtschaften, wo die Eltern zum Teil auf die Mitarbeit ihrer Kinder angewiesen sind. In diesem Falle werden sie oft von frühmorgens bis abends spät von der Wirtschaft in Anspruch genommen, desgleichen an Sonn- und Feiertagen . . . ."

Cleve (1935):

„. . . teile ich Ihnen mit, daß in unserem Betriebe Kinder beschäftigt worden sind gegen einen Stundenlohn von 0,25 RM. . . ."

Digitized by Google

Cranenburg (1935):

„. . . Der Bauer . . . . beschäftigte die Knaben . . . . von ½8 Uhr bis 12 Uhr und von 2 bis ½7 Uhr. Die Kinder erhielten je Stunde 0,15 RM., ferner um 10 Uhr und um 4 Uhr Butterbrote . . . Z. Z. der Kartoffelernte werden Schulkinder ebenfalls gegen Entgelt durch die Bauern beschäftigt . . . ."

Huisberden (1935):

„. . . Hier in Huisberden haben 22 Schulkinder, wie schon jedes Jahr üblich, gegen ein Entgelt von 0,20 RM. die Stunde bei den Bauern Hederich gepflückt und die Rüben vereinzelt."

Bedburg (1935):

„. . . wohl aber, daß alljährlich in den Herbstferien ein Teil unserer Schulkinder während der Kartoffelernte bei den Bauern gegen Entgelt arbeitet . . ."

Uedemerbruch (1935):

„. . . Der Bauer . . . . hat den Schüler . . . . beschäftigt als Ausgleich für das Ausleihen eines Pferdes an die Familie . . ."

Groß-Gera (1935):

„. . . So werden z. B. Kinder beim Kartoffellesen und Einsacken beschäftigt, dafür erhalten ihre Eltern Winterkartoffeln . . ."

Selbst im Akkord müssen die Kinder oft arbeiten:

Geldern (1935):

„. . . Darüber hinaus habe ich im Kreis Geldern auf einem annähernd 2000 Hektar großen Kartoffelsaatzuchtgut festgestellt, daß wohl 50 schulpflichtige Kinder im Akkordlohn dort beschäftigt werden. Während bei der Kartoffellese erwachsene Personen durchschnittlich 16,— RM. verdienen, erreichen verschiedene Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren infolge ihrer Fingerfertigkeit Spitzenlöhne von 25,— bis 30,— RM. . . ."

Während sich das Stadtkind wochenlang auf seine Ferien freuen kann, weiß der Landjunge und das Landmädel, daß nun die Zeit angestrengter Arbeit beginnt, daß die Schule diesen „Ferien" gegenüber bestimmt eine Erholung ist.

Osterode (1935):

„. . . In der Gemeinde Ostrowitt im Kreise Osterode wurde bei einer Revision festgestellt, daß die Gemeinde sowie der Schulrat es fertig bekommen haben, Kinder aus der Schule zu beurlauben, damit diese den Unterhalt der Familie mitverdienen helfen. . . ."

Materborn (1935):

„. . . Wie die Schüler mitteilen, ist es auch hier noch üblich, daß Schüler mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, insbesondere in den Ferien. . . ."

Groß-Gerau (1935):

„. . . Die Ferien sind meistens schon so gelegt, daß die Kinder zur Arbeit herangezogen werden können . . ."

Groß ist auch die Zahl der Unfälle, die draußen auf dem Lande durch die Kinderlandarbeit entstehen und für die meistens keine Stelle die Haftung übernehmen will.

Eine besondere Form der Kinderlandarbeit ist das Hofgängerwesen, das ja wohl die unsozialste Erscheinung der Gegenwart darstellt und einen Hohn für jedes deutsche Rechtsempfinden darstellt. Auch diese Unsitte soll an einem Arbeitsvertrag gekennzeichnet werden:

Digitized by Google

Julienhof (1929):

„ . . . Der Deputant erklärt sich bereit, alle in ihren Deputatwohnungen wohnenden arbeitsfähigen Kinder, auch Geschwister, dem Arbeitgeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. . .“

Daß dieses Hofgängersystem neben den ungünstigen sozialen Auswirkungen vor allem eine große sittliche Gefahr bedeutet, sei hier mit größtem Nachdruck festgestellt und ließe sich ebenfalls aus einer Unzahl von Berichten nachweisen.

Wir glauben, daß diese Beispiele aber genügen werden, um ein Bild von der Kinderlandarbeit zu geben. Es steht einwandfrei fest, daß durch die Arbeit im jugendlichen Alter vor allem eine starke gesundheitliche Schädigung der Kinder eintritt infolge der Ueberanstrengung in früher Jugend, durch Arbeit in früher oder später Stunde, durch Sonntags- und Nachtarbeit und übermäßig lange Arbeitszeit. Vergessen sei nicht die schlechte Unterbringung vieler Landkinder, erwähnt seien die Gesundheitsschäden, die durch manche Arbeiten verursacht werden (z. B. Lungenerkrankung durch tagelange Dreschарbeit, Rückgratverkrümmung durch wochenlanges Rübenhacken usw.). Man denke daran, daß gerade die landwirtschaftlichen Unfälle besonders häufig dort auftreten, wo Kinder beschäftigt werden.

Nicht geringer sind die geistigen Beeinträchtigungen, die eine natürliche Folge des unregelmäßigen Schulbesuches und der manchmal willkürlichen Verlegung von Schulzeit und Ferien, ohne Rücksicht auf Lehrplan und Berufsausbildung, sein müssen. Man kann sich auch vorstellen, daß ein Kind, das vielleicht 2—3 Stunden vor Schulbeginn schon gearbeitet hat, müde und abgehetzt zum Unterricht kommt, schläfrig dasitzt und dem Unterricht nicht genügend folgen kann.

Man muß sich natürlich darüber klar sein, daß die Kinderlandarbeit wohl nie ganz aus der Welt geschafft werden kann, und man muß natürlich — wenn von Kinderlandarbeit die Rede ist — zwischen Spiel, Beschäftigung und tatsächlicher Arbeit unterscheiden. Es kann auch nicht geleugnet werden, daß selbstverständlich mancherlei Gründe für eine frühzeitige Beschäftigung der Landkinder sprechen. Es sei hier hingewiesen auf den großen Leutemangel auf dem Lande, auf die frühzeitige Gewöhnung an den Beruf, an den ständigen Aufenthalt in der freien Luft, vielleicht auch an den erzieherischen Wert der Arbeit. Ebenso muß bei der Kinderlandarbeit berücksichtigt werden, ob es sich um die Arbeit eigener Kinder oder um die Lohnarbeit fremder Jugendlicher handelt. Denn es ist klar, daß die Landarbeitereltern darauf sehen, daß ihr Kind nicht zu sehr eingespannt wird, daß es die nötigen Ruhepausen, eine gesunde Kost usw. bekommt, während das Ausnutzungsbestreben mancher Bauern bei ihren eigenen Kindern oft sehr groß ist.

Was kann und soll nun gegen die Kinderlandarbeit getan werden? Wohl werden die verschiedenen Organisationen alles versuchen, um die landwirtschaftliche Kinderarbeit einzudämmen. Es steht aber ohne Zweifel fest, daß auf die Dauer nur durch die Schaffung einer gesetzlichen Regelung die Schäden der Kinderarbeit vermieden werden.

Digitized by Google

Und welche Punkte müßten nun bei einem kommenden Arbeitsschutzgesetz für unsere Landkinder berücksichtigt werden?

1. Verbot der Kinderlandarbeit vor Schulbeginn und zwei Stunden nach Schulschluß.
2. Festsetzung einer Höchstarbeitszeit für schulpflichtige Landkinder.
3. Vollkommenes Verbot der Lohnarbeit schulpflichtiger fremder Landkinder.
4. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit der Landkinder.
5. Gewährung einer mindestens 9—10stündigen Nachtruhe für Landkinder.
6. Verbot aller unfallgefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeiten für Landkinder.
7. Verbot der Akkordarbeit für Landkinder.

Es ist vielleicht interessant, zu wissen, daß der Österreichische Bundestag am 13. Juli 1935 ein Gesetz über die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft erlassen hat. Wohl sehen wir auch in diesem Gesetz noch keine ganz wirksame Handhabe gegen die Kinderlandarbeit, doch ist Österreich jedenfalls schon einen guten Schritt vorwärts gekommen.

Nur einige der Gesetzesbestimmungen seien hier wiedergegeben:

„. . . § 1. Im Sinne des Gesetzes dürfen Knaben und Mädchen vor dem vollendeten 14. Lebensjahre in der Land- und Forstwirtschaft nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Ausführungsgesetze zur Arbeit (Kinderarbeit) verwendet oder beschäftigt werden.

Kinder, die das 14. Lebensjahr vor Beendigung der Schulpflicht vollenden, unterliegen bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem ihre Schulpflicht endet, den Vorschriften des Absatzes 1.

§ 2. Als Kinderlandarbeit gilt die entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeder Art.

Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichtes oder Erziehung erfolgt, ferner nicht die Heranziehung von Kindern zu vereinzelten Dienstleistungen und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer im Haushalt und am Felde. . . .

§ 4. Kinder dürfen nur insoweit verwendet oder beschäftigt werden, als sie dadurch in ihrer Gesundheit nicht geschädigt, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in ihrer Sittlichkeit nicht gefährdet und in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht gehindert und im Besuch der Schule sowie in der Möglichkeit, dem Schulunterricht zum Nutzen zu folgen, nicht beeinträchtigt werden.

§ 5. In den Betrieben, die in dem als Anhang angeschlossenen Verzeichnis angeführt sind, dürfen Kinder nicht verwendet oder sonst beschäftigt, desgleichen dürfen sie zu den dort angeführten Beschäftigungen nicht herangezogen werden. . . .

§ 6. In der Landwirtschaft ist die Verwendung von Kindern vor dem vollendeten 10. Lebensjahre verboten. Nach dem vollendeten 10. Lebensjahre dürfen sie zu leichten Arbeiten verwendet werden. . . .

In der Forstwirtschaft ist die Verwendung von Kindern vor dem vollendeten 12. Lebensjahre verboten.

§ 7. . . . Die Verabreichung von geistigen Getränken und Tabak an Kinder als Entgelt für ihre Arbeit ist untersagt. Gebrannte geistige Getränke und Tabak dürfen Kindern während oder anläßlich der Arbeit überhaupt nicht verabreicht werden.

§ 8. Durch die Ausführungsgesetzgebung sind unter den Vorschriften des § 4 nähere Bestimmungen über die zu gewährende Nachtruhe, über die an Schultagen und an

Digitized by Google

schulfreien Tagen zulässige Beschäftigungsdauer und über die Verwendung an Sonntagen, den gesetzlichen und den für das Glaubensbekenntnis des Kindes gebotenen Feiertagen zu erlassen.

§ 11. Die Verwendung von fremden Kindern — wenn diese länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauern soll — ist nur mit besonderer Bewilligung (Arbeitskarte) der mit der Vollziehung betrauten Behörden zulässig.

§ 12 (bringt Bestimmungen über die Ueberwachung der Kinderarbeit durch die Behörden, Jugendämter, Schulleitungen, Aerzte und Religionslehrer).

§ 13. Uebertretungen der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Ausführungsgesetzes werden, wenn sie nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegen, von den mit der Vollziehung betrauten Behörden mit Geld bis zu 500 Schilling oder mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die mit der Vollziehung betraute Behörde kann auf Grund der Ergebnisse eines Strafverfahrens dem Straffälligen für eine bestimmte Zeit oder für immer die Verwendung fremder Kinder mit besonderem Bescheid untersagen; sie kann diese Verwendung auch Personen verbieten, die von einem Gericht wegen einer gegen die Sittlichkeit verstoßenen strafbaren Handlung oder wegen Verletzung oder Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher oder von einer mit der Vollziehung betrauten Behörde wegen gesetzwidriger Verwendung oder Behandlung von Kindern bestraft worden sind. Uebertretungen eines solchen Verbotes werden ebenso bestraft, wie Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dessen erlassenen Ausführungsgesetze. Die Erlassung der Vorschriften liegt der Ausführungsgesetzgebung ob.

Anhang

Verbotene Betriebe: Steinbrüche und Gruben, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Gipsbrennereien, Mühlen, Sägewerke, Verkauf gebrannter geistiger Getränke, Brennereien und Kellereien.

Verbotene Beschäftigungen: Bedienung von Kraftmaschinen sowie allen mit Motoren betriebenen Arbeitsmaschinen, Transmissionen und Aufzügen; Bedienung manuell betriebener Maschinen; Verwendung bei Göpeln und gleichartigen gefährlichen Triebwerken; Verwendung bei Stroh- und Durchschneidemaschinen; Verwendung bei Bau- und Erdarbeiten; Verwendung bei Hausschlachtungen; Verwendung beim Umfüllen geistiger Getränke; Verwendung bei der Bedienung von Apparaten, in denen sich Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase unter Druck befinden; Ofen- und Feuerarbeiten; Arbeitsverrichtungen, die mit Staub- oder Gasentwicklung verbunden sind; Arbeiten in Kellereien; Steinklopfen; Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten; Holzfällen und Holzhacken; Dreschen; Mähen; Hilfsdienste bei Treibjagden; Netzeziehen beim Fischen."

Auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Kinderarbeit und der damit verbundenen Gestaltung der sozialen Verhältnisse ist uns Oesterreich offenbar ein gutes Stück voraus. Wir dürfen erwarten, daß im kommenden Arbeitsschutzgesetz auch der ärmsten Kameraden und Kameradinnen auf dem Lande gedacht wird. Denn wir wissen, daß sich gerade infolge der Kinderlandarbeit, des Elends und der Not draußen manches Landkind schon frühzeitig von seinem Arbeitsplatz wegsehnt. Und es ist uns klar, daß — solange die Kinderarbeit in ihrer bisherigen Form besteht — die Landflucht trotz aller Gegenmaßnahmen um sich greifen wird und sich letzten Endes zu einer schweren volkswirtschaftlichen Gefahr entwickeln wird.

Digitized by Google

Der Jugendliche im Arbeitsverhältnis

Heraufsetzung des Schutzalters auf 18 Jahre?

Nachdem schon vor einigen Monaten die preußische Gewerbeaufsicht auf das Reichs- und Preußische Arbeitsministerium überging, ist kürzlich auch der ärztliche Gewerbeaufsichtsdienst, der bisher vom Reichs- und Preußischen Innenministerium wahrgenommen wurde, dem Reichs- und Preußischen Arbeitsministerium angegliedert worden. Damit sind jetzt alle Fragen des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht in diesem Ministerium vereinigt. Aus diesem Anlaß fand im Reichsarbeitsministerium eine gemeinsame Beratung mit den leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten sämtlicher deutschen Länder und den Gewerbeärzten statt. Staatssekretär Dr. Krohn würdigte in seiner Begrüßungsrede die Bedeutung der Gewerbeaufsicht für den Schutz und die Erhaltung der Arbeitskraft der schaffenden Volksgenossen. Die nunmehr erfolgte Vereinigung der gesamten Gewerbeaufsicht im Reichs- und Preußischen Arbeitsministerium stelle einen großen Fortschritt dar, da die bisherige Zersplitterung beseitigt und die enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Zweigen der Gewerbeaufsicht durch einheitliche, straffe Leitung gewährleistet sei. Diese Tatsache werde sich für die zukünftige Entwicklung und Durchführung des Arbeitsschutzes und damit zum Wohle der deutschen Arbeiterschaft segensreich auswirken. Der Arbeitsschutz trage neben der Abwendung der Gesundheitsgefahren durch bessere Gestaltung der Arbeitsbedingungen seinen Teil zur Verbesserung der Lebenshaltung des deutschen Arbeiters bei. Auch deshalb komme einer Vervollkommnung des Arbeitsschutzes eine hohe sozial- und volkspolitische Bedeutung zu.

In den zweitägigen Beratungen wurden wichtige Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Betrieben und der Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes erörtert. So wurden Richtlinien besprochen, um die in Ausnahmefällen zugelassene Nachtarbeit der Arbeiterinnen auf ein Mindestmaß einzuschränken. In jedem Einzelfall soll geprüft werden, ob eine möglichst weite Heraufsetzung des Schutzalters zu erreichen ist. Bei der Arbeit in zwei Schichten soll eine Beschäftigung nach 23 Uhr im Regelfalle ausgeschlossen sein. Auch hier soll im allgemeinen ein Schutzalter von 18 Jahren eingehalten werden. An den Sonnabenden soll nach Möglichkeit ein früherer Schluß der zweiten Schicht festgelegt werden. Beraten wurden ferner die Möglichkeiten für eine scharfe Durchführung des Verbotes der Sonntagsarbeit. Weiterhin wurden die Fragen des Ladenschlusses in den ländlichen Gemeinden, der Frühöffnung von Tabakwarenläden und der Durchführung des Nachtbackverbotes besprochen. Besonders geprüft wurden ferner Maßnahmen zu einer wirksameren Bekämpfung der Gesundheitsgefahren durch bestimmte Staubarten und gewerbliche Gifte. Eine wichtige Rolle spielte bei den Beratungen außerdem die Frage, wie der Wirkungsgrad und die Schlagkraft der Gewerbeaufsicht erhöht und durch eine zweckmäßige für den Arbeitsschutz fruchtbare Zusamemnarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront gefördert werden können.

Arbeitszeit, Urlaub und Unterbringung Jugendlicher

Ein Querschnitt durch Bäckereien und Metzgereien im Gau Köln-Aachen

Zur Gewinnung eines klaren und einwandfreien Einblicks in die Lage der Bäcker- und Metzgerlehrlinge hinsichtlich des allgemeinen Arbeitsschutzes erfolgten im Gau Köln-Aachen der DAF im August umfassende Betriebsbesichtigungen in fast sämtlichen Orten, die zu äußerst lehrreichen Ergebnissen führten. Es nahmen jeweils folgende Personen teil, die ein unbedingt gerechtes und unantastbares Ergebnis gewährleisteten: der DAF-Kreiswalter, der DAF-Kreisjugendwalter und Sachbearbeiter, der Kreis-Fachgruppenwalter, der Innungsobermeister.

Digitized by Google

Bei den Besichtigungen wurden nach einem für den gesamten Gau allgemein festgelegten Plan folgende Fragen besonders geprüft:

1. Führung der Arbeitszeit-Kontrollbücher? Arbeitszeit der Lehrlinge?
2. Wieviel Tage Urlaub bekommt der Lehrling? Werden die Anweisungen des Treuhänders in dieser Hinsicht beachtet?
3. Unterbringung und Behandlung der Lehrlinge?

*

Das Ergebnis der Einsichtnahme bezüglich der Arbeitszeit-Kontrollbücher ist als geradezu katastrophal zu bezeichnen. Die meisten besichtigten Betriebe führten das Buch überhaupt nicht oder so mangelhaft, daß die Führung als sinnlos bezeichnet werden konnte. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Arbeitszeit-Kontrollbücher bereits seit Jahr und Tag gesetzlich vorgeschrieben sind. Bei den wenigen Betrieben, welche die Bücher führen, kann man mit Sicherheit annehmen, daß ein nicht kleiner Teil offenbar die Eintragungen fälscht, was z. B. als erwiesen betrachtet werden kann, wenn wochenlang Tag für Tag genau 8 Stunden Arbeitszeit eingetragen wurden, denn eine solche regelmäßige Arbeitszeit ist in einem Handwerksbetrieb technisch unmöglich und vor Erlaß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch gar nicht zu erwarten. waren. Auch in solchen Fällen ist zumindest Unkorrektheit zu beanstanden.

Es ist natürlich schwer, nachdem Eintragungen stattgefunden haben, die Lehrlinge darauf festzulegen, daß die von ihnen unterschriebenen Arbeitszeiten mit der Wirklichkeit unmöglich übereinstimmen können. Niemand wird sich selbst der Urkundenfälschung bezichtigen. Nachstehend folgt eine aus den vorliegenden Berichten herausgenommene Zusammenstellung verschiedener Orte, in denen Besichtigungen stattfanden, mit der Angabe, wieviel Prozent der besuchten Betriebe das Arbeitszeit-Kontrollbuch überhaupt nicht oder völlig unzulänglich führten:

Köln	72%	Bäckereien
	90%	Metzgereien
Aachen	100%	Bäckereien
	80%	Metzgereien
Euskirchen	50%	Bäckereien
	75%	Metzgereien
Jülich	85%	Bäckereien
	90%	Metzgereien
Erkelenz	30%	Bäckereien
Gummersbach	100%	Bäckereien
Siegburg	30%	Bäckereien
	22%	Metzgereien
Düren	85%	Bäckereien
	90%	Metzgereien
Berg.-Gladbach	25%	Bäckereien

Es ist klar, daß unter diesen Umständen jede ernsthafte Prüfung der tatsächlichen Arbeitszeiten der Lehrlinge unmöglich ist, ja bewußt von den meisten Betrieben verhindert wird, indem man die Einführung der vorgeschriebenen Kontrollbücher einfach sabotiert.

*

In der Urlaubsregelung kommen nur ganz wenige Betriebe den Richtlinien des Treuhänders der Arbeit nach, wonach der Urlaub 18, 12 und 9 Tage für das 1., 2. und 3. Lehrjahr betragen soll. Durchweg werden 8 bis allerhöchstens 10 Tage Urlaub gewährt. Viele Betriebe haben sich erst auf unsere dringenden Vorhaltungen hin dazu bequemt, überhaupt einen Urlaub zu bewilligen. Denkbar unbefriedigend sind die Urlaubsverhältnisse besonders in den vielen kleinen und ländlichen Orten.

Im Gegensatz zur Arbeitszeit und zur Urlaubsregelung ergab die Besichtigung der Lehrlingsunterbringung ein recht erfreuliches Bild. Selbstverständlich wurden einige Fälle festgestellt, bei denen die Lehrlinge höchst mangelhaft untergebracht waren, und hierbei wurde auch energisch durchgegriffen, aber das Gesamtbild ist doch recht gut.

Abschließend ist aber nochmals zu betonen, daß die Zustände in den Bäckerei- und Metzgereibetrieben, was die Arbeitszeit- und Urlaubsregelung betrifft, noch denkbar ungesund sind. Vor allen Dingen muß hervorgehoben werden, daß zum Teil offenbar auch jeder Wille fehlt, Ordnung zu schaffen. Die

Digitized by Google

geschilderten Zustände hinsichtlich der Führung der Arbeitszeitkontrollbücher zeigen ganz klar diese betont passive Einstellung vieler Meister. Dabei ist sehr bedauerlich, daß die Gewerbeaufsichtsämter, die in den meisten Orten nur sehr selten Kontrollen vornehmen, keine größere Wirksamkeit entfalten, und zwar offenbar wegen Personalmangels. Die Innungsführungen und die Handwerkskammern, deren Pflicht es an und für sich wäre, für Ordnung zu sorgen, stehen den festgestellten Mängeln scheinbar mit nur bescheidener Initiative gegenüber und lassen den Dingen mit einigen rühmlichen Ausnahmen ihren Lauf.

Wilhelm Vinke.

Urlaub nach Alter oder Beschäftigungsdauer?

Widersprüche, die beseitigt werden müssen

Die Frage wurde oft gestellt, aber nie gültig beantwortet. Auch aus der Vergangenheit sind Vorschläge bekannt, die in der methodischen Festlegung des Urlaubs unterschiedliche Regelungen für jugendliche und erwachsene Arbeitnehmer anstrebten. Die jüngste Zeit hat gleiche Bestrebungen bei der Erörterung des Reichsberufsausbildungsgesetzes und der Sonderregelung des Arbeitsschutzes für Jugendliche auftreten lassen. Dabei sind stets die folgenden Grundsätze der Urlaubsgewährung an Jugendliche hervorgehoben worden:

1. Der Urlaub dient der gesundheitlichen Förderung, seine Dauer hat sich daher der organischen Entwicklung des jungen Menschen anzupassen.
2. Der Urlaub gewährt unter Gesichtspunkten der staatspolitischen Erziehung die besten Möglichkeiten, den berufstätigen Jugendlichen auf der Grundlage der persönlichen Arbeitsleistung in die Gedankenwelt des Nationalsozialismus und in das Bild des neuen Staates einzufügen.

Die Tarifordnungen der Treuhänder der Arbeit staffeln in diesem Sinne den Urlaub Jugendlicher, im Gegensatz zu den überkommenen Tarifverträgen, mit wachsendem Alter abwärts, ebenso die „Urlaubsempfehlungen" dieses Jahres, sowie vereinzelte Lehrverträge der Industrie- und Handelskammern. Ebenso wird bei neueren Urlaubsverfügungen einzelner Fachgruppen der Wirtschaft, in den meisten Fällen auch bei innerbetrieblichen Regelungen im Rahmen der Betriebsordnung, verfahren. Trotzdem ist das Gefüge auch der neueren Urlaubsregelungen, das sich durch eine erhebliche Vielfalt und Undurchsichtigkeit auszeichnet, nicht ausschließlich von dieser organischen Stufenfolge der Urlaubsdauer beherrscht. Das Prinzip wird durchbrochen, wo alte Tarifverträge als Tarifordnungen weitergeführt werden oder wo Betriebsordnungen nach dem Muster alter Arbeitsordnungen oder Tarifverträge den Urlaub nach der Beschäftigungsdauer, d. h. mit wachsendem Alter anwachsend, staffeln.

Einige Beispiele dazu:

Von 13 Betrieben der Fachgruppe „Mühlen und Nährmittel" der Reichsbetriebsgemeinschaft 1, Nahrung und Genuß, Köln, gewähren 10 Firmen den Urlaub nach den Richtlinien des Treuhänders für das Wirtschaftsgebiet Rheinland, also

bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 18 Tage Urlaub,
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 12 Tage Urlaub,
bis zum vollendeten 17. Lebensjahre 9 Tage Urlaub.

Die übrigen Betriebe legen die Dauer der Betriebszugehörigkeit zugrunde, indem sie gewähren:

nach dem 1. Beschäftigungsjahr 6 Tage Urlaub,
nach dem 2. u. 3. Beschäftigungsjahr 7 Tage Urlaub,
nach dem 4. u. 5. Beschäftigungsjahr 8 Tage Urlaub.

Damit ist gesagt, daß Jugendliche aus dem gleichen Beruf, die die gleiche Arbeit verrichten, bei gleichem Alter in dem einen Fall 6 Tage, in dem anderen Fall 18 Tage Urlaub erhalten. Hier besteht ein Widerspruch, der beseitigt werden muß.

Krasser liegt der Fall in der Fachgruppe „Fische und Konserven", in der von 6 Betrieben nur einer nach den Richtlinien des Treuhänders der Arbeit

Digitized by Google

die Urlaubsgewährung vornimmt. Drei weitere Betriebe legen die Dauer der Betriebszugehörigkeit zugrunde, indem sie verfügen:

im 1. Beschäftigungsjahr 3 Tage,
im 2. Beschäftigungsjahr 4 Tage,
im 3. Beschäftigungsjahr 6 Tage,
im 4. Beschäftigungsjahr und darüber 8 Tage Urlaub.

Hier besteht also im Vergleich mit den Verfügungen des Treuhänders der Arbeit eine Differenz von 15 Tagen bei Jugendlichen des gleichen Alters und der gleichen Berufszugehörigkeit an demselben Orte. Damit wirkt die Buntheit des Urlaubsbildes nicht nur störend, sondern wird geradezu sinnlos und verderblich.

An dieser Stelle ist kürzlich die Frage erörtert worden, ob der einheitlichen oder der mit wachsendem Alter abwärts gestaffelten Urlaubsregelung der Vorzug zu geben sei. Während sich verschiedene Gründe für die eine oder andere Lösung anführen lassen, die aber doch übereinstimmend dem Zweck des Urlaubs gerecht werden, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Urlaub Jugendlicher, bemessen nach der Berufszugehörigkeit oder Beschäftigungsdauer, einen Widerspruch in sich bedeutet. Desgleichen ist als sinngemäßer Widerspruch zu bezeichnen, wenn für Lehrmädchen — in den oben angeführten Zahlen handelt es sich um weibliche Jugendliche! — ein anderer, nämlich besserer Urlaub festgesetzt wird als für jugendliche Arbeiterinnen des gleichen Alters.

Die hier an wenigen Beispielen dargestellten Widersprüche können nicht mit dem Hinweis erledigt werden, daß entweder die kommende gesetzliche Ordnung der Berufsausbildung oder die Sonderregelung des Arbeitsschutzes für Jugendliche einen reichseinheitlichen Urlaub niederlegen werden. Es geht darum, in den deutschen Betrieben diejenigen Zeichen auszumerzen, die andeuten, daß das Gesamtgebiet der Jugendlichen-Arbeit noch aus völlig falscher Perspektive, nämlich unter Gesichtspunkten der Rentabilität, betrachtet wird. Bert.

Kaufmannserziehung im Handwerk?

Der Reichsstand des deutschen Handwerks gab kürzlich eine Pressemeldung heraus, wonach „für die 250 000 bis 300 000 Handwerksbetriebe mit Ladengeschäften bereits in allernächster Zeit die einheitliche Ausbildungszeit für Verkäuferinnen eingeführt wird. Die Dauer der Ausbildungszeit soll zwei Jahre betragen, doch kann bei guter Eignung und Gewandtheit, die bereits bei einer Eignungsuntersuchung vor Antritt der Lehre ermittelt werden soll, eine Abkürzung erfolgen. Am Ende der Lehrzeit wird die Verkäuferinnenprüfung stattfinden. Der Prüfungsausschuß soll sich aus dem Obermeister der Innung, aus einem weiteren Meister und aus einer Ehefrau eines Meisters zusammensetzen, die sich größere Erfahrungen im Verkaufsgeschäft des in Frage kommenden Berufes erworben haben. Auch die Deutsche Arbeitsfront und der BDM werden beteiligt."

Die Zuständigkeit des Handwerks, auf diesem Gebiet Regelungen zu treffen, ist im § 43 der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 niedergelegt. Hier bestimmt Ziffer 2a, daß die Innungen das Lehrlingswesen zu regeln und die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen haben. Im Kommentar zu der genannten Verordnung sagt Regierungsrat Dr. Hartmann, der Sachbearbeiter der Handwerksordnungen im Reichswirtschaftsministerium, daß dieser Verordnung auch die nichthandwerklichen Lehrlinge unterworfen sind. Von dieser Seite aus gesehen hat das Handwerk nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, die Fragen der kaufmännischen Lehrlingshaltung in Handwerksbetrieben zu behandeln. Aber die gesamte gewerbliche Wirtschaft, in deren Rahmen auch das Handwerk eingegliedert ist, hat in der Reichswirtschaftskammer ihre Spitze erhalten, und so müßten von dieser Instanz herausgegebene Lehrlingserziehungsrichtlinien auch vom Handwerk zu respektieren sein bzw. zum Maßstab für

Digitized by Google

eigene Lehrlingsbestimmungen genommen werden. Die Ankündigung des Reichsstandes des deutschen Handwerks steht jedoch im Gegensatz zu solchen der Reichswirtschaftskammer.

In dem von der Reichswirtschaftskammer, der DAF und der Hitlerjugend herausgegebenen Musterlehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge heißt es z. B.: „Der Lehrherr kann die Lehrzeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings bei dreijähriger Lehre bis zu ½ Jahre erlassen ..." In der Reichswirtschaftskammer gilt die dreijährige Lehrzeit für den Kaufmannsberuf als Norm. Und das mit Recht, denn 80% der kaufmännischen Lehrlinge stehen in einer solchen Lehrzeit. Die 20%, die eine kürzere Lehrzeit haben, sind Mittelschüler mit Reifeprüfung oder Abgänger der höheren Schulen, also ältere Jugendliche. In der Einleitung zu den Bestimmungen des „Musterlehrvertrages" wird gesagt: „Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen einem älteren berufstätigen und zur Berufsausbildung befähigten und einem jüngeren lernbegierigen Berufsangehörigen ..." und „Das Lehrverhältnis erhält seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf den Berufsstand."

Die Bemühungen des Reichsstandes des deutschen Handwerks, Ordnung in die kaufmännische Lehrlingshaltung innerhalb von Handwerksbetrieben zu bringen, sind gewiß erfreulich, da auf diesem Gebiet bisher viel versäumt wurde. Warum aber will der Reichsstand in seinem Ordnungswillen die bestimmt reiflich erwogenen Grundsätze der Reichswirtschaftskammer übergehen und damit in die Lehrlingshaltung der allgemeinen gewerblichen Wirtschaft eine erneute und wahrscheinlich gar nicht beabsichtigte Unordnung bringen? Die Verwirklichung der Ankündigungen des Reichsstandes würden z. B. in schwerwiegender Weise das gesamte Lehrlingsausbildungssystem im Einzelhandel mit betreffen und dort eine Entwicklung herbeiführen, die in vieler Hinsicht bedenklich wäre.

Das Einzelhandelsschutzgesetz legt dem Einzelhandel die Verpflichtung auf, für einen kaufmännisch und fachlich vorzüglich durchgebildeten Nachwuchs Sorge zu tragen. Wer Einblick nehmen konnte in das kaufmännische Gehilfenprüfungswesen (das hauptsächlich vom Einzelhandel getragen wird!), in die innerhalb des Einzelhandels erlassenen Lehrlingserziehungsrichtlinien, in die Bildungsstätten für den Einzelhandelsnachwuchs im Rahmen der Uebungswirtschaft usw., der weiß, wie ernsthaft sich der Einzelhandel bemüht, an Stelle beruflicher und fachlicher Dilettanten tüchtige Kaufleute und tüchtige Kaufmannsgefolgschaften zu erziehen. Der Einzelhandel wendet sich aus diesem Grunde auch heftig gegen „Verkäuferlehrlinge", gleichgültig ob männlich oder weiblich, wie sie z. B. zum großen Schaden des Einzelhandels und seines Nachwuchses in den Einheitspreisgeschäften herangebildet oder, besser gesagt, als billige Arbeitskräfte verwandt werden. Das Lehrziel ist der umfassend gebildete Kaufmannsgehilfe! Nun tritt das Handwerk auf den Plan und will mit nicht „berufstätigen" Kräften und mit einer zeitlich völlig ungenügenden Lehrzeit gleichfalls kaufmännische Kräfte erziehen! Das Heranwachsen untauglicher Verkaufskräfte würde dadurch wahrscheinlich um so mehr gefördert werden, als durch die unterschiedlichen Lehrzeiten schwerwiegende Verschiebungen beim Zustrom von Lehrlingen im Handwerk und Einzelhandel zu erwarten sind. Es liegt nahe, daß ein stärkerer Zudrang weiblicher Ausbildungskräfte zum Handwerk erfolgen wird, wenn dort die Lehrzeit um ein Jahr, vielleicht sogar um zwei Jahre geringer ist als im Einzelhandel und schließlich das Gehilfenprüfungsgremium im Gegensatz zu den üblichen kaufmännischen Gehilfenprüfungsausschüssen eine Zusammensetzung aufweist, die den Prüflingen von vornherein die Gewähr bietet, daß sie auf nicht allzu große Schwierigkeiten in der Prüfung stoßen werden. Nachher freilich werden die

Digitized by Google

so mangelhaft ausgebildeten, nur als „Verkaufsmaschinen gedrillten" jungen Angestellten den Schaden selbst tragen müssen, weil sie in ihrem weiteren Fortkommen stets hinter gründlich ausgebildeten Kaufmannsgehilfen und -gehilfinnen zurückstehen müssen.

Das Handwerk hat als Grundsatz aufgestellt, daß die Ausbildung handwerklicher Lehrlinge nicht durch Personen erfolgen kann, die sich nur handwerkliche Fertigkeiten, aber nicht hinreichende Kenntnisse des gesamten handwerklichen Könnens durch eine geregelte Ausbildung erworben haben. Dieser Grundsatz wurde bestimmt von der verantwortlichen Stellung des Handwerks in der Wirtschaft. Für die Heranbildung kaufmännischer Kräfte muß aber logischerweise der gleiche Grundsatz gelten, denn für eine verantwortliche Warenvermittlung an den letzten Verbraucher ist ein umfassendes Kaufmannskönnen unbedingt notwendig. Wir betrachten daher diese Frage mit ernster Sorge. Uns geht es um eine saubere Berufserziehung und Berufsentwicklung. Diese wird nicht gewährleistet, wenn in kaufmännischen Fragen oft unzulänglich erfahrene Handwerksmeister allein und ohne maßgebliche Mitwirkung von Kaufleuten kaufmännischen Nachwuchs erziehen und gar prüfen wollen.

Wenn der Gesetzgeber dem Handwerk in der eingangs erwähnten Verordnung die Verantwortung über „alle Lehrlinge" gegeben hat, so nicht als Freibrief für unzweckmäßige Regelungen, sondern um ein sinnvolles Eingliedern in den Gesamtkörper der Wirtschaft zu gewährleisten. Die deutsche Wirtschaft hat ihre ständische Vertretung in der Reichswirtschaftskammer gefunden. Wenn dort die Ansichten über die Heranbildung kaufmännischer Kräfte herrschen, die das genaue Gegenteil dessen bedeuten, was vom Handwerk z. Zt. zum Ausdruck gebracht wird, so müßte das dem Reichsstand des deutschen Handwerks Veranlassung geben, seine Pläne nochmals zu überprüfen. Otto Gröndahl.

„Kaufmännische Lehrlinge in Schuhmacherwerkstätten"

In der Zeitschrift „Der deutsche Schuhmachermeister" (Nr. 31, Folge 152, vom 3. August 1935) lesen wir unter obiger Ueberschrift folgende Anfrage:

H. K. in T. Frage: Ich betreibe eine größere Schuhmacherei mit Ladengeschäft und Kontor. Meine Bücher führe ich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darf ich nun einen kaufmännischen Lehrling — also nicht etwa einen Schuhmacherlehrling — einstellen?

Antwort: In ihrem Kontor und Laden dürfen Sie ohne weiteres einen kaufmännischen Lehrling halten und ausbilden. Das ist durchaus möglich; Sie benötigen dazu auch keine besondere Anleitungsbefugnis, wie es im Handwerk der Fall ist. Erforderlich ist nur, daß Sie mit dem Lehrling einen kaufmännischen Lehrvertrag abschließen . . .

Hier wird also einem Schuhmachermeister, der anscheinend selbst berechtigte Zweifel über seine kaufmännische Lehrausbildungsbefugnis hatte, mitgeteilt, daß er ohne weiteres in der Lage sei, kaufmännische Lehrlinge auszubilden. Diese Auskunft ist im Sinne der Gesetzgebung des Weimarer Staates formalrechtlich einwandfrei. Im nationalsozialistischen Staat, der das Leistungsprinzip jeder Berufsarbeit zugrunde legt, der den Reichsberufswettkampf geschaffen, die Gewerbefreiheit aufgehoben, dem Handwerk eine Gewerbeordnung gegeben hat, der verbietet, daß Nichtkönner handwerklichen Berufsnachwuchs ausbilden, in diesem Rahmen ist die Antwort, noch dazu in einer Handwerkszeitung, denkbar fragwürdig. O. Gr.

Gesundheitspaß für alle Angehörigen der HJ?

Dem Arzt obliegt die Verantwortung, daß der wertvolle Erbstrom im deutschen Volke für alle Zukunft weiterfließt. Die Gesetze, die dieses Fortfließen bedingen, sind Lebensgesetze, die wir aus der rassischen und rassenbiologischen Geschichtsbetrachtung gelernt haben; sie sind

Digitized by Google

Reinhaltung, Hochhaltung und Mehrung der Rasse. Nur wenn sie ganz und hart durchgeführt werden, wird das Ziel erreicht. Nur da diese biologischen Gesetze von den führenden Männern der Vergangenheit nicht beachtet wurden, sind wir dem Volkstode nahegekommen.

Um eine Grundlage für alle Maßnahmen zu schaffen, die erforderlich sind, diesem Volkstod zu begegnen, bedürfen wir einer Bestandsaufnahme des gesamten Volkes. Hierbei muß der biologische Wert jedes einzelnen unter besonderer Berücksichtigung des Erbwertes und der Rassenreinheit erarbeitet werden. Erst an Hand dieser Unterlagen sind die nationalsozialistischen bevölkerungspolitischen Aufgaben durchführbar.

Für die Gliederungen der Partei (SA, SS, HJ, Arbeitsfront usw.) erledigt diese Aufgaben das Amt für Volksgesundheit. Für jeden Deutschen wird ein einheitliches Gesundheitsstammbuch angelegt, in das alle ärztlichen Untersuchungen und Erhebungen, Feststellungen über soziale Verhältnisse, Gesundheitszustand, Erbfehler und Erbwerte der Sippe und eine Ahnentafel eingetragen werden. Durch das Amt für Volksgesundheit werden auch Erhebungen bei den Gesundheitsämtern, Tuberkuloseberatungsstellen, Geschlechtskrankenberatungsstellen, den Sippenämtern und den NSV-Ortsgruppen vorgenommen, die dazu dienen, die Beurteilung des biologischen Wertes jedes einzelnen und der Sippe absolut sicher zu ermöglichen.

Die technische Erledigung der ärztlichen Durchmusterung bei der Hitlerjugend ist bei der Größe dieser Gliederung sehr schwer. Wir haben in Kurhessen erstmalig im Reiche den Gesundheitspaß eingeführt. Diesen Paß trägt jeder Hitlerjunge bei sich und ist für dessen ordentlichen Führung selbst verantwortlich. Er erhält ihn im Anschluß an die ärztliche Untersuchung für das Gesundheitsstammbuch vom Arzt des Amtes für Volksgesundheit. In diesen Paß werden die Untersuchungsergebnisse aus dem Stammbuche nach Buchstaben und Nummern der Wehrmachtfehlertabelle übertragen. Auch die Ergebnisse der Nachuntersuchungen und die jedesmalige Tauglichkeitsbeurteilung werden im Paß niedergelegt. Nachuntersuchungen in gewissen Abständen sind erforderlich, da wir ja nicht nur einen einmaligen Befund haben wollen, sondern über die körperliche, seelische und geistige Entwicklung Unterlagen benötigen.

Der Gesundheitspaß erleichtert die ärztliche Ueberwachung in Führerschulen, Lagern usw., da jederzeit der ärztliche Befund gegenwärtig ist. Außerordentliche Bedeutung wird er für die Berufsberatung und ihre verantwortungsvolle Tätigkeit gewinnen. Weiter bedeutet er für die Jugendlichen, die infolge irgendeines körperlichen Fehlers, z. B. eines schweren Herzfehlers oder der Folgen einer Kinderlähmung, für die HJ untauglich befunden worden sind, eine parteiamtliche Bescheinigung, die in vielen Fällen wertvoll sein kann.

Jeder, der zur Hitlerjugend will, muß einen Gesundheitspaß haben. Ist er für tauglich befunden, kann er in die Hitlerjugend aufgenommen werden; ist er bedingt tauglich, so kann er nur am Heimabend teilnehmen, ist er untauglich, dann wird er nicht in die Hitlerjugend aufgenommen. Treten Beschwerden beim Dienst auf oder hat der Jugendliche eine ernste Krankheit überstanden, so muß eine Nachuntersuchung beantragt werden, die im übrigen alle zwei Jahre erfolgt.

Der Vorteil dieser Art technischer Durchführung des Untersuchungsverfahrens liegt darin, daß die Ueberwachung äußerst leicht ist und dem aktiven Führer die viele Schreibarbeit, die mit den Untersuchungsmethoden nach Listen und Karteikarten verbunden ist, abgenommen wird. Der aktive Führer hat darauf zu achten, daß jeder Kamerad einen Paß bei sich trägt. Das nach Listen und Karteikarten durchgeführte Untersuchungsverfahren macht bei dem dauernden Zu- und Abgang und Wechsel der Jugendlichen von einer Einheit zur anderen eine Verwertung und Ueberwachung der Untersuchungen fast unmöglich; denn irgendeine Bescheinigung über die stattgefundene Untersuchung und ihre Ergebnisse wurde dem Jugendlichen nicht in die Hände gegeben. Dieses Untersuchungsverfahren nach Karteikarten für

Digitized by Google

jede Gliederung der Partei wird für die Zwecke der Gliederung selbst vielleicht genügen, für die Auswertung der Ergebnisse im Sinne der großen bevölkerungspolitischen Aufgaben jedoch nicht; denn nur wenn bei einem Amt die Untersuchungsergebnisse der gesamten Bevölkerung zusammengetragen werden, ist dies möglich.

Die Hitlerjugend begrüßt die Einrichtung des Amtes für Volksgesundheit deshalb, weil hierdurch die Verwaltung der Untersuchungsergebnisse in eine Hand gelegt wird. Durch Schaffung der Hitlerjugenddienststellen beim Amt für Volksgesundheit haben wir jederzeit die Möglichkeit einer Auswertung der Untersuchungsergebnisse für die Formation, z. B. in der Richtung, ob der Dienst bei der Hitlerjugend gesundheitsfördernd gewesen ist, oder ob für einen Jugendlichen pflegerische Maßnahmen erforderlich sind.

Das Gesundheitsstammbuch des Amtes für Volksgesundheit hat sich schon jetzt als geeignet und notwendig erwiesen. Der Wert dieser Einrichtung wird allerdings erst in Jahren offenbar werden. Die Erfahrungen, die wir mit dem Gesundheitspaß gemacht haben, sind ebenso aufgezeichnet. Sowohl die aktiven Führer als auch die Aerzte und insbesondere die Elternschaft und alle, die sich um die Jugend sorgen, begrüßen diese Einrichtung. Der Paß wird jetzt in fast allen Gebieten Deutschlands eingeführt.

Dr. med. Robert Hördemann,
Gebietsarzt des Gebietes Kurhessen der HJ

„Die Hitlerjugend ist für die gesunde Jugend da"

Rede des Reichsjugendführers vor den HJ-Aerzten in Weimar

In den Tagen vom 27.—29. September fand unter Leitung von Gebietsführer Kondeyne in Weimar eine Tagung sämtlicher Gebietsärzte der Hitlerjugend statt. Anläßlich dieser Veranstaltung nahm auch der Reichsjugendführer zu den Fragen der Gesundheitsführung der deutschen Jugend Stellung. Nachstehend geben wir die Teile der Rede wieder, in denen sich Baldur v. Schirach mit der Hitlerjugend als der „Organisation der Gesunden" und insbesondere mit dem Typ des neuen HJ-Arztes beschäftigt:

„Die für uns wesentlichste Grunderkenntnis ist die, daß die HJ für die gesunde Jugend da ist. Man beurteilt die Arbeit der HJ nach den Auswirkungen, die sich für schwächliche Muttersöhnchen ergaben, die nicht mitkamen mit dem großen Impuls der freiwillig übernommenen Anstrengungen, die von den anderen Hunderttausenden geleistet wurden. Ich kann aber eine Gemeinschaft von eben Hunderttausenden nicht auf das Niveau der vielleicht 50 Schwächlichen herabdrücken. Ich muß, wenn es eben nicht anders geht, diese Schwächlichen herausnehmen und mit den anderen Gesunden und Kräftigen weiterarbeiten. Wir sind nicht ein Krankenpflegeverband; wir wachen über den Kräftigen und Starken und sind vielleicht sogar entschlossen, Schwächliche überhaupt aus unseren Reihen auszumerzen und gerade durch höchste Ansprüche an die Gesundheit diese Schwächlichen für alle Zeiten aus den Organisationen unseres Volkes auszuscheiden. Ich kann nicht das gesamte Niveau der HJ beschränken zugunsten derer, die nicht die Leistungen zu vollbringen vermögen, wie sie Normalgesunde vollbringen können. Diese Erkenntnis vom Wesen der HJ als einer Gemeinschaft der Gesunden und Starken ist auch bestimmend für den Typ des Hitlerjugend-Arztes. Er kann nicht mehr jener Großvater sein, der gelegentlich an das Krankenbett des Jungen gerufen wird, seine Taschenuhr zieht, den Puls fühlt und dann weiter seine Runde macht. Ein solcher Arzt ist kaum der Typ des neuen Arztes schlechthin und gehört im Grunde nicht in unsere Gemeinschaft hinein. Wir versuchen hier einen Typ des Arztes zu entwickeln, der nicht mehr das Schreckgespenst des Jungen ist, der immer nur erscheint, wenn die Krankheit gekommen ist, sondern jenes Arztes unserer Gemeinschaft, der mitmacht als Kamerad und als Führer; er ist auf dem gesundheitlichen Gebiet, was der aktive HJ-Führer in

Digitized by Google

der Formation ist; der eine führt den Jugendlichen zu weltanschaulicher Höchstleistung und der andere zu Kraft und höchster Gesundheitsstufe. Wenn der Führer einst das Prinzip der Jugend formulierte mit den Worten: Jugend muß von Jugend geführt werden, so ist damit gemeint, daß nicht die Jugend, bemessen an einer bestimmten Zahl von Jahren, eine Rolle spielt, sondern es geht hier um die innere Haltung. Ich muß von jedem, der hier ist, verlangen, daß er diese Frage nach der inneren Jugend selbst beantwortet; daß er, wenn er selbst das Gefühl hat, es geht nicht mehr, dann selbst den Trennungsstrich zieht.

*

Ich weiß, daß hier eine ganze Menge Kameraden sind, die einstmals in Korporationen aktiv waren. Ich weiß, wenn ich in der Korporationsfrage diesen scharfen Trennungsstrich für die Bewegung zog, ich gerade hier in diesem Kreis eine ganze Menge von Kameraden vielleicht empfindlich getroffen habe. Ich möchte Euch aber sagen, daß ich die Entscheidung, die ich in dieser Frage stelle, deshalb treffe, weil ich der Zukunft verantwortlich bin.

Ich meine aber, daß gerade derjenige Arzt, der aktiv war und als HJ-Arzt in der Jugend steht, verstehen muß, daß diese Jugend niemals wieder hineintauchen darf in diese Atmosphäre von Staub und Bier, die unsere vergangene Generation erfreut hat. Ihr werdet es auch aus dem sozialistischen Empfinden dieser Jugend heraus verstehen, daß es niemals gestattet sein darf, daß diese klassenlose Jugend hineingedrückt wird in die abgestempelten Klassen und Kreise, in denen das gepredigt wird, was wir durch ungeheuer viel Blut überwunden haben. Es ist heute — und das möchte ich hier feierlichst vor der ganzen Oeffentlichkeit bekennen — der höchste politische Zweck des Dritten Reiches, die Volkskraft und die Volksgesundheit zu stärken. Die wesentlichste Aufgabe, die unsere Jugend hat, ist in erster Linie eine Aufgabe der Erziehung, nicht nur zur nationalsozialistischen Kameradschaft, sondern auch eine Erziehung zur Gesundheit und zur Kraft. Ich mache nun jeden einzelnen von Euch in Zukunft dafür verantwortlich, daß das Vertrauen, das die gesamte deutsche Elternschaft in unsere Jugend setzt, nicht dadurch enttäuscht wird, daß nun an irgendeiner Stelle durch ungeschickte Maßnahmen und durch einen unsachgemäßen Dienst der Gesundheitszustand irgendwie gefährdet wird. Ich verlange auch von Euch, daß Ihr als diejenigen, die über diesen Zustand der Jugend zu wachen habt, auch gegenüber jedem einzelnen Führer durchsetzt den Standpunkt, den Ihr als verantwortliche Gesundheitsführer und Aerzte einnehmen müßt. Dieser Standpunkt ist für den Einsatz des Dienstes in jedem einzelnen Falle entscheidend. Es hat sich nach Eurem Urteil auch der aktive Führer der HJ zu richten. Ich bitte Euch nur dabei, wenn Ihr eine so große Kompetenz erhaltet, nun nicht in den Fehler zu verfallen, jeden Dienst nur ausschließlich von der Frage der kalten Füße oder ähnlicher Dinge zu betrachten. Ihr müßt Euch der eigenen Jugend erinnern und nun nicht in das andere Extrem verfallen und mit erhobenem Zeigefinger die Jugend um die Freude bringen. Wir müssen uns immer dessen erinnern, daß alle Einrichtungen, sei es das Lager, sei es ein Aufmarsch oder eine andere Veranstaltung, dazu da sind, die Jugendlichen in gesundheitlicher Richtung zu führen. Wo diese Einrichtungen diesen Zweck nicht erfüllen, sind sie falsch; aber wo eine solche Einrichtung diesen Zweck erfüllt, steht sie planmäßig im Dienst unserer Gesundheitserziehung. Wenn ich daran denke, daß in dem letzten Jahre und in diesem Jahre Millionen und Millionen von Pimpfen und Jungen in den großen HJ-Lagern zusammengefaßt worden sind und dort wochenlang ein natürliches, gesundes und sportliches Leben miteinander geführt haben, so denke ich, daß das auch wieder eine große ärztliche Maßnahme war, und daß im ganzen gesehen das Ergebnis dieser

Digitized by Google

beiden Jahre eben doch ein positives war. Und weil wir dies feststellen, können wir auch weiterhin fordern, daß die gesamte deutsche Jugend durch diese von uns geschaffenen Gesundheitseinrichtungen hindurchgeht. Alles, was heute noch nicht in der HJ organisiert ist, wird eines Tages in diesen Einrichtungen erzogen werden nach den Prinzipien, die sich in der HJ als klug und segensreich bewährt haben.

Ich möchte hier noch zum Schluß auf eine besondere Aufgabe, die Ihr als Aerzte der Jugend und als Führer der Jugendlichen zur Gesundheit, Kraft und zum natürlichen Leben habt, hinweisen. Jeder von uns, der hier arbeitet, ist ein Träger der „Kämpfenden Wissenschaft", wie sie Walter Frank als Begriff geprägt hat. Ihr müßt Euch fühlen als die Männer der Wissenschaft, als die Begründer einer wissenschaftlichen Haltung, einer wissenschaftlichen Methode, die in den nächsten tausend Jahren immer wieder auf Eurer Arbeit basieren wird. Ihr legt in diesen Jahren die Grundlage aller künftigen Gesundheitsarbeit in der Jugend. Deswegen ist es eine Entscheidung, daß wir alles, was von dieser Stelle aus geschieht, im Bewußtsein der Verpflichtung vor der kommenden Generation tun. Jeder kleinste Fehler kann einmal der Fehler von Generationen sein, und das Richtige, das wir tun, wird das Glück der Generationen, die nach uns kommen, sein. Ich weiß keine Dienststelle der Bewegung, die so viel Verantwortung trägt, wie Ihr Jugendärzte. Von dieser Verantwortung kann Euch niemand befreien, sie begleitet Euch immer bei jedem Dienst, den Ihr tut; Ihr habt diese Verantwortung zu rechtfertigen und zu erfüllen. Dann wird hinter uns eine Generation marschieren, die die Forderungen erfüllen kann, die unser Führer an sie stellt. Wir dürfen nicht Rücksicht nehmen auf Meinungen des Tages und nicht auf Meinungen der „zünftigen Wissenschaftler", auch nicht auf Menschen, die nun einmal durch Herkunft gelernt haben, erst die Krankheit und dann den gesunden Menschen zu sehen. Wir müssen sehen, was notwendig ist für die Jugend und den Führer, dem diese Jugend gehört. Ich weiß, wir werden einmal vor der Geschichte bestehen können, wenn sie feststellen wird, was geleistet worden ist für die Gesundheit und Kraft unseres Volkes."

Amtliche Bekanntmachungen

Die Uebungswirtschaft im Reichsamt für Jugend in der DAF

Zur Durchführung der durch die Verordnung des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley über die Aufgaben des Reichsamtes für Jugend in der DAF vom 28. 8. 35 notwendig gewordenen Eingliederung der Uebungswirtschaft in den Rahmen der Jugendarbeit in der DAF kamen am 4. Oktober die Gaureferenten der Uebungswirtschaft zu einer mehrtägigen Arbeitstagung in der Albert-Forster-Schule der DAF in Berlin-Zehlendorf zusammen.

Bei dieser Tagung nahm der Leiter des Sozialen Amtes der NJF und Leiter des Reichsamtes für Jugend in der DAF, Obergebietsführer Axmann, das Wort zu längeren grundlegenden Ausführungen über die weitere Durchführung der Arbeit in der Uebungsfirmenwirtschaft. Er betonte hierbei, daß es immer sein Wunsch gewesen sei, auf keinen Fall die betriebliche und berufserzieherische Arbeit am deutschen Jungarbeiter getrennt durchzuführen. Diesem Wunsche wird Rechnung getragen durch die Verordnung

Digitized by Google

des Reichsleiters der DAF über die Jugendarbeit. Durch die Eingliederung der Uebungswirtschaft in diese Arbeit ist die Einheit von betrieblicher und berufserzieherischer Jugendarbeit restlos sichergestellt. Für die weitere Berufserziehungsarbeit am deutschen Jungarbeiter bleibt die Uebungswirtschaft bestes Beispiel, denn hier ist eine vorbildliche Berufsschulungsarbeit im Rahmen der Arbeitskameradschaft Jugendlicher durchgeführt worden.

Reichsminister zum Reichsleistungskampf der Studenten

Der Reichsminister des Innern

„Ich begrüße die Durchführung des Reichsleistungskampfes der Reichsschaft der Studierenden an den deutschen Hoch- und Fachschulen, der im Rahmen des allgemeinen Berufswettkampfes der deutschen Jugend durchgeführt wird. Ich erwarte von diesem Leistungswettkampf einerseits eine Steigerung der allgemeinen Leistung der studierenden Jugend und andererseits eine starke erzieherische Wirkung im Geiste der deutschen Volksgemeinschaft.

Die deutsche studierende Jugend und der deutsche Jungarbeiter gehören in eine Front, weil sie, die Arbeiter der Stirn und der Faust, als Soldaten des nationalsozialistischen Deutschland zusammenstehen müssen. Für alle jungen Deutschen ist es eine Ehrenpflicht, sich auf den Kampf für das neue Deutschland vorzubereiten im Dienst am Dritten Reich und seinem Führer."

(gez.) Dr. Wilhelm Frick.

*

Der Reichsminister für Unterricht, Erziehung und Volksbildung

„Durch Aufruf vom 2. September 1935 hat der Führer der Reichsschaft der Studierenden an den deutschen Hoch- und Fachschulen die deutsche Studentenschaft und die deutsche Fachschulschaft zu einem Reichsleistungskampf der studierenden Jugend Deutschlands aufgerufen.

Ich begrüße diesen Reichsleistungskampf, der im Rahmen des allgemeinen Reichsberufswettkampfes der Jugend stattfinden soll, außerordentlich und erkläre mich damit einverstanden, daß er im Rahmen der Organisationen der studierenden Jugend der deutschen Fachschulschaft durchgeführt wird. Die Rektoren der deutschen Hochschulen wollen den örtlichen Studentenschaften bei der Durchführung des Leistungskampfes mit allen Mitteln zur Verfügung stehen, vor allem auch auf eine rege Beteiligung von Dozenten und Studenten hinwirken. Ich lege Wert darauf, daß die Aktivität bei der Durchführung örtlich und zentral in die Hände der Deutschen Studentenschaft gelegt wird." (gez.) Rust.

*

Der Reichsminister der Luftfahrt

„Die Durchführung des Reichsleistungswettkampfes der deutschen Studenten im Rahmen des Reichsberufswettkampfes der gesamten deutschen Jugend begrüße ich lebhaft. Die deutsche Studentenschaft beweist damit ihren Willen, sich voll in die große Front der Arbeit deutscher Jugend einzugliedern und auf dem so wichtigen Gebiete der Erziehung eines wissenschaftlichen Nachwuchses neue Wege zu beschreiten. Ich hoffe und wünsche, daß Deutschlands Studenten auf den Hoch- und Fachschulen sich freudig und zahlreich an diesem Kampf beteiligen werden." (gez.) Göring.

DAF-Beiträge für Landjahr, Landhilfe und Arbeitsdienst

Auf Gund vielfacher Anfragen gibt das Schatzamt der Deutschen Arbeitsfront nochmals die verschiedenen Beitragssätze zur Deutschen Arbeitsfront während des Landjahres und während der Dienstleistung als Landhelfer und im Arbeitsdienst bekannt:

Jugendliche, die nach ihrer Schulentlassung zum Landjahr gehen, zahlen, wenn sie mit der Genehmigung ihrer Eltern Mitglieder der DAF werden, nur den Verwaltungskostenbeitrag nach Klasse I von monatlich 20 Rpf., da sie ohne jedes Einkommen sind. Im Gegensatz dazu zahlen Landhelfer die ihrem Einkommen (Barleistung und freie

Digitized by Google

Station) entsprechenden Beiträge, da es sich hierbei um ein tatsächliches, versteuertes Arbeitseinkommen handelt. Für die zur Arbeitsdienstpflicht einberufenen Mitglieder ruht für die Zeit der Dienstleistung die Mitgliedschaft zur DAF, es sind daher keinerlei Beiträge zu leisten.

DAF-Beiträge berufsschulpflichtiger Mitglieder

In Erledigung zahlreicher Anfragen teilt das Schatzamt der Deutschen Arbeitsfront mit, daß berufsschulpflichtige Mitglieder den Beitrag nach Klasse IV = 0,60 RM. zu entrichten haben. Selbstverständlich können höhere Beitragszahlungen ohne weiteres geleistet werden, um den betreffenden Mitgliedern für das spätere Alter höhere Leistungsansprüche zu sichern.

Lehrmeister tragen Kosten für die Innungsfachschulen

Der Präsident der Handwerkskammer für die Provinz Ostpreußen, Magunia, hat unter dem 22. 8. 1935 folgende Anordnung erlassen:

„Hierdurch wird angeordnet, daß die Lehrmeister auch die Kosten für die Innungsfachschulen übernehmen, da eine Abwälzung auf die Lehrlingseltern mit den heutigen Auffassungen über das Lehrverhältnis nicht vereinbart werden kann."

Neuer Lehrvertrag im Versicherungsgewerbe

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung, Generaldirektor Oertel, hat die Einführung eines Lehrvertrages für kaufmännische Lehrlinge im gesamten Versicherungsgewerbe angeordnet, der nach dem von der Reichswirtschaftskammer unter Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend ausgearbeiteten Muster abgefaßt wurde. Damit hat eine im Interesse einer geordneten Berufsausbildung erfolgte einheitliche Regelung des Lehrverhältnisses für das gesamte Reichsgebiet Geltung erlangt. Dieser Lehrvertrag baut auf der neuen Sozialordnung der Betriebe, die durch das Führer-Gefolgschafts-Verhältnis bestimmt ist, und dem Berufsethos des deutschen Kaufmanns auf. Neben der Regelung der Lehrzeit, der Festlegung der Rechte und Pflichten von Lehrherrn und Lehrling, der Erziehungsbeihilfe usw. verdient noch die Urlaubsregelung hervorgehoben zu werden. Soweit die für den Betrieb geltende Tarifordnung nicht günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält, empfiehlt der Leiter der Wirtschaftsgruppe

18 Arbeitstage bis z. vollend. 16.,
15 Arbeitstage bis z. vollend. 17. und
12 Arbeitstage bis z. vollend. 20. Lebensjahre.

Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe weitergezahlt. Der Lehrvertrag gilt für das ganze Reich.

Kaufmännische Gehilfenprüfungen auch im Herbst!

Die Einberufungen zum Reichsheer und zum Arbeitsdienst im Oktober werden auch eine ganze Anzahl Jungkaufleute erfassen, die im Abschluß ihrer kaufmännischen Ausbildung stehen und noch nicht die Möglichkeit hatten, die kaufmännische Gehilfenprüfung abzulegen. Aus diesem Grunde ist von mehreren Handelskammern beschlossen worden, auch im Herbst kaufmännische Gehilfenprüfungen durchzuführen, damit die aus dem Beruf ausscheidenden Jungkaufleute das kaufmännische Gehilfenprüfungszeugnis erwerben können, das ihnen bei Rückkehr in ihren erlernten Beruf zweifelsfrei von großem Nutzen sein wird. Es wäre außerordentlich wünschenswert, wenn nicht nur einzelne, sondern alle deutschen Industrie- und Handelskammern diese Herbstprüfung beschleunigt durchführen würden. Die dadurch entstehende Arbeitsbelastung wäre im Vergleich zum Frühjahre erheblich geringer, nachdem die Zahl der in den Heeresdienst und den Arbeitsdienst Eintretenden keineswegs so groß ist, wie die Zahl der zum Frühjahr die Lehre beendenden Jungkaufleute.

Digitized by Google

Bücherspiegel

Die Entwicklung der berufsschulärztlichen Ueberwachung der Jugendlichen im In- und Ausland. Von Dr. med. Ilse Szagunn in „Der öffentliche Gesundheitsdienst", Heft 7/8, 1935.

Die Verfasserin, eine alte Vorkämpferin der berufsschulärztlichen Betreuung in Deutschland*) gibt hier auf Grund eingehender Studien einen Ueberblick auf die gesetzliche Regelung des allgemeinen Schulwesens in europäischen und den wichtigsten außereuropäischen Staaten sowie über die obligatorische Einführung der schulärztlichen Betreuung im besonderen. Die Vergleichbarkeit wird stark beeinträchtigt durch die Verschiedenartigkeit der Terminologie und die mangelnde Einheitlichkeit in der Gestaltung des Berufsschulwesens. Die behandelten Fragen sind im Gesamtüberblick einem lebendigen Wandel unterworfen, der vor allem den Eindruck verstärkt, daß die Probleme, die hier zu einer Lösung drängen, denkbar akut sind. Die reichhaltige Arbeit ist als Quellensammlung bedeutungsvoll im Hinblick auf die Fragestellung, die einheitlich verfolgt wird, ob nämlich „die Masse der arbeitenden Jugendlichen durch eine obligatorische Berufsschule erfaßt wird und ob damit die Möglichkeit gegeben ist, ihre systematische gesundheitliche Ueberwachung im Anschluß an die Schulgesundheitsführung durchzuführen".

Gewerbe- und Arbeiterschutz. Darstellung der wichtigsten gewerbepolizeilichen Bestimmungen nebst Erläuterungen. Für die Praxis bearbeitet von Franz Rost, Polizeiinspektor, Boorberg-Verlag, München.

Die 2. Auflage dieser Schrift wird in erhöhtem Maße dem Bestreben gerecht, die Gesetzesbestimmungen über den Gewerbe- und Arbeiterschutz, die auch für die Praxis einen erheblichen Umfang erreicht haben, in übersichtlicher Weise zusammenzustellen. Diese Ausgabe verarbeitet insbesondere die neue Arbeitszeitordnung und bringt ferner eine vermehrte Anzahl übersichtlicher Tabellen, die die praktische Brauchbarkeit erhöhen, und endlich einen neuen Abschnitt, der ebenso kurz und übersichtlich die nationalsozialistischen Gesetze über Gewerbe- und Wirtschaftsschutz, z. B. das Gesetz zum Schutz des Einzelhandels, das Gesetz über Wirtschaftswerbung, Warenverkauf, Gewerbe-, Berufs- und Handelsuntersagungen, aufführt und erläutert. Die Darstellung empfiehlt sich als Handbuch für den Betriebsgebrauch.

Der staatliche Arbeitsschutz. Von Dr. Heinrich Klebe. Verl. Theodor Ackermann, München.

In Vortragsform ist hier eine knappe, aber doch für den Zweck erschöpfende Darstellung des Arbeitsschutzes gegeben worden. Der Verfasser, Ministerialrat im Bayerischen Ministerium für Wirtschaft, gliedert den umfangreichen Stoff nach den Kernpunkten: Vertragsschutz, Lohnschutz, Arbeitszeitschutz, erhöhter Schutz für weibliche und jugendliche Personen, Betriebsschutz und Ueberwachung des Arbeitsschutzes durch die Gewerbeaufsicht, wobei die praktischen Erfahrungen der bayerischn Gewerbeaufsicht sehr nachhaltig zugrunde gelegt werden. Allerdings wird nur der vorhandene Rechtszustand erläutert, ohne Hinweis auf die vielfach notwendige Ergänzung und Reformbedürftigkeit (vgl. „Der kommende Arbeitsschutz Jugendlicher", „Das Junge Deutschland", September 1935). Als Unterlage für Bildungsmaßnahmen innerhalb der DAF, insbesondere für die Schulung der Vertrauensmänner und Betriebsjugendwalter, erweist sich die kleine Schrift Dr. Klebes als geeignet und notwendig.

„Leipzig, das Nürnberg der Deutschen Arbeitsfront." Von Hans Biallas u. Gerhard Starke. Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachfolger, München 2 NO. 1935.

*) Vgl. „Wo steht die Berufsschule im Kampf für die gesundheitliche Ertüchtigung der Jugend?" im vorliegenden Heft.

Digitized by Google

Der vorliegende Band enthält die Reden und Arbeitsberichte der Reichstagung der DAF vom 25. bis 30. März in Leipzig. Die Tagung bedeutet in der Geschichte der Deutschen Arbeitsfront die organisatorische Vollendung dieser Millionengemeinschaft der Schaffenden. Die Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft in die DAF ist ein so markantes Ereignis in der Entwicklung deutscher Sozial- und Wirtschaftsverwaltung, daß es gerechtfertigt ist, die Reden, welche diese Tat begleiteten, im Schrifttum festzuhalten. Darüber hinaus bieten die Arbeitsberichte der einzelnen Amtsleiter einen vorzüglichen Einblick in den Stand der einzelnen Arbeitsfrontaufgaben bis zum März dieses Jahres. Freilich schreitet die Entwicklung und der Aufbau der verschiedenen Arbeitsgebiete rasch fort, und so dürften die Berichte in absehbarer Zeit nur noch zur Beurteilung der Entwicklung einzelner Tätigkeitsbereiche geeignet sein. Das betrifft insbesondere auch das Kapitel Jugendarbeit, das seit der Leipziger Tagung in erstaunlichem Tempo ausgebaut und auf neue Grundlagen gestellt worden ist. Den Herausgebern empfehlen wir, einer zweiten Auflage ein Kapitel über die nunmehr erfolgte Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft beizufügen, in dem dieses bedeutsame Ereignis in seinen praktischen Auswirkungen behandelt wird. Durch eine solche Erweiterung des Werkes könnte das Verständnis breiter Volksschichten für die Bedeutung dieses „Nürnberg der Deutschen Arbeitsfront" auf dem Wege der sozialistischen Wirtschaftsgestaltung noch stärker geweckt werden.

AOG. und öff. AOG. Von Dr. Heino Kohl, unter Mitarbeit von Dr. Willi Heß und Dr. Karl Staudt. Verlag f. Wirtschaftswerbung GmbH., Berlin SW 68.

Der Verfasser will in „übersichtlicher, knapper Form die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vor Augen führen". Im Gegensatz zu umfangreichen Kommentaren oder zu Darstellungen, die sich nur auf eine Wiedergabe des Gesetzestextes beschränken, soll für Betriebsführer, Vertrauensmänner, Arbeiter, Angestellte und Beamte eine Einführung in den sachlichen Inhalt und den Geist des AOG. vorgenommen werden. Wenn der Verfasser im Vorwort zum Ausdruck bringt, daß der reine Gesetzestext nicht immer die wünschenswerte Anziehungskraft ausübt, so glauben wir dies gerade im Hinblick auf das AOG. verneinen zu müssen, mag die Behauptung auch für die Gesetze der Vergangenheit, beispielsweise die Gewerbeordnung, zutreffen. Auf jeden Fall ist die von Dr. Kohl gegebene Darstellung weder „übersichtlich" noch „anziehend", sondern widerstrebt auf Grund der verwirrenden Aufmachung und Verwendung der verschiedensten Schriftarten, Schriftgrößen und Textsetzungen von vornherein jedem aufmerksamen und aufnahmewilligen Studium. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als Veröffentlichungen zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit infolge ihres zahlenmäßigen Anwachsens heute nicht mehr so sehr nach ihrem sachlichen Gehalt als vielmehr nach ihrer allgemeinen bequemen Verwendbarkeit beurteilt werden müssen. mü.

Grundfragen einer artbewußten Fürsorge. Von Dr. Emmy Wagner. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Die allgemeinverständliche Schrift, die sicherlich auch in Laienkreisen zahlreiche Leser finden wird, enthält eine Reihe wertvoller Anregungen. Nach Ansicht der Verfasserin ist die Abkehr von den bisherigen Formen der Fürsorge am besten in der Arbeit der Hitlerjugend gelungen, vornehmlich auch durch ihre Beteiligung an der Jugendhilfe und am Jugendschutz. In Fortsetzung dieses Weges soll allmählich durch Betonung der Vorsorge auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege nach den Grundsätzen rassenpolitischen Denkens eine nationale Aufartung angebahnt werden. Vor allem soll die Wohlfahrtspflege dem Bestreben dienen, die Familie leistungsfähiger und damit sich selbst mit der Zeit entbehrlich zu machen. Die betont sachlichen Ausführungen, die wieder-

Digitized by Google

Mitte Oktober erscheint:

Hitler in seinen Bergen

96 Seiten Umfang / 90 Abbildungen

Herausgegeben von

Heinrich Hoffmann

Reichsbildberichterstatter der NSDAP

Mit diesem Buch hat Heinrich Hoffmann, der ständige Begleiter des Führers, seine bekannten Werke über Adolf Hitler durch einen Band ergänzt, der den Führer in der Einsamkeit und Majestät seiner geliebten Berge zeigt. Wieder gibt dieses Buch eine Fülle schönster Bilddokumente. Denn hier, in dem einfachen Landhaus auf dem Obersalzberg, im Zusammensein mit den Kampfgefährten schwerer Tage, bei Wanderungen und Fahrten durch die Berge, im Gespräch mit den Bauern und Sennen der Nachbaralmen, den Holzknechten und Flößern der Wildwasser, in der gläubigen Liebe dieser geraden und aufrichtigen Menschen der Berge: hier ist der Führer ganz zu Hause. So reden diese Bilder eine ergreifende Sprache. Sie zeigen den größten Deutschen in seiner ganzen schlichten und gütigen Menschlichkeit und werden daher in jedem deutschen Herzen Widerhall finden als eine erneute Bekräftigung des Bewußtseins: denn er ist unser!

In Steifdeckel mit farbigem Schutzumschlag RM. 2,85

Zeitgeschichte

Verlag und Vertriebs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 35

Digitized by Google

Soeben erschien:

Eberhard Wolfgang Möller

Das Schloß in Ungarn

Roman

60. Tausend

Eberhard Wolfgang Möller, der mit dem nationalen Buchpreis 1934/35 ausgezeichnete Dichter des jungen Deutschlands hat mit seinem Roman „Das Schloß in Ungarn" wieder ein Werk geschaffen, das ganz am Geiste der HJ ausgerichtet ist. Volkstum und soldatische Haltung sind die beiden großen Gedanken dieses Buches, dessen ungemein spannende Handlung in die ungarische Revolution von 1848 führt, und das aus der Gegenüberstellung des Soldaten und des für sein Volkstum kämpfenden Revolutionärs immer neue Höhepunkte schafft. Dieses Buch ist uns allen aus dem Herzen geschrieben; atemlos liest man es bis zum Ende, in dem stolzen Bewußtsein, daß sich hier die ganze dichterische Kraft des jungen Deutschlands offenbart hat.

Pappband RM. 4,50 / Ganzleinen RM. 5,50

Zeitgeschichte

Verlag und Vertriebs-Gesellschaft m.b.H., Berlin W 35

Digitized by Google